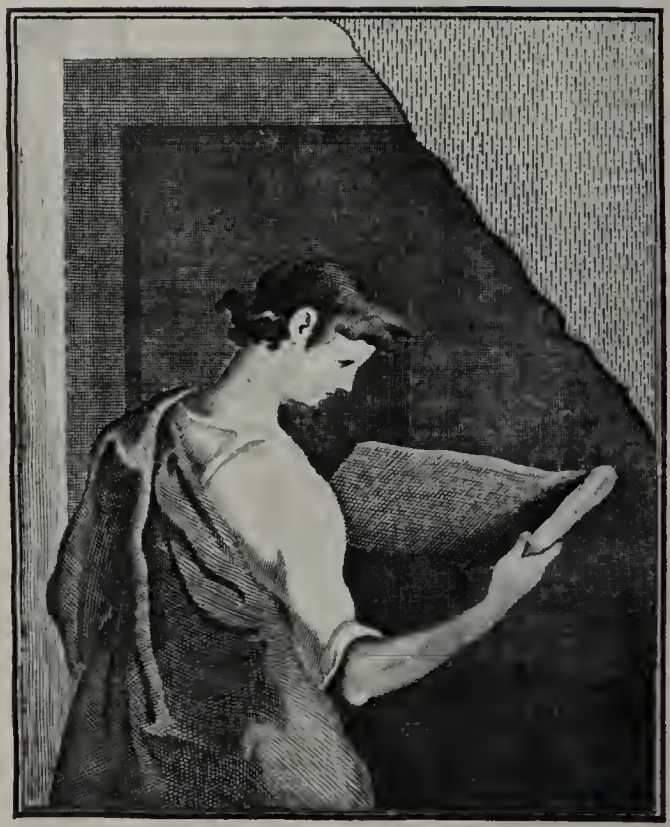

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Württembergische

Jahrbücher

für

vaterländische Geschichte, Geographie,
Statistik und Topographie.

Herausgegeben

von

dem statistisch-topographischen Bureau.

Jahrgang 1848. Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'scher Verlag.

1849.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Inhalt.

A. Chronik.

Seite

Allgemeine Landes-Chronik des Jahrs 1848 . . 1
Königliches Haus 31
Bevölkerung; — Gesundheitszustand; — Heilanstalten 33—38
Bauten 38
Witterung; — Naturerscheinungen; — Fruchtbarkeit und Preise der Lebensbedürfnisse . . . . . 39—55
Religiosität und Sitten; — Wissenschaften und Künste 65—68
Oekonomischer Zustand: Landwirthschaft, Viehzucht, Gartenbau, Seidezucht, Waldwirthschaft . . . 69—72
Gewerbe, Handel und Verkehr 72
Wohlthätigkeit und wohlthätige Anstalten 97
Unglücksfälle; — Besondere Denkwürdigkeiten . . 102—108

B. Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Die Eroberung von Achalm im Jahr 1235. Nach zwei neuentdeckten Urkunden. Von Oberstudienrath Stälin 110

Beiträge zur Geschichte und Genealogie der Herrn von Aschhausen, Bebenburg, Bilriet, Klingenfels, Limburg, Langenburg und Ravenstein. Von H. Bauer 115

Seite

Die württembergische Hagelversicherungs-Anstalt. Von Dr. Theuerle 140

Ueber die Sage, daß die Bewohner der Steinlachgegend schwedischer Herkunft seyen. Von Pfarrer Schmidt in Oeschingen 181

Die Ergebnisse der Weinlese in Württemberg im Jahr 1848 197

Die Ergebnisse der württembergischen Wollmärkte in dem Jahr 1848 209

Chronik.

I. Allgemeine Landes-Chronik des Jahres 1848.

Mit dem Jahr 1848 ist eine neue Epoche, wie für ganz Deutschland, so auch für unser engeres Vaterland angebrochen. Schon beim Beginn desselben herrschte allenthalben große Aufregung. Durch die allgemeine Noth in Verbindung mit den politischen Bewegungen in der benachbarten Schweiz und der Erhebung in Italien war die Bevölkerung des Landes aus der behäbigen Ruhe aufgerüttelt worden, in welche sie der lange Friede eingewiegt hatte; ein Gefühl von Unbehaglichkeit hatte sich über das ganze Land gelagert, ein reges Verlangen nach Aenderung des seitherigen Zustandes that sich unverkennbar allenthalben kund. Der bevorstehende Landtag sollte diese schaffen, weshalb auch, um den Abgeordneten Gelegenheit zu geben, sich mit den Wünschen, Ansichten und Anliegen ihrer Wähler bekannt zu machen, in den ersten Wochen des neuen Jahres beinahe in allen Oberamtsbezirken Versammlungen gehalten wurden, in welchen die „Volkswünsche" öffentlich verhandelt und zur Kenntniß der Mitglieder der zweiten Kammer gebracht wurden.

Die Ständeversammlung wurde durch Seine Majestät am 22. Januar in herkömmlicher Weise eröffnet, und von der Königl. Regierung bei derselben der Entwurf zu einem Gesetze, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer, der Entwurf eines Statuts für die Körperschaften des ritterschaftlichen Adels, der Entwurf zu einem Zusatzgesetz zu dem Verwaltungsedikt in Beziehung auf die Organisation der Gemeindebehörden, sowie ein Gesetzesentwurf, betreffend die Beschränkung der Verehelichung nahrungsloser Personen, eingebracht. Die Versammlung wurde hierauf, um den Commissionen zu Vorberathung dieser Gesetze Zeit zu geben, am 12. Febr. vertagt.

Dieß war der Stand der Dinge, als am 27. Februar die Nachricht anlangte, daß der König der Franzosen entflohen und jenseits des Rheins eine republikanische Regierung eingesetzt sey; hiemit war auch für unser Vaterland der Augenblick gekommen, in welchem längst gehegte Wünsche rasch in Erfüllung giengen. Schon am 1. März wurde die durch Verordnung vom 1. Oktober 1819 eingeführte Censur mit der Bestimmung aufgehoben, daß das Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 wieder in volle Wirksamkeit zu treten habe.

An demselben Tage reichte der ständische Ausschuß, bei Seiner Königlichen Majestät eine Adresse ein, in welcher er die zur Aeußerung gekommenen Volkswünsche aufzählte und der Staatsregierung die Gewährung derselben dringend empfahl. Zugleich wurde in einer Bürgerversammlung, welche am 2. März

im Saale der Bürgergesellschaft in Stuttgart abgehalten worden war, folgende Adresse an die Staatsregierung angenommen und mit zahlreichen Unterschriften bedeckt, derselben übergeben.

„Königliche Majestät. Die neuesten Ereignisse in Frankreich fordern den Vaterlandsfreund zu ernsten Betrachtungen auf. Sie sind die Folgen nicht erfüllter Versprechungen. Wir ziehen keine Parallele zwischen der dahin geschwundenen französischen Regierung und den bestehenden deutschen Regierungen, aber wer möchte in Abrede ziehen, daß auch in Deutschland gerechter Stoff zur Unzufriedenheit vorhanden ist? Diesen schleunigst zu beseitigen, ist in den jetzigen kritischen Verhaltnissen doppelt geboten. Wir begreifen, daß nicht alle Beschwerden plötzlich gehoben werden können. Aber die sichere Aussicht auf deren Hebung beruhigt die Gemüther, stärkt das dahinsinkende Vertrauen und bahnt den Weg zu der so nöthigen Eintracht. Wir glauben daher eine Bürgerpflicht zu erfüllen, wenn wir Höchstdenselben unsere Ansichten und Wünsche gerade und offen vortragen. Nach unserer Ueberzeugung ist die Entfernung folgender Uebelstände dringend nothwendig: Eurer Königlichen Majestät ist es gewiß nicht entgangen, daß der deutsche Bund, der Repräsentant unserer National-Einheit, seinem Zweck nicht entspricht. Niemand im Volk hat Vertrauen auf ihn; ohne Vertrauen aber entbehrt er der Kraft. Wir betrachten daher dessen Reorganisation in volksthümlichem Sinne, d. h. die Berufung eines deutschen Parlaments, als die Aufgabe einer gesunden, als der Stellung Deutschlands allein entsprechenden Politik. Je bewegter die Geister sind, destomehr thut es noth, dieselben sittlich zu heben, und wir finden an der Hand unserer frühern Geschichte und der Erfahrung anderer thatkräftigen Nationen das untrügliche Mittel dazu in der Rechtssprechung durch das Volk und in der freien öffentlichen Erörterung seiner Angelegenheiten. Es liegt daher im Interesse Aller, Geschworenengerichte einzuführen und ganze und volle unbedingte Preßfreiheit zu gewähren. In Zeiten politischer Aufregung neigen sich Viele geheimen Umtrieben nnd unerlaubten Verbindungen zu. Diese Neigungen finden

den sichersten Ableiter in dem Recht, sich öffentlich zu versammeln und zu besprechen. Das Verbot, sich ohne polizeiliche Erlaubniß zu Besprechung politischer Angelegenheiten zu versammeln, ist daher nicht geeignet, die gesetzliche Ordnung zu befestigen. Religion bedingt keinen Unterschied, weder in den politischen Rechten noch Pflichten der Staatsangehörigen. Immer noch fehlt uns eine gleich gerechte Besteurung. Abgaben, welche einer hinter uns liegenden Zeit angehören und die Kultur des Bodens hemmen, lasten immer noch auf dem Landmann und beeinträchtigen, gleich dem Wildschaden, die Ergebnisse seines Fleißes. Unverzügliche gründliche Beseitigung dieser Uebelstände ist dringendes Bedürfniß. Die kleineren Gewerbe gehen unter der Konkurrenz mit den größeren zu Grunde, und den größeren fehlt es an Absatz nach Außen. Das einzige Mittel, der besitzlosen Arbeit dauernd aufzuhelfen, ist die kräftige Entwickelung der handelspolitischen Macht Deutschlands. — Immer noch sehen wir der gesetzlichen Regelung des Rechts, Waffen zu tragen, vergeblich entgegen. Kein unbescholtener Mann sollte von diesem Rechte ausgeschlossen seyn, zumal jetzt, wo es gilt, seine Gemeinde, den Staat, sich und sein Eigenthum zu schützen. Kostspielige stehende Heere erfüllen, wie die Erfahrung lehrt, den Zweck nicht. Darum treffe man zur Wehrhaftmachung des Volks ohne Säumen die erforderlichen Anstalten. Vielleicht wäre es uns erspart worden, Eure Königliche Majestät mit diesen Wünschen behelligen zu müssen, wenn man Deutschland in Folge des bestehenden Bevormundungssystems nicht daran gewöhnt hätte, Alles, selbst das Unmögliche, von den Regierungen zu erwarten, und wenn unsere deutschen Staatsmänner, statt die gestürzte französische Regierung in ihren retrograden Grundsätzen zu bestärken, die Julirevolution von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet hätten. Geradheit, Offenheit, Ehrlichkeit ist die einzig wahre und die einzig würdige Politik. Ehrfurchtsvoll verharrend Eurer Königlichen Majestät treu ergebene ꝛc."

Aehnliche Adressen, in welchen häufig auch noch das Verlangen nach sofortiger Einberufung der Stände-

versammlung ausgedrückt war, kamen von allen Seiten bei der K. Staatsregierung ein, welche, dieses Verlangen gewährend, dieselbe unterm 5. März auf den 13. desselben Monats einberief.

An demselben Tage (5. März) wurde den Unterzeichnern der oben abgedruckten Adresse eröffnet, daß den Ständen sogleich nach ihrer Wiederversammlung Entwürfe zu Gesetzen über die Einführung von Bürgerwachen und über das Versammlungsrecht werden vorgelegt werden und daß Seine Majestät geneigt seyen, zu Einführung des Instituts der Geschwornengerichte Höchst Ihre Zustimmung zu geben, für den Fall, daß die Stände dasselbe für angemessen erkennen sollten.

Am 6. März verbreitete sich in Stuttgart das Gerücht, Seine Königliche Majestät hätten ihre bisherigen Minister entlassen und an deren Stelle Männer berufen, von welchen die öffentliche Meinung behauptete, daß sie nicht im Stande seyn dürften, in dem gegenwärtigen Augenblick die Staatsgeschäfte im Sinne des ausgesprochenen Volkswillens zu führen; die hiedurch hervorgebrachte Aufregung war so groß, daß schon am Nachmittag desselben Tages Seine Königliche Majestät sich veranlaßt sahen, die Anordnung zu treffen, daß bis zum Zusammentritt der Kammern die seitherigen Minister in ihren Aemtern zu verbleiben haben.

Zu gleicher Zeit langten von allen Seiten Nachrichten ein von der großen Aufregung, welche überall im Lande herrschte und in deren Folge an einzelnen Orten

die bedauerlichsten Excesse vorgekommen waren. Unter diesen Umständen war nur eine Möglichkeit vorhanden, dem drohenden Sturm zu begegnen, nämlich der rasche Entschluß, diejenigen Männer, welche bis daher in der Kammer der Abgeordneten gegen die Regierung eine oppositionelle Stellung eingenommen, dabei aber, wie es sich jetzt deutlich zeigte, sich der Zustimmung der überwiegenden Mehrheit des Landes zu erfreuen hatten, in das Ministerium zu berufen. Seine Königliche Majestät sahen sich darum auch unterm 9. März bewogen, den Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, von Schlayer, den Minister der Finanzen, von Gärtner, und den Chef des Justizdepartements, Geheimenrath von Prieser, auf ihr unterthäniges Ansuchen der Verwaltung der ihnen übertragenen Departements gnädigst zu entheben und dagegen den Abgeordneten Römer zum Staatsrath und Chef des Justizdepartements, den Abgeordneten Dr. Duvernoy zum Staatsrath und Chef des Departements des Innern, den Dr. Paul Pfitzer zum Staatsrath und Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens und den Abgeordneten Goppelt zum Staatsrath und Chef des Finanzdepartements gnädigst zu ernennen.

Diese Männer, deren Wahl vom ganzen Lande freudig begrüßt wurde, erließen unterm 11. März in Gemeinschaft mit den noch in ihren Aemtern verbliebenen Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegswesens folgende Proklamation an die Württemberger.

„Im vollen Bewußtseyn der Schwierigkeit ihrer Aufgabe und der gegen König und Vaterland übernommenen Pflichten treten die durch das allerhöchste Vertrauen Berufenen in ihr Amt, und die Unterzeichneten sind ermächtigt, zu erklären: daß mit der Wiederherstellung der Preßfreiheit das erste Wahrzeichen und die nächste Bürgschaft einer neuen Zeit für die Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse gegeben seyn soll; als weitere Bürgschaft soll die unverweilte Beeidigung des Heeres auf die Verfassung folgen; Gesetzesentwürfe zur Aufhebung der bestehenden Beschränkungen in dem Rechte der Abhaltung öffentlicher Versammlungen und zum Zweck der Volksbewaffnung sollen den hiernächst wieder zusammentretenden Ständen vorgelegt werden. Nach Erledigung der dringendsten ständischen Angelegenheiten wird dem württembergischen Volke die Gelegenheit geboten werden, durch neue Ständewahlen seine Gesinnung der neu gebildeten Verwaltung gegenüber auszusprechen, und die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in die Rechtspflege, durch Schwurgerichte, die Revision des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung, die Entlastung des Grundeigenthums, die Hebung der Gewerbe und der Schutz der Arbeit durch hiezu geeignete Maßregeln, die Vereinfachung des Staatshaushalts und der Staatsverwaltung, die Kräftigung der Gemeinden zu erhöhter Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, die weitere Entwicklung der Verfassung, wo eine solche im Bedürfnisse der Zeit gegründet erscheint, bleiben der neuen Ständeversammlung vorbehalten. Vor Allem aber ist es der Entschluß Seiner Majestät des Königs, sich dem Rufe nach Vertretung der deutschen Nation am Bundestage anzuschließen, damit die Verfassung des deutschen Bundes eine den gerechten Erwartungen Deutschlands entsprechende Ausbildung erhalte, damit das allen Deutschen längst verheißene deutsche Bürgerrecht durch Berufung von Abgeordneten des deutschen Volks zur Mitberathung der gemeinsamen Angelegenheiten verwirklicht werde und damit Deutschland, durch Befestigung seines Nationalverbandes zu der Stufe, die unter den Nationen ihm gebührt, emporgehoben, nicht wieder den Gefahren der Theilung, der Zerstückelung und der Abhängigkeit vom Ausland entgegen gehe.

Nachdem so der Königliche Wille den Wünschen des Volks entgegen gekommen ist, richten die Unterzeichneten an ihre Mitbürger die Aufforderung, die Ausführung des Beschlossenen mit Vertrauen zu erwarten und ihre Bemühungen mit der Staatsregierung dahin zu vereinigen, daß Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten und ein Umschwung der Dinge, welcher bei Vernunft und Mäßigung die segensreichste Zukunft für das gesammte Vaterland verspricht, nicht in das Gegentheil verkehrt und zu verbrecherischen Zwecken ausgebeutet werde. Doch ist es nicht die Ruhe der Theilnahmlosigkeit, zu der die Unterzeichneten auffordern wollen. In einem Augenblick, wie er nur selten im Leben der Völker wiederkehrt, sind alle, jeder an seinem Theil, der Mitwelt und Nachwelt verantwortlich, daß die günstige Stunde, welche für die Sache der Menschheit und die Ehre unseres Volks geschlagen hat, nicht ungenützt verstreiche, und daß nach dem Ziele einer gesicherten und freien Nationalität jetzt ein entscheidender Vorschritt geschehe."

Diese Proklamation wurde im ganzen Lande mit dem größten Enthusiasmus aufgenommen. In Stuttgart wurde alsbald eine Kundgebung des Dankes für die gewährten Volkswünsche an Seine Majestät den König beschlossen. Dieselbe fand am 12. März statt. Ein unabsehbarer Zug begab sich vor das K. Schloß, um eine Deputation dahin zu begleiten, welche die Gefühle der Einwohnerschaft Seiner Majestät darbringen sollte. Der König erschien auf dem Balkon und wurde mit einem tausendstimmigen lange anhaltenden Hochrufe begrüßt. Die Mehrzahl der Mitglieder der Kammer der Standesherrn und viele Mitglieder des ritterschaftlichen Adels gaben der neuen Regierung die Erklärung ab, daß sie dieselbe in ihren Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden.

Die bereits oben erwähnten Excesse gegen Personen

und Eigenthum, welche in einigen Theilen der Oberämter Neckarsulm, Oehringen und Künzelsau theils versucht, theils wirklich ausgeführt worden waren, gaben dem neuen Ministerium gleich bei seinem Amtsantritt Veranlassung, seinen Entschluß: die Interessen Aller in gleicher Weise zu wahren, zu bethätigen. Es wurden alsbald die geeigneten Maßregeln gegen Wiederholung solcher Frevelthaten ergriffen und Militär in die bedrohten Bezirke abgesandt.

Das Ministerium trat am 14. März zum erstenmal vor die wieder einberufene Kammer. Der Chef des Departements des Innern legte derselben den Entwurf eines Gesetzes über die Volksbewaffnung vor. Dieser sowie die weiter eingebrachten Entwürfe zu Gesetzen in Betreff der öffentlichen Versammlungen und der Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten wurden nach kurzer Berathung von beiden Kammern angenommen und von der Regierung sofort unterm 1., 2. und 14. April verkündigt. Die Ständeversammlung wurde am 28. März aufgelöst. Bereits am 18. war das Militär auf die Verfassung beeidigt worden.

Ein fast komisches Zwischenspiel zu den ernsten Begebnissen der Zeit bildete der sogenannte Franzosenlärm. In allen Gegenden des Landes, in Freudenstadt und Ulm, in Heilbronn wie in Friedrichshafen, verbreitete sich nämlich am 23. und 24. März die, wie sich bald ergab, allen und jeden Grundes entbehrende Sage: französische Freischaaren, deren Anzahl das Gerücht zu Hunderttausenden angab, hätten

den Rhein überschritten und drängen saugend und brennend, einer Lawine gleich, vorwärts. In vielen Orten kamen Boten mit der zuverlässigen Nachricht an, daß eine Nachbargemeinde bereits von ihnen besetzt seye und gebrandschatzt werde; in andern Orten wurde Sturm geläutet; in verschiedenen Städten wurden die Thore bewacht, ja sogar verschanzt. Die über diesen Gegenstand von dem Ministerium des Innern unterm 26. März erlassene Erklärung beruhigte die Gemüther eben so schnell, als sie der falsche Kriegslärm erregt hatte, und die gute Folge desselben war bald sichtbar an dem Eifer, mit welchem man allenthalben an die Bildung der Bataillone der Bürgerwehre schritt, zu deren Organisation unterm 5. April eine Commission niedergesetzt wurde.

Am 26. März leisteten Seine Königliche Majestät auf die Höchstdenselben als Nutznießer des Hofkammergutes und der Krondodation zustehenden Jagdrechte für die Dauer Höchst Ihrer Regierungszeit zu Gunsten der betreffenden Gemeinden Verzicht.

An demselben Tage wurde die erste Volksversammlung in Württemberg zu Göppingen gehalten. Der Hauptgegenstand der Verhandlung war die Gründung vaterländischer Vereine, welche unter sich in Verbindung gebracht werden, politische Bildung verbreiten und bei den bevorstehenden Wahlen zu der Kammer der Abgeordneten und später auch zu der deutschen Nationalversammlung als Vereinigungspunkte für die Gleichgesinnten dienen sollten.

Um eben diese Zeit hatten sich in Frankfurt a. M.

555 Abgeordnete der verschiedenen deutschen Volksstämme zur Vorberathung über das zu bildende deutsche Parlament versammelt, unter welchen 52 Württemberger sich befanden. In den von diesem Vorparlamente am 4. April niedergesetzten Fünfzigerausschuß waren von Württembergern: Schott, Murschel, Graf Bissingen, Mack und Kanzler v. Wächter gewählt worden.

Im engern Vaterlande schritt man indessen rasch an die Bildung der vaterländischen Vereine, welche zunächst über die Oberamtsstädte, bald aber auch über Landgemeinden sich verbreiteten. In Stuttgart ward zu Niedersetzung eines Comitee, welches für die bevorstehenden Wahlen den leitenden Mittelpunkt bilden sollte, am 8. April Abends im Hause der Bürgergesellschaft eine Versammlung gehalten, welcher unter Murschels Vorsitz folgende Erklärung zur Unterzeichnung vorgelegt wurde:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag, die allgemeine Versammlung wolle die offene, feierliche Erklärung abgeben: daß sie die Ueberzeugung theile, daß die Freiheit und die Einheit der deutschen Nation, und insbesondere der Schutz der ärmeren und arbeitenden Klassen nicht durch gewaltsame Einführung der Republik, sondern nur im Wege der konstitutionellen monarchischen Regierungsform möglich werden; daß die Versammlung eben so von der Ueberzeugung durchdrungen sey, daß die Freiheit nur auf dem Boden des Gesetzes und der Ordnung festgestellt werden kann; daß einseitige unzeitgemäße republikanische oder kommunistische Bestrebungen, ebenso wie unbedachte Anpreisung oder Verkündigung der Republik zu noch größerer Kredit- und Arbeitslosigkeit, zu Eigenthums- und Rechtsverletzungen, zur Anarchie, zum Bürgerkrieg und zur Unfreiheit führen und Anlaß geben können,

und daß daher solche unpatriotische Bestrebungen durchaus zu mißbilligen sind; daß die Versammlung ferner überzeugt sey, daß jedenfalls die gerechte und freie Entwickelung des bürgerlichen und staatlichen Lebens und namentlich auch des materiellen Wohls unserer in volksthümlichster Weise neu eröffneten Staatsverwaltung, so wie den seit dem 31. März d. J. zu Frankfurt a. M. tagenden deutschen Volksvertretern mit Ruhe anvertraut werden kann, ohne jedoch weder die öffentliche Erörterung, noch die eigene Thatkraft der Bürger in irgend einer Frage des Rechts des Einzelnen, der Gemeinde oder des Staatsvereines irgend ausschließen zu wollen, und daß endlich die Mitglieder der Versammlung bereit seyen, zu Mitwirkung in der großen und schwierigen Sache des Vaterlandes die volksthümliche Staatsregierung und ihre Organe bei Ausführung ihrer gesetz- und verfassungsgemäßen Anordnungen, zumal in der Eigenschaft als Bürgerwehr mit Gut und Blut zu unterstützen."

Diese Erklärung wurde mit zahlreichen Unterschriften bedeckt. Auch die Weingärtner in Stuttgart erließen unterm 9. April eine Erklärung, in welcher sie sich dahin aussprachen, daß sie die Verbesserung der Staatseinrichtungen mit aller Ruhe den freisinnigen Volksmännern, welche an der Spitze der Regierung stehen, sowie dem bald zusammentretenden „Landstande" ruhig anvertrauen.

Die am 10. April in Stuttgart ebenfalls im Hause der Bürgergesellschaft gehaltene Versammlung zum Behuf der Bildung eines vaterländischen Vereins hatte unruhige Auftritte in ihrem Gefolge. Nachdem in derselben die Statuten des zu gründenden Vereines angenommen worden waren und zur Wahl eines Ausschusses geschritten werden wollte, erhoben sich über die Art und Weise, nach welcher diese Wahl

vorgenommen werden sollte, verschiedene Ansichten, was die Gemüther so sehr erhitzte, daß bald keine Verhandlung mehr möglich war und der Vorsitzende sich genöthigt sah, die Beschlußnahme über diese Vorfrage zu vertagen. Da, als eben die Aufregung den höchsten Grad erreicht hatte, wurde das Gerücht im Saal verbreitet, es sey ein Unteroffizier verhaftet worden, weil er eine Petition verfaßt habe, und sitze auf der Hauptwache als Gefangener. Das Gerücht wurde von der Rednerbühne aus zur Sprache gebracht und dadurch eine wahre Brandfackel in die Versammlung geschleudert. Umsonst ermahnte der anwesende Stadtdirektor zum Vertrauen zu dem Ministerium, welches keine unbegründete Verhaftung zulassen werde, die Masse verlangte augenblicklichen Aufschluß, welchen der Stadtdirektor einziehen solle. Derselbe verließ endlich auch den Saal, um Erkundigung einzuziehen, die Menge stürzte ihm nach und es sammelten sich zahlreiche Haufen vor der schwachbesetzten Hauptwache. In den Saal der Bürgergesellschaft war indessen ein Offizier eingetreten, welcher der dort noch versammelten Menge den wahren Grund der Verhaftung des Unteroffiziers mittheilte und dadurch die Versammlung etwas beruhigte. Unten vor der Hauptwache dagegen wurde der Lärm und Andrang immer größer; die Menge wollte den Verhafteten heraus haben, wurde aber bald belehrt, daß derselbe bereits auf den Asperg abgeführt seye; endlich erschien Bürgerwehr und Militär auf dem Platz. Gegen 11 Uhr marschirte das Militär sowie die Bürgerwehr ab,

worauf sich auch die Menge allmählig verlief. An jenem Abend, dahin gieng wenigstens die allgemeine Stimme, war es einzig der Umsicht der Polizeibehörden zu verdanken, daß keine beklagenswertheren Auftritte vorgekommen sind.

An dem darauffolgenden Tage wurde sodann die Versammlung, welche über die Art, wie der Ausschuß des vaterländischen Vereins für Stuttgart gewählt werden solle, zu entscheiden hatte, auf dem Wilhelmsplatz unter zahlreicher Theilnahme der Einwohnerschaft gehalten und der Beschluß gefaßt, daß die Wahl schriftlich zu geschehen habe. Nachdem auf diese Art der vaterländische Hauptverein sich konstituirt hatte, erließ der Ausschuß desselben unterm 15. April sein Programm, in welchem er aussprach, daß er seinen Auftrag im Geiste der von der Volksversammlung in Göppingrn gefaßten Beschlüsse ausführen werde. Durch Ordnung zur Einigkeit! durch Einheit zur Freiheit! war sein Losungswort.

Auch in den übrigen Städten wurden ähnliche Vereine rasch gebildet; denn die Zeit der Wahlen rückte heran; eine Königliche Verordnung vom 11. bis 12. April bestimmte als Termin für die Beendigung der zu einer neuen Begründung der Verfassung Deutschlands nach Frankfurt von Württemberg zu wählenden Vertreter die letzte Woche dieses Monats. Das Land wurde zu diesem Ende in 28 Wahlbezirke getheilt und zur Theilnahme an der Wahl jeder volljährige oder für volljährig erklärte selbstständige Staatsbürger für berechtigt erklärt. Die Wahlen giengen im ganzen

Lande in aller Ruhe vor sich, während um diese Zeit in dem benachbarten Baden unter der Anführung Heckers ein republikanischer Aufstand ausgebrochen war, der mit Gewalt unterdrückt werden mußte und wozu auch die bereits am 2. April gegen Rottweil vorgeschobenen württembergischen Truppen, nämlich das erste und sechste Infanterieregiment, das erste Reiterregiment und die erste reitende Batterie verwendet wurden.

Von württembergischen Truppen kamen übrigens nur eine Compagnie des sechsten Infanterieregiments bei Dossenbach am 27. April ins Gefecht.

Das Ergebniß der Wahlen zur deutschen Nationalversammlung in Württemberg war folgendes:

1) Neckarkreis.

	Abgeordneter	Ersatzmann.
Erster Wahlbezirk	Wurm,	Mayer
Zweiter „	P. Pfizer,	Federer.
Dritter „	Schott,	Ostertag.
Vierter „	Fetzer,	Hezel.
Fünfter „	Schoder,	Klett, Diaconus.
Sechster „	Hoffmann,	Weigle.
Siebenter „	Nägele,	Schmückle.
Achter „	Hentges,	Klett, Stadtschulth.

2) Schwarzwaldkreis.

Erster Wahlbezirk	Rheinwald,	Kern, OA.-Richter.
Zweiter „	Murschel,	Nagel.
Dritter „	Frisch,	G. Pfizer.
Vierter „	Matthy,	Dörtenbach.
Fünfter „	Rödinger,	v. Wangenheim.

	Abgeordneter	Ersatzmann
Sechster Wahlbezirk	Uhland,	Fallati.
Siebenter „	Vischer,	Bantlin.
Achter „	Rümmelin,	Eisenlohr.

3) Jagstkreis.

Erster Wahlbezirk	R. v. Mohl,	Wiest von Eßlingen.
Zweiter „	Zimmermann,	Weber.
Dritter „	Rödinger,	Kern, Rector.
Vierter „	Kauzer,	Huck.
Fünfter „	M. Mohl,	Bauer.
Sechster „	Tafel,	Gr. v. Urküll.

4) Donaukreis.

Erster Wahlbezirk	Römer,	Seefried.
Zweiter „	Haßler,	Adam.
Dritter „	Fürst Zeil,	Lichtenstein.
Vierter „	Pfahler,	Braun.
Fünfter „	Wiest v. Tüb.	Huck.
Sechster „	Gfrörer,	Oehler.

Wegen der Doppelwahl im fünften Bezirk des Schwarzwaldkreises und im dritten des Jagstkreises, wurde, nachdem der betreffende Ersatzmann die Wahl nicht angenommen hatte, im ersteren eine neue Wahl angeordnet, welche auf den Professor Fallati von Tübingen fiel.

Kaum waren die Wahlen nach Frankfurt beendigt, als die Verfügung des Departements des Innern vom 26. April, welche die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung anordnete, die Bevölkerung unseres

Vaterlandes abermals in Bewegung setzte. Uebrigens verliefen auch diese Wahlen in aller Ordnung.

Um eben diese Zeit (am 22. April 1848) wurde in Berücksichtigung der bedrängten Lage, in welche in der letztverflossenen Zeit die ärmeren Klassen der Staatsangehörigen durch die Theurung der Lebensmittel gekommen waren, und im Hinblick auf die Verwirrung, welche in die Begriffe von Recht und Ordnung in Folge der politischen Aufregung gebracht worden war, eine Amnestie für Forst- und Jagd-Vergehen ertheilt.

Am 14. Mai eröffnete der vaterländische Verein in Stuttgart eine Sammlung von Beiträgen zu Aufstellung einer deutschen Kriegsflotte.

Unterm 16. Mai wurde von dem Ministerium im höchsten Auftrag Seiner Königlichen Majestät zur Vorberathung der in der Gesetzgebung und Verwaltung vorzunehmenden Aenderungen eine Commission niedergesetzt und derselben die Aufgabe gestellt, die Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, die den gegenwärtigen Zeitverhältnissen ganz oder theilweise nicht mehr entsprechen, zu bezeichnen, über dasjenige, was an die Stelle derselben zu treten hätte oder ganz neu zu schaffen wäre, und über die zu diesem Ende einzuschlagenden Wege zu berathen und motivirtes Gutachten zu erstatten.

Am Vorabend des 18. Mai, als des Tages der Eröffnung des verfassungsgebenden Reichstages für Deutschland, leuchteten auf allen Höhen durch das ganze Land Freudenfeuer.

In Tübingen kam es am 2. Juni in Folge einer

von der Regierung erlassenen Verfügung in Betreff des Verbindungswesens zu unruhigen Auftritten, welche jedoch ohne weitere Folgen waren. Auch in Stuttgart war um diese Zeit vielfach das Gerücht von Unruhen verbreitet, welche an Pfingsten (11. und 12. Juni) ausbrechen sollten; die Bürgerwehr war deßhalb in Bereitschaft gestellt, allein mit Ausnahme von einigen Unordnungen, welche in dem benachbarten Canstatt aus Veranlassung der beabsichtigten Hinrichtung zweier Raubmörder statt fanden, blieb alles ruhig.

Bedauerlichere Auftritte kamen in Heilbronn vor. Hier war am 15. Juni ein Fourier des achten Infanterieregiments wegen Dienstnachläßigkeiten in Arrest gebracht worden. Alsbald wurde in der Stadt das Gerücht verbreitet, derselbe werde als Schriftverfasser einer von den Soldaten ausgegangenen Petition zur Strafe gezogen, worauf Soldaten und andere Personen sich zusammen rotteten und die Freilassung dieses, sowie zweier anderer Verhafteten durch stürmisches Auftreten erlangten. Hierdurch war die Regierung veranlaßt, aus den Garnisonen Ludwigsburg und Stuttgart in Begleitung eines mit entsprechenden Vollmachten versehenen Civilcommissärs Militär dorthin abzusenden, welches am 17. in der Frühe in Heilbronn eintraf, jedoch ohne daß ein ernstliches Einschreiten nothwendig geworden wäre, des andern Tags wieder zurückgezogen wurde, worauf das achte Regiment Befehl erhielt ebenfalls nach Ludwigsburg abzumarschiren.

Nachdem hier am 20. die Untersuchung eröffnet und die Schuldigen in Verhaft gebracht worden waren, versammelten sich am 21. gegen 7 Uhr Abends viele Kameraden der Verhafteten mit Säbeln bewaffnet vor der Kaserne des siebenten Infanterieregiments, wo die Arrestanten saßen, und erklärten ihre Absicht, dieselben befreien zu wollen. Die vielfachen Bemühungen ihrer Offiziere, sie zu beruhigen, waren fruchtlos. Sie unternahmen in Gemeinschaft mit einzelnen Civilpersonen einen Sturm gegen das Hauptthor dieser Kaserne, wurden aber von den Leuten des siebenten Regiments zurückgeworfen. Eine ungeheure Menschenmasse hatte sich inzwischen in der Straße versammelt, welche mit Gewalt auseinander getrieben werden mußte. Als dieß, nicht ohne daß hiebei einzelne Verwundungen vermieden werden konnten, geschehen war, verlief sich die Menge. Am folgenden Tag wurde das achte Regiment entwaffnet, jedoch der Mannschaft vergönnt, das Seitengewehr zu behalten.

Die Schuldigen sind in Folge der weitern Untersuchung der gerechten Strafe nicht entgangen.

Am 19. Juni wurde eine höchste Entschließung verkündigt, nach welcher für die Zukunft alle Soldaten des K. Truppencorps von ihren Vorgesetzten mit „Sie“ angeredet werden müssen.

Die Erzeugnisse eines nicht geringen Theils der Tagespresse, welche um diese Zeit der Regierung das Zutrauen des Volkes durch Verbreitung gehässiger Gerüchte und Zuflüsterungen, durch Aufhetzungen,

durch Verkehrung aller gesunden Begriffe von Freiheit, Recht, Gesetz und Sittlichkeit, zu entfremden suchte, veranlaßten den Vorstand des Departements des Innern, unterm 20. Juni ein offenes Wort an seine Mitbürger zu richten und diese daran zu erinnern, daß sie bei dem Umsichgreifen einer Presse, welche die Handhabung der Gesetze zu erschweren sucht, nicht neutral bleiben dürfen, sondern es für ihre Pflicht zu halten haben, in Zeiten der politischen Bewegung und Aufregung nicht den thatenlosen und stummen Zuschauer zu machen, sondern durch Wort und That, durch ihre politische und sittliche Haltung die Sache der wahren, gesetzmäßigen Freiheit und des Vaterlandes mit Entschiedenheit zu unterstützen; das gesetzlose, Ordnung und Vertrauen untergrabende Treiben der falschen Propheten der Freiheit in jeder Gestalt mit Entrüstung zurückzuweisen und die Bestrebungen einer Verwirrung aussäenden Presse auf jede Weise zu entmuthigen.

Die am 28. und 30. Juni in Stuttgart angelangten Nachrichten von der in Frankfurt beschlossenen Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation und von der Erwählung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann von Oestreich zum Reichsverweser verfehlten nicht, allenthalben im Lande den freudigsten Eindruck hervorzubringen. Sobald die zuverläßige Nachricht eingelaufen war, daß der Erzherzog die Wahl angenommen habe, wurden überall Feste, „Johannsfeste," veranstaltet, so

namentlich in Stuttgart am 11. Juli ein feierlicher Kirchgang. Anderwärts wurden Scheibenschießen und Bürgerwehrparaden gehalten.

Der Jubel dieser Tage wurde einzig getrübt durch die Aufregung, welche die Excesse hervorgerufen hatten, die in dem Wirthshaus zum Schiff in Ulm am 27. Juni Abends mehrere Reiter des dort garnisonirenden dritten Reiterregiments verübt hatten; dieselben waren nämlich ohne alle Veranlassung in das Local, in welchem von Arbeitern und Bürgern eben eine Berathung über die Errichtung eines demokratischen Vereins statt fand, mit blanken Säbeln eingebrochen und verwundeten mehrere Personen, von welchen Einer an seinen Wunden starb.

Zu Anfang des Monats Juli entstanden bei Veranlassung der Wahl eines neuen Ausschusses in der Mitte des vaterländischen Hauptvereins in Stuttgart Zweifel, ob der Verein auch noch von dem Geiste belebt werde, in welchem er gestiftet worden war, und es wurde daher von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht, derselbe solle ein Programm aufstellen, welches seine Grundsätze schärfer und detaillirter als dieß bisher geschehen, ausspräche, und zu welchem sich alle Mitglieder unterschriftlich zu bekennen haben. Dieser Antrag wurde denn auch am 5. Juli zum Beschluß erhoben und alsbald der Entwurf zu einem Programm vorgelegt, welches die viel besprochene Frage über die äußere Staatsform als eine offene behandelte und unter Voranstellung des Princips der Volkssouveränetät und der Demokratie weder die Anhänger der

konstitutionellen Monarchie auf demokratischer Grundlage, noch die Anhänger der Republik von sich ausschließen wollte, vorausgesetzt, daß Jeder seine Grundsätze im Wege des Friedens und des Gesetzes zu realisiren sich bestrebe. Diesem Programm wurde jedoch ein zweites entgegen gesetzt, welches an der bestehenden Regierungsform fest hielt und diese nur im Geiste der neuen Zeit auf gesetzlichem Wege weiter ausbilden und entwickeln wollte. Bei der Abstimmung über die Frage, welches der beiden vorgelegten Programme der Verein zu dem seinigen machen solle, wurde das zweite mit überwiegender Mehrheit angenommen und beschlossen, dasselbe unverweilt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Hieranf beschloß die Minderheit der Vereinsmitglieder, sich zu einem besondern politischen Verein unter dem Namen Volksverein zu Stuttgart zu konstituiren, welcher Beschluß sofort auch am 8. Juli vollzogen wurde.

Diese Spaltung verursachte unter sämmtlichen Vereinen des Landes eine große Bewegung. Die meisten erklärten sich mit dem Programm der Minderheit des Stuttgarter Vereines einverstanden und legten sich später größtentheils gleichfalls den Namen Volksverein bei. Da aber durch diese Trennung dem Gesammtverbande der Vereine die organische Leitung verloren gieng, so wurde ein Zusammentritt von Abgeordneten sämmtlicher politischen (Volks-) Vereine des Landes beantragt und sofort eine Versammlung derselben auf den 24. Juli nach Eßlingen ausgeschrieben. Diese Versammlung beschloß die Bildung eines Landes-

Ausschusses, der von sämmtlichen Volksvereinen des Landes gewählt, den Bestrebungen derselben als Mittelpunkt dienen sollte.

Neben den übrigen Vereinen hatte sich in Stuttgart ein demokratischer Kreisverein gebildet, dessen Zweck war, in kommunistischer Richtung den Staat umzugestalten und ihm eine entsprechende Form zu geben, welche selbst in der demokratischen Republik nur annähernd erreicht werde. Derselbe stand mit einem Centralcomité in Verbindung, welches sich als Gegensatz gegen die deutsche Nationalversammlung erklärte und öffentliche Aufforderungen zur Auflehnung gegen die Beschlüsse dieser Versammlung und zur eigenmächtigen Bildung einer neuen Vertretung erlassen hatte. Die Regierung, welche ein solches Treiben nicht dulden konnte, löste den Verein unterm 12. Juli auf.

Was sonstige in dieser Periode erlassene öffentliche Akte der Regierung betrifft, so ist zu erwähnen, daß dieselbe unterm 23. Juni eine Verfügung über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeinde- und Stiftungsräthe, sowie der Amtsversammlungen und unterm 23. Juli eine Verordnung, betreffend ein mündliches und öffentliches Verfahren in Prozeßsachen, erließ.

Am 6. August huldigte das württembergische Armeecorps in der von dem Reichskriegsministerium vorgeschriebenen Weise dem Reichsverweser, bei welchem Anlaß dasselbe auch zum erstenmal die deutschen Farben trug.

Die zur Verstärkung der deutschen Reichsarmee in Schleswig-Holstein bestimmten württembergischen Truppen brachen am 21., 22. und 25. August in sechs Kolonnen dahin auf. Dieselben bestanden aus dem zweiten Reiterregiment, der dritten reitenden Batterie nebst einer Pionierabtheilung und dem sechsten und achten Infanterieregiment.

Am 24. August wurden in Stuttgart auf den sogenannten Seewiesen in Gegenwart Ihrer Majestät der Königin, J. K. K. Hoheiten des Kronprinzen und seiner Gemahlin, J. K. Hoheit der Prinzessin Auguste und S. K. Hoheit des Prinzen Friedrich, die Fahnen der dortigen Bürgerwehr geweiht.

Aehnliche Feste wurden um diese Zeit in den verschiedenen Städten des Landes von den neugebildeten Bataillonen der Bürgerwehr gefeiert.

Am 25. August rückten das erste und fünfte Infanterieregiment, das erste Reiterregiment und eine Batterie Fußartillerie, welche bisher noch an der badischen Gränze gestanden hatten, in ihren Garnisonsorten Stuttgart und Ludwigsburg wieder ein.

Zu Anfang Septembers traten wegen des Waffenstillstandes von Malmö die vaterländischen, wie die Volks-Vereine zusammen und gaben energische Erklärungen gegen denselben ab. Diese Frage brachte überhaupt einen neuen Trieb in das politische Leben des Landes, welcher sich in den, aller Orten abgehaltenen Volksversammlungen (am 10. September in Heilbronn, am 17. in Eßlingen und Hall) kundgab.

Mitten in diese Bewegung hinein fiel am 20. Sept.

die Eröffnung des elften ordentlichen Landtages. Am folgenden Tag wurde eine Volksversammlung in Canstatt gehalten. Dieselbe gieng gleichfalls ohne Störung der öffentlichen Ruhe vorüber. Allein die allgemeine Aufregung, welche durch übertriebene Gerüchte genährt wurde, stieg mehr und mehr, bis endlich die Nachrichten von einem wiederholten Freischaareneinfall im badischen Oberland eintrafen, welche die Regierung zu folgender Bekanntmachung veranlaßten.

Stuttgart. Es ist der württembergischen Regierung die Nachricht zugegangen, daß das neueste Frankfurter Attentat nicht vereinzelt sey, sondern mit verabredeten Schilderhebungen ähnlicher Art in Württemberg, Baden, Hessen ꝛc. im Zusammenhang stehe. In Baden ist dieser Plan bereits verwirklicht worden. Denn Struve ist mit einer Schaar deutscher und italienischer Flüchtlinge im Seekreise eingerückt, er plündert Postwägen, öffentliche Kassen, und verkündigt an denjenigen Orten, durch welche er zieht, gegen Solche, die sich ihm nicht anschließen, das Standrecht. Bereits hat die deutsche Centralgewalt die nöthigen militärischen Maßregeln ergriffen, und es ist an die württembergische Regierung das Ansinnen gerichtet worden, sich ihnen anzuschließen. In Betracht nicht nur der Vorfälle in Frankfurt und Baden, sondern auch in Betracht der drohenden Zustände in Württemberg, welche durch eine anarchische Partei herbeigeführt worden sind, hat die Staatsregierung den Beschluß gefaßt, ohne Verzug alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie zum Schutze der gesetzlichen Freiheit und des gefährdeten Eigenthums nothwendig sind. Sie rechnet hiebei auf den Beistand aller wohlgesinnten Staatsbürger und fordert sie hiemit auf, sich um sie zu schaaren und thatkräftig zu zeigen, daß das württembergische Volk nicht gemeint sey, die Errungenschaften der neueren Zeit durch Aufwiegler gefährden zu lassen. Möge das Unheil, welches ein Bürgerkrieg, wenn er ausbricht, nothwendig in seinem

Gefolge hat, auf diejenigen zurückfallen, welche ihn veranlaßt haben! Die Regierung ist gerüstet!

Den 23. September 1848.

Die Proklamation hat die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlt. Insbesondere mag sie in Stuttgart die Veranstalter einer auf den 24. September ausgeschriebenen Volksversammlung bewogen haben, dieselbe „aus Rücksichten auf die Umstände" abzusagen. Da aber nichts desto weniger viel Volks zusammengekommen war, so bestiegen einige Redner die auf dem Exerzierplatz errichtete Bühne und sprachen zu der versammelten Menge, welche sich jedoch bald wieder verlief.

Auch der Landesausschuß sah sich zu dieser Zeit zu Einberufung einer Versammlung von Abgeordneten der mit ihm in Verbindung stehenden Vereine veranlaßt. Dieselbe wurde am 27. und 28. September im Gartensaal des Hotel Hermann in Cannstatt gehalten und auf derselben von etwa 100 Abgeordneten der verschiedenen Volksvereine des Landes die Erklärung abgegeben, daß die linke Seite der Nationalversammlung durch ihr bisheriges politisches Benehmen das volle Vertrauen der Volksvereine in Württemberg besitze, daß auf ihr allein die Hoffnung ruhe, daß durch die Nationalversammlung das deutsche Verfassungswerk zu einem gedeihlichen Ende gebracht werden könne, daß die württembergischen Vereine die Bestrebungen der Linken mit allen Kräften unterstützen werden, so lange sie sich selbst treu bleibe, sie übrigens gewaltsame Auflehnungen gegen die Beschlüsse

der Nationalversammlung beklagen. Der Antrag, daß die Vereine ihre Ueberzeugung dahin aussprechen, daß der Fortbestand der gegenwärtigen Staateneintheilung des Vaterlandes mit des deutschen Volkes Größe und Wohlfahrt unvereinbar sey und daher von der Nationalversammlung eine neue Eintheilung Deutschlands erwartet werde, wurde einstimmig angenommen. Ferner wurde ausgesprochen, daß nach dem Dafürhalten der Vereine das demokratische Prinzip ohne Aufschub durch konstituirende Versammlungen, welche nach den Grundsätzen des allgemeinen und direkten Wahlrechts zu berufen seyen, wie überhaupt in Deutschland, so insbesondere in Württemberg durchgeführt werden sollte. Zum Schluß wurde sodann noch dem Minoritätsantrag des Verfassungsausschusses der deutschen Nationalversammlung, nach welchem es den Einzelstaaten zugestanden hätte, ihre Verfassungsform frei und selbstständig zu wählen, als einer Folge des Prinzips der Volkssouveränetät, beigestimmt.

Während hier, wenn auch stürmisch, doch auf dem Boden des Gesetzes getagt wurde, brach der Aufstand in der südwestlichen Ecke des Landes los. Der Glasfabrikant G. Nau von Gaildorf hatte auf einer am 24. September in Rottweil gehaltenen Volksversammlung einen Zug zu einer bewaffneten Riesenversammlung am Volksfeststage in Canstatt beantragt und viele seiner Zuhörer veranlaßt, alsbald dorthin sich auf den Weg zu machen. Nau erließ folgende Proklamation, welche nach allen Seiten verbreitet wurde.

„Mit Gott für das Volk. Mitbürger, deutsche Männer! Die Stunde hat geschlagen. Der Augenblick ist gekommen, dem Volke sein uraltes Recht, seine Souveränetät, wieder zu geben, und das unerträgliche Joch abzuschütteln. Mitbürger! der Augenblick ist groß und heilig. 1) Die Volkssouveränetät ist hiemit feierlich ausgesprochen! 2) Das Eigenthum ist heilig und unverletzlich. 3) Jeder Diebstahl wird mit Verbannung gestraft. 4) Jede Gemeinde wählt einen provisorischen Sicherheitsausschuß. 5) Volksverräther werden vor ein Volksgericht gestellt. 6) Alle wehrhafte Mannschaft des ganzen Landes setzt sich in Bewegung nach Stuttgart zu einem großen Volkstag auf die Mitte dieser Woche, um seine Souveränetät zur Geltung zu bringen. 7) Das Volk kämpft nicht gegen das württembergische oder deutsche Militär im Allgemeinen, den Fall der Nothwehr ausgenommen, sondern schließt Brüderschaft mit demselben. Gott segne das Volk. Im Namen des Volksausschusses in Rottweil. G. Rau."

Die Schaar von Rottweil, der eine kleine Anzahl Bürgerwehrmänner von Schramberg folgte, drang bis Balingen vor, überzeugte sich aber hier gar bald, daß das ganze Land weit umher ruhig war, die Vorspiegelungen von einer allgemeinen Schilderhebung grobe Lügen, sie selbst aber nur die getäuschten Werkzeuge Raus waren; sie kehrten daher um und kamen bereits am 27. September Mittags wieder in Rottweil an. Auch die Schramberger hatten sich zwischen Sulz und Horb eines Besseren besonnen und waren heimgekehrt. Ihr Anführer Rau hatte sie in Balingen verlassen, und sich von hier über Sulz nach Oberndorf begeben, woselbst er am 28. Abends verhaftet und den Gerichten übergeben wurde.

Zu gleicher Zeit fanden auch in Hall Unruhen statt, welche die Absendung von Militär dorthin nöthig machten.

In Stuttgart war inzwischen der 27. September als der Geburtstag Seiner Majestät des Königs durch eine von Seiner Majestät Höchstselbst abgenommene Musterung der Bürgerwehr feierlich begangen worden. An dem darauf folgenden Vormittag wurde in der üblichen Weise in Gegenwart Seiner Majestät, sowie des Kronprinzen Königlicher Hoheit das Volksfest bei Canstatt gefeiert, während um einen etwaigen Versuch, den von Rau ausgeschriebenen „Volkstag" zu halten, sogleich unterdrücken zu können, die umliegende Gegend stark mit Militär besetzt war.

Die den Rottweiler Freischaaren entgegen gezogene Militärabtheilung rückte am 3. Oktober in Rottweil ein, an welchem Tage auch die dortige Bürgerwehr entwaffnet wurde. Die Entwaffnung der Bürgerwehr zu Schramberg erfolgte am 5. dieses Monats.

Die württembergischen Truppen, welche zur Reichsarmee gegen Dänemark befehligt und in Folge des Waffenstillstandes von Malmö dort entbehrlich geworden waren, wurden sämmtlich zu dem in dem badischen Oberlande zusammengezogenen Corps gestoßen und lagen zu Anfang des Monats Oktober in und bei Freiburg.

Am 18. Oktober wurde in Folge des oben erwähnten neu eingeführten Verfahrens in Preß-Prozeßsachen der erste derartige Fall in Ulm öffentlich verhandelt.

Da die Verabschiedung des neuen Finanzetats noch nicht zu Stande gekommen, der Termin, für welchen nach der Verfassungs-Urkunde die Forterhebung der Steuern zulässig ist, aber abgelaufen war, so wurde

durch ein Gesetz vom 30. Oktober der Zeitraum der provisorischen Steuererhebung bis zu dem 31. Januar 1849 verlängert.

Eine K. Entschließung von demselben Tage verfügte, daß die Veröffentlichung der Reichsgesetze durch Beigebung des Reichsgesetzblattes zu den jeweils erscheinenden Blättern des Regierungsblattes zu geschehen habe.

Unter demselben Datum erließen auch die Vorstände der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen eine gemeinschaftliche Verfügung, betreffend die Vereinfachung der Geschäfte der Gemeinde- und Bezirks-Behörden, durch welche die so vielfach gehörten Klagen über Vielschreiberei theilweise abgestellt wurden.

Die in Wien am 1. November erfolgte Hinrichtung des Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung, Robert Blum, verursachte in Württemberg große Theilnahme und Aufregung; beinahe alle Städte des Landes feierten diesen Tod, theils durch Reden und Gesang, theils durch Trauerläuten und Fackelzüge, so z. B. Stuttgart am 10, Tübingen am 17. November.

Das Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, wurde in Württemberg am 31. December verkündigt.

Die Thätigkeit der, wie bereits erwähnt, seit dem 20. September wieder einberufenen Stände erstreckte sich im Wesentlichen über die Berathung folgender bei denselben eingebrachten Gesetzesentwürfe; nämlich

über die Ablösung der Zehenten, über die Aufhebung der zur Herausgabe von Zeitschriften bisher nöthigen Conceſſionseinholung, über das Finanzgeſetz von $18^{48}/_{49}$, über die Abſchaffung der körperlichen Züchtigung im Militär, über das Jagdweſen, über die Ausdehnung des Amts- und Gemeinde-Verbandes auf ſämmtliche Theile des Staatsverbandes ſowie über einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung.

Von Anträgen, welche in der Kammer der Abgeordneten im Laufe dieſes Jahres geſtellt wurden, verdienen folgende beſonderer Erwähnung: nämlich die Anträge auf Ausgleichung zwiſchen den früheren und jetzigen Ablöſungen, auf Reviſion des Geſetzes vom 20. Juni 1820 und des K. Hausgeſetzes vom 8. Juni 1828, auf Reviſion des §. 16 der Brandverſicherungs-Ordnung, auf Herabſetzung der Salzſteuer, auf Verbeſſerung des Looſes der Armen und Unterſtützung der Auswanderung, auf Umgeſtaltung des jetzigen Militärſyſtems im Sinne einer wahrhaften Volkswehr.

Königliches Haus.

Am 25. Februar, Abends 7 Uhr, wurde Ihre Königliche Hoheit, die Frau Prinzeſſin Katharine, Gemahlin des Prinzen Friedrich Königliche Hoheit, von einem geſunden Prinzen glücklich entbunden, welcher in der heiligen Taufe die Namen Wilhelm Karl Paul Heinrich Friedrich erhalten hat.

Vom 25. bis 27. April verweilte Seine Königliche Hoheit der Prinz Karl von Bayern in Stuttgart.

Am 10. Juli sind Seine Königliche Hoheit der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar daselbst angekommen. Seine Königliche Hoheit haben Stuttgart am 12. desselben Monats wieder verlassen.

In der Absicht, Seiner K. K. Hoheit dem Erzherzoge Johann einen Besuch abzustatten, sind Seine Majestät der König am 13. Juli nach Frankfurt gereist und am 14. Mittags 12 Uhr daselbst eingetroffen. Unmittelbar nach erfolgter Ankunft Seiner Majestät begaben sich Seine K. K. Hoheit der Erzherzog Reichsverweser zum Besuche Seiner Majestät in das von Höchstdenselben bezogene Wertheim'sche Haus. Nachdem Seine Majestät diesen Besuch erwiedert hatten, reisten Höchstdieselben am 15. um 6 Uhr Morgens von Frankfurt ab und trafen am Abend desselben Tages wieder in Stuttgart ein.

Am 25. Juli haben Seine Königliche Majestät, durch Gesundheitsrücksichten veranlaßt, Sich zum Gebrauch einer Molkenkur nach Meran begeben. Für die Dauer der Abwesenheit Seiner Majestät haben Seine Königliche Hoheit der Kronprinz die Leitung der Regierungsgeschäfte übernommen. Seine Majestät der König ist am 27. Juli in Meran in erwünschtem Wohlseyn angekommen.

Am 4. August sind Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich nach Frankfurt abgereist.

Am 22. August ist Ihre Hoheit die Frau Herzogin Sophie von Württemberg in Stuttgart angekommen.

Am 21. September, Vormittags 11 Uhr, sind

Seine Majestät der König aus Meran zurück in erwünschtem Wohlseyn wieder in Stuttgart angekommen.

Am 29. September sind Seine Königliche Hoheit der Prinz Paul von Württemberg, Bruder Seiner Majestät des Königs, in Stuttgart eingetroffen.

Am 6. Oktober ist Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin von Oranien zum Besuch der Königlichen Familie in Stuttgart angekommen.

Am 22. Oktober sind Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Kronprinzessin auf den Wunsch Seiner Majestät des Kaisers nach zweijähriger Abwesenheit zum Besuch der Kaiserlichen Familie nach St. Petersburg abgereist. Seine Königliche Hoheit der Kronprinz haben Höchst Ihre Gemahlin bis Lübeck begleitet.

Am 21. November sind Seine Königliche Hoheit der Prinz von Oranien zum Besuch der Königlichen Familie in Stuttgart angekommen. Seine Königliche Hoheit ist in Begleitung der Frau Prinzessin am 27. November wieder abgereist.

Bevölkerung. *

* Verhältnisse, deren Beseitigung nicht in der Macht des statistisch-topographischen Bureau lag, haben bis zu dem Augenblick, da das vorliegende Heft zur Presse geht (April 1849), den Abschluß der Listen über den Gang der Bevölkerung in den Jahren 1847 und 1848 verzögert. Es wird übrigens diese Lücke unfehlbar in dem nächsten Hefte ausgefüllt werden.

Gesundheitszustand und Heilanstalten.

Der Gesundheitszustand des Jahres 1848 bot im Ganzen wenig Ausgezeichnetes dar. Im Beginn desselben herrschte in vielen Theilen des Königreiches eine ausgebreitete Grippepidemie von meistens gutartigem Charakter. Die hervorstechendste Erscheinung aber bildeten in diesem Jahre die Menschenpocken sowohl in ihrer ächten als hauptsächlich in der modificirten Form, wie sie gewöhnlich bei Individuen, die zuvor mit Kuhpockenstoff geimpft worden sind, auftritt. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß das Herrschen einer ganz besondern Disposition zu pockenartigen Krankheiten der Verbreitung des Uebels förderlich gewesen zu seyn scheint, so ist es auch ganz unzweifelhaft, daß die sonst zur Verhütung der Ansteckung wirksam gewesenen Maaßregeln in Folge der Zeitverhältnisse vielfach nur unvollständig und zuweilen auch gar nicht in Vollzug kamen und hierin der Hauptgrund der außerordentlichen Verbreitung der Krankheit, so daß nur wenige Bezirke von derselben unberührt blieben, lag; seit der gesetzlichen Einführung der Kuhpockenimpfung in Württemberg ist eine solche Häufigkeit der Menschenpocken im Lande nicht mehr erhört worden, wie in dem verflossenen Jahre. Am wenigsten verbreitet war die Krankheit im Jagstkreis, wo an vielen Orten die Kinder um das vierzehnte Jahr zum zweiten Mal mit Kuhpockenstoff geimpft zu werden pflegen.

Die Verwaltungsberichte der einzelnen Heilanstalten enthalten im Wesentlichen folgendes:

In dem Katharinen-Hospital zu Stuttgart sind in dem Zeitraum vom 1. Juli $18^{47}/_{48}$ auf der innerlichen Abtheilung, einschließlich der 86 vom vorigen Jahre her im Bestand gebliebenen, 2266 Personen (1130 männlichen, 1136 weiblichen Geschlechts) behandelt worden. Die höchste Krankenzahl (244) kam im Januar vor, die kleinste im September (108). Der niedrigste Krankenstand war am 18. und 19. Juli mit 55, der höchste am 26. Januar mit 143 Kranken. Der mittlere Stand, welcher im Jahr $18^{46}/_{47}$ 78 betragen hatte, stellte sich für das Jahr $18^{47}/_{48}$ auf 86. Von den 2094 in Verpflegung aufgenommenen Kranken sind 1975 als geheilt oder wesentlich gebessert, 15 als unheilbar entlassen worden und 38 gestorben. Im Bestand blieben 66. Das Sterblichkeitsverhältniß war auffallend günstig (= 1 : 53). Die häufigsten Krankheitsformen waren Krätze, gastrische, Schleim- und Nervenfieber, Katarrhfieber und Grippe. Von den 38 Gestorbenen erlagen 10 der Schwindsucht, 7 dem Nervenfieber und 5 der Lungenentzündung. In der Abtheilung der chirurgischen, syphilitischen und Augen-Kranken wurden 952 Personen (594 Männer, 358 Weiber) behandelt. Der höchste Krankenstand war am 30. Januar (127), der niedrigste am 30. Mai (43), der mittlere für das ganze Jahr $78,_7$. Von den 952 Kranken litten 648 an chirurgischen Uebeln, 133 Männer und 105 Weiber waren mit syphilitischen Krankheiten behaftet. Die Zahl der Augenkranken betrug 66 (40 Männer und 26 Weiber).

Den eifrigen Bemühungen der Vorsteher der

Kinderheilanstalt zu Stuttgart ist es gelungen, mit Hülfe eines ihrer Anstalt aus Staatsmitteln auf fünf Jahre unverzinslich verwilligten Anlehens von 10,000 fl. und der bedeutenden Geschenke, mit welchen dieselbe von der Königlichen Familie und der hohen Protectorin der Anstalt, der Frau Kronprinzessin Kaiserlichen Hoheit insbesondere, sowie von sonstigen Gönnern und Freunden bedacht worden war, im Laufe dieses Jahres ein eigenes Haus auf einem von der Stadt Stuttgart unentgeldlich abgetretenen Grundstücke in den sogenannten Hospitalackern zu erbauen. Die Einweihung dieses Hauses, welches für 50 Kranke Raum bietet, erfolgte am 11. Dezember in Gegenwart Ihrer Majestät der Königin und Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, welcher im Namen Höchst Seiner Gemahlin der Feier anwohnte.

Die Zahl der im Jahr $18^{47}/_{48}$ in diese Anstalt aufgenommenen Kinder betrug 127. Von den 141 Patienten, welche unter Hinzurechnung der 14 vom vorigen Jahre her im Bestand gebliebenen, im Laufe dieses Jahres behandelt worden sind, wurden 107 als geheilt oder gebessert entlassen, 5 als unheilbar aus derselben entfernt und 7 vor Vollendung der Kur der Anstalt entzogen. Drei starben und 19 blieben am Jahresschluß (1. August) in Verpflegung. Der mittlere Krankenstand für das ganze Jahr berechnet sich auf 18.

In das Paulinen-Institut (die orthopädische Anstalt der Doktoren Cammerer und Heller) zu Stutt-

gart sind im Jahr $18^{47}/_{48}$ 45 Kuranden aufgenommen, mithin unter Hinzurechnung der 37 vom vorhergehenden Jahre im Bestand gebliebenen, 82 Personen behandelt worden. Von diesen wurden im Laufe des Jahres 38 als gebessert und 2 als ungebessert entlassen. Der Bestand am 1. Mai 1848 betrug somit 42.

In der mit dem Paulinen-Institut verbundenen Armenheilanstalt für Verkrümmte befanden sich am 1. Juli 1847 22 Personen. Im Laufe des Jahres $18^{47}/_{48}$ wurden 14 weitere Pfleglinge aufgenommen. Von diesen 36 Kuranden konnten 8 als vollkommen hergestellt und 4 als gebessert entlassen werden; nur 2 mußten als ungebessert entfernt werden. Der Bestand am 1. Juli 1848 betrug 22 Personen. Diese Anstalt hatte sich auch in diesem Jahre der Theilnahme und thätigen Unterstützung aus allen Kreisen der Gesellschaft zu erfreuen.

Die Heil- und Erziehungs-Anstalt für schwachsinnige Kinder in Mariaberg, Oberamts Reutlingen, hat das erste Jahr ihres Bestehens glücklich zurückgelegt, sie zählte am 1. Mai 42 Pfleglinge, zu deren Verpflegung außer dem Hausarzt und dem Lehrer neun weibliche Personen angestellt waren. Die Anstalt hatte sich bedeutender Geschenke der Königlichen Familie und insbesondere ihrer hohen Beschützerin, der Frau Kronprinzessin Kaiserlichen Hoheit, sowie sonstiger Wohlthäter zu erfreuen, und wurde Seitens der Staatsregierung mit einem Beitrag von 1000 fl. bedacht.

Was die Frequenz der beiden Hauptbadeanstalten

des Landes betrifft, so ist zu bemerken, daß das Wildbad während der Kurzeit 1848 mit Ausschluß der Durchreisenden von 1336* Personen (696 männlichen, 640 weiblichen Geschlechts) besucht wurde.

Die Zahl der Kurgäste in Cannstatt betrug 1048.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war befriedigend, wenigstens wurden von keiner Seite verderbliche Seuchen von Belang gemeldet.

Bauten.

Am 7. Juni fand die erste Probefahrt auf der Eisenbahnstrecke zwischen Bietigheim und Besigheim statt, am 27. desselben Monats langte die erste Lokomotive in Heilbronn an, am 9. Juli sodann wurde die ganze Strecke zwischen Bietigheim und Heilbronn zum ersten Male befahren. Der regelmäßigen Benützung konnte dieselbe jedoch wegen der noch nicht vollendeten Einrichtungen in dem Bahnhof zu Heilbronn erst am 25. Juli übergeben werden.

Ueber die Fortschritte, welche der Festungsbau zu Ulm in diesem Jahre gemacht hat, werden in einem der nächsten Hefte dieser Jahrbücher Nachrichten gegeben werden.**

---

* Von diesen waren aus Württemberg 968, Baden 185, Bayern 45, Preußen 9, Frankfurt 18, Hessendarmstadt 25, Frankreich 21, Schweiz 14, Rußland 9, England 9, Hessenkassel 10, Nassau 5, Hohenzollern-Sigmaringen 3, Oestreich 2, Königreich Sachsen 3, Amerika, Hamburg, Holland und Belgien je 2, aus Lübeck und Hohenzollern-Hechingen je 1 Person.

** Vergl. Württ. Jahrb. 1846. Heft 2 S. 83.

Die Arbeiten zu Restauration des Münsters zu Ulm sind auch in diesem Jahre, Dank den Beschlüssen des dortigen Stiftungsrathes, ununterbrochen fortgesetzt worden. Der Kranz wurde beinahe vollständig wieder hergestellt und der südwestliche Treppenbaldachin neu aufgeführt. Durch die Vollendung des Steinplattenbodens endlich wurde der bereits sehr angegriffene Thurm vor weiteren Zerstörungen auf Jahrhunderte wieder gesichert.

Witterung. *

Der Jahrgang 1848 gehörte zu den, bezüglich der Vegetationsprodukte, mittelmäßigen. Die Wintermonate zu Anfang des Jahres boten nichts Ungewöhnliches dar, sie waren mit Frost und Schnee in gewöhnlichem Maaße bezeichnet. Die Frühlingsmonate hatten gleichfalls das gewöhnliche Maaß von Wärme und Frost, ohne daß letzterer wesentlich geschadet hätte. Dagegen wurde die Sommerwärme in den drei Sommermonaten durch häufige Gewitter abgekühlt, so daß häufig kalte Nächte eintraten, welche einen rascheren Gang der Vegetation wieder hemmten. Die Herbstmonate zeigten allmählige Abnahme der Temperatur, und nur im November trat eine verhältnißmäßig milde Witterung ein, welche bis über die Hälfte Dezembers anhielt, um von da an einem anhaltenden Frost Raum zu geben.

Den Witterungsgang der einzelnen Monate

* Von Herrn Professor Plieninger in Stuttgart.

zeigt folgende, zunächst den Stuttgarter Beobachtungen entnommene Uebersicht.

Der Januar hatte ziemlich wechselnde Barometerstände; vom 2.—5., 10.—12., 14.—15., 23.—26., 28.—30. Stände über, sonst Stände unter dem Jahresmittel; dabei mehrmal schroffe Wechsel. Die Lufttemperatur blieb bis zu den letzten Tagen anhaltend frostig und erst mit dem 30. erschien mit westlicher Windrichtung Thauwetter. Die Brunnentemperatur sank unter Schwankungen um 1,1°. Die Luftfeuchtigkeit zeigte sich, entsprechend den häufigen Nebeln, ziemlich stark. In der Windrichtung herrschte die nordöstliche überwiegend vor, bei meist ziemlich ruhiger Luft, und am 13. erschienen Windstöße von Nord und am 31. von West. Im Wolkenzug schien, so weit die fast stets neblichte Bedeckung des Himmels es erkennen ließ, die nördliche Richtung vorzuherrschen, erst mit Ende des Monats setzte sie sich in westliche um. Die Menge des meteorischen Wassers war ungewöhnlich gering und überall her vernahm man Berichte von ungewöhnlich niedrigem Stand der Gewässer. Die Ansicht des Himmels war überwiegend trüb.

Der Februar hatte starke und schroffe barometrische Wechsel (wie denn am 1. Morgens 26″ 10,08‴; am 2. Morgens 27″ 7,30‴) und, mit Ausnahme vom 2.—7., 12.—15., 17.—19., Stände unter dem Jahresmittel. Die Lufttemperatur hob sich von dem in den ersten Tagen noch herrschenden Frost zusehends und nur vom 14.—20. folgten noch Morgenfröste.

Die Luftfeuchtigkeit war beträchtlich. Die Brunnentemparatur hob sich unter geringen Schwankungen um 1,5°. In der Windrichtung herrschte unter stürmischer Bewegung die südwestliche überwiegend vor, nach ihr, in den ersten Tagen und um die Mitte des Monats, die östliche, welche Frost brachte. In dem Wolkenzug herrschte die westliche und nach ihr die nördliche Richtung vor. Der wässerichte Niederschlag war nicht unbeträchtlich, auch erfolgten mehrfache, jedoch nicht sehr reichliche Schneefälle, welche keine Schneedecke gaben. Die Ansicht des Himmels war gemischt.

Der März hatte fast durchaus niedrige Barometerstände unter dem Jahresmittel und nur im letzten Drittel Stande, welche dasselbe erreichten oder um wenige Linien übertrafen. Die Lufttemperatur hatte im ersten Drittel noch Frost, hob sich jedoch allmählig und das letzte Drittel des Monats wurde ziemlich mild. Die Brunnentemperatur hob sich unter Schwankungen um 2,8°. Die Luftfeuchtigkeit war nicht unbeträchtlich. In der Windrichtung herrschte, bei meist bewegter und mitunter stürmischer Luft, die südwestliche, nach ihr die südliche und die nordöstliche unter raschen Umsätzen des Windes vor; in dem Wolkenzug war die westliche Richtung vorherrschend. Die Menge des meteorischen Wassers, in welchem das Schneewasser vorherrschte, war nicht unbetrachtlich. Die Ansicht des Himmels meist trüb.

Der April hatte sehr wechselnden Barometer-

stand; vom 6.—10. und 17.—28. Stände unter, sonst über dem Jahresmittel. Die Lufttemperatur hob sich in den ersten Tagen zu beträchtlicher Höhe, doch erreichte sie die der Sommertage noch nicht; im übrigen Verlauf des Monats wurde sie durch häufige Regengüsse und das erste Gewitter im Jahr am 6. abgekühlt. Die Brunnentemperatur hob sich unter Schwankungen um 1,7°. Die Luftfeuchtigkeit war beträchtlich. In der Windrichtung war mit ziemlich starken und anhaltenden Strömungen die südwestliche und südliche, in dem Wolkenzug die westliche Richtung überwiegend. Die Menge des meteorischen Wassers war ziemlich beträchtlich, entsprechend der Häufigkeit des Regens. Die Ansicht des Himmels war gemischt.

Der Mai hatte, mit Ausnahme vom 16.—18., durchaus hohe Barometerstände, über dem Jahresmittel. Die Lufttemperatur fuhr fort, in der ersten Hälfte sich zu heben und erreichte mehrmals die Höhe der Sommertage; in der zweiten Hälfte erschienen erkältende Gewitter mit nördlichen und nordwestlichen Windrichtungen. Am 6. und 7. und noch mehr am 28. erschien in manchen Gegenden, namentlich des Neckarthales, Frost, welcher Gartengewächse und Kartoffeln versengte. Außer den fünf Sommertagen zählte man noch neun weitere, an denen die Temperatur + 15° und darüber erreichte; dagegen nur vier, an denen das Minimum + 10° überstieg. Die Brunnentemperatur hob sich unter Schwankungen um 2,7°. Die Luftfeuchtigkeit war ziemlich

gering, der Boden zeigte auf entblösten Stellen starke Risse, die Straßen bedeutenden Staub. In der Windrichtung herrschte die nordöstliche überwiegend vor, in dem Wolkenzuge die östliche und nördliche. Die Menge des meteorischen Wassers war ziemlich gering; die Ansicht des Himmels überwiegend klar.

Der Juni hatte ziemlich wechselnde Barometerstände, jedoch ohne starke Variationen, nur waren sie zuweilen, wie vom 13.—15., ziemlich schroff: vom 13.—14. Morgens 27″ 5,34‴ steigend, vom 14.—15. Morgens 27″ 2,36‴ fallend. Die Lufttemperatur war nicht sehr beträchtlich, vielmehr von häufigen Gewittern und Regengüssen abgekühlt; doch sank das Maximum nur am ersten Tag (3.) unter + 15° und hielt sich, außer den (neun) Sommertagen noch an sieben weiteren Tagen auf oder über + 18°; das Minimum stand an zwölf Tagen unter + 10°. Die Brunnentemperatur hob sich ziemlich gleichförmig vom 1.—30. um 2,4°. Die Luftfeuchtigkeit war ziemlich beträchtlich. In der Windrichtung, welche ziemlich wechselnd war, herrschten die westlichen Winde vor bei ziemlich ruhiger Strömung; in dem Wolkenzug ebenfalls. Die Menge des meteorischen Wassers war nicht unbeträchtlich. Die Ansicht des Himmels gemischt. Zu Ausgang des Monats zeigten sich Spuren der Kartoffelfäule, namentlich an den Frühkartoffeln.

Der Juli hatte einen sehr gleichförmigen und, mit wenigen Ausnahmen, wie namentlich am 1. und

31., einen ziemlich hohen Barometerstand. Die Lufttemperatur wurde durch Gewitter und Gewitterregen abgekühlt, außer den fünfzehn Sommertagen zählte man nur noch sechs, an denen die Temperatur über + 18,° stieg; die Temperatur zur Nachtzeit war daher auch ziemlich niedrig, wie denn das tägliche Minimum an vier Tagen unter + 10° sank und nur an einem Tage einen Stund über + 15° erreichte. Die Brunnentemperatur stieg unter Schwankungen um 1,5°. Die Luftfeuchtigkeit war ziemlich gering und die da und dort herrschende Trockenheit wurde nur durch Strichregen unterbrochen. In der Windrichtung hielten sich die vorherrschenden, nämlich die nördliche und die südwestliche, das Gleichgewicht; in dem Wolkenzug herrschte die westliche vor. Die Regenniederschläge waren nicht beträchtlich; die Zahl der Gewitter- und Hagelschläge im ganzen Sommer sehr gering; nur schadeten an einigen Orten die Gewitter durch Blitzschläge. Die Ansicht des Himmels war meist klar.

Der August hatte ziemlich gleichförmigen Barometerstand, meist mit Ständen über dem Jahresmittel. Die Lufttemperatur war ziemlich hoch, nur durch häufige Gewitter abgekühlt. Außer den neun Sommertagen zählte man noch zwölf mit + 18° und darüber Tages-Maximum. Doch waren die Nächte größtentheils etwas frostig und namentlich am 26. erreichte das Tages-Minimum eine für diesen Sommermonat ungewöhnliche Tiefe (+ 5,5°). Die Brunnen-

temperatur zeigte sich gleichfalls wechselnd und nahm bis zum 27. um 1,4° ab, hob sich jedoch in den letzten Tagen wieder um 0,7°. Die Luftfeuchtigkeit zeigte gleichfalls starken Wechsel, entsprechend den häufigen Regenniederschlägen. In der Windrichtung herrschte, unter ziemlich starken Strömungen, die südwestliche überwiegend vor, in dem Wolkenzug die westliche. Die Regenniederschläge waren mitunter ziemlich reichlich, doch schadeten sie der Ernte nicht. Die Gewitter schadeten an einzelnen Orten durch Hagel und durch Blitzschläge. Die Ansicht des Himmels war ziemlich gemischt.

Der September hatte bis zum 22. durchaus hohe Barometerstände, und auch vom 23.—30. sanken sie nicht sehr tief unter das Jahresmittel. Die Lufttemperatur war im ersten Drittel des Monats noch sommerlich; von da an nahm sie rasch ab und am 20. drohte Frost. Die Brunnentemperatur nahm eben so rasch bis zum 20. um 2,9° ab, hob sich aber bis zum 30. wieder um 0,7°. Die Luftfeuchtigkeit war ziemlich beträchtlich. In der Windrichtung herrschte bei ruhiger Luft die nördliche und östliche, in dem Wolkenzug dieselben vor, und erst in den letzten Tagen erschienen in beiden südwestliche und westliche Richtungen. Die Menge des meteorischen Wassers war nicht unbeträchtlich. Die Ansicht des Himmels war, mit Ausnahme der Regentage, meist klar.

Der Oktober hatte nur vom 15.—20. und am 31. Barometerstände unter dem Jahresmittel.

Die Lufttemperatur nahm unter Schwankungen allmählig ab, sie erreichte an keinem Tage mehr die Höhe von + 18° und nur an sechs Tagen über + 15°. Die Brunnentemperatur nahm vom 2. — 25. unter Schwankungen um 2,9° ab, und hob sich bis zum 30. wieder um 0,7°. Die Luftfeuchtigkeit war ziemlich beträchtlich und zeigte sich auch durch häufiges Faulen der Weintrauben. In der Windrichtung herrschten die östliche und nördliche, um die Mitte des Monats die westliche vor, letztere unter mehrfachen stärkeren Strömungen. In dem Wolkenzug war die südwestliche und westliche Richtung vorherrschend. Der wässerichte Niederschlag war nicht unbeträchtlich; die beiden Gewitter am 1. Abends und in der Nacht waren ziemlich stark und die letzten im Jahr; das Wetterleuchten am 3. Abends die letzte Gewitterscheinung. Die Ansicht des Himmels war stark gemischt.

Der November hatte am 1. und 2., 4. und 5., 18. und 19., 23. und 24. Barometerstände unter dem Jahresmittel, sonst hohe und theilweise sehr hohe über demselben, mit sehr raschen Schwankungen. Die Lufttemperatur war ziemlich gelind und an den Eistagen sank das Thermometer nicht sehr tief unter 0. Die Brunnentemperatur sank bis zum 22. — 27. um 3,7°, hob sich aber wieder bis zum 30. um 0,4°. Die Luftfeuchtigkeit war ziemlich beträchtlich. In der Windrichtung herrschten unter ziemlich starken und häufigen Strömungen die südwestliche und südliche überwiegend vor, im Wolkenzug die westliche

und nordwestliche. Die Menge des meteorischen Wassers war nicht unbeträchtlich; vom 10.—12. folgte ein beträchtlicher Schneefall, der bis einen Fuß tiefe Schneedecke brachte, die aber schon am 14. zu schmelzen begann und bald entfernt war. Die Ansicht des Himmels war stark gemischt. Am Abend des 17. $9^1/_2$ Uhr erschien ein sehr intensives Nordlicht eine halbe Stunde lang, das sich nach Mitternacht auf kurze Dauer wiederholte und gegen Nordwest am intensivsten war.

Der Dezember hatte, mit Ausnahme vom 4.—6., durchaus hohe und sehr hohe Barometerstände. Die Lufttemperatur war bis zum 19. ziemlich mild; mit dem 20. begann anhaltender und starker Frost. Die Brunnentemperatur nahm gleichförmig um 2^0 ab. Die Luftfeuchtigkeit war nicht sehr beträchtlich. In der Windrichtung herrschte die östliche, nach ihr die südwestliche vor, letztere unter häufigem Wechsel in der ersten Hälfte des Monats und beide mit ziemlich bemerklicher Strömung, am 6. mit Sturm aus Südwest, am 20. aus Ost. Die Menge des meteorischen Wassers war nicht beträchtlich; die Ansicht des Himmels meist klar, soweit nicht Regen und Nebel vorkam.

Die besonderen Resultate der Beobachtungen zu Stuttgart sind in den nachstehenden tabellarischen Uebersichten enthalten.

Die Jahresresultate sind sowohl für das Kalenderjahr, d. h. vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1848, als auch für das meteorologische Jahr, d. h. 1. Dec. 1847 bis 30. Nov. 1848 berechnet.

1. Temperatur-Verhältnisse.

Monate.	Lufttemperatur nach Reaumur.							Mittlere Quellen-Temperatur.
	Maximum.	Minimum.	Mittel von		Temperatur-Differenz.			
			Maxim. und Minim.	den drei täglichen Beobachtungen.	größte tägliche	mittlere tägliche	monatliche	
Dezember 1847	+ 10,0 d. 6.	— 7,5 d. 21.	— 0,61	— 0,61	7,5 d. 5.	3.85	17,5	+ 3,37
Januar 1848	+ 5,3 d. 31.	— 11,0 d. 27. 29.	— 5,03	— 4 79	13,1 d. 30.	4,17	16 3	+ 2,39
Februar	+ 12,5 d. 27.	— 6,0 d. 5.	+ 3,55	+ 3,51	10,8 d. 5.	5.07	18 5	+ 2,57
März	+ 17,5 d. 31.	— 3,5 d. 9.	+ 5,07	+ 5,11	12,0 d. 30.	5,32	21,0	+ 4,44
April	+ 18,6 d. 3.	+ 2,0 d. 15.	+ 9 32	+ 8,09	12,5 d. 2.	6,82	16 6	+ 7,51
Mai	+ 20,6 d. 14.	+ 2,5 d. 6.	+ 11,84	+ 12,70	14,2 d. 8. 10.	9,96	18,1	+ 9,51
Juni	+ 23,0 d. 16.	+ 8,5 d. 2. 4. 15	+ 14,55	+ 15,14	13,0 d. 10. 15	7,63	14,5	+ 11 37
Juli	+ 25,2 d. 7	+ 7,0 d. 3	+ 15,23	+ 15,86	12,7 d. 7.	7,65	17,8	+ 12,89
August	+ 24,0 d. 29.	+ 5,5 d. 26.	+ 14,84	+ 15,38	12,5 d. 19.	7,66	18,5	+ 13,30
September	+ 23,0 d. 8.	+ 2,2 d. 20	+ 11,78	+ 11,80	13 0 d. 21	7,83	19,8	+ 11,88
Oktober	+ 16,8 d. 6.	+ 1,3 d. 18.	+ 8,64	+ 8,64	11 5 d. 6.	6,26	15,5	+ 9,72
November	+ 9,5 d. 1. 3	— 3,2 d. 16	+ 3,43	+ 3,43	7,1 d. 22.	3,56	12,7	+ 5,96
Dezember	+ 12,0 d. 17.	— 9,0 d. 24.	+ 1,60	+ 1,52	7,5 d. 15 25	4,83	21,0	+ 4,51
Kalender-Jahr 1848 . .	Juli	Januar	+ 7,90	+ 8,03	Mai	6,40	36,2	+ 8,00
M. J. (Dez. 1847—Nov. 1848.	Juli	Januar	+ 7,72	+ 7,85	Mai	6,32	36,2	+ 7,91

2. Luftfeuchtigkeit.

Monate.	Psychrometer.				Ausdünstung in Granen.			
	Maximum.	Minimum.	Mittel.	Monatl. Differenz.	größte	geringste	Mittel.	Menge.
December 1847	+ 7,0 d. 1.	−6,2 d. 16. 24	− 1,15	13,2	46 Gr. d. 7.	2 Gr. d. 15. 23.	10,10 Gr.	313 Gr.
Januar 1848	+ 2,8 d. 31.	−10,5 d. 12. 27. 29.	− 5,04	13,3	15 Gr. d. 27.	1 Gr. d. 12.	6,61 Gr.	205 Gr.
Februar	+ 8,8 d. 27.	−5,8 d. 5.	+ 2,18	14,6	63 Gr. d. 28.	5 Gr. d. 17.	22,82 Gr.	662 Gr.
März	+ 10,5 d. 30.	−2,0 d. 8.	+ 3,45	12,5	91 Gr. d. 30.	3 Gr. d. 9.	30,97 Gr.	960 Gr.
April	+ 12,6 d. 25.	+2,0 d 11.	+ 6,89	10 6	139 Gr. d. 2.	19 Gr. d. 16.	46,37 Gr.	1391 Gr.
Mai	+ 15,0 d. 17.	+4,0 d. 7 28.	+ 8,93	11,0	203 Gr. d. 10.	23 Gr. d. 31.	102,06 Gr.	3164 Gr.
Juni	+ 15,4 d. 17.	+7,5 d. 2.	+ 11,95	7,9	129 Gr. d. 15	22 Gr. d. 3.	69,93 Gr.	2098 Gr.
Juli	+ 16,5 d. 22.	+8,5 d. 2.	+ 13,52	8,0	160 Gr. d. 20.	21 Gr. d. 1.	76,77 Gr.	2380 Gr.
August	+ 17,0 d. 8	+6,8 d. 26.	+ 12,05	10,2	154 Gr. d. 22.	22 Gr. d. 31.	75,16 Gr.	2330 Gr.
September	+ 15,5 d. 7.	+3,0 d. 20.	+ 9,53	12,5	111 Gr. d. 5.	11 Gr. d. 28.	46,77 Gr.	1403 Gr.
Oktober	+ 12,0 d. 1.	+1,5 d. 18.	+ 7,15	10,5	45 Gr. d. 6.	8 Gr. d. 31.	22,22 Gr.	689 Gr.
November	+ 7,0 d. 1. 27.	−3,0 d. 16.	+ 2,54	10,0	43 Gr. d. 7.	4 Gr. d. 12.	19,80 Gr.	594 Gr.
December	+ 8,5 d. 8. 17	−9,0 d. 24.	+ 0,90	17,5	54 Gr. d. 20.	1 Gr. d. 18.	17,83 Gr.	553 Gr
Kalender-Jahr 1848	August	Januar	+ 6,15	23,2	Mai	Jan. Dec. 48	44,77	16429
M. J. (Dec. 1847 – Nov. 1848)			+ 6,00	23,2			43,96	15989

3. Luftdruck.

Monate.	Barometerstand bei + 15° des Queckſilbers.			Barometer-Differenz.		
	höchſter.	tiefſter.	mittlerer.	größte monatliche.	vom Kalender- Jahresmittel.	vom Metereologiſchen Jahresmittel.
December 1847	27''10,58 d. 1	26''6,74 d. 7	27''5,02	15,82	— 0 07'''	+ 0,15
Januar 1848	9,02 d. 12.	26''10,81 d. 31.	4,66	10,21	— 0,43	— 0,21
Februar	11,48 d. 3.	26' 7,02 d. 11	3,36	16,46	— 1,73	— 1,51
März	8,28 d. 8.	26''6,41 d 12.	2,03	13 87	— 3,06	— 2,84
April	6,69 d. 4.	26''9,14 d. 8.	2,81	9,55	— 2,28	— 2 06
Mai	8,42 d. 11.	26''11,30 d 17.	6,15	9,12	+ 1,06	+ 1 28
Juni	8,09 d. 14.	27''1,05 d. 3	5,04	7,04	— 0,05	+ 0,17
Juli	8,90 d. 12.	26''11'67 d. 1.	6,47	9,23	+ 0,38	+ 1,60
Auguſt	8,13 d. 25	27''3,25 d. 1.	6,06	4,88	+ 0 97	+ 1,19
September	10,27 d 16.	27''0,80 d. 24.	6,12	9,47	+ 1 03	+ 1 25
Oktober	9,46 d. 5	26''10,47 d. 18	5,09	10,99	0	+ 0,12
November	9,68 d. 16.	26''10,52 d. 4.	5,64	11,16	+ 0 55	+ 0,77
December	11,67 d. 10.	27''1,04 d. 5.	7,62	10,63	+ 2,53	+ 2,75
Kalender-Jahr 1848	Dec. 48.	März.	27''5,09	17,23		
M. J (Dec. 1847—Nov. 1848.)	Dec. 47.		27''4,87	16,17		

(Zu Seite 50.)

4. Windverhältnisse.

Monate.	Windrichtungen.								Windstillen.	Verhältniß		Mittlere Windrichtung. **	Mittel nach Lambert. **	Mittlere Stärke nach Kämtz.	Strömung.
	N.	NO.	O.	SO.	S.	SW.	W.	NW.		der nördlichen zu den südlichen Richtungen.*	der östlichen zu den westlichen Richtungen.*				
December 1847	5	10	48	5	9	10	1	5	—	1,20	0,25	236° NO.	294° 52′ OSO.	47,49	8
Januar 1848	11	36	14	8	3	1	3	16	1	0,11	0,34	214° NO g. N.	228° 41′ NO.	49,80	11
Februar	0	9	16	4	5	41	10	1	1	2,00	1,79	139° NW.	24° 58′ SSW.	3,30	34
März	7	13	3	6	17	30	6	10	1	1,76	2,09	174° N g. NW.	42° 55′ SW.	26,21	26
April	9	4	11	4	18	28	4	10	1	2,17	2,21	184° N.	33° 11′ SW g. S.	25,96	18
Mai	9	44	20	0	4	3	2	11	—	0,11	0,25	216° NO g. N.	223° 11′ NO.	57,60	14
Juni	9	9	6	4	5	32	10	14	1	1,28	2,94	155° NNW.	79° 15′ SW g. W.	27,82	8
Juli	22	12	4	0	9	22	10	11	1	0,69	2,69	151° NNW.	123° 28′ NW g. W.	24,95	8
August	14	2	5	2	6	42	3	19	—	1,43	7,11	127° NW g. W.	77° 49′ WSW g. W.	39,18	22
September	28	5	24	2	1	6	8	14	2	0,19	0,90	183° N.	194° 33′ N.	31,11	6
Oktober	13	12	23	4	9	9	13	9	1	0,65	0,80	199° NNO.	218° 29′ NNO g. O.	13,80	11
November	3	5	5	3	16	33	4	21	—	1,82	3,69	155° NNW.	57° 31′ WSW g. SW.	37,37	37
December	1	7	34	19	7	22	3	0	—	6,00	0,41	222° NO.	318° 47′ SO.	45,24	16
Kalender-Jahr 1848 — Summe auf	126	158	165	56	100	269	76	140	9	1,09	1,28	177° N.	97° 38′ W.	4,45	211
Kalender-Jahr 1848 — 100 reducirt	11,41	14,38	15,02	5,16	9,10	24,49	6,92	12,75	0,81						
Met. Jahr Dec. 1847 — Nov. 1848 — Summe auf	130	161	179	42	102	257	74	145	9	0,92	1,24	179° N.	65° 17′ WSW.	11,34	203
Met. Jahr Dec. 1847 — Nov. 1848 — 100 reducirt	11,87	14,66	16,30	3,82	9,29	34,40	6,74	13,20	0,81						

* Diese Zahlen zeigen die Häufigkeit der südlichen sowie der westlichen Richtungen an, wenn die nördlichen und östlichen Richtungen zu 1,00 angenommen werden.

** Hiebei ist S. zu 360° angenommen.

5. Allgemeine Witterungsverhältnisse.

Monate	Klare Tage.	Trübe Tage.	Gemischte Tage.	Windige Tage.	Stürme.	Nebel.	Höhenrauch.	Reif.	Sommertage.	Eistage.	Wintertage.	Mittlere Bewölkung.
Dezember 1847	11	9	11	4		20		19		23	15	2,71
Januar 1848	3	15	13	6		31				30	28	3,40
Februar	7	6	12	10	1	15		4		11		2,81
März	4	10	17	5	4	12		2		6		3,03
April	7	4	19	8		5						2,92
Mai	21	1	9	11		1			5			1,53
Juni	14	2	14	5		1			10			2,57
Juli	19	3	9	5					15			2,29
August	11	2	18	5	3	1			9			2,31
September	14	3	13	4		8			5			2,07
Oktober	10	4	17	4		13						2,72
November	7	7	16	9		8				11		3,13
December	13	2	16	6	2	19		15		16	8	2,23
Kalender-Jahr 1848 . .	130	59	173	78	10	114		21	44	74	36	2,58
M. J. (Dec. 1847—Nov. 1848)	128	66	168	76		115		25	44	81	43	2,62

6. Meteorische Niederschläge.

Monate.	Regentage.	Schneetage.	Hagelfälle.	Graupenfälle.	Gewitter.	Regenmenge in Pariser Cubik-Zoll. größte in 24 Stunden.	Regenmenge in Pariser Cubik-Zoll. im ganzen Monat.	worunter Schneewasser.	Neckarhöhe am untern Pegel bei Heilbronn. höchste.	Neckarhöhe am untern Pegel bei Heilbronn. niederste.	Neckarhöhe am untern Pegel bei Heilbronn. mittlere.
December 1847	5	5	—	—	—	26,0	86,6	33,3	3,4 d. 13.	2'0 d. 9.	2,53
Januar 1848	4	4	—	—	—	16,5	40,0	30,5	2,8 d. 17. u. 18.	2,2 v. 1—6.	2 50
Februar	8	6	—	—	—	66,0	314,5	77,9	15,0 d. 7.	2,4 d. 1.	5,73
März	7	3	—	2	—	163,5	204,7	138,2	16,8 d. 16.	5,0 v. 8—10.	7,51
April	18	—	—	—	3	92,0	106,6		8,0 d. 2.	4,2 d. 29.	5,17
Mai	6	—	1	—	3	55,3	161,8		4,5 d. 1.	2,5 d. 31.	3,21
Juni	19	—	—	—	7	151,0	487,5		3,5 d. 3. u. 4.	2,4 v. 27—30	2,76
Juli	9	—	—	—	1	120,0	290,8		3,4 d. 15 u. 16.	2,3 v. 27—31.	2,43
August	15	—	—	—	5	80,7	209,3		2,3 d. 1. 2. u. 21.	1,9 d. 6. u. 27.	2,10
September	8	—	—	—	—	87,0	284,7		2,4 d. 13.	2,8 v. 23—26.	1,96
Oktober	15	—	—	—	2	102,0	354,4		4,8 d. 13.	1,8 d. 1. u. v. 6—11.	2,35
November	14	3	—	—	—	132,0	351,9	147,0	7,2 d. 20.	2,0 v. 1—3.	4,46
December	5	3	—	—	—	54,0	120,0	13,5	6,2 d. 4.	2,2 d. 31.	3,81
Kalender-Jahr 1848	128	19	1	2	21	März	3226,2	407,1	d. 16. März	$^{23}/_{26}$. Sept. $^{16}/_{11}$. Oct.	3,66
M. J. Dec. 1847—Nov. 1848.	128	21	1	2	21	März	3192,8	426,9	d. 16. März	$^{23}/_{26}$. Sept. $^{16}/_{11}$. Okt.	3,55

Höchster Barometerstand im Jahr 27''11,67''' den 10. Dezember Morg. bei + 1,0°, O. und kl. 4. dst.

Tiefster „ „ „ 26''6,41''' den 12. März Mittags bei + 5,4°, SW1. und tr. 1. str.

Barometr. Jahresdifferenz 17,26'''.

„ Jahresmittel; Kal.-Jahr 27''5,09'''; Met.-Jahr 27''4,87'''.

Höchster Thermometerstand vom Max. + 25,2° den 7. Juli Mittags bei 27''6,14''', SW. und kl. 3. cm.

Tiefster „ „ Min. — 11,0 { d. 27. Jan bei 27''4,60''', O. und kl. 2. nb. / d. 29 Jan. bei 27''7,31''', O. und kl. 1. NO. nb.

Thermometr. Jahresdifferenz 36,2°.

	von den 3 tägl. Beob.	vom Max. und Min.
„ Jahresmittel	Kal.-Jahr + 8,03°	Kal.-Jahr + 7,90°
	Met.-Jahr + 7,85°	Met.-Jahr + 7,72°

Vierteljähr. Temp.-Mittel

Frühling (März — Mai)	+ 8,63°	+ 8,78°
Sommer (Juni — August)	+ 15,46°	+ 14,87°
Herbst (September — November)	+ 7,96°	+ 7,95°
Winter (Jan, Febr. Dezbr. 48)	+ 0,08°	+ 0,04°
(Dezbr. 47, Jan. Febr. 48)	+ 0,63°	+ 0,69°

Höhe des meteorischen Wassers, im Kal.-Jahr 22,40''; Met.-Jahr 22,17''.

Letzten Frost im Frühjahr den 13 März Morgens bei 27''8,26''', SO. und kl. 1. cistr. dst. Nf.

Erster Frost im Spätjahr den 10. November Mittags bei 27''4,58''', NO1. und tr. 2. nmb. und Schneefall.

Letzter Schnee im Frühjahr den 9. März Mittags Schnee bei 27''6,27''' + 3,5°, NW. und tr. 2. nmb.; den 19. März Mittags Graupen bei 26''11,27''', + 6,3°, S. und kl. 1. nmb

Erster Schnee im Spätjahr den 10. November Morgens bei 27''5,20''' 0°, O1. und tr. 2. NO. nb.

Dauer der Schneedecke 1.—31. Januar. 6.—10. März. 10—14. November.

Der Erdboden war gefroren 1. Januar bis Mitte Februar. Mitte Dezember bis Ende.

Erstes Gewitter im Frühjahr den 4. April 7h Abends Wetterleuchten bei 27''4,00''', + 11,8°, SW. und tr. 3. nmb.; den 6. April $11^3/_4$ — $12^1/_2{}^4$ Mittags Gewitter bei 27''0,94''', + 13,0°, SW. und tr. 1. cm. ciem. cmstr.

Letztes Gewitter im Spätjahr den 1. Oktober 11^4 Abends bei 27''4,45''',

+ 10,7°, SW. und tr. 2. cmstr. nmb ; den 3. Oktober Abends Wetterleuchten bei 27''5,86''', + 11,0° R. und tr. 2. ND.
Stärkste Gewitter den 6. und 7. April, 20. Mai, 12., 19., 21., 22. bis 23. Juni, 8. August.
Höhenrauch oder riechende Nebel wurden keine beobachtet.

Naturerscheinungen.

In Sulz wurde am 24. Februar um 2 Uhr ein Erdstoß verspürt, welcher sich gegen 4 Uhr Abends in der Richtung von NNW. gegen SSO. wiederholte.

Am 17. November Abends nach 9 Uhr wurde der Widerschein eines prächtigen Nordlichts beobachtet.

Von den einzelnen Fällen von Hagelschlag* verdienen folgende besonderer Erwähnung.

Am 7. Juni wüthete ein Hagelwetter in dem Filsthale und richtete besonders auf den Markungen von Gruibingen und Ganslosen, OA. Göppingen, und einem Theil der Markung von Wiesensteig, OA. Geislingen, große Verheerung an.

Ein gleich heftiges Hagelgewitter verursachte am 30. August auf den Markungen von Grafenberg und Grabenstetten O.A. Nürtingen bedeutenden Schaden.

Zu Anfang des Monats Februar traten der Neckar und die Blau in Folge heftigen Regens und des

---

* Bedeutendere Wetterschläge kamen nach amtlich erhobenen Nachrichten in 16 Oberamtsbezirken auf 61 Markungen vor. Nach den, zum Behuf der Steuernachlässe wegen Hagelschadens vorgenommenen Abschätzungen betrug die totalbeschädigte Fläche 13851 Morgen.

dadurch verursachten schnellen Schmelzens des Schnees und Eises aus ihren Ufern.

Fruchtbarkeit und Preise der Lebensbedürfnisse.

Die Fruchtbarkeit des Jahrs 1848, sowie die hiedurch bedingten Preise der Lebensbedürfnisse, waren im Allgemeinen sehr befriedigend. Zwar ruhten, wie dieß nach der ungewöhnlich reichen Ernte in dem vorangegangenen Jahre nicht anders zu erwarten stand, die Kernobstbäume aus und brachten beinahe keinen Ertrag, dagegen lieferten die Zwetschgen- und Kirschenbäume reiche Erträgnisse. Während das Kernobst nur in ganz kleinen Quantitäten zu Markt kam und beinahe nirgends Obstmost gewonnen wurde, stellte sich der Preis der Zwetschgen zu 24 bis 30 kr. das Simri.

Für den Wein hatte die günstige Witterung im Monat Mai und in der ersten Hälfte des Juni, welche eine rasche Entwickelung der Blüthe bewirkte, frohe Erwartungen erweckt, allein der Eintritt der regnerischen Witterung in der zweiten Hälfte des genannten Monats, durch welche in den weniger guten Lagen die Fortentwicklung der Trauben gestört wurde, stimmte die schon vielfach gehegten Hoffnungen auf ein ausgezeichnetes Weinjahr rasch herab. Auch die Witterung der Monate Juli, August und September war dem Wachsthum der Trauben nicht sehr förderlich; übrigens übertraf das Erzeugniß des Jahrs 1848 das des Jahres 1847 an Qualität und Quantität.

Das Gewicht der gewöhnlichen Sorten schwankte zwischen 60 und 80 Grad. *

Das Winterfeld gewährte gleichfalls eine gute Ernte; schon der günstige Nachherbst des Jahres 1847 war demselben sehr zu Statten gekommen, noch mehr aber begünstigte die Witterung während der Monate Mai, Juni und Juli das Wachsthum der Wintersaaten. Die Ernte konnte deßhalb in allen wärmeren Gegenden des Landes schon in der ersten Hälfte des Monats Juli beginnen, und fiel auch in den höheren Lagen noch in die letzte Hälfte dieses und die erste Hälfte des folgenden Monats. Sie war hier wie dort von gutem Wetter begünstigt. Das Ergebniß derselben war beim Roggen nach Qualität und Quantität gut (durchschnittlich 3½ bis 4 Scheffel vom Morgen). Der Morgen Dinkel lieferte durchschnittlich 7¼ Scheffel, in einzelnen Bezirken, so z. B. in Biberach, Canstatt und Sulz kamen Erträgnisse von 8 und 10 Scheffel vor. Die Qualität war beinahe durchgängig sehr gut. Der Scheffel gerbte 3¼ bis 3½ Simri. Das Einkorn ertrug durchschnittlich 7 Scheffel der Morgen; die Wintergerste lieferte ebenfalls 3½ bis 4 Scheffel guter Qualität, so daß im Allgemeinen die Ergebnisse der Ernte der Winterfrüchte jedenfalls befriedigend genannt werden können, sie lieferten dem Maaß nach die gleichen Mengen, wie fernd, und übertreffen der Qualität nach die

* Näheres über die Ergebnisse der Weinlese findet sich in dem unten abgedruckten besondern Berichte.

vorjährigen Früchte sehr merklich. Auch das Erträgniß an Stroh war gut und hatte wegen der günstigen Erntewitterung einen bedeutenden Futterwerth.

Etwas weniger günstig waren die Erträgnisse der Sommerfrüchte. Die große Nässe hatte die Frühlingssaat-Bestellung vielfach bis zu Anfang Mai hinausgerückt. Die hierauf folgende anhaltende Trockenheit wirkte gleichfalls nicht günstig auf die Entwicklung der jungen Saaten, viele Samen konnten in der harten Scholle nicht keimen und blieben aus, andere erzeugten nur schwachen Nachschuß. Uebrigens trat in Folge der günstigen Witterung in der letzten Woche des Juli und der ersten Hälfte Augusts die Reife der Sommerfrüchte rasch ein, so daß ihre Ernte sich unmittelbar an die der Winterfrüchte anreihte. Die Sommergerste ergab durchschnittlich 4 Scheffel per Morgen, guter Qualität. Der Haber lieferte durchschnittlich wie im vorigen Jahre 4½ Scheffel, allein von bedeutend besserer Qualität, als dieß im Jahr 1847 der Fall war. Der Mais gewährte eine Körnerernte von 4 bis 5 Scheffel und wurde zu 7—8 fl. der Scheffel verkauft. Die wiederholt angestellten Versuche mit dem Buchweizen haben zum großen Theil fehlgeschlagen, indem, wie z. B. am Heuberge, die Samen nicht reiften. Zu Kirchberg, OA. Sulz, ertrug er übrigens 5 Scheffel vom Morgen.

Die Hülsenfrüchte, für welche die Sommerwitterung sehr zuträglich war, gewährten besonders in Beziehung auf Qualität einen guten Ertrag; Erbsen durchschnittlich 3, Linsen 2½, Ackerbohnen 4,

Wicken 3½ Simri vom Morgen. Das Stroh aller Hülsenfrüchte war sehr gut zur Fütterung geeignet.

Auch der Ertrag der Hackfrüchte war lohnend. Das Wachsthum der Kartoffel wurde im Frühjahr von der günstigsten Witterung gefördert; in Folge der in der zweiten Hälfte des Juni eingetretenen regnerischen Witterung zeigten sich zwar in feuchten Lagen 3 bis 4 Wochen früher als in den drei letzten Jahren die Anfänge der Kartoffelkrankheit, allein die im Juli und August eingetretene Trockenheit hemmte die Fortschritte derselben, so daß die Ernte im Vergleich mit den Erträgnissen der Jahrgänge vor 1845 zwar nur einen halben Ertrag lieferte (auf der Münsinger Alp 50 bis 60 Simri gesunder Knollen, auf der Urach-Reutlinger Alp, bei Tübingen, im Remsthal und in der Gegend von Biberach 80 bis 150 Simri vom Morgen), dagegen in Beziehung auf Qualität keinen weiteren Wunsch übrig ließ. Die Preise stellten sich zwischen 24 und 36 kr. das Simri. Die Runkelrüben sowie das Weißkraut lieferten einen überaus günstigen Ertrag. An Runkelrüben wurden durchschnittlich 200 Centner, an Bodenkohlrüben 150 bis 180 Centner vom Morgen geerntet. Die Preise vom Hundert Kraut, die im Anfang der Ernte auf 3—4 fl. stunden, fielen im Oktober und November bis auf 1 fl. und darunter, so daß vieles Kraut zur Viehfütterung verwendet wurde.

Der Bau der Handelsgewächse lieferte im Ganzen gleichfalls befriedigende Ergebnisse, namentlich der Winterkohlreps und der Winterrübsen. Der

Kohlreps gab 3 bis 4½ Scheffel vom Morgen, der Winterrübsen 2 bis 3 Scheffel. Für den Scheffel Reps wurden anfänglich zwar nur 14 fl. bezahlt, aber die Preise steigerten sich bald und setzten sich auf 20 fl. fest. Vom Leindotter erntete man im Remsthal 3 Scheffel, vom Mohn 2 Scheffel. Der Preis des Scheffel Mohns stellte sich auf 24 fl. Der Waubau war auch in diesem Jahre lohnend, indem der Centner mit 6 bis 7 fl. bezahlt wurde. Der Hopfen gewährte in Folge der ihm ungünstigen Witterung nur einen Mittelertrag. Der Morgen gab im Remsthal 1½ bis 2 Centner. Der Preis schwankte anfänglich zwischen 20 und 25 fl., später wurden aber 27 bis 30 fl. bezahlt.

Unter den Gespinnstpflanzen zeichnete sich besonders der Hanf durch seine Länge und Güte aus. In Beziehung auf die Quantität lauten die Angaben verschieden. In Gerabronn wurden 100 bis 120 Pfund, in Tübingen 150 bis 170, im Remsthal 200 Pfund vom Morgen gewonnen. Der Preis schwankte zwischen 18 und 36 kr. per Pfund gehechelter Waare. Auch der Flachs gewährte in nicht sehr trockenen Lagen einen befriedigenden Ertrag, bei Tübingen 115 bis 120, im O.A.-Bezirk Gerabronn 150 bis 200 Pfund. Der Preis bewegte sich zwischen 24 bis 48 kr. Der Ertrag an Leinsamen war gering.

Die Futterernte ließ nichts zu wünschen übrig. Der rothe Klee ertrug durchschnittlich 40 Centner vom Morgen; die Luzerne übertraf den rothen Klee noch an Ergiebigkeit, sie lieferte bis zu 60 Centner Dürres

vom Morgen. Vom Grünwicken (Wickfutter) erntet man durchschnittlich 25 Centner. Die Heuernte gewährte hinsichtlich der Quantität einen guten Ertrag, vom Morgen durchschnittlich 20 Centner. Der zweite Schnitt war in Folge der trockenen Witterung im Juli und August minder ergiebig (6 bis 8 Centner). In Folge der guten Ernte im Allgemeinen stellten sich übrigens die Futterpreise sehr niedrig (40, 50 kr. bis 1 fl.).

In Beziehung auf die Preise der wichtigeren Lebensbedürfnisse ist folgendes anzuführen.

Die Jahresdurchschnitte der Preise berechneten sich nach den Mittelpreisen der bedeutenderen Schrannen

für Kernen	per	Scheffel	. .	13 fl.	29 kr.
„ Roggen	„	„	. .	8 „	25 „
„ Gerste	„	„	. .	7 „	15 „
„ Dinkel	„	„	. .	5 „	27 „
„ Haber	„	„	. .	4 „	23 „

Die Bewegung der für das ganze Land wie oben berechneten Mittelpreise war folgende:

	Kernen		Roggen		Gerste		Dinkel		Haber	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Januar	16	6	10	39	9	33	6	32	5	4
Februar	15	21	9	56	8	56	6	5	4	58
März	15	25	10	10	8	47	6	18	5	9
April	15	7	9	32	8	34	6	26	5	11
Mai	14	51	9	14	8	7	6	2	5	3
Juni	14	32	8	32	7	31	5	39	4	53
Juli	13	28	7	26	6	25	5	20	4	17
August	12	11	7	1	5	58	4	48	4	3

	Kernen		Roggen		Gerste		Dinkel		Haber	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
September	11	54	7	27	6	16	4	50	3	48
Oktober	11	9	7	5	6	10	4	38	3	35
November	11	7	7	10	5	56	4	25	3	21
Dezember	10	45	6	55	5	47	4	28	3	24

Hienach hat im Verlauf des Jahres 1848, mit kaum der Rede werthen Ausnahmen, bei den Preisen sämmtlicher Brodfrüchte ein fortwährender Abschlag stattgefunden, welcher beim Kernen 33%, beim Roggen 35%, bei der Gerste 39% und beim Dinkel 32% betrug. Die Haberpreise sind sich zwar in der ersten Hälfte des Jahres ziemlich gleich geblieben, die Differenz der Preise im Januar und Dezember beträgt jedoch gleichfalls 33%. Vergleicht man dagegen die für den Monat Dezember im Durchschnitt der zwölf Jahre $18^{33}/_{44}$ berechneten Mittelpreise,* welche betragen

für Kernen 12 fl. 31 kr.
„ Roggen 8 „ 32 „
„ Gerste 7 „ 52 „
„ Dinkel 5 „ 18 „
„ Haber 4 „ — „

mit den im Monat Dezember des Jahres 1848 bezahlten (s. oben), so ergibt sich, daß diese ziemlich niedriger stehen als jene, und zwar

der Kernen um 14%
der Roggen „ 19%
die Gerste „ 26%

---

* S. Württ. Jahrb. 1845. S. 20.

der Dinkel um 16%
der Haber „ 15%.

In Beziehung auf die Verschiedenheit der für die einzelnen Schrannen berechneten Jahresdurchschnittspreise ist zu erwähnen, daß nach den vorliegenden Notizen die Preise des Kernens auf allen bedeutenderen, am nordwestlichen Fuß der Alp gelegenen Schrannen über dem Landesdurchschnittspreis (13 fl. 29 kr.) standen, dagegen auf dem Schwarzwald, mit Ausnahme von Calw, und im Unterland, mit Ausnahme von Stuttgart, unter den eben angegebenen Mittelpreis sich stellten. Auch die Preise von Riedlingen und Tuttlingen stunden unter dem Mittel, dagegen die von Ulm, Biberach und Ravensburg über demselben. Bei den Preisen des Roggens, welcher übrigens in verhältnißmäßig sehr kleinen Quantitäten zu Markte kommt,* war ein ähnliches gleichförmiges Verhalten nicht zu bemerken; dagegen stehen die Gerstenpreise im Unterland durchaus unter, auf den Schwarzwaldschrannen über dem allgemeinen Durchschnitt (7 fl. 15 kr.). In den übrigen Landestheilen war dieses Verhältniß schwankend. Dinkel kommt bekanntlich nur im Neckar- und Schwarzwald-Kreis in größeren Quantitäten zu Markt; die Preise auf den wenigen Schrannen, auf welchen diese Fruchtgattung verkauft wird, differiren unter sich nicht bedeutend. Eine ähnliche Erscheinung ist bei den Preisen des Habers zu beobachten. Der Landesdurchschnitts-

* Vergl. Württ. Jahrb. 1847. Heft 2. S. 200.

preis berechnet sich zu 4 fl. 23 kr.; mit wenigen Ausnahmen bewegen sich die Jahresdurchschnittspreise der einzelnen Schrannen in der Nähe dieses Satzes auf und ab. Größere Differenzen kamen nur bei Sulz (4 fl. 2 kr.), bei Göppingen (3 fl. 52 kr.), bei Hall (4 fl.) und nach der entgegengesetzten Richtung bei Ravensburg (5 fl.) vor.

Im Laufe des Jahres stellten sich die Mittelpreise am höchsten:

für 1 Scheffel Kernen

zu Kirchheim im Januar . 18 fl. 32 kr.
zu Ravensburg im Februar 18 fl. 29 kr.

Für 1 Scheffel Roggen

zu Biberach im Januar . . 12 fl 48 kr.
zu Geislingen im Januar . 12 fl. 32 kr.

für 1 Scheffel Gerste

zu Geislingen im Januar . 11 fl. 28 kr.
zu Kirchheim im Januar . 11 fl. 4 kr.

für 1 Scheffel Dinkel

zu Tübingen im April . . 7 fl. 15 kr.
ebendaselbst im Januar . . 7 fl. 9 kr.

für 1 Scheffel Haber

zu Ravensburg im April . 6 fl. 13 kr.
ebendaselbst im Januar . . 5 fl. 46 kr.

Die niedrigsten Mittelpreise kamen vor:

für 1 Scheffel Kernen

zu Rottweil im November . 9 fl. 28 kr.
zu Riedlingen im Oktober . 9 fl. 36 kr.

für 1 Scheffel Roggen

zu Riedlingen im August . 5 fl. 12 kr.
zu Heilbronn im August . 5 fl. 20 kr.

für 1 Scheffel Gerste

zu Hall im Juli . . . . 4 fl. 16 kr.
zu Riedlingen im Dezember 4 fl 56 kr.

für 1 Scheffel Dinkel

zu Rottweil im Dezember . 3 fl. 28 kr.
ebendaselbst im November . 3 fl. 36 kr.

für 1 Scheffel Haber

zu Sulz im Dezember . . 2 fl. 40 kr.
zu Kirchheim im Dezember 2 fl. 53 kr.

Die Preise für 6 Pfund Kernen- Roggen-Brod betrugen:

in Stuttgart

am 1. Januar	21 kr.	19 kr.
„ 1. April	19 „	17 „
„ 1. Juli	17 „	15 „
„ 1. Oktober	16 „	14 „
„ 1. Dezember	15 „	13 „

in Ravensburg

am 1. Januar	25 „	23 „
„ 1. April	21 „	19 „
„ 1. Juli	21 „	19 „
„ 1. Oktober	17 „	15 „
„ 1. Dezember	17 „	15 „

in Freudenstadt

am 1. Januar	22½ „	19½ „
„ 1. April	21 „	18 „
„ 1. Juli	19½ „	16½ „
„ 1. Oktober	16½ „	13½ „
„ 1. Dezember	15 „	12 „

in Mergentheim*

am 1. Januar	—	15 „
„ 1. April	—	12 „
„ 1. Juli	—	11 „
„ 1. Oktober	—	10 „
„ 1. Dezember	—	10 „

in Ulm kosteten 5 Pfund aus ⅔ Kernen und ⅓ Roggenmehl bereitetes Brod

am 1. Januar	18 kr.	1 Pfennig.
„ 1. April	16 „	— „

* In Mergentheim wird kein Kernenbrod gebacken.

am 1. Juli	. . . . .	14 kr.	3 Pfennig.
„ 1. Oktober	. . . . .	12 „	2 „
„ 1. Dezember	. . . .	12 „	— „

Die Fleischtare in Stuttgart betrug per Pfund.

	Mastochsenfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch
am 1. Januar	11 kr.	9 kr.	12 kr.
„ 1. April	11 „	9 „	12 „
„ 1. Juli	11 „	8 „	11 „
„ 1. Oktober	11 „	9 „	11 „
„ 1. Dezember . . .	10 „	8 „	10 „

Die Preise der, der Tare nicht unterworfenen Lebensbedürfnisse waren in Stuttgart:

	im Januar		im April		im Juli		im Oktob.		im Dezbr.	
	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kartoffeln 1 Simri	1	—	—	48	—	48	—	26	—	30
Erbsen 1 „	2	—	2	—	2	—	—	—	1	20
Linsen 1 „	2	—	2	—	2	—	—	—	1	20
Butter 1 Pfund	—	20	—	25	—	22	—	18	—	18
Milch 1 Maaß	—	6	—	6	—	6	—	5	—	5
Eier für 4 kr.	2	Stück	4	Stück	4	Stück	3	Stück	2	Stück
Buchenholz 1 Klftr.	21	—	22	30	18	—	17	30	17	30
Birkenholz 1 „	18	30	19	30	15	30	14	30	15	30
Tannenholz 1 „	13	30	13	30	10	30	9	30	9	30
Reisach 100 Büschel	14	—	10	—	12	—	12	—	11	—
Heu 1 Centner	1	48	1	16	1	30	—	54	1	—
Stroh 1 Bund	—	12	—	10	—	10	—	9	—	8

Religiosität und Sitten.

Die Bewegung der Zeit hat sich auch der evangelischen Kirche mitgetheilt; die Saat, welche auf den in früheren Jahrgängen dieser Jahrbücher erwähnten Versammlungen geistlicher und weltlicher Kirchenfreunde zu Besprechung kirchlicher Angelegenheiten ausgestreut worden war, hatte sich entwickelt, und allgemein wurde das Verlangen nach einer frei gewählten Kirchensynode laut, welcher die Auf-

gabe gestellt werden sollte, längst gefühlten Gebrechen der Kirche abzuhelfen. In Anerkennung dieses gegründeten Verlangens berief die Regierung im November eine aus Geistlichen und Laien gemischte Commission zusammen, welche mit Abfassung einer neuen Kirchenordnung für die evangelische Kirche Württembergs beauftragt wurde. Die Commission vollendete ihre Arbeit am 14. Dezember und legte dieselbe der Regierung mit der Bitte vor, daß die definitive Regulirung dieser Verhältnisse im Wege der Vereinbarung zwischen dem bestehenden landesherrlichen Kirchenregiment und einer aus fünfzig gewählten Abgeordneten der Landeskirche, nebst einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Fakultät der Landesuniversität, zu bildenden Synode zu Stande gebracht werden möchte.

Der Ausschuß des württembergischen Hauptvereins für die Gustav-Adolf-Stiftung hat die Abgeordneten der Zweigvereine des Landes zu einer gemeinschaftlichen Sitzung auf den 9. August nach Stuttgart einberufen, um über die Verwendung der Einnahmen Beschluß zu fassen. Bei dieser Veranlassung hat es sich ergeben, daß die Leistungen des Vereins in diesem Jahre wenig hinter denen früherer Jahre zurückgeblieben sind, in mehreren Bezirken die Einnahmen gegen früher sich sogar erhöht haben.

Am 5. November wurden in den evangelischen Kirchen in Stuttgart Bußpredigten gehalten.

Die katholische Kirche feierte am 19. März

die Inthronisation des im vorangegangenen Jahre von dem Domkapitel erwählten und von Seiner Heiligkeit dem Papste Pius IX. bestätigten Landesbischofs, Dr. Joseph von Lipp, in der Domkirche zu Rottenburg.

Am 17. September bildete sich zu Rottweil ein katholischer Verein unter dem Namen: Heiligkreuz-Bruderschaft, mit der Verpflichtung fleißiger Andachts- und Bußübungen, der pünktlichen Benützung der verliehenen Ablasse, Opfer, Gebete für Verstorbene u. s. w. Er zählte bei seiner Gründung über 600 Mitglieder jeden Alters, Geschlechtes und Standes.

In Beziehung auf das öffentliche Leben verdient erwähnt zu werden, daß dieses Jahr bei dem Volksfeste in Canstatt zum erstenmal die Gesang- und die Turn-Kunst öffentlich vor versammeltem Volke ausgeübt wurde. Das Liederfest, mit welchem ein Wettgesang der verschiedenen Liederkränze verbunden war, fand am Vormittag in dem Hofe des Wilhelmsbades statt, wobei der erste Preis dem Heidenheimer Sängerklub, der zweite der Reutlinger Turnliedertafel zugetheilt und der Liederkranz von Rothenberg, OA. Canstatt, der öffentlichen Belobung für würdig erkannt wurde. Das auf den Nachmittag angesagte Turnfest aber mußte wegen des in Strömen fallenden Regens abgebrochen werden.

Der württembergische Volksschriftenverein hat unbeirrt durch die Zeitumstände auch in diesem Jahr seine Zwecke eifrig verfolgt.

Wissenschaften und Künste.

Die Jahresversammlung des allgemeinen württembergischen Reallehrervereins wurde am 24. Juni in Stuttgart unter zahlreichem Zuspruch von Mitgliedern und Nichtmitgliedern gehalten. Die Verhandlungen waren äußerst lebhaft; sie betrafen eine Eingabe an das Ministerium wegen Reorganisation der Schulbehörden, der Stellung der Fachlehrer, und der Unterstützung der Lehrer in Krankheitsfällen.

Die Ausstellung des rheinischen Kunstvereins wurde am 15. Mai zu Stuttgart eröffnet und war, wie gewöhnlich, mit Bildern im Genre- und Landschaftsfache überfüllt, während das Feld der Historienmalerei ziemlich spärlich vertreten war.

Am 27. September wurde das von Seiner Majestät dem König im Jahr 1841 gestiftete Glasgemälde im Chor der Stiftskirche in Stuttgart enthüllt. Dasselbe stellt, nach Entwürfen des Professor Neher von J. Scheerer gemalt, die Kreuzigung und die Grablegung Christi dar. Zu gleicher Zeit wurde auch in der Heiligkreuzkirche zu Rottweil das letzte der fünf großen, nach Cartons von Fuchs in München von Kellner in Nürnberg gemalten Chorfenster vollendet.

Zu Anfang Oktober wurden an dem Rondel zwischen den obern und untern Anlagen in Stuttgart zwei colossale Marmorgruppen aufgestellt, welche der Bildhauer Hofer von Ludwigsburg auf Befehl Seiner Majestät des Königs in Carrara ausgeführt hatte.

Der Verein für klassische Kirchenmusik in Stuttgart hat auch im Verlaufe dieses Jahres wiederholt Werke älterer Meister zur Aufführung und hiedurch zur Kenntniß des größeren Publikums gebracht, welches fortfährt, demselben rege Theilnahme zu schenken.

Im Uebrigen ist von neuen Erscheinungen im Gebiete der Wissenschaften und Künste nichts weiteres zu melden, überhaupt wurde im Laufe dieses Jahres auf diesem Feld wenig Neues geschaffen. Die Menschen waren von den sich drängenden politischen Ereignissen beinahe ausschließlich in Anspruch genommen, was sich insbesondere auch bei den vielen bestehenden Vereinen beobachten ließ, welche zwar bestehen blieben, ohne jedoch die sonst gewöhnlichen augenfälligen Beweise ihres Daseyns zu geben.

Oekonomischer Zustand.

Zur Vervollkommnung der für die landwirthschaftlichen Interessen unseres Vaterlandes bestehenden organischen Einrichtungen wurde durch höchste Entschließung vom 19. Juli der bisherigen Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart unter dem Namen einer Centralstelle für die Landwirthschaft eine veränderte Einrichtung gegeben, und derselben die Aufgabe gestellt, die gesammte Urproduktion, die zunächst an diese sich anschließenden Gewerbe, so wie den Handel mit Naturerzeugnissen zu fördern, die land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalten und die damit verbundenen Wirthschaften zu überwachen, beziehungsweise zu leiten und

dahin zu wirken, daß außer den landwirthschaftlichen Bezirks- und Gau-Versammlungen noch größere Versammlungen von Landwirthen theils in Stuttgart, theils auswärts gehalten werden.

Landwirthschaftliche Gauversammlungen wurden in diesem Jahr nur drei gehalten. Die erste fand am 2. Februar zu Balingen statt, und es wurde auf derselben insbesondere die Frage über die Benützung der Allmanden und die Maßregeln zu Abwehr der Futtertheuerung verhandelt. Sie war von den Bezirksvereinen Balingen, Oberndorf, Rottweil, Sulz, Spaichingen und Tuttlingen beschickt. Dieselben Vereine hielten am 4. September in Spaichingen eine zweite Versammlung ab. Hier wurde hauptsächlich die Frage, auf welche Weise dem Uebelstand: daß die Ausführung landwirthschaftlicher Verbesserungen aus Mangel an Anleitung durch Techniker gar oft ganz unterbleiben müssen, oder durch unzweckmäßige Ausführung ihren Werth verlieren, ohne zu große Kosten abgeholfen werden könne, sowie wiederholt die Allmandfrage und die Zulässigkeit von Einödebauten verhandelt. Ferner wurde noch die Ersprießlichkeit des Ablösungsgesetzes vom Standpunkte des Landwirths aus anerkennend besprochen, und eine Untersuchung der Vorurtheile, welche der Einführung verbesserter landwirthschaftlicher Geräthschaften im Wege stehen, eingeleitet. Gegen die Staatsregierung wurde der Wunsch ausgedrückt, die in Folge der Zehnt- und Gült-Ablösung nothwendig werdende Fürsorge für genügende Fruchtvorräthe zu treffen, damit

in Zeiten der Noth die Bevölkerung nicht in die Hände der Wucherer gegeben sey.

Die landwirthschaftlichen Vereine der Oberamtsbezirke Herrenberg, Rottenburg und Tübingen traten am 3. Februar in Herrenberg zusammen. Sie verhandelten unter anderem über die Fragen, wie sich der Anbau des Mais in ihren Bezirken in Aufnahme bringen lasse und welche Maßregeln in Bezug auf den Hopfenbau zu ergreifen seyen, ferner über die Maulbeerbaumzucht, über Beseitigung der Zehntlast und über das Wägen der Früchte.

Die Wanderversammlung der württembergischen Landwirthe kam in Folge der politischen Aufregung in diesem Jahre nicht zu Stande.

Der Blumen- und Gartenbau-Verein in Stuttgart eröffnete die sechste Frühjahrsblumen-Ausstellung am 30. März dem Publikum, mit welcher die gewöhnliche Preisvertheilung verbunden war. Zu Anfang des Monats Juni fand die Vertheilung der Preise für in Württemberg aus Samen gezogenen Pelargonien und Calceolarien statt. Die gewöhnliche Herbstausstellung unterblieb.

Der Seidezuchtverein für Württemberg hielt seine dritte Jahresversammlung am 5. Januar 1849 in Stuttgart. Aus dem bei dieser Veranlassung erstatteten Rechenschaftsbericht des Vorstandes geht hervor, daß in dem abgelaufenen Jahre mehrere neue Maulbeerpflanzungen angelegt wurden, von denen einige die von dem Verein ausgesetzten Preise erhielten. Die inländische Seideproduktion, welche

im Jahr 1847 auf 1160 Pfd. Cocons sich belief, betrug im Jahr 1848 nur 745½ Pfd., was seine Ursache darin hatte, daß mehrere Züchter theils durch nasses und unkräftiges Laub, theils durch zeitweiligen Mangel an solchem ihre Zucht einstellen mußten. In der Abhaspelungsanstalt zu Hohenheim wurden neben dem inländischen Produkt noch 356 Pfd. im Auslande producirter Cocons abgehaspelt. Die Zahl der Mitglieder des Vereins beläuft sich auf 97.

Die im Jahr 1847 von dem Stadtförster Marz zu Ellwangen gegründete Waldbauschule, welche die Bestimmung hat: junge taugliche Männer in den wichtigsten Theilen des Kulturbetriebes auf praktischem Wege so einzuüben, daß sie bei Forstkulturen jeder Art theils den Vorarbeiter machen, theils die Arbeiter mit Umsicht und Sachkenntniß überwachen können, um dadurch das Gelingen und die Wohlfeilheit von Waldanlagen zu sichern, hat sich sehr guter Erfolge zu erfreuen. Die Schule wurde meist von beurlaubten Soldaten und sogenannten Jägerpurschen besucht, welche theils auf eigene Rechnung eintraten, theils von Gemeinden und Grundherrschaften in dieselbe abgeschickt worden waren.

Gewerbe, Handel und Verkehr.

Die Stockungen in Gewerbe und Handel, die zunehmende Abnahme des Wohlstandes und die unverkennbare Wahrheit der Behauptung, daß die meisten andern Länder des Zollvereins in gewerblichen Fortschritten vor unserem Vaterland sich auszeichnen und

auch das Ausland durch mächtige Concurrenz die Befriedigung des innern Marktes mit eigenen Erzeugnissen schmälere, machte schon seit längerer Zeit das Bedürfniß nach einer eigenen Behörde für sorgsame Pflege der Interessen der Gewerbe und des Handels fühlbar und bewog den Göppinger Gewerbeverein, auf den 24. Februar eine Versammlung von Vertretern der verschiedenen Localgewerbevereine in Eßlingen zu Besprechung ihrer Verhältnisse zu veranlassen. Dieser Congreß wurde aus allen Landestheilen sehr zahlreich beschickt, und der erste Gegenstand seiner Berathung war eben die Errichtung einer Centralstelle für Gewerbe. Die in dieser Richtung gestellten Anträge wurden jedoch, obgleich die Nothwendigkeit einer solchen Stelle einstimmig anerkannt worden war, sämmtlich verworfen und der Beschluß gefaßt, daß diese Frage zuvor noch in den einzelnen Vereinen gründlich berathen werden sollte. Nach Verlauf von vier Wochen sodann sollte eine aus je zwei Abgeordneten der Localvereine bestehende Commission wieder zusammen treten, welche über diesen Gegenstand in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe einen entscheidenden Beschluß zu fassen und die zu Durchführung desselben nöthigen Schritte zu thun habe. Weitere Gegenstände, über welche noch verhandelt wurde, waren die Zollangelegenheiten, die bestehenden langen Zahlungstermine und die Errichtung einer Landesleihbank. Nach Verlauf von vier Wochen, nachdem die große Umgestaltung der politischen Zustände eingetreten und

hiedurch manche früher nur leise geäußerten Wünsche bereits in Erfüllung gegangen waren, trat die Commission in Eßlingen zusammen, um den ihr gewordenen Auftrag zu vollziehen. Sie reichte der Regierung, welche übrigens die erforderlichen Mittel zu Gründung einer solchen Stelle bereits in dem Etat von $18^{48}/_{51}$ aufgenommen hatte, eine Denkschrift ein, in welcher auf die Errichtung einer Centralstelle für Handel und Gewerbe angetragen, der Wirkungskreis dieser Behörde bezeichnet und zugleich nachgewiesen wurde, warum eine Vereinigung derselben mit einer Centralstelle für Landwirthschaft nicht für zweckmäßig anerkannt werden könne.

Die Errichtung einer solchen Centralstelle wurde sofort durch höchste Entschließung vom 8. Juli verfügt und derselben die Aufgabe gestellt, mit der Lage und den Verhältnissen der Gewerbe und des Handels, sowie mit den neuen Entwicklungen und technischen Fortschritten auf dem Gebiete derselben sich in fortlaufender Bekanntschaft zu erhalten, über Gebrechen, Hindernisse und Störungen, an welchen die Industrie und Handelsthätigkeit des Landes leidet, und über die Mittel zu ihrer Beseitigung Erkundigungen einzuziehen und Erörterungen zu pflegen, den K. Ministerien und Staatsstellen Gutachten in Sachen der Gewerbe und des Handels abzugeben und den Gewerbe- und Handels-Stand mit ihrem Rathe zu unterstützen. Dieselbe trat am 12. August erstmals zusammen.

Eine Folge ihres Eintritts in das Leben war die

Selbstauflösung der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe, einer Gesellschaft, welche vor 18 Jahren von patriotisch gesinnten Männern gegründet worden war, denen die Hebung der Gewerbe am Herzen lag und welche für diesen Zweck in freiwilliger Wirksamkeit thätig waren, und im Verlaufe dieser Zeit auch manches Gute gewirkt hatten. Die Gesellschaft hat ihr Vermögen von etwa 3000 fl. zu einer Stiftung bestimmt, aus welcher bedürftige und rechtliche Handwerksgesellen und Lehrlinge zu weiterer Ausbildung unterstützt werden sollen.

Die neu errichtete Centralstelle beschäftigte sich in ihrer ersten Plenarsitzung mit der Untersuchung der Mittel zu Hebung der Gewerbe und des Handels durch materielle Unterstützung, und beschloß die Herausgabe eines Gewerbeblattes.

Als weiteres Mittel zu Unterstützung der Gewerbe wurde unterm 22. Juni von der Regierung die Gründung einer Leih- und Disconto-Bank beschlossen, welche die Circulation der Verkehrsmittel befördern und den Gewerbetreibenden unter billigen Bedingungen Vorschüsse gewähren sollte. Die Grundsätze, nach welchen dieses Institut eingerichtet werden sollte, waren bereits veröffentlicht, allein das Unternehmen scheiterte, weil die erforderliche Anzahl von Aktien nicht gezeichnet worden war.

Am 7. Februar wurde zu Stuttgart ein Localgewerbeverein gegründet. Der Ausschuß begann seine Thätigkeit damit, daß er sich mit den Vertretern einzelner Gewerbe ins Benehmen setzte, um auf

dieſe Weiſe die beſondern Verhältniſſe und Bedürfniſſe derſelben kennen zu lernen.

Auf die am 22. bis 24. Auguſt in Stuttgart gehaltene Tuchmeſſe waren von 308 Verkäufern 11,465 Stücke Tuch, Biber, Flanell u. ſ. w. gebracht worden.

Bei der Privat-Feuerverſicherungsgeſellſchaft in Stuttgart wurde für das Jahr 1848 ein Mobiliarwerth von 107,564,910 fl. verſichert. Die Geſellſchaft hatte an Brandentſchädigungen 164,432 fl. 34 kr. auszubezahlen.

Die Einzahlungen bei der württembergiſchen Sparkaſſe in dem Rechnungsjahr $18^{47}/_{48}$ betrugen in 13,087 Poſten 402,237 fl.; rückerſtattet wurden in 21,057 Poſten 699,597 fl. 49 kr. Die Rückbezahlungen überſtiegen mithin die Einlagen um 297,360 fl. 49 kr.

Bei der Hagelverſicherungs-Anſtalt für das Königreich Württemberg wurde die Summe von 6,772,081 fl. verſichert. Der Hagelſchaden auf den verſicherten Feldern berechnete ſich auf 64,460 fl., die Geſellſchaft bezahlte 48,355 fl. oder 75% an Entſchädigungen aus.

Auf Anregung der Privat-Handelskammer in Reutlingen traten am 8. Mai Abgeordnete der Handelskammern in Reutlingen, Heilbronn und Ulm mit ſämmtlichen Mitgliedern der Handelskammer zu Stuttgart in letzterer Stadt zuſammen, um eine

Prüfung derjenigen Maßregeln vorzunehmen, welche geeignet seyn dürften, dem durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenen Mangel an baarem Gelde und der immer mehr um sich greifenden Kreditlosigkeit entgegen zu wirken. Die Versammlung hielt zu Unterstützung der kleineren Gewerbetreibenden die Errichtung von Handwerker-Leihkassen für zweckmäßig, welche theils vom Staat, theils durch die Gemeindekasse, theils durch freiwillige Anlehen vermöglicher Gemeindemitglieder zu dotiren wären und deren Aufgabe darin zu bestehen hätte: an nothleidende, gutprädicirte Handwerker gegen Bürgschaft oder Faustpfänder kleinere Summen auszuleihen. In Beziehung auf die Frage, was für die unter der herrschenden Geldnoth und Arbeitslosigkeit nicht minder leidenden höheren Gewerbe, welche für ihren Geschäftsbetrieb größerer Summen bedürfen, gethan werden solle, wurde die Ansicht ausgesprochen, daß für diese mit Unterstützung des Staats eine Kreditanstalt gegründet werden sollte, bei welcher sie gegen Hinterlegung von, der Mode nicht unterworfenen Waaren oder soliden Werthpapieren nach angemessener Reduktion des nominellen Werthes derselben, baare Vorschüsse gegen Verzinsung auf eine festgesetzte nicht zu lange Zeit erhalten könnten.

Die Handelsvereine haben überhaupt während der ganzen Zeit ihres Bestehens in ihrer doppelten Eigenschaft, als Handelsschiedsgerichte und Handelskammern ihren Werth vielfach erprobt, indem sie durch ihre Dazwischenkunft nicht nur manche

Streitigkeiten zur Erledigung gebracht, sondern auch, wie schon in früheren Jahrgängen dieser Chronik nachgewiesen wurde, durch Erstattung von Gutachten, durch Eingaben und Denkschriften über Interessen des Handels und der Fabrikindustrie, dem Lande wesentliche Dienste geleistet haben.

Die Verwaltung des Straßen- und Wasserbauwesens erhielt durch Königl. Verordnung vom 30. November eine neue, den Geschäftsgang beschleunigende Einrichtung.

Ueber den Schifffahrtsverkehr auf dem Neckar ist nach amtlichen Nachweisen folgendes zu berichten:

I. aus dem Hafen zu Canstatt sind

A. zu Thal abgefahren:

1) Fahrzeuge, die von Canstatt nach Heilbronn giengen, um dort ihre Ladung abzugeben:

2 Schiffe, — Nachen mit 624 Ctr. Ladung,

2) Fahrzeuge, die von Canstatt unmittelbar in das Ausland giengen:

210 Schiffe, 210 Nachen mit 172,596 Ctr. Ladung,

212 Schiffe, 210 Nachen,

422 Fahrzeuge mit 173,220 Ctr. Ladung.

B. zu Berg sind in Canstatt angekommen:

1) von Heilbronn und den Zwischenorten

14 Schiffe, 14 Nachen mit 4,763 Ctr. Ladung,

2) von den Salinen Friedrichshall ꝛc.

10 Schiffe, 10 Nachen mit 6,884 Ctr. Ladung,

3) unmittelbar vom Ausland

419 Schiffe, 419 Nachen mit 346,764 Ctr. Ladung,

443 Schiffe, 443 Nachen,

886 Fahrzeuge mit 358,411 Ctr. Ladung.

Im Ganzen, Thal- und Bergfahrt zusammengenommen, sind in den Canstatter Hafen aus- und eingelaufen:

655 Schiffe, 653 Nachen,

1308 Fahrzeuge mit 531,631 Ctr. Ladung.

II. In den Hafen zu Heilbronn sind, abgesehen von den, nach Ziffer I. von und nach Canstatt und die Zwischenorte, ohne Umladung, durchpassirten Fahrzeugen,

A. zu Thal

1) von Canstatt her eingetroffen und in Heilbronn ausgeladen worden:

2 Schiffe, — Nachen mit 624 Ctr. Ladung,

2) von Heilbronn, mit Ladungen von dort, in das Ausland abgegangen:

337 Schiffe, 518 Nachen mit 206,720 Ctr. Ladung,

339 Schiffe, 518 Nachen,

857 Fahrzeuge mit 207,344 Ctr. Ladung.

B. zu Berg

1) vom Ausland eingetroffen, mit der Bestimmung nach Heilbronn:

578 Schiffe, 911 Nachen mit 372,466 Ctr. Ladung,

2) nach Canstatt abgefertigt, mit Ladung von Heilbronn:

3 Schiffe, 4 Nachen mit 1,673 Ctr. Ladung,
581 Schiffe, 915 Nachen,

1496 Fahrzeuge mit 374,139 Ctr. Ladung,

Im Ganzen sind demnach in dem Hafen von Heilbronn aus- und eingelaufen:
920 Schiffe, 1433 Nachen,

2353 Fahrzeuge mit 581,483 Ctr. Ladung.

III. In beiden Häfen zusammen belief sich die Zahl der befrachteten Schiffe:

zu Thal auf
551, mit 728 Nachen, mit 380,564 Ctr. Ladung,
zu Berg auf
1024, mit 1358 Nachen, mit 732,550 Ctr. Ladung,
1575, mit 2086 Nachen,

3661 Fahrzeuge und 1,113,114 Ctr. Ladung.

Die Zahl der leeren Fahrzeuge, die den Wilhelms-Canal bei Heilbronn passirten, betrug

zu Thal 403 Schiffe mit 622 Nachen,
zu Berg 38 „ „ 47 „
441 „ „ 669 „

Hienach waren bei der Thalfahrt unter 100 Schiffen 61 befrachtet und 39 leer, während bei der Bergfahrt 96 befrachtet und nur 4 leer ankamen.

Bei Vergleichung dieser Ergebnisse des Schifffahrts-Verkehrs von 1848 mit denen vom vorangegangenen Jahr 1847, erscheint

1) für den Hafen zu Canstatt:

A. bei der Thalfahrt:	B. bei der Bergfahrt:
a) in Ansehung der Fahrzeuge	
ein Minder-Betrag von 444.	ein Minder-Betrag von 1046.
b) in Ansehung der Ladungen	
ein Minder-Betrag von 146,855 Ctr.	ein Minder-Betrag von 236,973 Ctr.

2) für den Hafen zu Heilbronn:

A. bei der Thalfahrt:	B. bei der Bergfahrt:
a) in Ansehung der Fahrzeuge	
ein Mehr-Betrag von 116.	ein Mehr-Betrag von 61.
b) in Ansehung der Ladungen	
ein Mehr-Betrag von 17,205 Ctr.	ein Minder-Betrag von 19,855 Ctr.

In dem Hafen zu Canstatt hat daher der Verkehr zu Berg und zu Thal, sowohl in Betreff der beschäftigten Fahrzeuge als der Ladungen, eine erhebliche Verminderung erlitten, während sich für den Hafen zu Heilbronn bei der Thalfahrt ein Mehrbetrag der Fahrzeuge sowohl, als der Ladungen herausstellt, bei der Bergfahrt aber, was die Ladungen betrifft, ebenfalls eine Abnahme erscheint.

Was die Dampfschifffahrt auf dem Neckar betrifft, so ist zu den bisherigen 3 Booten, welche den Neckar zwischen Heilbronn und Heidelberg befuhren, im vorigen Jahr noch ein viertes gekommen, welches die Gesellschaft in Metz angekauft hatte; mit diesen 4 Booten konnte, seit dem Beginn der regelmäßigen Eisenbahnfahrten zwischen Stuttgart und

Heilbronn, täglich eine doppelte Fahrt nach Heidelberg und zurück veranstaltet werden. Vom 19. März, an welchem Tag die dießjährige Dampfschifffahrt begann, bis zum Schluß derselben am 12. Dezember, sind neben einer Frequenz von 28,205 Personen an Frachtgütern befördert worden:

zu Thal	1952	Ctr. 53	Pfd.
zu Berg	1874	„ 83	„
zusammen	3827	„ 36	„

wofür sich die Gesammteinnahme auf 35,534 fl. 31 kr. berechnete.

IV. Unter den Gegenständen der Einfuhr, welche mittels der Bergfahrt stromaufwärts gebracht und theils zu Heilbronn, theils zu Canstatt ausgeladen wurden, sind bemerkenswerth:

	Zoll-Centner, = 50 Kilogr.	
Erden und Erze,		
zu Heilbronn	3248	6253
„ Canstatt	3005	
Farb-Erden,		
zu Heilbronn	248	1548
„ Canstatt	1300	
Steinkohlen,		
zu Heilbronn	96,427	211,627
„ Canstatt	115,200	
Schwefel,		
zu Heilbronn	9669	11,019
„ Canstatt	1350	
Salz (aus württ. Salinen),		
zu Heilbronn		8594
„ Canstatt	8594	
Mineralwasser,		
zu Heilbronn	596	1161
„ Canstatt	565	

	Zoll-Centner, = 50 Kilogr.	
Traß,		
zu Heilbronn	920	923
„ Canstatt	3	
Chlorkalk,		
zu Heilbronn		463
„ Canstatt	463	
Braunstein,		
zu Heilbronn	2800	2800
„ Canstatt		
Salpeter,		
zu Heilbronn	1881	3776
„ Canstatt	1895	
Alaun,		
zu Heilbronn	885	3394
„ Canstatt	2509	
Vitriol,		
zu Heilbronn	36	409
„ Canstatt	373	

	Zoll-Centner, = 50 Kilogr.	
Eisen, Masseleisen, Bahnschienen ꝛc. [6., a. b. c.]		
zu Heilbronn	95,925	169,386
„ Canstatt	73,461	
Blei, und Bleiwaaren,		
zu Heilbronn	3986	9701
„ Canstatt	5715	
Zinn in Blöcken,		
zu Heilbronn	64	390
„ Canstatt	326	
Zink und Zinkblech,		
zu Heilbronn	73	613
„ Canstatt	540	
Salz- und Schwefelsäure,		
zu Heilbronn	403	3409
„ Canstatt	3006	
Bleiweiß,		
zu Heilbronn	127	481
„ Canstatt	354	
Brenn- und Nutzholz,		
zu Heilbronn	16,018	16,018
„ Canstatt		
Farbhölzer in Blöcken,		
zu Heilbronn	2778	7926
„ Canstatt	5148	
Waizen ꝛc.,		
zu Heilbronn	1282	2404
„ Canstatt	1122	
Leinsaat,		
zu Heilbronn	229	229
„ Canstatt		
Hanf und Flachs,		
zu Heilbronn	49	1753
„ Canstatt	1704	
Krapp,		
zu Heilbronn	452	1930
„ Canstatt	1478	
Wein,		
zu Heilbronn	241	281
„ Canstatt	40	
Zucker, roh, Farin,		
zu Heilbronn	2359	3248
„ Canstatt	889	

	Zoll-Centner, = 50 Kilogr.	
Eisenwaaren, Blech, Draht ꝛc. [6., d. e. f.]		
zu Heilbronn	12,611	50,320
„ Canstatt	37,709	
Kupfer, roh und gewalzt,		
zu Heilbronn	54	835
„ Canstatt	781	
Kupfer- und Messing-Waaren,		
zu Heilbronn	54	472
„ Canstatt	418	
Chemische Fabrikate,		
zu Heilbronn	464	1376
„ Canstatt	912	
Soda, Potasche,		
zu Heilbronn	2536	9485
„ Canstatt	6949	
Bleiglätte,		
zu Heilbronn	1156	2197
„ Canstatt	1041	
Loh-Rinden,		
zu Heilbronn	9590	9590
„ Canstatt		
Harze,		
zu Heilbronn	842	4461
„ Canstatt	3619	
Reis,		
zu Heilbronn	1257	1438
„ Canstatt	181	
Kleesamen,		
zu Heilbronn	147	147
„ Canstatt		
Mehl, Kraftmehl,		
zu Heilbronn	484	636
„ Canstatt	152	
Pech und Theer,		
zu Heilbronn	224	586
„ Canstatt	362	
Branntwein,		
zu Heilbronn	1787	2004
„ Canstatt	217	
Zucker, raffinirt,		
zu Heilbronn	52,451	71,372
„ Canstatt	18,921	

	Zoll-Centner, = 50 Kilogr.	
Kaffee,		
zu Heilbronn	19,367	27,949
„ Canstatt	8582	
Gewürze,		
zu Heilbronn	1226	1649
„ Canstatt	423	
Baumwolle, rohe,		
zu Heilbronn	4177	29,507
„ Canstatt	25,330	
Taback, roh (Blätter),		
zu Heilbronn	1420	12,759
„ Canstatt	11,339	
Oel in Fässern,		
zu Heilbronn	376	5342
„ Canstatt	1366	
Terpentin und Terpentinöl,		
zu Heilbronn	209	344
„ Canstatt	135	
Talg,		
zu Heilbronn	53	53
„ Canstatt		
Käse,		
zu Heilbronn	430	473
„ Canstatt	43	
Häringe,		
zu Heilbronn	1068	1360
„ Canstatt	292	
Rohe Erzeugnisse,		
zu Heilbronn	476	1490
„ Canstatt	1014	
Haderlumpen,		
zu Heilbronn	375	375
„ Canstatt		
Papier, Tapeten,		
zu Heilbronn	95	102
„ Canstatt	7	
Töpferwaaren,		
zu Heilbronn	380	679
„ Canstatt	299	

	Zoll-Centner, = 50 Kilogr.	
Syrop,		
zu Heilbronn	684	930
„ Canstatt	246	
Südfrüchte, trockene, Mandeln, Feigen ꝛc.,		
zu Heilbronn	146	366
„ Canstatt	220	
Baumwolle, gesponnen,		
zu Heilbronn	2177	4001
„ Canstatt	1824	
Taback, fabricirt,		
zu Heilbronn	700	1359
„ Canstatt	659	
Cocosnuß- und Palmöl,		
zu Heilbronn	1279	1429
„ Canstatt	150	
Thran,		
zu Heilbronn	2336	4108
„ Canstatt	1772	
Seife,		
zu Heilbronn	111	206
„ Canstatt	95	
Honig,		
zu Heilbronn	121	121
„ Canstatt		
Stockfische,		
zu Heilbronn	111	358
„ Canstatt	247	
Rohe Häute, Felle,		
zu Heilbronn	202	533
„ Canstatt	331	
Leder,		
zu Heilbronn	794	798
„ Canstatt	4	
Leim,		
zu Heilbronn		101
„ Canstatt	101	
Steingut,		
zu Heilbronn	48	466
„ Canstatt	418	

Bei weitem der größte Theil der, mittels der Bergfahrt vom Ausland bezogenen Schiffsladungen bestand aus Steinkohlen, Eisen und Eisenwaaren, Zucker, Kaffee und roher Baumwolle. Von diesen sechs Artikeln, welche von beiden Häfen zusammen 560,161 Centner oder 78 Procent der ganzen Einfuhr betragen, berechnen sich

die Steinkohlen allein auf	29 Pct.
Eisen und Stahl, roh und geschmiedet (meistens Bahnschienen)	24 „
Eisenwaaren, grob und fein (d. c. f.) .	7 „
Raffinirter Zucker	10 „
Kaffee	4 „
Rohe Baumwolle	4 „

Die Einfuhr von Steinkohlen, erst seit etwa einem Jahrzehent von Erheblichkeit, und seitdem von Jahr zu Jahr steigend, hat übrigens gegen voriges Jahr um 4 Procent abgenommen; diese Einfuhr belief sich nämlich:

im Jahr	1835	auf	44,660 Ctr.
„ „	1836	„	52,354 „
„ „	1837	„	63,522 „
„ „	1838	„	104,848 „
„ „	1839	„	93,209 „
„ „	1840	„	102,663 „
„ „	1841	„	139,535 „
„ „	1842	„	101,015 „
„ „	1843	„	136,658 „
„ „	1844	„	124,622 „
„ „	1845	„	175,349 „

Im Jahr 1846 auf 152,833 Ctr.
„ „ 1847 „ 220,313 „
„ „ 1848 „ 211,627 „

Dem vorigen Jahre gegenüber hat eine erhebliche Zunahme der Einfuhr bei folgenden Artikeln stattgefunden:

bei Schwefel um	2,794	Ctr.
„ Salpeter um	1,000	„
„ Eisen, Eisenbahnschienen ꝛc. um	37,277	„
„ Eisenwaaren (d. e. f.) um . .	7,827	„
„ Blei und groben Bleiwaaren um	1,931	„
„ Soda, Potasche um	668	„
„ Brenn- und Nutzholz um . . .	11,757	„
„ Lohrinde um	1,670	„
„ Baumwollengarn um	1,096	„
„ Tabackblättern um	1,244	„
„ Palmöl um	1,119	„
„ Leder um	585	„

Abgenommen hat die Einfuhr bei allen übrigen Artikeln; am bedeutendsten bei folgenden:

Erden und Erzen um	13,452	Ctr.
Traß um	2,654	„
Alaun um	3,585	„
Mineralwasser um	2,023	„
Salz- und Schwefelsäure um . . .	3,984	„
Farbhölzern um	5,307	„
Harzen um	4,488	„
Getreide, Weizen ꝛc. um	157,650	„
Reis um	11,361	„
Mehl, Kraftmehl um	17,124	„

Hanf und Flachs um	2,996 Ctr.
Wein um	1,738 „
Branntwein um	1,143 „
rohem Zucker (Farin) um	2,610 „
raffinirtem Zucker um	7,984 „
Kaffee um	7,948 „
roher Baumwolle um	6,863 „
Krapp um	1,177 „
Oel in Fässern um	4,514 „
Thran um	2,837 „

V. Von den Gegenständen der Ausfuhr, welche theils zu Canstatt, theils zu Heilbronn geladen, mittels der Thalfahrt in die Neckar- und Rheinhäfen und ins Ausland gebracht wurden, sind folgende als bemerkenswerth hervorzuheben:

	Zoll-Centner, = 50 Kilogr.	
Werksteine,		
zu Heilbronn	6631	16,820
„ Canstatt	10,189	
Eisen und Stahl, roh,		
zu Heilbronn	365	413
„ Canstatt	48	
Steinsalz,		
zu Heilbronn	11,908	11,908
„ Canstatt		
Chemische Fabrikate,		
zu Heilbronn	811	867
„ Canstatt	56	
Schnittwaaren (Bretter),		
zu Heilbronn	50,859	193,602
„ Canstatt	142,743	
Böttcherwaaren,		
zu Heilbronn	102	116
„ Canstatt	14	

	Zoll-Centner, = 50 Kilogr.	
Gyps und Gypsdünger,		
zu Heilbronn	40,016	40,016
„ Canstatt		
Eisen-Waaren,		
zu Heilbronn	424	1174
„ Canstatt	750	
Bleiweiß,		
zu Heilbronn	568	568
„ Canstatt		
Soda, Potasche,		
zu Heilbronn	2439	2439
„ Canstatt		
Holzwaaren ꝛc.,		
zu Heilbronn	138	230
„ Canstatt	92	
Instrumente, Maschinen ꝛc.,		
zu Heilbronn	185	307
„ Canstatt	122	

	Zoll-Centner, = 50 Kilogr.	
Weizen, Gerste ꝛc.,		
zu Heilbronn	29,839	37,033
„ Canstatt	7194	
Reps, Mohn ꝛc.,		
zu Heilbronn	6633	6656
„ Canstatt	23	
Wein,		
zu Heilbronn	776	818
„ Canstatt	42	
Oel in Fässern,		
zu Heilbronn	1322	1336
„ Canstatt	14	
Taback, fabricirter,		
zu Heilbronn	31	39
„ Canstatt	8	
Hanf und Flachs,		
zu Heilbronn	17	26
„ Canstatt	9	
Papier, Tapeten,		
zu Heilbronn	3482	3613
„ Canstatt	131	
Erzeugnisse, rohe,		
zu Heilbronn	35	405
„ Canstatt	370	
Häute, Felle, rohe,		
zu Heilbronn	29	57
„ Canstatt	28	
Leder,		
zu Heilbronn	240	244
„ Canstatt	4	
Aescherich,		
zu Heilbronn	14,940	15,993
„ Canstatt	1053	
Seife, Lichter ꝛc.		
zu Heilbronn	463	463
„ Canstatt		

	Zoll-Centner, = 50 Kilogr.	
Kraftmehl ꝛc.,		
zu Heilbronn	2967	3084
„ Canstatt	117	
Obst, getrocknetes,		
zu Heilbronn	1810	2162
„ Canstatt	352	
Essig,		
zu Heilbronn	1409	1409
„ Canstatt		
Oelkuchen,		
zu Heilbronn	22,781	24 315
„ Canstatt	1534	
Krapp,		
zu Heilbronn	4	115
„ Canstatt	111	
Linnen-Fabrikate,		
zu Heilbronn	77	92
„ Canstatt	15	
Baumwolle-Waaren,		
zu Heilbronn	266	300
„ Canstatt	34	
Schafwolle, rohe,		
zu Heilbronn	318	418
„ Canstatt	100	
Wollenwaaren,		
zu Heilbronn	181	208
„ Canstatt	27	
Leim,		
zu Heilbronn		291
„ Canstatt	291	
Abfälle, Knochen,		
zu Heilbronn	3151	9965
„ Canstatt	6814	
Töpfergeschirr ꝛc.,		
zu Heilbronn	3	117
„ Canstatt	114	

Unter den Ausfuhr-Gegenständen nehmen hienach Schnittwaaren, hauptsächlich Bretter, die erste Stelle ein; sie betragen mehr als die Hälfte (51 Pct.) des Gewichts der sämmtlichen, mittels der Thalfahrt

stromabwärts beförderten Schiffsladungen. Von den übrigen Ausfuhr-Artikeln sind: Werksteine, Gyps, Steinsalz, Potasche, Getreide, Mehl, Reps, gedörrtes Obst, Essig, Oel, Oelkuchen, Papier, Aescherich, Abfälle, dem Gewicht nach die bedeutendsten; die Beträge derselben sind in Procenten des Ganzen ausgedrückt, folgende:

Werksteine . .	9	Pct.
Gyps	23	„
Steinsalz . . .	7	„
Potasche . . .	1	„
Mehl	23	„
Reps, Mohn ꝛc.	4	„
getrocknetes Obst	1	„
Essig	1	„
Oel	1	„
Oelkuchen . . .	14	„
Papier	2	„
Aescherich . . .	9	„
Abfälle	5	„
	100	„

Von Erheblichkeit war die Zunahme der Ausfuhr, gegen das vorangegangene Jahr 1847, bei folgenden Gegenständen:

Gyps und Gypsdünger, mehr . .	3,189	Ctr.
Eisen und Eisenwaaren	473	„
Potasche	581	„
Getreide (Roggen, Gerste, Haber ꝛc.)	22,400	„
getrocknetes Obst	1,668	„
Reps und Mohnsamen	6,295	„

Essig	542 Ctr.
Wein	377 „
Oelkuchen	460 „
Papier, Tapeten ꝛc.	226 „
Abfälle, Knochen ꝛc.	2,563 „
Schafwolle	107 „
Wollenwaaren	57 „

Eine Abnahme der Ausfuhr fand dagegen statt, bei

Werk- und Bausteinen, um	7,681 Ctr.
Steinsalz	2,209 „
Bleiweiß	611 „
chemischen Fabrikaten	505 „
Schnittwaaren (Brettern ꝛc.)	148,757 „
Holzwaaren, Instrumenten	381 „
Böttcherwaaren	133 „
Hanf und Flachs	293 „
Linnen-Fabrikaten	687 „
rohen Häuten, Fellen	89 „
andern rohen Erzeugnissen	958 „
Baumwollenwaaren	168 „
Leim	173 „

Den stärksten Rückschlag hat die Ausfuhr an Schnittwaaren erlitten, welche gegen voriges Jahr um 43 Procent abgenommen hat, die aber freilich in den letzten Jahren auch eine ungewöhnliche Höhe erreicht hatte. Es sind nämlich an Schnittwaaren durch die Neckarschiffe thalabwärts gebracht worden:

im Jahr 1837 172,336 Ctr.
„ „ 1838 232,206 „

Im Jahr	1839	255,350	Ctr.
„ „	1840	198,417	„
„ „	1841	295,719	„
„ „	1842	238,288	„
„ „	1843	315,085	„
„ „	1844	245,241	„
„ „	1845	327,546	„
„ „	1846	379,616	„
„ „	1847	342,359	„
„ „	1848	193,602	„

Was den Floßverkehr betrifft, so ist zu bemerken, daß in dem Jahre 1848 bei Canstatt 77½ Flöße den Neckar passirt haben, und an Heilbronn 222 Flöße vorbei gefahren sind, welche bestunden

aus 331 Holländer Gestören,
„ 2,731 gemeinen Gestören,
„ 1,663 Holländer Stämmen,
„ 26,301 gemeinen Stämmen.

Die Flöße hatten eine Oblast von

44 eichenen Blöcken,
29,822 Brettern,
650 Bödseiten,
1,400 Dielen,
600 Rahmschenkel,
85,050 Latten,
250 Stangen.

VI. Die Häfen und Handelsplätze des Auslands, welche mit Canstatt und Heilbronn mittels der Neckarschifffahrt im unmittelbaren Verkehr standen, waren am untern Neckar vornehmlich: Eberbach, Heidel-

berg ꝛc.; am Rhein: Speier, Mannheim, Ludwigshafen, Worms, Mainz, Bingen, Cöln; sodann in dem Königreiche der Niederlande: Rotterdam und Amsterdam. Es kamen nämlich im Laufe des Jahrs 1848

a) nach Canstatt:

	befrachtete Schiffe	Nachen
von Mannheim . . .	350	350
„ Ludwigshafen . .	24	24
„ Worms	10	10
„ Mainz	12	12
„ Cöln	17	17
„ Bingen	4	4
„ Amsterdam . . .	2	2
zusammen	419	419

b) nach Heilbronn:

von Eberbach	98	79
„ Heidelberg . . .	11	10
„ Mannheim . . .	299	516
„ Ludwigshafen . .	12	22
„ Worms	6	10
„ Mainz	15	27
„ Bingen	6	11
„ Nieder-Lahnstein .	4	8
„ Cöln	86	163
zusammen	537	846

Was den unmittelbaren Schifffahrts-Verkehr nach den Niederlanden betrifft, so sind im Jahr 1848 von Rotterdam auf 35 Schiffen mit 64 Nachen 28,618$_{62}$ Centner größtentheils Kaufmannsgüter,

und von Amsterdam auf 4 Schiffen mit 7 Nachen 4300,90 Centner Güter nach Heilbronn und Canstatt gebracht worden, wogegen von Heilbronn aus, auf 6 Schiffen mit 8 Nachen, 2867,40 Centner an Sägewaaren, Steinen und Gütern nach Rotterdam spedirt wurden.

Einer Erwähnung mag auch hier der Wasserstand des Neckars bei Heilbronn verdienen; derselbe war in dem verflossenen Jahr am höchsten am 16. März, und betrug

am obern Pegel 20 Fuß 5 Zoll,
„ untern Pegel 16 „ 8 „

am niedrigsten war der Wasserstand am 31. Mai, da der obere Pegel 12 Fuß 2 Zoll, und sodann vom 23. bis 26. September, am 1. Oktober und vom 6. bis 11. Oktober, da der untere Pegel 1 Fuß 8 Zoll zeigte.

Von $18^{42}/_{48}$ war der Wasserstand des Neckars

	am höchsten					am niederſten				
			Pegel					Pegel		
		oberer		unterer			oberer		unterer	
		′	″	′	″		′	″	′	″
1842	am 2. April	16	9	10	7	vom $^{22}/_{26}$. Auguſt	11	7	1	5
1843	„ 30. Jan.	18	5	14	8	„ $^{17}/_{21}$. Sept.	12	8	2	3
1844	„ 28. Febr.	22	3	18	4	„ $^{12}/_{13}$. Juli	12	6		
						den 24 Juni	—	—	2	2
1845	„ 29. März	22	5	21	0	vom $^{15}/_{19}$. Jan.	12	5		
						„ $^{10}/_{11}$. u. 14. Febr.				
						und 13. Sept.	—	—	2	3
1846	„ 6. Febr.	18	9	14	1	am 3 u. v. $^{21}/_{28}$. Oktober	12	0		
						am 15. u. 22. Nov.	—	—	1	8
1847	„ 19. Febr	20	5	16	5	am 20. Juli und	12	4		
						vom $^{18}/_{20}$. Dez.	—	—	2	2
1848	„ 16 März	20	5	16	8	am 31. Mai	12	2		
						vom $^{23}/_{26}$. Sept. am 1. Okt. u. v. $^{6}/_{11}$. Okt.	—	—	1	8

Aus der zur Uebersicht und Vergleichung hier folgenden Zusammenstellung der Hauptergebnisse des Schifffahrts-Verkehrs von Canstatt und Heilbronn für den Zeitraum von $18^{38}/_{48}$ geht hervor, daß im verflossenen Jahre bei der Thalfahrt, sowohl im Betreff der beschäftigten Fahrzeuge als der Ladungen, ein bedeutender Rückschlag eintrat, während die Ergebnisse der Bergfahrt zwar denen des letzten Jahres nicht gleich kommen, sich jedoch über jene der Jahre 1838 bis 1846 stellen, wozu freilich die Bedürfnisse für den Eisenbahnbau vieles beitrugen, indem ein großer Theil der stromaufwärts gebrachten Ladungen in Bahnschienen bestand.

A. Thalfahrt.

Jahre.	Von Canstatt				Von Heilbronn in das Ausland		Summe der	
	in das Ausland		nach Heilbronn					
	Fahrzeuge	Ladung Ctr.	Fahrzeuge	Ladung Ctr.	Fahrzeuge	Ladung Ctr.	Fahrzeuge	Ladungen Ctr.
1838	517	178,515	103	30,885	758	258,792	1378	468,192
1839	649	175,986	115	28,840	825	239,354	1589	444,180
1840	660	169,209	46	12,703	823	206,310	1529	388,222
1841	632	225,653	48	17,628	920	228,581	1600	471,862
1842	578	176,210	39	9,247	918	205,876	1535	391,333
1843	779	287,970	59	18,471	685	164,079	1523	470,520
1844	1076	206,578	43	18,815	705	182,535	1824	407,928
1845	866	296,064	76	21,575	561	150,578	1503	468,217
1846	841	322,435	61	12,795	764	194,441	1666	529,671
1847	858	319,779	8	296	733	189 843	1599	509,918
1848	420	172,596	2	624	855	206,720	1277	379,940

B. Bergfahrt.

Jahre	Vom Ausland				Von Heilbronn nach Canstatt ꝛc.		Von den Salinen nach Canstatt ꝛc.		Summe der	
	nach Heilbronn		nach Canstatt							
	Fahrzeuge	Ladung Ctr.	Fahrzeuge	Ladung Ctr.	Fahrzeuge	Ladung Ctr.	Fahrzeuge	Ladung Ctr.	Fahrzeuge	Ladungen Ctr.
1838	1060	300,014	531	161,945	21	4,919	80	23,965	1692	491,143
1839	1211	270,430	677	184,212	24	2,612	87	23,013	1699	480,267
1840	1275	294,815	649	169,774	12	2,652	58	19,460	1994	486,701
1841	1408	318,474	790	208,092	4	1,099	48	12,815	2250	540,480
1842	1653	297,847	874	167,295	24	5,576	22	5,789	2573	476,507
1843	1199	336,453	1075	308,091	38	13,185	47	14,740	2359	672,469
1844	1065	305,072	996	382,574	36	9,237	55	18,008	2152	714,891
1845	4027	298,171	1236	363,949	16	4,712	47	13,651	2326	680,483
1846	1365	302,183	1360	335,334	18	4,885	66	13,542	2809	655,944
1847	1431	392,468	1866	572,824	37	12,455	29	10,105	3363	987,852
1848	1489	372,466	838	346,764	28	4,763	20	6,884	2375	730,877

Wohlthätigkeit und wohlthätige Anstalten.

Unter den Wohlthätern der Armen stehen auch in diesem Jahre Ihre Majestäten, der König und die Königin, sowie die übrigen Mitglieder der Königlichen Familie oben an; nicht allein aus Veranlassung des Jahreswechsels und der glücklichen Entbindung Ihrer Königlichen Hoheit, der Frau Prinzessin Katharine, sondern auch bei allen andern Gelegenheiten, wo es galt, Nothleidende und Kranke zu unterstützen, haben sie reichliche Gaben gespendet, und insbesondere auch die seit länger her bestehenden, sowie die neuerrichteten Vereine zu Steuerung des herrschenden Nothstandes mit namhaften Beiträgen unterstützt.

Nicht weniger hat sich auch der Wohlthätigkeitssinn der Privaten in einem schönen Lichte gezeigt. Den Bezirks- und Localwohlthätigkeits-Vereinen war durch die eingetretene Stockung in Handel und Verkehr ein weites Feld zu Entwicklung ihrer segensreichen Thätigkeit eröffnet, in deren Bereich nun namentlich auch die Gründung von Hülfskassen für Handwerker gezogen werden mußte, wozu ein unterm 26. April von der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereines an die bestehenden 57 Bezirksvereine erlassenes Ausschreiben, welches denselben die Ergreifung von Maßregeln zum Besten der bedrängten Gewerbetreibenden und Arbeiter empfahl, die nähere Anleitung ertheilte.

Am 29. Mai traten Abgeordnete der Bezirkswohlthätigkeitsvereine in Eßlingen zu einer

Versammlung zusammen, auf welcher über die zweckmäßigste Berufsbildung der ärmeren und verwahrlosten Kinder, und über die Ausdehnung der Leihkassen auf gewerbliche Verhältnisse verhandelt wurde.

Was die Thätigkeit der vielen, zu Unterstützung einzelner Classen bedürftiger Personen bestehenden Vereine betrifft, so verdient erwähnt zu werden, daß der Pfarrwaisenverein für Württemberg, welcher nun seit den sechs Jahren seines Bestehens über 4000 fl. an Hinterlassene evangelischer Geistlichen vertheilt hat, auch in diesem Jahr, so weit seine schwachen Kräfte reichten, fortgefahren ist, das oft namenlose Elend der seiner Fürsorge anheimgefallenen Personen zu mildern.

Der Verein zu Unterstützung älterer unverheiratheter Frauenzimmer aus dem Honoratiorenstand in Stuttgart war in der Lage, 115 Personen zu Bestreitung der Kosten ihrer Wohnung Beiträge zu leisten.

Auch das evangelische Frauenstift in Göppingen hat sich unter dem hohen Schutz der Königlichen Familie eines gedeihlichen Fortganges zu erfreuen gehabt.

Der Verein zu Unterstützung verschämter Hausarmen in Stuttgart hat im Laufe dieses Jahres an 535 Familien und einzelne Personen Brod, Holz u. s. w. im Werth von 3206 fl. 46 kr. verabreicht. Die Zahl der Mitglieder dieses Vereins betrug am Schlusse des Jahres 706.

Ein ähnlicher Verein, welcher vor drei Jahren in

Tübingen begründet worden war, blieb in Verfolgung seiner menschenfreundlichen Zwecke hinter seinem Vorbilde nicht zurück.

Der in Stuttgart bestehende Verein zu Unterstützung armer Landleute mit Kleidungsstücken hat sich gleichfalls vielseitiger Unterstützung zu erfreuen gehabt und war dadurch in den Stand gesetzt, den vielen sich an ihn wendenden Bedürftigen wenigstens theilweise Hülfe zu leisten.

Auch dieser Verein hat anderwärts Nachahmung gefunden; nach seinem Muster bildete sich zu Bönnigheim im Februar dieses Jahres ein Arbeitsverein, welcher sich gleichfalls die Fertigung von Kleidungsstücken zur Vertheilung an bedürftige Arme zur Aufgabe stellte.

Ueber die Statistik der Kinder-Rettungs-Anstalten in unserem Vaterlande haben wir aus einem Rechenschaftsbericht der Centralstelle des Wohlthätigkeitsvereins hier noch nachzutragen, daß am 23. April 1847 in den Staatswaisenhäusern, ohne die in Privatkosthäusern untergebrachten 200 Zöglinge und ohne die 64 Kinder, für welche die mit dem Waisenhaus in Weingarten verbundene Rettungsanstalt eingerichtet ist, 350 Kinder untergebracht waren. In den Taubstummen- und Blinden-Anstalten zu Gmünd, Eßlingen und Nürtingen wurden 40 Kinder, und in den verschiedenen Orts-, Bezirks- und Privat-Kinderrettungs-Anstalten 911 Knaben, 624 Mädchen, zusammen 1535 Kinder, verpflegt und unterrichtet, unter welchen 66 das sechste Jahr noch nicht erreicht hatten, und 1469

in einem Alter vom sechsten bis zum vierzehnten Jahre standen.

Das Blinden-Asyl in Gmünd, eine gewerbliche Bildungs- und Versorgungs-Anstalt für erwachsene Blinde, welche im Jahr 1832 gegründet worden ist, hat in diesem Jahr 14 Blinden, welche sich insbesondere mit Weben von Fußteppichen nach amerikanischer Art beschäftigten, eine befriedigende Zufluchtsstätte gewährt.

Die Thätigkeit des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene erstreckte sich in dem Jahr $18^{47}/_{48}$ über 161 Personen.

Die Nothwendigkeit, den in Folge des Stillstandes vieler industrieller Unternehmungen unbeschäftigten Arbeitern die Mittel an die Hand zu geben, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, hat zu Anfang des Monats April in Stuttgart den Verein zu Unterstützung brodloser Arbeiter ins Leben gerufen, welcher sich die Aufgabe stellte, den beschäftigungslosen Arbeitern Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen, oder, soweit dieß nicht möglich, durch ersammelte Beiträge den nothwendigen Lebensunterhalt zu gewähren. Der Verein, der sich bedeutender Geldunterstützungen zu erfreuen hatte, errichtete zugleich eine Speiseanstalt und gewährte bedrängten Familienvätern Beiträge zu Bestreitung des Hauszinses und ledigen Arbeitern die nöthigen Mittel zur Reise in ihre Heimath.

In der Absicht, selbstständige deutsche Niederlassungen in auswärtigen Ländern zu gründen und

dadurch den Ueberfluß der Bevölkerung abzuleiten, zugleich aber auch in den fremden Ländern die deutsche Nationalität zu bewahren und zu pflegen, hat sich in Stuttgart eine Gesellschaft für nationale Auswanderung und Colonisation gebildet. Die Gesellschaft richtete ihr Augenmerk zunächst auf die Provinz Valdivia in Chile, und ließ dorthin im November eine Anzahl Ackerbauer und Handwerker abgehen, welche sie durch die zahlreich ihr zugeflossenen milden Beiträge auszurüsten in die Lage versetzt worden war.

Die Noth auf dem sogenannten Mainhardter Walde, einem durch die Eigenthümlichkeit seiner Bewohner und deren Nahrungszweige ausgezeichneten Landstrich des württembergischen Unterlandes, veranlaßte am 29. Juni die Gründung eines Vereins zum Wohl des Mainhardter Waldes, welcher sich die Emporbringung der Landwirthschaft in diesem verwahrlosten Bezirke und die Ausmittlung von Arbeitsgelegenheiten für dessen Bewohner zur Aufgabe stellte, überhaupt die Absicht aussprach, durch Maßregeln gegen den Kinderbettel, und Sorge für fleißigen Schulbesuch die Bewohner dieses, in geistiger und sittlicher Beziehung tief gesunkenen Bezirkes, einer bessern Zukunft entgegen zu führen.

Von milden Stiftungen, welche im Laufe dieses Jahres gemacht wurden, sind folgende zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Der zu Canstatt im Pensionsstande verstorbene Finanzrath Raaser hat den Rettungsanstalten für

verwahrloste Kinder 800 fl. vermacht und zur Unterstützung unbemittelter, gut prädicirter Handwerksleute 8000 fl. gestiftet.

Der Kaufmann Chr. Friedr. Funk zu Stuttgart hat dem Katharinen-Hospital daselbst 10,000 fl. vermacht; desgleichen hat der in Stuttgart verstorbene Bankier, Baron von Müller, der Almosenpflege und dem Hospital daselbst je 500 fl. legirt.

Die in Ludwigsburg verstorbene Freifrau von Schüz hat für die verschiedenen wohlthätigen Anstalten dieser Stadt zusammen 1200 fl. gestiftet.

Der zu Krumbach, OA. Tettnang, verstorbene Pfarrer Rist hat der Kirchenpflege daselbst 600 fl. vermacht.

Der zu Kilchberg, OA. Tübingen, verstorbene Freiherr Chr. Wilhelm von Tessin, K. K. österreichischer Oberlieutenant a. D., hat zu Unterstützung der dortigen Ortsarmen und zu Deckung des Gemeindeschadens 6000 fl., zum Unterricht der weiblichen Jugend in häuslichen Arbeiten 4000 fl. und zu sonstigen milden Zwecken 2000 fl. gestiftet.

Unglücksfälle.

a. Brandfälle.

Im Jahr 1848 kamen 321 Brandfälle zur Anzeige, bei welchen 307 Haupt- und 127 Nebengebäude zerstört, 349 Haupt- und 91 Nebengebäude beschädigt wurden. Der hiebei zu Grunde gegangene Gebäude-

werth betrug nach dem Brandversicherungs-Anschlag 717,995 fl. 56 kr., der Mobiliarverlust 378,024 fl. 16 kr.

Von den Brandfällen trafen

den Neckarkreis . . 45,
„ Schwarzwaldkreis 99,
„ Jagstkreis . . . 53,
„ Donaukreis . . 124.

Die meisten Brandfälle kamen vor in den Oberamtsbezirken Waldsee (20), Saulgau und Oberndorf (je 13), Neuenbürg und Rottweil (je 12).

Verschont vom Feuer blieben: der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamtsbezirke Backnang, Stuttgart, Vaihingen und Weinsberg.

Von den einzelnen Fällen sind folgende die bedeutenderen.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Januar brannten in Aigheim, OA. Spaichingen, drei Hauptgebäude ab, wobei drei weitere Haupt- und ein Nebengebäude vom Feuer beschädigt wurden. Der Schaden, den dieser Brand verursachte, wurde auf 8000 fl. geschätzt.

Ein am 4. Januar zu Reutlingen ausgebrochenes Feuer beschädigte drei Hauptgebäude.

Am 27. desselben Monats brannten in Riedlingen zwei Hauptgebäude ab.

Am 30. Januar zerstörte das Feuer in Hall zwei Hauptgebäude und beschädigte sieben Nebengebäude.

Am 31. desselben Monats wurden in Urach ein Hauptgebäude vom Feuer zerstört und vier weitere beschädigt.

In der Nacht vom 2. auf den 3. Februar brannten

in Neuenstadt, OA. Neckarsulm, ein Haupt- und drei Nebengebäude ab und wurden acht weitere Haupt- und zwei Nebengebäude vom Feuer beschädigt. Eben daselbst hatte das Feuer am 18. Januar fünf Hauptgebäude beschädigt und ein Nebengebäude in Asche gelegt.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Februar wurden in Trossingen, OA. Tuttlingen, gleichfalls zwei Hauptgebäude ein Raub der Flammen.

Am 11. desselben Monats brannten in Betzweiler, OA. Oberndorf, drei Hauptgebäude ab und wurden drei weitere vom Feuer beschädigt.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Februar zerstörte ein Feuer in Oggelshausen, OA. Riedlingen, sieben Hauptgebäude und verursachte an Gebäude- und Moliliarwerth einen Verlust von 21,500 fl.

Am 21. März brannten in Trossingen, OA. Tuttlingen, abermals zwei Hauptgebäude nieder.

Am 10. April verbrannten in Fleinheim, OA. Heidenheim, drei Wohngebäude.

In der Nacht vom 24. auf den 25. April brannten in Schwenningen, OA. Rottweil, drei Hauptgebäude ab, wobei drei weitere vom Feuer beschädigt wurden.

Am 5. Mai zerstörte das Feuer in Wüstenrieth, GB. Groß-Deinbach, OA. Welzheim, drei Nebengebäude.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Mai brach in Birkenfeld, OA. Neuenbürg, ein Feuer aus, welches drei Hauptgebäude und neun Nebengebäude

zerstörte und sieben Haupt- und fünf Nebengebäude beschädigte.

Am 11. desselben Monats brannten in Lauterbach, OA. Oberndorf, zwei Hauptgebäude ab.

Am 15. Mai brach in Airheim, OA. Spaichingen, abermals Feuer aus, welches drei Hauptgebäude zerstörte und zwei beschädigte.

An demselben Tag brannten in Sontheim, OA. Heidenheim, sieben Haupt- und sechs Nebengebäude ab.

Am 18. desselben Monats beschädigte das Feuer in Heilbronn sechs Hauptgebäude.

Bei einem zu Beuren, OA. Nürtingen, am 19. Mai ausgebrochenen Brande wurden zwei Menschenleben ein Opfer der Flammen.

Am 27. Mai brannten in Heilbronn ein Haupt- und ein Nebengebäude ab und wurden drei weitere Gebäude vom Feuer beschädigt.

Am 30. Mai zerstörte das Feuer in Dietenwengen, GB. Eberhardszell, OA. Waldsee, vier Haupt- und drei Nebengebäude und verursachte einen Schaden von mehr als 12,000 fl.

Ein in Thalheim, OA. Tuttlingen, an demselben Tage ausgebrochenes Feuer legte zweiundvierzig Hauptgebäude in Asche und beschädigte acht weitere. Der hiedurch verursachte Verlust an Gebäude- und Mobilienwerth wurde zu 129,000 fl. berechnet.

Am 1. Juni wurden in Niederstozingen, OA. Ulm, fünf Hauptgebäude vom Feuer zerstört und fünfzehn mehr oder weniger bedeutend beschädigt.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Juni brannten in Alpirsbach, OA. Oberndorf, drei Hauptgebäude ab und wurden drei weitere, sowie zwei Nebengebäude, vom Feuer beschädigt.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Juni brannten in Berkheim, OA. Leutkirch, zwei Haupt- und zwei Nebengebäude ab.

Am 26. Juni brach in Winnenden, OA. Waiblingen, ein Feuer aus, welches neun Haupt- und sechs Nebengebäude in Asche legte, eilf Haupt- und fünf Nebengebäude beschädigte und einen Gebäudeverlust von 17,749 fl., einen Mobiliarverlust von 5959 fl. verursachte.

Am 8. Juli wurden in Sattelbach, GB. Kappel, OA. Ravensburg, drei Haupt- und zwei Nebengebäude ein Raub der Flammen.

Am 9. desselben Monats brannten in Burgberg, OA. Heidenheim, drei Hauptgebäude ab.

Am 16. desselben Monats wurden in Zipplingen, OA. Ellwangen, drei Hauptgebäude vom Feuer zerstört.

Am 18. Juli wurden in Rottweil sechs Hauptgebäude ein Raub der Flammen und fünf weitere vom Feuer beschädigt.

Am 27. Juli brannten in Göppingen vier Haupt- und ein Nebengebäude ab, wobei vier weitere Haupt- und ein Nebengebäude vom Feuer beschädigt wurden.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Juli brannten in Oberndorf drei Hauptgebäude ab.

Am 31. Juli zerstörte das Feuer in Rinderfeld,

OA. Mergentheim, zwei Haupt- und fünf Nebengebäude.

In der Nacht vom 8. auf den 9. August brach in Kirchheim u. d. T. Feuer aus, welches ein Haupt- und ein Nebengebäude einäscherte und sieben Hauptgebäude beschädigte.

Am 27. August brannten in Altenstadt, OA. Geislingen, zwei Haupt- und zwei Nebengebäude ab.

Ein am 18. September in Fürfeld, OA. Heilbronn ausgebrochenes Feuer zerstörte ein Haupt- und zwei Nebengebäude und beschädigte zwei Haupt- und eben so viele Nebengebäude. Der Schaden, den dieses Feuer verursachte, wurde zu 13,000 fl. geschätzt.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Oktober brannten in Trossingen, OA. Tuttlingen, zwei Hauptgebäude ab.

Am 9. desselben Monats beschädigte das Feuer in Wildbad, OA. Neuenbürg, sechs Haupt- und zwei Nebengebäude.

In der Nacht vom 4. auf den 5. November brannten in Trossingen, OA. Tuttlingen, abermals zwei Hauptgebäude ab.

In der Nacht vom 9. auf den 10. desselben Monats zerstörte das Feuer in Erpfingen, OA. Reutlingen, zwei Wohnhäuser und beschädigte zwei weitere Hauptgebäude.

Am 12. December brannten in Spöck, GB. Oedendorf, OA. Gaildorf, drei Hauptgebäude ab und wurden zwei weitere vom Feuer beschädigt.

Am 20. December brannten in Deißlingen, OA. Rottweil, vier Hauptgebäude ab.

An demselben Tage wurden in Winterlingen, OA. Balingen, drei Wohngebäude ein Raub der Flammen.

b. Sonstige Unfälle.

Im Verlaufe dieses Jahres sind in Folge der ungeschickten Handhabung von Schießwaffen, welche durch das Gesetz über die Volksbewaffnung in die Hände vieler, mit der Handhabung dieser Waffe nicht vertrauten Personen gekommen waren, theils größere, theils weniger bedeutende Verletzungen in fast allen Gegenden des Landes vorgekommen.

Am 16. August strandete in Folge eines plötzlich ausgebrochenen orkanartigen Sturmes in der Nähe von Langenargen, OA. Tettnang, ein Segelschiff, wobei fünf Männer von Amden, im Kanton St. Gallen, das Leben verloren. Die übrigen Personen, welche auf dem verunglückten Schiff sich befanden, wurden von dem Tod des Ertrinkens durch das muthvolle Benehmen der Schiffer Anton Gührer, Baptist Franz, Baptist Wöhrle, Joseph Santer, Johannes und Jakob Maierle von Langenargen und des Mezgerknechts Dionys Gutensohn von Wielandsweiler, GB. Langenau, OA. Tettnang, errettet. Diese Männer wurden wegen dieser rühmwürdigen Handlung öffentlich belobt, auch wurde ihnen aus der Staatskasse eine angemessene Belohnung zuerkannt.

Besondere Denkwürdigkeiten.

In der Mitte Novembers wurden am Neckar, in dem Oberamtsbezirk Canstatt, mehrere Gattungen

Vögel aus dem hohen Norden, als: der große Eistaucher (colymbus glacialis), der Polartaucher (c. arcticus), der Haubentaucher (c. cristatus), der große Gänsesäger (mergus merganser), der langschnäbliche Säger (m. serrator), sowie verschiedene Möven-, Seeschwalben- und Enten-Arten beobachtet.

Die Eroberung von Achalm im Jahr 1235.

Nach zwei neu entdeckten Urkunden.

Von

Oberstudienrath Stälin.

Bekannt ist aus der allgemeinen Geschichte, daß während des überlangen Aufenthalts des Hohenstaufen, Kaiser Friedrichs II., in Italien die Ordnung der Dinge in Deutschland, dessen Reichsverweser K. Heinrich (VII.), Sohn des genannten Kaisers, in jugendlichem Leichtsinn seit September 1234 mit seinem Vater in offenen Bruch kam, äußerst gestört wurde. Namentlich in Schwaben trennten sich die Großen in zwei Parteien, von denen die von K. Friedrich II. abgefallene einen Vereinigungspunkt um K. Heinrich (VII.) fand (vergl. hiezu Stälin Württ. Gesch. 2, 179–181); wie zum Theil erst aus den folgenden zwei Briefen kund wird, blieben dem K. Friedrich II. getreu unter andern: Friedrich Graf von Zollern, Gotfried und Konrad Herren von Hohenlohe und Grafen der Romagna, Heinrich von Pappenheim; auf die gegnerische Seite schlugen sich: Egino Graf von Urach-Freiburg, Heinrich Herr von Neifen,

Anselm Marschall von Justingen. Daß starke Reibungen zwischen den Parteien statt fanden, war früher bekannt; die zwei folgenden Briefe, welche Archivar Höfler im Bamberger Archiv fand und in einem lithographirten Facsimile mir mittheilte, belehren uns über Einzelheiten, namentlich darüber, daß im Verlauf der Fehden, im Sommer 1235, die Reichsburg Achalm von Heinrich von Neifen eingenommen wurde. Zwar enthalten beide Briefe kein Datum, allein da K. Friedrich II., an welchen sie gerichtet sind, in der Nähe gewesen seyn mußte, was erst im Sommer 1235, wo er Mitte Juni über Regensburg und Nürnberg kam, der Fall war (früher, vom Jahr 1220 bis Anfang Mai 1235, war er in Italien), und da derselbe Kaiser in der Mitte Augusts in Mainz einen großen Reichstag hielt, auf dem er allgemein anerkannt wurde und zu dessen Zeit kein Widerstand in Schwaben mehr statt haben konnte, so ist ihre Abfassung in den Monat Juli zu setzen, wie auch die von mir befragten Geschichtforscher, Böhmer in Frankfurt und Pfaff in Eßlingen, annehmen. Der offene Kampf am Rhein hatte erst im April 1235 begonnen und im Juli desselben Jahres mochte noch ein vereinzelter Widerstand fortdauern. — Graf Egino von Urach-Freiburg, welcher im zweiten Schreiben vorkommt, starb am 25. Juli 1236 (Stälin a. a. O. 2, 459). Daß Heinrich von Neifen gerade auf die ihm allerdings sehr nahe gelegene Veste Achalm loszog, hing vielleicht damit zusammen, daß er von seiner Mutter, einer geborenen Gräfin von Achalm,

her fortwährend Erbansprüche auf Achalm machte, nachdem der deutsche Kaiser nach Aussterben des Mannsstamms der Achalmer Grafen (Stälin a. a. O. 2, 455) diese Veste als heimgefallenes Reichslehen an sich gezogen hatte. Beide, an K. Friedrich II. gerichtete Schreiben, von denen ich hier einen Auszug, sodann vollständig den lateinischen Text gebe, enthalten Entschuldigungen der Anhänger dieses Kaisers, warum sie die Eroberung Achalms nicht haben hindern können; der im zweiten Schreiben genannte Spannagil, welcher hienach ein Sendbote zwischen K. Friedrich II. und Konrad von Hohenlohe gewesen zu seyn scheint, gehört zu einer Familie, welche mit den Hohenstaufen in öfterer Verbindung vorkommt; Cuonradus Spannagil ist z. B. Zeuge K. Philipps 1200 Nov. 20 in Ulm, 1205 Jul. 30 in Augsburg (Mon. Boic. 29, 500. 523.), ein gleichnamiger Sohn oder Enkel desselben Zeuge Konradins 1262 Aug. 16 in Constanz (ib. 31, 592).

Im ersten Schreiben beklagt sich Graf Friedrich von Zollern, daß die Eroberung von Achalm, von dessen Belagerung er früher schon geschrieben, jetzt wirklich erfolgt sey, weil niemand der Veste zu Hülfe kam; er sey in Gefahr gewesen, Leben und Habe zu verlieren, seine Leute und namentlich acht seiner Dienstmannen seyen verwundet und gar sehr gepeinigt und von dem Herrn Marschall [vermuthlich dem von Justingen, K. Heinrichs (VII.) Unterhändler. Stälin a. a. O. 2, 180] und dem Herrn (Heinrich) von Neifen gefangen genommen worden; ihm und

den Seinigen sey an Waffen und reisigem Zeug für volle 100 Mark geraubt worden. Er bitte deßhalb bei dem unerträglichen Verlust, welchen er erlitten, den Kaiser um Beistand und Rath.

Im zweiten Schreiben berichten Konrad Herr von Hohenlohe und Graf der Romagna, Heinrich Marschall von Pappenheim und Konrad von Plochingen an K. Friedrich II.: Graf Egino von (Urach-) Freiburg habe sich stark in seiner Veste Urach verschanzt zum Trotz dem Kaiser und treibe jede Bewegung gegen ihn zurück; ihre Leute habe der von Neifen, als er neulich das Burghaus vor Achalm erobert, gefangen genommen und solche dem genannten Grafen Egino in Gewahrsam, in dem sie sich noch befinden, gegeben. Deßhalb können sie ohne neue Verstärkung Neifen nicht angreifen.

Reverendo domino suo F. dei gratia Romanorum imperatori et semper augusto Jerusalem regi regique Sicilie F. humilis comes in Zolr debite subjectionis reverentiam. Sicut nuper meas per literas vestre significavi magnificencie, quod in periculo corporis et rerum essem in obsidione castri Achalm: illud modo manifesto indicio comprobatur. Omnes enim mei servientes et ex ministerialibus octo vulneribus infecti et nimium cruciati a domino marscalcho et a domino de Nisin sunt captivati. Insuper in armis et in equitaturis me meosque spoliarunt large ad centum marcas. ..... (undeutlich) in expugnatione enim tocius mee familie nunquam aliquis ipsi tulit subsidium. Quapropter vestre exhortor

celsitudinis benivolentiam, quatenus mihi in dampno sic importabili auxilio et consilio subveniatis. Quicquid lator presentium vobis dixerit, fidem vestra dignetur excellencia adhibere.

Aufſchrift: Imperatori.

Serenissimo domino suo Friderico Romanorum imperatori semper augusto. C. de Hohenloch comes Romanie, H. marschalcus de Bapinheim et C. de Blochingen debitum et paratum in omnibus obsequium. Vestra scire dignetur excellentia, quod comes Egino de Vriburch in Urach munitus multa collectione militum et aliorum hominum se locavit, in dampnum et ignominiam imperatorie majestatis; pretendens, quod si in bonis suis ab aliquo offendatur, velit pro viribus prohibere, nec tamen eum ibi bona cognovimus aliqua retinere. Preterea scire dignemini, quod cum Nipharius nuper domum ante Achalm expugnasset et ibi nostros homines captivasset, dictus comes Egino eos in Urach recepit, et adhuc ibi cum eo morantur. Et propter hoc ad obsidionem castri Niphen venire non possumus, nisi copiam hominum, quod possimus eis resistere, habeamus. Quid super hiis facturi simus, nobis vestra dominatio citius dignetur rescribere; dictus enim Egino, postquam Spannagil a nobis recessit, laborat omnibus modis ad homines aquirendos.

Aufſchrift: Domino Romanorum imperatori C. de Hohenloch comes Romanie, H. marschalcus de Bapinhain et C. de Blochingen.

Beiträge zur Geschichte und Genealogie

der Herrn von Aschhausen, Bebenburg, Bilriet, Klingenfels, Limburg, Langenburg und Ravenstein.

Von

H. Bauer.

Herr Oberstudienrath Dr. Stälin und mit ihm die Gerabronner Oberamtsbeschreibung fassen die in der Geschichte vorkommenden Herren von Bebenburg von Anfang bis Ende in Eine Familie zusammen. Hiefür scheinen die Schönthaler Documente den Beweis zu liefern. Denn das Schönthaler Anniversarienregister gedenkt am 12. November des Wolframi de Bebenburg, qui hoc monasterium in proprio et libero suo allodio Neusatz dicto fundavit, ferner Wolframi, Theodorici et Sophiae filiorum ejus und endlich noch et posterorum, Rudolfi de Bebenburg, uxoris ejus Sophiae de Rechberg et Engelhardi eorum filii, benefactorum 1347. In einer Schönthaler Urkunde aber von 1415 bekennen Wilhelm v. Bebenburg, der junge, Ritter, zu Burrelswog gesessen, und Rudolf v. Bebenburg, sein Vetter, daß sie das Kloster für

sich und ihre Erben los und ledig sagen ewiglichen von einer gewissen Forderung, die sie bisher gehabt hatten „als unsere Altforderu seligen dasselbig Kloster gestiftet hant, darum die Herrn des Klosters und alle ihre Nachkommen Uns und den Unsern alle Jahre pflichtig wären zu reichen und zu überantworten zween Filzschuhe, ein Gürtelgewand und etliche andere Stücke, alsdann das von unsern Eltern auf uns gekommen ist." Dieser Nachlaß geschah, weil die Klosterherrn auf Bitte der genannten Herrn v. Bebenburg eine Bruderpfründe verliehen — dazu einen Stein haben hauen lassen und im Chor setzen, des Stifters des obigen Klosters fürbas ewiglichen dabei zu gedenken.

Das lautet deutlich genug; aber — irren ist menschlich. Wenn die Herrn von Bebenburg im 15. Jahrhunderte die Herrn gleichen Namens im 12. für ihre Vorfahren hielten, und wenn die Mönche Schönthals im gleichen guten Glauben standen, so ist das die natürlichste Sache von der Welt. Aber es war nicht Ergebniß einer kritischen Prüfung der Geschichtsquellen, sondern arglose Voraussetzung wegen Namens- und Besitz-Identität. Uns heutzutage gebührt es jedoch zu prüfen, denn auf ähnliche Voraussetzungen ist schon gar mancher Irrthum gebaut worden. Thun wir's!

Die ältern Herrn v. Bebenburg gehören dem hohen Adel an, sind aufs entschiedenste eine Dynastenfamilie, wie theils ihre Stellung in den Zeugenaufzählungen, theils bestimmte Ausdrücke der Urkunden beweisen.

Schon 1140 Febr. in Cod. trad. hirs. erscheint

Wolframus de Beb. und 1149 zeugt zu Würzburg (im Juli) bei König Konrad III. Wolframus de Beb. (Mon. boic.); derselbe Wolfram soll vor seinem Zuge ins gelobte Land für den Fall einer glücklichen Heimkehr den Bau eines Klosters gelobt haben. Wohlbehalten kehrte er zurück und begann nun — angeblich am 12. November 1155 — den Klosterbau auf seinem Freigute Neusaß; bald aber wurde das Kloster in das benachbarte Jagstthal hinabversetzt und Schönthal genannt. Den Klosterüberlieferungen zufolge verließ der Stifter selbst Gemahlin und Heimath und trat als Laienbruder in den heiligen Convent, wo er gestorben sey 1162. Kaiser Friedrich bestätigte die Stiftung am 10. März 1157 und nennt dabei Wolfr. de Beb. einen homo nobilis; die Söhne Wolframs, welche eine Zeit lang ihres Vaters Stiftung zu hintertreiben gesucht hatten, stehen z. B. 1171 (Wib. III, 35) ausdrücklich unter den baronibus, z. B. vor Conradus de Wichardesheim et frater ejus. 1214 sagt eine Urkunde: Ego Berengerus de Rabenstein homo liberae conditionis et ingenuus et uxor mea Dmna Agnes et socrus mea Dm. Sophya de Bebenburch ejusdem conditionis et nobilitatis.... Ueber den Stand dieser Familie kann somit kein Zweifel seyn.

Dagegen kommt in sichern Urkunden seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts* ein Geschlecht de Bebenburg vor, welches ganz entschieden dem ritterlichen Stande angehörte, seine Stammburg als Reichs-

* (S. Wib. IV, 12 1250 und 1256 Lang Reg. IV, 755)

lehen besaß und in naher Verwandtschaft stund mit den Reichsministerialen und Küchenmeistern von Rotenburg-Nordenberg, Seldeneck u. s. w.* In diesem Hause ist der neue Vorname Engelhard der herrschende, Wolfram verschwunden; von Besitzungen im Jagstthale zeigt sich keine Spur mehr.

Gewiß ist deßwegen der Schluß berechtigt, daß die erste dynastische Familie im Anfang des 13. Jahrh. ausstarb; die Stammburg fiel in die Hände des Kaisers und wurde einer begünstigten rotenburger Reichsministerialenfamilie verliehen. Natürlich aber dauerten die mit Schönthal geknüpften Verbindungen fort; das Kloster besaß Einkünfte in Bebenburgs Nähe (z. B. von einem Hof zu Haifelwinden ꝛc.) und dagegen ruhte auf ihm die Last, zur Burg Bebenburg eine jährliche Gabe zu liefern, als Erinnerung der alten Abhängigkeit. Beides fand auch unter den neuen Besitzern statt und um so bälder setzte sich deßwegen auch die Annahme einer Familienidentität fest. Hat doch eine schönthaler Klosterchronik ohne Bedenken die Brüder Rudolf, Lupold und Friedrich von Bebenburg (c. 1240) unbedenklich zu Brüdern des um 200 Jahre ältern Stifters Wolfram v. Bebenburg gemacht!

Für uns ist diese Frage entschieden. Mit

Wolfram de Beb. 1140—62.

	Wolfram II. 1171—78.	Dietericus 1171 ff.	Sophia conjux?
Wib. III. 35. Aschbach, Gr. v. Wertheim II. 15.)		1178 Canonicus in Würzburg. 1184. 1189 prepositus onoisbac.	Agnes.

* Wie denn auch sein Wappen auf Rotenburg hinweist.

können wir vorderhand den Stammbaum des Dynastengeschlechts von Bebenburg abschließen. Fragen wir lieber, woher wohl die Besitzungen im Jagstthale kamen, von den Stammgütern weit genug entlegen, — der kaiserlichen Bestätigungsurkunde zufolge locus Neusass cum nemoribus adiacentibus, curtis Hallesberg, curtis in lapide et curtis Brechelberg cum omnibus utilitatibus suis u. s. w. Zu dieser Besitzung gehörten noch weitere Güter, wie z. B. der Verkauf von $^2/_3$ des Waldes Forst bei Gommersdorf durch Sophie v. Bebenburg und ihren Schwiegersohn beweist; auch Bieringen gehört hieher, wie wir noch sehen werden. Das einfachste ist nun, daß wir an eine erheirathete, geerbte Besitzung denken; denn bei Käufen suchte man sich wo möglich mehr zu arrondiren. Wem konnte aber die Schönthaler Gegend früher zugehört haben? Ein Blick auf die Karte weist uns nach Aschhausen,* wo urkundlich im 12. Jahrhundert ein Dynastengeschlecht saß, zu dessen Erbgütern die Bebenburger Besitzung fast nothwendig muß gehört haben, um so mehr, da Conradus de Aschusen, liberae conditionis homo auch curtim in Gummerdorf besitzt, die er 1194 an Schönthal verschenkte. Und wenn 1163 ein Theodoricus de Askeshusen auftritt (Wib. III, 34), so liegt der Gedanke nah, daß Dietrich, der Sohn Wolframs v. B.** eben nach diesem Großvater oder Oheim

* Nicht Berlichingen; siehe ganz am Schluß.

** Im Gefolge Wolframs erscheint bei der Bestätigung seiner Stiftung durch den Bischof von Würzburg nicht bloß ein Walterus de Sulce und Emwich de Blauvelden, sondern auch Walcun de Widestat, gleich Wittstadt (hinter Aschhausen).

seinen Namen bekommen hatte. Schönthal scheint allmählig den ganzen Bebenburger Besitz erworben zu haben; Erben des mit Ende des 12. Jahrhunderts verschwindenden Aschhauser Mannsstammes waren wohl die Herrn von Dürne. In späterer Zeit blühte wiederum eine milites-Familie von Aschhausen.

Eine Sophie v. Bebenburg nebst ihrer Tochter haben wir oben getroffen; wir wenden uns deßwegen zu der Aufgabe, die Familie zu erforschen, mit der sie durch ihre Vermählung sich verbunden hatte? Denn so viel ist bekannt, daß jener Zeit die Ehefrauen gewöhnlich ihren Geburtsnamen fortzuführen pflegten. Vielleicht bringt uns der volle Namen jener Tochter, wenn wir ihn aufzufinden vermögen, oder sonst eine Spur auf den rechten Weg!

Bereits erwähnt ist die Urkunde von XI. cal. octobr. 1214, wonach Berengerus de Rabenstein et uxor Agnes socrus Sophya de Beb. ein Stück Waldes bei Gommersdorf an Kl. Schönthal um 20 Mark verkauften. Ut igitur tam heredibus nostris quam aliis excludatur violandi praesumptio, sigilli impressione munivimus. Testes: Waltherus parochus de Tungental, Henricus et Sifridus fratres de Wolpoldesdorf, Otto de Cimberen, Henricus de Roden et frater suus Waltherus de Roden * etc. etc. Aus dem

---

* de Roden ist hier wohl am wahrscheinlichsten das jetzige Jagstroth zwischen Wolpersdorf und (Dürren-)Zimmern.

Jahre 1216 (XIV cal. aug.) existirt eine Schönthaler Urkunde, wonach Ego Berengerus de Rabenstein homo liberae conditionis et ingenuus et uxor mea Dom. Agnes ejusdem conditionis et nobilitatis predium in Gammersdorf pro C et IV marcis tradidimus dem Kl. Schönthal. Ut sciatur autem qualiter saepedictum predium ad nos devolutum fuit — emtione publica et legitima a Dom. Marquardo de Hartenberc et uxore sua comparavimus et 4 annis quiete possedimus. Ut igitur tam heredibus nostris quam aliis violandi et retractandi omnis excludatur presumtio hanc cartam testium conscriptione et sigilli nostri impressione munivimus. Testes vero sunt hi: Otto miles de Bilrith, Heinricus miles de Wolpoldesdorf et frater suus Sifridus miles. Eberhardus miles de Wolpoldesdorf, Nibelungus miles de Biringen, Fridericus scultetus de Hallis, Waltherus et Heinricus filii Berlindis, Bureardus Imaze, Otto monetarius, Bertoldus scultetus de Ulleshoven, Waltherus de Roden, Sibodo de Ulleshoven ... Heinricus sagittarius, Heinricus de Biringen .... Alia vice ego Berengerus in Hallis hujus facti nostri coram viris honestis narratione et attestatione facta predictam donationem nostram repetendo in manus Domini Abbatis iterato confirmavi sub his testibus: Conrado milite de Rothe, Cunrado milite de Munecheim, C. milite de Michelnvelt, Friderico milite de Wolpoldesdorf, Sifrido de Seephowe, Ruggero sculteto et filio suo Henrico, Burchardo Sulnmeister, Conrado filio Fuhtwengers, Friderico in flumine.

Im gleichen Jahre 1216 stellt Bischof Otto v. Würzburg eine Bestätigungsurkunde aus, wonach Berengerus de Rabenstein, homo liberae conditionis, in presentia nostra et fratrum meorum et liberorum et ministerialium virorum — contra didit, nullum sibi aut heredibus suis in eo jus retinens. Testes... Theodoricus prepositus in Houge... Laici: Conradus de Trinberc — Waltherus de Horenburc, Hugo de Sulze, Albertus scultetus, Heinricus mag. coq. Arnoldus pinc. Iringus cresso, Rudegerus hove schulteize, Eisbertus de Enselingen, Heinricus de Wolpoldesdorf, Nibelungus et Conradus fratres de Biringen et alii quam pl.

Mit diesen Urkunden vergleiche man nun folgende (deren Data freilich 1222 und 1224 nicht recht passen wollen, weil die erstere auf die zweite zurückschaut):

Wibel IV, 5 f. Henricus de Langenberc hat bona in Biringen an Kl. Schönthal verkauft um 200 Mark Silbers — nos et uxor nostra Dom. Sophia, ex cujus parte eadem bona nobis obvenerunt. Eandem traditionem in presentia Domini regis Heinrici et principum ejus Wimpinae * renovavimus et firmavimus. Socrus autem nostra D. Agnes de Bilrieth huic venditione contradixit sed tandem — in Hallis coram

* Vielleicht löst sich der obige Widerspruch in den Jahreszahlen so, daß unsere Urkunde zwar später verfaßt ist — nach 4 cal maji 1224 — aber hauptsächlich den frühern Akt in Wimpfen fixiren will und deßwegen die dort anwesend gewesenen Zeugen aufführt und das Datum jener Verhandlung trägt. Die Aufführung des Marquardus notarius regis, des Wilhelmus scultetus de Winpina, der fratres de Zutelingen u. s. w. weist nach Wimpfen.

eodem Dom. Rege Heinrico consensit. Unter den Zeugen stehen hier Waltherus de Hornberc, Dietericus filius Domini Rabani, was an die Herren von Kirchberg denken läßt, bei welchen bekanntlich der Name Raban vorherrschte.

Den Verzicht der Agnes von Bilrieth vor König Heinrich meldet die Urkunde von 1224, 4 cal. maji, dat. in Hallis. s. Wib. III, 38 nr. 27. Der Schönthaler Abt wollte an Heinrich von Laugenburg die Kaufsumme nicht bezahlen, ehe seine Schwiegermutter entsagt hätte. Quae videlicet socrus ipsum (predium) eidem Heinrico cum filia quondam sua ita contradiderat, ut ipse Heinricus libere et absolute pro arbitrio posset uti et disponere . . . absquē socrus autoritate. Unde et ipsa tandem contradictionis impedimentum relinquens — Hallis — confessa est quod monasterium et generum indebite inquietaverit — et renuntiavit etc. etc. Testes — (nach dem höhern Adel) . . . C. de Winsbere, Waltherus de Hornburc, Friedericus et Heinricus Enze, fratres de Bilrieth, Waltherus Bacho de Thetingen, Rudegerus de Herlekoven, Burchardus de Wagenhoven milites; Ruggerus scultetus de Hallis et filii ejus, H. et Waltherus filii Dominae Berlen, Heinricus et Burchardus Ummazen fratres, W. E. C . . . burgenses in Hallis.

Hier finden wir eine Agnes mit einer Tochter Sophie; dort hatten wir eine Sophie v. Bebenburg mit ihrer Tochter Agnes; nichts häufiger aber als Benennung der Kinder nach den Großeltern! Sophie von Bebenburg hatte Besitzungen in Gommersdorf,

ihre Familie bei Schönthal und siehe da, Agnes v. Bilriet ist theilweise Herrin von Biringen, das gerade dazwischen liegt. In den Urkunden der Agnes v. Bilriet und ihres Schwiegersohns erscheint z. B. auch Walther v. Hornberg (und Dietrich v. Kirchberg) den wir nebst Hugo von Sulz oben im Gefolge Berengars v. Rabenstein gefunden haben, nebst den Brüdern N. und C. von Biringen. Ferner — wenn ganz natürlicherweise Agnes v. Bilriet in Hall vor dem König erscheint, gefolgt von zahlreichen Edeln aus der Umgegend, wie sollen wir uns die Erscheinung erklären, daß in den Urkunden des Berengar v. Rabenstein, seiner Gemahlin und seiner Schwiegermutter S. v. Bebenburg vorherrschend ein Geleite von Männern aus Bilriets Nähe auftritt, aus Thüngenthal, Wolpersdorf, Zimmern, Münkheim, Roth, Ilshofen, Michelfeld, Scheffau, aus Hall selbst, wo auch Berengar seinen Verkauf wiederholt bekräftigte? Daß unter Berengars Gefolge geradezu Otto de Bilrieth obenan steht? wie sollen wir uns das erklären, außer so: Agnes, die Tochter der Sophie v. Bebenburg, ist Eine Person mit Agnes v. Bilrieth; Sophie v. Beb. war also an einen Herrn von Bilriet vermählt und in Ermanglung männlicher Erben kam diese Herrschaft in die Hände ihrer Tochter, welche mit B. v. Rabenstein in die Ehe trat.

Ueber die Edelherren von Bilriet gibt die Oberamtsbeschreibung von Hall das Nöthigste. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts lebte Friedrich von Bilriet, mit

den Hohenstaufen näher verbunden, advocatus vicarius für sie in Lorch u. s. w. Er wird auch unter den Wohlthätern Schönthals genannt, er bekräftigte die bischöfliche Bestätigungsurkunde für das Kloster u. s. w.; es ist somit auch von dieser Seite Anlaß gegeben, an eine Verschwägerung mit Bebenburg zu denken. Das Wahrscheinlichste scheint uns: Friedrich eben heirathete die Tochter des Wolfram I., und wenn diese kurz vor 1140 etwa geboren war, so darf uns ihr Fortleben bis 1214 nicht in Verwunderung setzen. Hatte sie wohl nur die eine Tochter Agnes? — Hier scheint uns plötzlich auf eine etwas dunkle Stelle der Würzburger Bischofsgeschichte das nöthige Licht zu fallen. In dem Bischofsregister. z. B., das Iselins Basler Lexicon gibt, wird als 36ster Bischof ein Heinrich von Bibelried und Babenberg aufgeführt, den Andere H. von Bielriet und Bebenburg nennen. Derselbe starb 1197. Jäger in seiner Gesch. Frankenlands sagt, an Bischof Gotfrieds Stelle sey Heinrich von Bibelried und Babenberg erwählt worden; Ussermann nennt ihn Heinricus a Bibelried, hucusque prepositus babenbergensis, eine Urkunde von 1213 aber H. qui de babenberc dicebatur. Aus all' dem könnte man natürlich nicht recht klug werden und die nächstliegende Combination war allerdings, den zweiten Namen zu erklären von einer früheren geistlichen Würde in Bamberg. Denn von zwei Burgen, von zwei Geschlechtern zumal in solcher Weise den Namen zu führen, das war nicht gebräuchlich, und wie sollten gerade diese zwei Namen vernünftigerweise zusammen-

getroffen seyn? Unsere bisherige Auseinandersetzung erst gibt den Leitfaden aus diesem Labyrinthe.

Bibelrieth, ein Ort und Schloß in der Gegend von Würzburg gab allerdings einer Ministerialenfamilie den Namen, schon dieß aber macht sehr unwahrscheinlich, daß Bischof Heinrich diesem Geschlecht angehörte; zudem werden auch sonst die Namen Bibel- und Bielriet nicht selten verwechselt, zumal da der letztere frühe schon ganz verschwunden ist. Die Verwechslung von Bab- und Bebenburc ist noch leichter, zumal da man bei einem geistlichen Herrn zunächst an Babenberg denken mußte.*) Das Ungewöhnliche der Zusammenstellung jener zwei Namen gibt Bürgschaft, daß wir es mit einer sehr alten Tradition zu thun haben, die wir nun um so freudiger begrüßen, weil sie unsere selbstständig entdeckte Verschwägerung von den Familien de Bilriet und de Bebenburg bestätigt. Offenbar starb die Bebenburger Familie im Mannsstamm aus, Sophie aber, Friedrichs v. Bilriet Gemahlin, hatte einen Sohn Heinrich, der nun des mütterlichen Großvaters Besitzungen erbte und deßwegen auch von Bebenburg nicht selten genannt wurde, wie auch von seinem Stammhause Bilriet. Doch trat Heinrich in den geistlichen Stand und mit ihm scheint die männliche Linie beider edeln Häuser

---

* Schöpf Fratres Kiliani etc. denkt auch an unser Bebenburg, wenn er sagt S. 32: Heinrich III. des Geschlechts von Bibelried, genannt Babenberg. Es ist dieß eines der vornehmsten fränkischen Geschlechter unter den Freiherrn und sind mit denen von Seldeneck und Rortenberg eines Geschlechtes gewesen.

erloschen zu seyn. Einen Theil der Bebenburger Herrschaft erbten offenbar die Herrn von Langenburg, während die Stammburg selbst nebst dem rückwärts (gegen Rotenburg) hin gelegenen Theile der Herrschaft (Engelhardshausen, Wiesenbach, Ehringshausen, Gammesfeld u. s. w.) höchst wahrscheinlich beim Erlöschen des Mannsstammes vom Kaiser eingezogen und an Reichsministerialen verliehen wurde. Für ursprünglich bebenburgisch halten wir einen guten Theil der spätern Cent Werdeck, wie diese in der Gerabronner Oberamtsbeschreibung näher beschrieben wird. Dieselbe umfaßte nämlich einen ansehnlichen Strich Landes von der Jagst an, zwischen Forst und Sulz, über Michelbach a. H. und Rappoldshausen, Kottmansweiler bis Schmalfelden, und dann über Saalbach, Blaubach, Amlishagen, Oberndorf, Lenkerstetten, an die Steinbach oberhalb Gaggstadt, welches durch den Bach an zwei Herrschaften vertheilt wurde (Werdeck und Lobenhausen). Dieser Bezirk scheint nicht von jeher eine eigene Herrschaft gebildet zu haben, wie denn auch die Burg Werdeck erst im 12. Jahrhundert erscheint und niemals Sitz eines eigenen Dynastengeschlechtes war. Alles deutet vielmehr auf eine Combination von langenburgischen und bebenburgischen Besitzungen, denen wohl jetzt erst Burg Werdeck zum Mittelpunkt gegeben wurde. Michelbach nämlich und Gerabronn nebst Umgebung sind ursprünglich langenburgisch gewesen, s. Stälin II, 571. Im Gefolge Wolframs v. Beb. aber fanden wir (1157 zu Würzburg) den Walther v. Sulz, Emich v. Blau-

felden, seine Ministerialen sicherlich. Schon ein Blick auf die Karte läßt vermuthen, daß Bebenburg schwerlich von jeher am Endpunkte der dazu gehörigen Herrschaft gelegen ist, sondern diese ursprünglich über Blaubach und Brettach sich hinüber erstreckte. Wir denken uns nun, daß Heinrich von Langenburg seinen Theil an dieser Herrschaft mit dem bebenb. Erbtheil seiner Gemahlin zu einem neuen Ganzen verschmolz. Nur ist damit noch nicht entschieden, ob auch Werdeck selbst ursprünglich schon zu diesen Herrschaften gehörte oder eine lobenhausische Burg war, wie denn Conrad v. Lob. 1219 und 1221 sich davon nannte. Möglicherweise hat er erst den neuen Herrschaftsbezirk abgerundet, aber es läßt sich auch damit noch die Vermuthung der Gerabronner Oberamtsbeschreibung in Verbindung setzen, ob er nicht durch seine Gemahlin Adelheid, die hohenlohesche Wittwe, die bebenburg-langenburgschen Antheile erworben hat? Diese Adelheid muß dann für eine Langenburgerin gehalten werden, der nach dem frühen Aussterben des Mannsstammes die Allodien zufielen, wie denn ihre Söhne Gotfried und Conrad von Hohenlohe 1234 schon im Besitz von Langenburg gewesen sind, obgleich damals noch durch einen Pupillen bestritten; 1253 überläßt Gotfried v. Hohenlohe seinen Antheil am Zehnten in Gomersdorf dem Kloster Schönthal; am wahrscheinlichsten stammt dieser ursprünglich von Heinrich v. Langenburg her, wie denn auch ein H. de Langenb., ganz entschieden ein ritterlicher Ministeriale, bei dieser Gelegenheit im Gefolge Gotfrieds sich befindet, s. Stälin II, 571.

Bis jetzt haben wir den Gemahl der Agnes v. Bilriet, Berengar v. Rabenstein, noch nicht näher ins Auge gefaßt, was wir doch nicht unterlassen dürfen.

Burgen Namens Ravenstein und Rabenstein gibt es nicht wenige, z. B. bei Bamberg (von Oestreicher beschrieben). Hier ist offenbar das würtemb. Ravenstein gemeint, im Roggenthal Oberamts Geislingen, wo 1156 und 57 schon ein Berengerus de R. vorkommt. Späterhin ein Albertus de Rabin- oder Ravinstein 1189—1209 und wiederum ein Berengerus de Rauenstein 1215, Zeuge in einer Urkunde Kaiser Friedrichs für Kloster Lorch. Die beiden letzteren halten wir für Brüder, des ältern Berengars Söhne, indem auch Berengar II. nicht sehr jung mehr seyn kann, da seine Wittwe Agnes 1222 schon eine verheirathete Tochter hat. Beide Herrn hatten jedenfalls keiner männlicher Nachkommenschaft sich zu erfreuen (etwa den Albrecht Ravenstein, 1209 canonicus, ausgenommen), die das Geschlecht fortgepflanzt hätte. Die Stammburg fiel in die Hände der Grafen von Helfenstein; denn 1259 erscheint ein H. de Rauinstain als Ministeriale im Gefolg des Grafen Ulrich v. Helfenstein in einer Urkunde für Kloster Söflingen, welche auf Burg Ravenstein ausgestellt ist. (Stälin II, 398.) — Bei der Nähe von Ravenstein und Helfenstein liegt die Vermuthung nahe, jene Edelherrn seyen nichts anderes als ein Seitenzweig der letzteren Familie gewesen, die den Grafentitel und ihren Elephanten im Wappen erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu führen anfing.

Diese Bemerkung wirft nun auch ein Licht auf die Limburgische Geschichte. Die Schenken waren in der Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitz von Bilriet, ohne daß man bis daher hätte näher nachzuweisen vermocht, auf welchem Wege sie diese Burg und Herrschaft erworben haben. Uns schien das Meiste für eine kaiserliche Belehnung zu sprechen, nachdem Bilriet durch das Aussterben seiner Herrn an das Reich zurückgefallen war. Jetzt aber drängt sich vielmehr die Erinnerung auf, daß Walther I. v. Limburg eine Agnes v. Helfenstein soll zur Gemahlin gehabt haben (Stälin II, 601), wie denn auch Walther II. den Grafen Ulrich II. v. Helfenstein seinen avunculus nennt (a. a. O. S. 389). Ganz buchstäblich dürfen wir das nicht nehmen, denn den Altersverhältnissen nach müßte Agnes v. Helfenstein eine Schwester Ulrichs I. gewesen seyn, Walther also mit Ulrich II. Geschwisterkind. Ebendamit aber haben wir bereits ein Recht, den Ausdruck avunculus im weiteren Sinne zu fassen, gleich Vetter, und am Ende ist wohl das Glaublichste, daß Agnes v. Ravenstein, geb. v. Bilriet, neben der Tochter Sophie noch eine andere Namens Agnes hatte, welche den Schenken Walther geheirathet hat, und in einer späteren Lichtensterner Grabschrift kurzweg zu einer Helfenstein gemacht werden konnte, weil ihre Familie allerdings diesem Hauptstamm zugehörte. Daß Sophie v. Langenburg nicht die einzige Tochter der Agnes war, läßt sich daraus schließen, daß diese den Schenkungen Heinrichs v. L. sich widersetzte, was nicht wohl geschehen seyn würde, wenn Sophie ihre

einzige Erbtochter gewesen wäre; auch ist es nichts Unerhörtes um jene Zeit, einen kaiserlichen Hofministerialen mit einer hochedeln Frau vermählt zu finden. Bei dieser Combination erläutert dann die limburgische Genealogie ganz schön die Besitzverhältnisse des Hauses, nämlich nicht bloß den Besitz Bilriets selber, sondern wohl auch der Zehnten in Krautheim, Marlach, Altorf, Haßlingen u. s. w., welche Limburger Aktivlehen gewesen sind.

Wir bekämen nun folgendes Schema:

Wolfram I. v. Bebenburg, der Stifter von Schönthal ux?? eine von Aschhausen.

Wolfram II. Dietrich Canonicus	Sophie v. Bebenburg — 1214. cjx. Friedrich v. Bilriet.

Heinrich v. Bilriet u. Bebenburg. Bischof v. Würzburg † 1197.	Agnes von Bilriet 1214—1224. cjx. Berengar v. Ravenstein 1214—16.

Sophie cjx. Heinrich v. Langenburg.	Agnes cjx. Walther I. v. Limburg.

Doch sind wir auch hiemit noch nicht zu Ende. In der Nähe von Bilriet findet sich im 13. Jahrhunderte auf einmal ein neues Dynastengeschlecht, die Herrn von Klingenfels, deren Burg auf der Markung des Weilers Steinbächle (Schultheißerei Unter-Asbach) lag, im Eichholz an der Schmerachklinge. Der älteste bekannte Mann dieses Geschlechtes gehörte dem Crutheimer Stamme an; Conrad v. Clingenfels, Oheim Konrads v. Krutheim. Er selbst tritt nirgends mehr in bekannten Urkunden auf und war wohl 1222* schon gestorben, wo sein Neffe (wie auch

* Wibel sagt 1220. Allein das Schönthaler Diplomatar schreibt deutlich 1222, wozu auch die Indiction X einzig paßt.

1245) erwähnt, daß er von ihm Mehreres gekauft habe, Wib. II, 37 u. 50. Dieß aber sind theils (1245) eigene Leute in, wie es scheint, eigentlich crutheimischen Orten, theils (1222) Grundbesitzungen, nämlich: die halbe Burg Biringen sammt Zubehörden, an Schönthal verkauft um 170 Mark Silbers. Damit halte man nun zusammen, daß H. v. Langenburg seinen Theil von Biringen um 200 Mark verkaufte, was gerade — da K. v. Klingenfels die eignen Leute beiderlei Geschlechts ausnahm — auf die andere Hälfte führt. Dieser gemeinschaftliche Besitz in einer Gegend, welche allem nach dem Aschhausen-Bebenburger Geschlecht zugehörte, läßt an eine gleiche Erwerbsweise denken, an eine Vertheilung Biringens unter zwei auszusteuernde Töchter. Klingenfels selbst liegt so, daß an eine alte Dynastenherrschaft kaum zu denken ist. Oestlich und südlich schließt sich die Herrschaft Ilshofen-Vellberg (ohne Zweifel in Lobenhausischen Händen ursprünglich), westlich und nördlich die Herrschaft Bilriet allzunahe an, und wenn auch die älteren Besitzverhältnisse in den betreffenden Ortschaften der nächsten Umgebung nicht mehr nachweisbar sind, so deutet wenigstens das Eine, daß zu Bilriet der Zehnte in Gauchshausen und Oggers-(Eckarts-)hausen gehörte, zu Klingenfels aber der Hirtenstab und ein Theil des Gerichtes in diesen Orten — es deutet das auf gemeinsame Besitzungen hin. Jedenfalls lagen auch die beiden Burgen im gleichen Parochiebezirke. Somit ist die Vermuthung nicht ganz ohne Grund: Agnes v. Bilriet dürfte drei Töchter gehabt haben, deren

eine an Conrad v. Klingenfels verheirathet war und vielleicht gerade diese Burg sammt (jedenfalls nicht bedeutender) Zubehörde und halb Biringen ihm zugebracht hatte. Dann waren die Klingenfelse und die Limburger Schenken verschwägert und es ist um so eher einzusehen, warum in dem Vermächtniß Konrads v. Krutheim zwischen seinen Vasallen und mehreren verwandten Herren auch Walther v. Limpurg, neben Gotfried v. Klingenfels, zeugt (Wib. II, 57; anno 1252).

Das Bilriet-Bebenburger Erbe scheint sich sonach, soweit dasselbe nicht ans Reich oder sonstige Lehensherren zurückfiel, unter drei Töchter so vertheilt zu haben: die eine bekam Bilriet mit seiner Zubehörde und vielleicht mehrere Lehen im Jagstthal; die andere Klingenfels und allerlei Güter in der Umgebung nebst halb Bieringen; die dritte endlich erhielt die andere Hälfte Bieringens und den Rest des Bebenburger Stammgutes. Nun muß aber in den zwanziger Jahren das bevorstehende Aussterben mindestens dieses Langenburger Zweigs schon ersichtlich gewesen seyn, es waren ohne Zweifel keine Kinder da. Vielleicht suchte gerade deßwegen die Mutter Agnes jene Veräußerungen ihres Schwiegersohns von Langenburg zu hintertreiben, um auf den Nachlaß wo möglich ihren andern Kindern Ansprüche zu sichern, während er — wenn der Langenburger libere et absolute pro arbitrio verfügen konnte — am natürlichsten von seinen Erben ergriffen wurde, wie dieß denn auch geschehen zu seyn scheint. Schon 1234 scheinen die Hohenloher

im Besitz der Langenburger Hinterlassenschaft gewesen zu seyn. Könnte nun Erbitterung wegen erlittener Erbbeeinträchtigung den Schenken v. Limburg nicht besonders noch gestachelt haben, sich an den Besitzungen Gotfrieds v. Hohenlohe zu vergreifen und vor allem Langenburg wegzunehmen?

Doch das sind Vermuthungen, auf welche wir nicht allzuviel Gewicht legen. Es versteht sich von selbst, daß auf diesem so dunkeln Boden keine Combination der wenigen urkundlichen Spuren die volle historische Wahrheit gleich beim ersten Versuche reconstruiren kann. Doch glaubt wenigstens der Verfasser in einigen Hauptpunkten das Wahre richtig getroffen zu haben. Uebrig bleibt uns noch nach diesem Ueberblick über die alten Edelherrn von Bebenburg und ihre Verwandtschaft, auch auf das ritterliche Geschlecht des gleichen Namens einen Blick zu werfen.

Was die jüngere Linie von Bebenburg betrifft, so behauptet Bensen (Rotenburg S. 447 f. 437): seit Engelhard 1326 — 48 † kommen keine Edeln dieses Namens vor, welche nicht erweislich zu seinem und eben deßwegen zum Küchenmeisterischen Geschlechte gehören. Ein besserer Beweis für unsere Behauptung, daß es zwei verschiedene Familien de Bebenburg gegeben, ließe sich natürlich nicht führen. Allein wir vermögen von Bensens Schema keinen Gebrauch zu machen; denn seine Anordnung ist unzweifelhaft in diesem Punkte (wie in manchen andern) falsch, einzig

gestützt auf die Bezeichnung Walthers v. Bilriet als Oheims von Engelhards Söhnen und Enkel, während doch Oheim in jener Zeit (1347—48) so außerordentlich oft mehr nur Höflichkeitsphrase ist oder Verwandtschaft überhaupt anzeigt. Da auch früher schon Engelharde von Bebenburg vorkommen, so ist es ein Gewaltsstreich, diese von der Geschlechtsfolge ausschließen zu wollen. Vielleicht sind wir im Stande, der Wahrheit etwas näher zu kommen.

Lupold, der Küchenmeister von Nordenberg, ist nicht selber (Bensen a. a. O. S. 445) Friedrichs v. Limburg Schwager gewesen, sondern sein Sohn Heinrich war 1287 mit dessen Schwester Elisabeth vermählt, wie der Kaufbrief über Bielriet sehr deutlich sagt. Dieses Heinrichs, des Küchenmeisters und Nürnberger Landvogtes Sohn, ist dann Walther von Bielriet, benannt nach seinem mütterlichen Großvater, Walther v. Limburg.

Nach einer Notiz im Registraturbuch des Haller Archivs aber übergab Heinrich der Küchenmeister von Nortenberg Hansen von Schauenburg zu seiner Schwester Tochter von Bebenburg, Margaretha, als Zugeld, Gülten zu Winden, Grüningen und Bebenburg, wieder lösbar um 75 Pfd.; anno 1314. Der Schwager Heinrichs nun kann niemand anders seyn als jener Engelhard von Bebenburg, zu dessen Seelgeräthe Söhne und Enkel 1348 der Kirche zu Gamesfeld eine Schenkung machten (Bensen a. a. O. S. 448).

Die richtigere Genealogie (abweichend von Bensens Tab. III. u. IV.) wäre folgende:

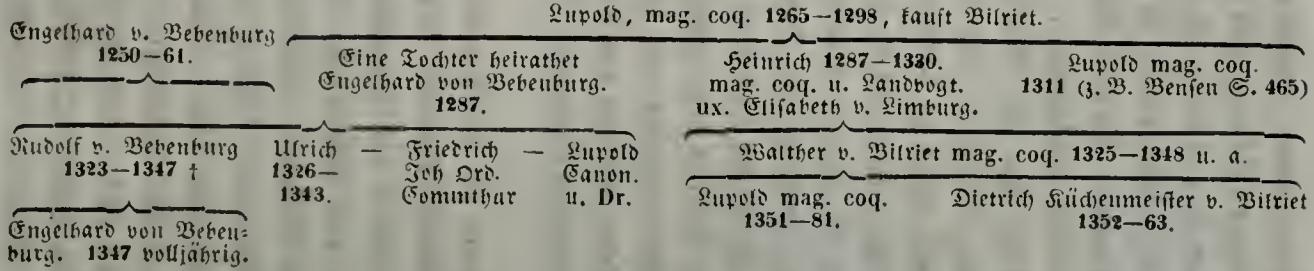
Lupold, mag. coq. 1265—1298, kauft Bilriet.
Engelhard v. Bebenburg 1250—61.
Eine Tochter heirathet Engelhard von Bebenburg. 1287.
Heinrich 1287—1330. mag. coq. u. Landvogt. ux. Elisabeth v. Limburg.
Lupold mag. coq. 1311 (z. B. Benfen S. 465)
Rudolf v. Bebenburg 1323—1347 †
Ulrich 1326—1343.
Friedrich — Joh Ord. Commthar
Lupold Canon. u. Dr.
Walther v. Bilriet mag. coq. 1325—1348 u. a.
Engelhard von Bebenburg. 1347 volljährig.
Lupold mag. coq. 1351—81.
Dietrich Küchenmeister v. Bilriet 1352—63.

Dieses Schema weist eine wirkliche Verwandtschaft der beiden Familien nach, aber bloß durch Verschwägerung. Nach Aussterben der Nordenberger Linie machten zwar die Bebenburge den Herrn v. Seldeneck das Küchenmeisteramt streitig (Benfen S. 85), natürlich auf Verwandtschaftszusammenhang gestützt. Die Seldeneck wußten jedoch ihre näheren Ansprüche geltend zu machen, und wir unseres Theils sind überzeugt, daß allerdings die Bebenburge eine ganz andere Familie waren. Bei ihnen herrschen ganz andere Namen, sie nennen sich nie Küchenmeister und führen ein ganz besonderes Wappen; ja bei Namensgemeinschaft wäre in jenen Zeiten die Verheirathung mit einer Nordenbergerin gar nicht möglich gewesen. Eben deßwegen dürfen wir den Vater unseres Engelhards v. B. nicht im Küchenmeisterischen Stammbaum suchen; außerhalb desselben aber, wer anders sollte es seyn, als der Engelhard v. Bebenburg, welcher z. B. 1250 in einer Reihe von Zeugen niedern Adels obenan steht (Wib. IV, 12) und 1256 ein (aktives) Lehengut hatte in Steinsfeld (Lang Reg. IV, 755), 1261 aber dem Küchenmeister Lupold v. Nortenberg seine Besitzungen und Advocatie in Buch (bei Gamesfeld wahrscheinlich) überließ u. s. w. Vielleicht der Sohn, Lupolds des Küchenmeisters Schwiegersohn, ist dagegen jener Engelhard v. Beb., welcher beim Kauf Bilriets zeugte 1287, hinter Raban v. Sultz.

Weiter hinauf ist uns kein Mann dieser Familie bekannt. Winterbach zwar nennt schon 1198 und 1209 einen Engelhard v. Beb. und seinen Bruder Heinrich,

Ritter v. Seldeneck, sowie 1209 einen Lupold v. Beb., Ritter v. Nortenberg, allein das ist ohne Beweis und in sich selbst, in dieser Form, so unwahrscheinlich als möglich. Biedermanns Rudolph v. B. aber 1230 und 41 ist gerade um 100 Jahre zu früh angesetzt. Somit müssen wir bei 1250 stehen bleiben. Allein dieß hat auch gar nichts Bedenkliches. Uns scheint vielmehr, daß die jüngere Familie nicht viel früher in den Besitz von Bebenburg gekommen ist.

Nicht bloß mit den Küchenmeistern v. Rotenburg stehen die Bebenburge in vielfacher Verbindung, sondern sie selbst haben auch manchfache Besitzungen in Rotenburgs Nähe, z. B. eben der älteste Engelhard in Steinsfeld und Buch. Ihr Wappen ferner ist ganz das Rotenburgische, eine rothe Burg im weißen Felde, was sehr entschieden auf Rotenb. Burgmänner hinweist. Nehmen wir nun die Helmzierde dazu, das Bruststück eines (geflügelten) Engels (vielleicht auch den herrschenden Familiennamen Engelhard) und die Nachricht bei Winterbach, noch 1342 sey Heinrich v. Beb. Besitzer der Engelsburg gewesen; so bildet sich von selbst die Hypothese: unsere Bebenburge saßen einst als castrenses auf der rotenb. Engelsburg (Bensen S. 38) und wurden später — vielleicht weil diese früh zerstörte Burg bereits ihren Untergang gefunden hatte — von den Hohenstaufen mit Bebenburg belehnt.

Die obige Genealogie erklärt jedoch, wie unsere Bebenburge Anspruch machen konnten, das Reichsamt der aussterbenden Küchenmeister von Nordenberg-

Bilriet zu erben, und warum Walther von Bilriet den Kindern Rudolfs v. Beb. zum Vormünder bestellt wurde; er war nicht Oheim im buchstäblichen Sinn, wohl aber Geschwisterkind mit dem Vater. Alles endlich stimmt dahin zusammen, daß die jüngern Bebenburger eine hohenstaufische Reichsministerialenfamilie gewesen sind und schon deßhalb mit den alten nobiles de B. nicht zusammenhängen.

Eher dürften diese nobiles in irgend einem Familienzusammenhang stehen mit dem Henricus de Gamesfeld, den die Comburger Urkunden c. 1100 erwähnen. Denn Gamesfeld bildete später einen integrirenden Theil der Herrschaft Bebenburg.

Haltlos ist die Annahme, Wolframs v. Bebenburg Mutter sey eine Frau v. Berlichingen gewesen, welche noch Schönhuth in seiner Beschreibung von Schönthal den Chroniken nachschreibt (S. 14). Diese Annahme stützt sich lediglich auf die Nähe Berlichingens und der Herrn v. Berlichingen Begräbnißrecht im Kloster. Alte Urkunden wissen nichts von dieser Verbindung, welche unzulässig ist, da die Herrn v. Berlichingen lediglich ein ritterliches Ministerialengeschlecht gewesen sind, wahrscheinlich ursprünglich eben der Edelherrn v. Aschhausen. Daß aber jene ritterliche Familie in dem benachbarten Kloster das Begräbnißrecht sich erwarb, ist — auch ohne allen Zusammenhang mit den Stiftern — die natürlichste Sache von der Welt.

Die württembergische Hagelversicherungs-Anstalt.

Von

Dr. Theuerle.

Die württembergischen Jahrbücher haben schon zu wiederholtenmalen kurze Berichte über den Gang der württembergischen Hagelversicherungsanstalt geliefert. Bei der hohen Wichtigkeit, welche diese Anstalt für die Agrikultur unseres Vaterlandes hat, wird es den Lesern derselben nicht uninteressant seyn, einen kurzen historischen Ueberblick über die bisherigen Leistungen und Einrichtungen derselben in die Hände zu bekommen, und dürfte eine solche Darstellung um so erwünschter seyn, als in den letzten Zeiten die öffentliche Aufmerksamkeit mehr als früher auf diesen Gegenstand gelenkt worden ist.

Die Erfahrung hatte bereits gelehrt, daß von den vielen Hagelversicherungsanstalten, welche in Deutschland und den angrenzenden Ländern entstanden waren, die meisten nur ein kümmerliches, wenige Jahre dauerndes Daseyn fortschleppten, und bei näherer Untersuchung dieser Erscheinung zeigte es sich, daß

hieran weniger eine ungeeignete mangelhafte Einrichtung, als ein natürlicher Zerstörungskeim schuldig sey, der in dem Wesen dieser Anstalten begründet war. Sie verpflichteten sich, Sicherheit gegen eine Naturerscheinung zu geben, die bis jetzt die Hand des Menschen weder zu lenken, noch aufzuhalten, noch auch nur zu mildern vermag, und an welcher dahin abzweckende Versuche wohl immer scheitern werden. Die Flamme, welche unsere Wohn- und Vorrathshäuser einäschert, vermögen wir zu ersticken oder ihr wenigstens weitere Nahrung abzuschneiden, so daß sie auf einen verhältnißmäßig kleinen Bezirk begrenzt bleiben muß; die Fluthen, welche unsere Wiesen und Aecker umwühlen, können wir durch Dämme zurückhalten in ihrem natürlichen Bette, daß sie sich unschädlich an unserem Besitzthume vorüberwälzen; selbst den Blitz machte der Mensch sich unterthan und leitet ihn ab von seiner Wohnung: aber die unheilschwangere Hagelwolke entlädt sich über seinen Feldern und vernichtet in wenigen Minuten weithin den Segen seiner Ernte, den Erwerb eines ganzen Jahres, ohne daß er vermag, sie über unbebautes Heideland oder über Waldgründe zu leiten, und sie so für sich unschädlich zu machen.

Dennoch hielten sich die nach und nach in den näheren und ferneren Ländern entstandenen Hagelversicherungen so lange, als sich der Schaden auf einzelne kleinere Theile ihres Gebietes beschränkte; so wie aber sehr viele Landestheile durch Hagel verheert wurden, reichten die Versicherungsmittel derselben

nicht mehr hin, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, was gewöhnlich zu Auflösung der betreffenden Gesellschaften führte.

Trotz dieser traurigen Erfahrungen beschloßen mehrere volksfreundlich gesinnte Männer, den Versuch zu machen, ob es nicht möglich sey, den anerkannten Gebrechen der bisher entstandenen Hagelversicherungsgesellschaften durch zweckmäßige Einrichtungen zu begegnen. Seit längerer Zeit beschäftigten sie sich mit diesem Gegenstande, als sie ein im Jahre 1827 im Schwäbischen Merkur erschienener Aufruf des Radwirthes Staib zu Biberach, eine Gesellschaft für Hagelversicherung zu gründen, veranlaßte, das schon lange Erwogene so bald als möglich auszuführen. An der Spitze stand der damalige Rechtsconsulent, jetzige Obertribunal-Prokurator Seeger. Bereits im Jahre 1828 bildete sich eine Aktiengesellschaft, noch aber waren so viele und große Schwierigkeiten zu überwinden, daß die Anstalt erst im Frühjahr 1830 ins Leben treten konnte.

Es wurde nunmehr ein sechsgliederiger Ausschuß gebildet, bestehend aus dem Rechtsconsulenten Seeger; dem Freiherrn Ludwig von Ellrichshausen, Direktor des landwirthschaftlichen Instituts von Hohenheim; dem Freiherrn von Cotta, dem jüngeren; dem damaligen Hofkameralverwalter, jetzigen fürstlich sigmaringischen Geheimerath Weckherlin; dem nun verstorbenen Finanzminister von Varnbüler und dem gleichfalls verstorbenen Steuercommissär, späteren Kameralverwalter Schnitzer. Diesem Aus-

schusse lag es ob, geeignete Statuten zu entwerfen und für diese, so wie für die Constituirung der Gesellschaft überhaupt die Zustimmung der obersten Landesbehörden zu erwerben.

In dem Entwurfe der Statuten wurde unserer vaterländischen Anstalt vornehmlich dadurch ein innerer Halt gegeben, daß bestimmt wurde, sie vergüte den Versicherten immer nur so viel an dem erlittenen Schaden, als die Summe der Einlagen zulasse, und daß man die ganze Einrichtung der Anstalt so sehr, als nur immer möglich, vereinfachte. Zwar bot die Anstalt durch die obige Bestimmung weniger Reiz dar, als alle übrigen bis jetzt entstandenen Hagelversicherungsgesellschaften, die stets einen vollen Schadenersatz versprachen, aber sie hatte sich gemäß dieser Einrichtung gesichert, bei größerer oder geringerer Theilnahme, ohne in Verlegenheit zu gerathen, fortbestehen und das größte Unglück aushalten zu können, ohne dadurch gestört zu werden.

Dieses Streben nach Solidität wurde von den obersten Staatsbehörden auch vollkommen anerkannt, und die Gesellschaft erhielt nach Vorlegung ihrer Statuten nicht nur die Genehmigung zu sofortiger Constituirung, sondern die Bezirksbehörden des ganzen Landes wurden angewiesen, alle Landwirthe über die wohlthätigen Bestrebungen dieser gemeinnützigen Anstalt zu belehren, und das Finanzministerium gab die Erklärung ab, daß es bei allen künftigen Verpachtungen von Staatsgütern den Pächtern zur

Bedingung machen lassen werde, sich wenigstens mit dem anderthalbfachen Betrage des Pachtgeldes versichern zu müssen, sobald nur erst eine hinlängliche Anzahl von Theilnehmern die Haltbarkeit der Anstalt als wahrscheinlich erscheinen lasse.

Nun wurden alle Landwirthe, welche ihre Theilnahme am Verein zugesagt hatten, zu einer Generalversammlung auf den 28. Februar 1830 eingeladen, welche einstimmig beschloß, daß die Anstalt nunmehr ins Leben treten solle.

Bevor wir die weitere Entwicklung derselben verfolgen, dürfte es angemessen erscheinen, die Grundzüge der Statuten, wie sie in ihrer ersten Fassung vorlagen, mitzutheilen, da nur dadurch einige Einsicht in die an der Hand der Erfahrung gewonnenen Verbesserungen derselben erlangt werden kann. Diese Grundzüge waren folgende:

1) Hinsichtlich der Versicherung.

Zum Gegenstande der Versicherung eignet sich jeder Ertrag eines Grundstückes, welcher je nach der Ertragsfähigkeit des versicherten Feldes angeschlagen werden kann. Damit jedoch der Ertrag von Güterstücken nicht überschätzt werde, kann der Rohertrag nach vier Feldklassen in der Art festgesetzt werden, daß der Rohertrag eines Feldes für den Morgen bei der

I. Classe zu 60 Gulden,
II. „ „ 50 „
III. „ „ 40 „
VI. „ „ 30 „

angenommen wird, wobei es jedoch dem Eigenthümer

frei steht, die Erzeugnisse eines jeden einzelnen Feldes in einer dieser Classen nach Belieben zu versichern.

2) Hinsichtlich der Beiträge.

Die Beiträge der Theilnehmer sollen, damit auch für den ärmeren Landmann thunlich wird, sich bei der Gesellschaft zu betheiligen, möglichst niedrig gestellt, und es soll hiebei ein möglichst gerechter Maßstab angelegt werden. In letzterer Beziehung ist vornehmlich darauf zu sehen, ob eine Gegend mehr oder weniger häufig vom Hagelschlage heimgesucht werde, und hiebei sollen die in Württemberg eingeführten Steuernachlässe bei vorkommenden Hagelbeschädigungen in der Art dienen, daß Markungen, welche in den letztvergangenen 21 Jahren nie einen Steuernachlaß wegen Hagelschlags erhielten, nur 12 kr. von hundert Gulden versicherten Rohertrags als Einlage zu entrichten hätten, solche, bei welchen während der angegebenen Zeit nur einmal oder zweimal ein Steuernachlaß eingetreten war, 24 kr. Einlage zahlen sollten; bei dreimaligem Steuernachlaß sollte der Beitrag 36 kr., bei viermaligem 48 kr., bei fünfmaligem 1 fl., bei sechsmaligem 1 fl. 12 kr. und bei noch öfter eingetretenem 1 fl. 30 kr. für hundert Gulden Rohertrag betragen. Für Gegenden des Landes, welche erst später an Württemberg gekommen waren, und bei welchen die Zahl der Steuernachlässe nicht erhoben werden konnte, wurde allemal das dritte Jahr als das eines solchen Nachlasses angenommen, wenn der Versichernde nicht nachweisen konnte, daß kein Hagelschlag stattgefunden habe.

3) Hinsichtlich der Abschätzung.

Die von der Gesellschaft in dem Lande aufgestellten Anwälte haben sich, so oft sich in ihrem Bezirk ein Hagelschlag ereignet, mit einigen Feldverständigen, die in der Regel nicht aus der Gemeinde des vom Hagel Getroffenen zu wählen sind, auf die beschädigten Grundstücke zu begeben, lassen den Schaden nach Zehnttheilen anschlagen und nehmen hierüber ein Protokoll auf.

4) Hinsichtlich der Entschädigung.

Wenn der erlittene Schaden durch Hagelschlag ganz vergütet werden kann, so ist dieß stets der Fall, wenn aber die Summe der Jahreseinlagen nicht hinreicht, um sämmtliche Entschädigungen zu bestreiten, so werden die vorhandenen Mittel nach einer durchaus gleichen Verhältnißberechnung unter die Beschädigten ausgetheilt. — Das Recht, auf Entschädigung Anspruch zu machen, tritt ein, wenn der Hagelschlag auf einem Felde wenigstens den zehnten Theil des versicherten Ertrages vernichtet hat. *

* In dieser Hinsicht wurde unter anderm vorgeschlagen, es solle nur dann eine Entschädigung eintreten, wenn der Hagelschaden mindestens $^3/_{10}$ des versicherten Werthes betrage, weil selbst nach dem Ausspruche mehrerer ausgezeichneter Landwirthe ein Schaden unter diesem Betrage nicht sehr empfindlich für den Güterbesitzer sey, und auf diese Weise eine nicht unbedeutende Summe gewonnen werden dürfte, welche in günstigen Jahren zu Ansammlung eines Reservefonds, in ungünstigen zu besserer Unterstützung der härter Getroffenen verwendet werden könnte. Der Ausschuß konnte sich aber mit dieser Ansicht nicht vereinigen, weil gerade den ärmeren Landmann, dem die Anstalt vorzüglich unter die Arme greifen sollte, ein Schaden von $^1/_{10}$ schon hart trifft, und es unbillig gewesen wäre, wenn er hiefür gar keine Entschädigung erhalten würde, obwohl er einen jährlichen Beitrag an die Anstalt entrichtet.

Dieß waren die vornehmsten Grundzüge der ersten Statuten. Wie sie, geleitet durch die Hand der Erfahrung, später verbessert wurden, soll an seiner Stelle angegeben werden.

Die am 28. Februar 1830 abgehaltene Generalversammlung bestimmte unter Annahme der Statuten, daß Güter württembergischer Staatsbürger, welche auf fremdem Gebiete, aber nahe an der Grenze gelegen seyen, gleichfalls in die Versicherung aufgenommen werden können, sofern dieß ihre Besitzer wünschen, und daß man die Anstalt auch auf die Fürstenthümer Hechingen und Sigmaringen ausdehnen wolle, wenn die Genehmigung der dortigen Landesregierungen erfolge und für den Ansatz der Beiträge jenseitiger Unterthanen der nämliche sichere Anhaltspunkt gegeben werde, wie er in Württemberg durch die Steuernachlässe vorhanden sey.

In Folge dieses Beschlusses trat das Fürstenthum Sigmaringen sogleich der Anstalt bei; die Regierung von Hechingen zeigte sich gleichfalls bereitwillig, dem Vereine die Ausdehnung auf das Fürstenthum zu gestatten, bemerkte jedoch, daß hinsichtlich der Gefahr des Hagelschlags und der darnach zu ermessenden Beiträge die nämlichen Anhaltspunkte, wie in Württemberg, nämlich frühere Steuernachlässe, nicht gegeben werden könnten, weil solche daselbst nicht stattgefunden hätten, daß man aber in Ermanglung derselben für das Fürstenthum gerichtliche, amtlich bestätigte Urkunden als maßgebend in dieser Beziehung vorschlage, was jedoch von dem Ausschusse,

ohne besondere Ermächtigung durch eine Generalversammlung nicht angenommen werden konnte.

Das erste Jahr war für die neu entstandene Anstalt sehr ungünstig. Sie zählte zwar 5840 Theilnehmer, konnte somit gewiß nicht über Mangel an Anklang Klage führen; aber das Jahr 1830 zeichnete sich durch die Menge und die zerstörenden Wirkungen der Hagelgewitter so sehr aus, daß man sich seit längerer Zeit keines so ausgebreiteten und großen Schadens erinnerte. Die versicherte Gesammtsumme betrug 5,768,521 fl., die Beiträge beliefen sich bei den geringen Ansätzen* auf nur 18,472 fl. und sollten einen Hagelschaden von 220,711 fl. decken! Auf diese Weise konnten nur 6½% Entschädigung gegeben werden. War dieses Ergebniß auch ein trauriges, so hatte man durch die Erfahrung doch vieles gelernt. Man sah ein, daß die Grundlagen der ganzen Einrichtung verändert werden müssen, daß bei den ungeheuren Verlusten, welche einzelne, in großer Ausdehnung auftretende Hagelgewitter zu verursachen im Stande sind, mit zu geringen Versicherungsbeiträgen nicht ausgereicht werden könne, so sehr auch niedrige Beiträge zu wünschen wären, um eine allgemeine Theilnahme herbeizuführen, und beschloß daher einer zu berufenden Generalversammlung die Erfahrungen dieses Versuchsjahres mitzutheilen, um auf diese gestützt, die nöthigen Veränderungen in den Statuten durch dieselbe genehmigen zu lassen. Die Versamm-

* Im Durchschnitte 18 kr. für 100 fl. versicherten Rohertrags.

lung trat am 30. December 1830 zusammen. Das Ergebniß derselben läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß:

1) der jährliche Beitrag für den Weinertrag auf 36 kr., für alle übrigen Felderzeugnisse aber auf 30 kr. zu erhöhen, und von der nach den einzelnen Gegenden verschiedenen Größe der Gefahr ganz abzusehen sey, weil selbst die Zusammenstellungen der Steuerbehörde über die wegen Hagelschlags bewilligten Steuernachlässe nicht immer vollständig seyen und im besten Falle nur darüber Aufschluß gäben, ob eine Markung überhaupt vom Hagelschlag getroffen worden sey, nicht aber, ob alle Theile derselben, oder nur einige, und, in letzterem Falle, welche getroffen worden seyen, gerade hieran aber der Gesellschaft, wenn sie gerecht seyn wolle, am meisten liegen müsse; weil eine Ungleichheit in der Beitragspflichtigkeit nothwendig den Beitritt höher angesetzter Gemeinden erschweren, und deßhalb geeignet seyn müsse, die Theilnahme an der Anstalt zu schwächen, und endlich weil die meisten Gegenden des Landes selbst den Wunsch geäußert hatten, daß die Ansätze gleich gestellt werden möchten;

2) daß der Schaden, welchen Felderzeugnisse schon vor dem Hagelschlage durch Frost, Ueberschwemmungen oder andere Unglücksfälle erlitten haben, durch Urkundspersonen eingeschätzt und vorher abgezogen werden müsse, weil der nur auf Ersatz für erlittenen Hagelschaden gegründete Verein nicht auch für Unglücksfälle ganz anderer Art in Anspruch genommen werden dürfe;

3) daß bei Feldern, welche einen Wiedereinbau zulassen, nur die Hälfte des Schadens ersetzt werden solle, wenn der Hagelschlag vor dem 16. Mai erfolge, nur drei Viertheile desselben, wenn dieß vor dem 1. Juni der Fall sey, da es gewiß als nicht unbillig betrachtet werden mußte, daß für ein Feld, welches im nämlichen Sommer noch einmal bepflanzt werden kann, nicht der volle Ertrag vergütet wird, indem ja die Anstalt nur auf angemessene Entschädigung, nicht aber auf möglichen Gewinn berechnet ist;

4) daß die Classeneintheilung der Felder den Rahmen der Werthsbestimmung zu enge ziehe, man dieselbe also fallen lassen wolle, und für die Zukunft als höchsten Versicherungswerth 150 fl. für den Morgen festgestellt sey, eine Bestimmung, welche man später ganz fallen ließ;

5) die beschränkende Bestimmung, daß der zu versichernde Ertrag mindestens einen Betrag von 500 fl. haben müsse, geringere Ertragssummen aber nur dadurch zur Versicherung gebracht werden können, daß mehrere Einzelne zusammenstehen und einen gemeinschaftlichen Träger aufstellen, fällt weg und es kann von nun an jede Ertragssumme, wenn sie auch noch so klein ist, in Versicherung gebracht werden. *

---

* Von dieser Bestimmung, welche vornämlich getroffen wurde, um den Schwierigkeiten auszuweichen, welche die Anstalt durch die Zerstücklung der Grundstücke zu bekämpfen hatte, waren jedoch schon bisher nach dem Vorschlage des Freiherrn von Cotta alle jene Fälle ausgenommen, in welchen der Versichernde der einzige Antragsteller seiner Markung war; in diesen Fällen wurde auch ein geringerer Ertrag in die Versicherung genommen.

Erst von jetzt an können wir die Anstalt als begründet erachten, denn die so abgeänderten Statuten blieben, mit wenigen Veränderungen, die hauptsächlich nur die nothwendige Erhöhung der Beiträge betrafen, im Wesentlichen dieselben.

Die unerwartet unglücklichen Ergebnisse des Jahres 1830 hielten viele Personen ab, sich weiter an der Anstalt zu betheiligen; die geringe Entschädigung genügte den Wenigsten und Viele waren geneigt, das Ergebniß weniger dem zufällig in diesem Jahre statt gefundenen, so außerordentlichen Hagelschlage, als der Anstalt selbst zuzuschreiben; auch schienen sie kein Vertrauen auf die getroffenen Verbesserungen zu setzen. Dagegen trat trotz dem ungünstigen Erfolge des Jahres 1830, vermöge höchster Entschließung des Königs die Finanzverwaltung mit ihren geschlossenen Domänen bei. Verringerte sich auf diese Weise der Beitritt im Jahre 1831 auf 3689 Personen und die Versicherungssumme auf nur 2,701,151 fl., so brachten diese in Folge der neuen, höheren Ansätze doch eine Gesammtsumme von 13,948 fl. dar, und die Gesellschaft konnte, da sie nur einen Hagelschaden von 44,737 fl. 16 kr. erlitten hatte, bereits 25¼ % Entschädigung reichen. Wenn auch diese Entschädigung noch immer gering war, indem sie den vierten Theil des erlittenen Schadens kaum überstieg, so wirkte sie doch bereits sehr wohlthätig ein; die rührendsten schriftlichen und öffentlichen Danksagungen bezeugten die segensreiche Wirkung dieser Unterstützung, und das Vertrauen zu der Anstalt erhöhte sich in bedeutendem Grade. Im

Jahre 1832 stieg die Zahl der Theilnehmer auf 11,506, die Versicherungssumme auf 6,988,072 fl., die Beiträge aber erreichten eine Höhe von 35,647 fl. Die letzteren waren in diesem Jahre für Hopfen und Oelgewächse auf 48 kr. vom Hundert erhöht worden, weil diese Erzeugnisse bereits durch starken Regen und Kiesel, sogenannte Kuzelbohnen, namentlich sehr leiden, während die Halmfrüchte hiedurch gar nicht oder doch nur ganz unbedeutend beschädigt werden. Zu gleicher Zeit verwendete sich der Ausschuß bei dem Fürsten von Thurn und Taxis dahin, daß der Anstalt, als einem wohlthätige Zwecke befördernden Vereine, Portofreiheit ertheilt werden möchte, und begründete seine Bitte namentlich dadurch, daß die Gesellschaft zum größeren Theile aus ärmeren Grundbesitzern bestehe, denen es schon sauer ankomme, den kleinen Versicherungsbeitrag zu leisten und denen es daher ungemein schwer fallen müsse, außerdem noch ein nicht unbedeutendes Porto zu tragen. Diese Bitte wurde jedoch auf das Bestimmteste abgeschlagen.

Noch im Monate Juli 1832 ließ sich hoffen, daß eine Entschädigung von 50 bis 60 Procenten gegeben werden könne; aber im Monate August erfolgten so bedeutende Hagelschläge, daß sich der den Theilnehmern der Gesellschaft erwachsene Schaden auf 308,666 fl. belief und nur 10 Procente gegeben werden konnten, was für die Anstalt wieder die traurigsten Folgen hatte. Im Jahre 1833 sank die Theilnahme an derselben wieder sehr bedeutend; die Zahl der Versicherten betrug nur 5259, die Versicherungssumme aber

3,793,079 fl., aus welchen 19,402 fl. Beiträge eingingen.

Das mit verhältnißmäßig so geringer Theilnahme begonnene Versicherungsjahr sollte mit einem ausgezeichneten Erfolge enden. Bei dem geringen Hagelschaden von nur 12,871 fl. konnten nicht nur 100% Entschädigung gereicht werden, sondern es blieb sogar noch eine kleine Summe als Reservefond zurück.

Aber auch in anderweitiger Beziehung war dieses Jahr von großer Wichtigkeit für die Anstalt. Bei dem fortwährenden Schwanken, welches sich in der Theilnahme an der Anstalt zeigte, erschien ihr Bestand trotz der großen Anstrengungen, mit denen sie gegründet und seither erhalten worden war, keineswegs gesichert. Offenbar erschien der Umstand, daß sie jedes Jahr eigentlich neu begründet werden mußte, und nicht eine jährliche einfache Verlängerungsurkunde der einmal ertheilten Versicherung stattfinden konnte, wie dieß z. B. bei der Feuerversicherungsgesellschaft der Fall ist, als sehr ungünstig. Um nun der Anstalt einen festeren Bestand zu geben, schlug der Ausschuß vor, solchen Mitgliedern, welche sich für eine längere Reihe von Jahren zur Theilnahme verbindlich machen würden, nicht nur gewisse Vortheile darzubieten, sondern auch festzusetzen, daß bei Stellung eines Versicherungsantrags auf mehrere Jahre eine Angabe der Erzeugnisse nicht erforderlich sey, sondern nur eine bestimmte und genaue Angabe der zu versichernden Fläche. Die über diesen Grundsatz einverstandene Generalversammlung bestimmte nun: „Wenn Jemand

der Anstalt auf längere Zeit beitreten will, so kann ein auf mehrere Jahre gültiger Antrag von ihm ausgefertigt werden, in welchem die Angabe der einzelnen Jahreserzeugnisse nicht gefordert wird, dagegen aber eine ganz genaue und bestimmte Bezeichnung der zu versichernden Fläche und die Aufnahme eines für die ganze Zeit gültigen Ertragswerthes nöthig ist; wer der Anstalt auf drei Jahre beitritt, darf an dem jährlich zu bezahlenden Beitrag 5 % abziehen." Man war ferner zu der Ansicht gekommen, daß an Zeit und Kosten bedeutend erspart werden könne, wenn ganze Gemeinden mit ihrer Markung der Anstalt beitreten würden, und war darauf bedacht, einen solchen Gesammtbeitritt so viel als möglich zu erleichtern. Zu diesem Zwecke beschloß die Generalversammlung, daß Gemeinden, falls sie mit ihrer ganzen Markung sich versichern lassen, gestattet seyn solle, die betreffenden Versicherungsbeiträge erst an Martini zu bezahlen.

Indessen wurde von Seiten der Bezirksbeamten in dieser Hinsicht nicht nur nicht für die Anstalt gewirkt, sondern es wurden mehrere Gemeinden, namentlich des Oberamts Vaihingen, durch eine Verfügung der K. Kreisregierung von ihrem Gesammtbeitritte abgehalten. Ueberhaupt war nur zu deutlich zu erkennen, daß die Landleute in manchen Gegenden des Landes durch die Bezirks- und Ortsbehörden so wenig ermuntert wurden, daß Viele noch nicht einmal etwas von dem Bestehen der Anstalt wußten, während allerdings auf der andern

Seite manche Beamte mit aller Kraft auf die Verbreitung derselben hinwirkten.

Zu der gelegensten Zeit äußerte eben jetzt das Ministerium den Wunsch, über den Erfolg der im Jahre 1829 geschehenen Empfehlung der Anstalt durch die Kreisregierungen Aufschluß zu erhalten. Der Ausschuß, welcher es im Hinblicke auf die bisherigen Schwankungen nicht wagen konnte, eine Bitte um direkte Betheiligung des Staates mittelst eines Staatsbeitrages jetzt schon vorzulegen, glaubte unter getreuer Darstellung der Sachlage besonders vier Punkte in Anregung bringen zu müssen, von denen er das Gedeihen der Anstalt wesentlich abhängig glaubte, nämlich:

1) die Mitwirkung der Amtsversammlungen bei Aufstellung der Bezirksanwälte durch geeignete Vorschläge;

2) die Aufstellung stehender Schätzer für die Schadensaufnahme in den einzelnen Bezirken durch Zusammenwirken der K. Bezirksbehörden, der Anwälte und des Ausschusses;

3) die Aufhebung des eigentlichen Collektirens für nicht versicherte Hagelbeschädigte und endlich

4) eine einzutretende Erleichterung für die Versicherung ganzer Gemeinden als moralischer Personen.

Die gleichen Bitten hatte der Ausschuß schon drei Monate früher an die eben versammelte Kammer der Abgeordneten gerichtet, und im Allgemeinen noch um eine Verwendung dahin gebeten, daß durch die Kammer der K. Regierung die besondere Unterstützung

und Beförderung der Anstalt durch die einzelnen Staatsbeamten empfohlen werden möchte, da sich die Theilnahme an derselben voraussichtlich sehr heben würde, wenn alle Bezirksbeamte es sich ernstlich angelegen seyn ließen, ihre Untergebenen über die Vortheile zu belehren, welche die Anstalt jedem ihrer Theilnehmer biete, ungegründete Zweifel zu zerstreuen und überhaupt auf jede anständige Weise den Beitritt zu befördern. Als noch weiter sehr wünschenswerth wurde bezeichnet, daß für die Zukunft vom Staate keine Steuernachlässe wegen Hagelschlags mehr verwilligt würden und die bisher hiefür erigirte Summe der Anstalt zuflösse, um hiedurch in den Stand gesetzt zu werden, den Versicherten ein größeres Minimum der Entschädigung zukommen zu lassen; ferner daß die Anstalt durch Vermittlung des Staats Postportofreiheit erhalten würde. Zwei andere Petitionen, die eine von dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse zu Jettkofen, die andere von Gemeindeangehörigen Böttingens und Magolsheims, suchten sich bei der Kammer namentlich dahin zu verwenden, daß der Verein zur Staatsanstalt erhoben werde, und die bisherige freiwillige Theilnahme in eine gezwungene überzugehen habe.

Das Gutachten der ständischen Commission sprach sich zuerst über die letztberührten zwei Petitionen dahin aus, daß es zum gedeihlichen Fortbestehen der Anstalt keines Zwanges, sondern nur einer Unterstützung von Seiten des Staates bedürfe, ja daß es überhaupt als ein Rückschritt zu betrachten wäre,

wenn diese Anstalt, entstanden und seither getragen durch den freien Willen, Rettung suchen würde unter dem Schutze des Zwanges. Die Brandversicherungs-Anstalt könne hier kein Vorbild abgeben; der Gebäudebesitzer könne ohne sein Verschulden durch Bosheit oder Nachlässigkeit eines Dritten Habe und Gut verlieren, und zwar verliere er dann nicht bloß den Ertrag seines Kapitals, sondern dieses selbst; dem Landwirth, welchem, geleitet von einer mächtigeren Hand, Hagelschlag seinen Acker verheere, bleibe der letztere, sein Kapital und die Basis seines Credites, noch ungeschmälert, nur dessen Ertrag, die Zinsen und der Lohn für seine einjährige Mühe, könne im schlimmsten Falle vernichtet werden. Endlich habe man bis jetzt gar keinen Maßstab, um den Rohertrag der Felder nur einigermaßen richtig zu schätzen, mithin auch keinen Maßstab der nach dem Rohertrag allein zu bemessenden Beitragspflichtigkeit, da der Werth und die Größe des Rohertrags, der doch allein versicherungsfähig sey, nicht nach der Größe des Feldes bemessen werden könne, vielmehr in dieser Beziehung an der Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit und der einzelnen Culturen scheitern müßte, das bisherige Steuercataster aber nur den Reinertrag der Felder nach Abzug alles Bebauungsaufwandes, der Grundabgaben, Zehenten, Gülten, Theilgebühren ic. darstellen wolle, und selbst dieses oft mehr auf dem Papiere, als in der Wirklichkeit, so daß am Ende nichts übrig bleiben würde, als eine Aufnahme des Rohertrags aller bebauten Grundstücke.

des Landes. Der hiedurch nothwendig hervorgerufene Aufwand sey aber so groß, die Erhaltung eines solchen Verzeichnisses würde wegen der vielfachen Besitz- und Bebauungs-Veränderungen jedes Jahr so bedeutende neue Kosten verursachen, daß schon hierin ein Grund für die Commission liege, der Bitte keine Folge zu geben. Dagegen müsse sie in vollstem Maße anerkennen, daß unsere Hagelversicherungsanstalt zur Erhaltung des Wohlstandes, des Credits und der Zahlungsfähigkeit des Landmannes sowohl für den Staat, als für jeden Einzelnen höchst wohlthätig, zweckmäßig, ja das ganze Staatswohl fördernd einwirke, und deßhalb der Bitte des Gesellschaftsausschusses die verdiente Würdigung widerfahren lassen. Sie stellte daher an die Kammer folgende Anträge: die Regierung zu bitten, daß den Ober- und Kameral-Beamten und den Ortsvorstehern die Vereinsstatuten mit dem Auftrage zur Belehrung und Aufmunterung der Güterbesitzer zugestellt und dieselben zur jährlichen Berichtserstattung über den Erfolg ihrer Bemühungen aufgefordert werden möchten; die Regierung weiter zu bitten, daß die Amtsversammlungen aufgefordert werden möchten, die Hagelversicherungsanstalt da, wo sie es wünsche, mit Vorschlägen sachkundiger, gewissenhafter und im öffentlichen Vertrauen stehender Männer zu Agenten und Schätzern an die Hand zu gehen, und die Bitte des Ausschusses um Ertheilung von Postportofreiheit zu unterstützen.

Die weitern Bitten um möglichste Hinwirkung dahin, daß ganze Gemeinden an der Versicherung

Theil nehmen, und um Aufhebung der Steuernachlässe wegen Hagelschadens glaubte die Commission nicht unterstützen zu können; gegen erstere wendete sie ein, daß in ihr der Wunsch nicht zu verkennen sey, es möchte der Beschluß des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, an der Versicherung Theil zu nehmen, für alle feld- und weinbautreibenden Gemeindemitglieder verbindend seyn, daß aber durch einen solchen Machtspruch in einzelnen Gemeinden eine Zwangsanstalt geschaffen würde, und — was im Allgemeinen, im Großen unrecht sey, es auch im Einzelnen, im Kleinen bleibe. Hinsichtlich der andern Bitte erkannte die Commission zwar an, daß die Unterstützung, welche der Staat bisher den Hagelbeschädigten durch Steuernachlässe gereicht habe, ihrem Zwecke mehr entsprechen und auch von größerem Nutzen seyn würde, wenn sie dem Vereine als Nachhülfe überlassen bliebe; aber sie sah eine Rechtsungleichheit darin, daß zu Gunsten der Anstalt ein Recht, auf das alle Grundsteuerpflichtigen Anspruch hätten, nur einem Theile derselben, nämlich den in Zukunft Versicherten, eingeräumt werden solle, während alle jene, die sich wegen der Seltenheit der Hagelschäden in ihrer Gegend der Versicherung entzögen, im eintretenden Unglücksfalle einen Steuernachlaß entbehren müßten. Die nächste Folge dieser nach ihrem wesentlichen Inhalte hier mitgetheilten Kammerverhandlungen war, daß der König, in Anerkennung der wohlthätigen Zwecke der Anstalt und ihrer bisherigen Leistungen, zum Behufe der Beför-

derung der öffentlichen Theilnahme an derselben vermöge höchster Entschließung vom 12. April 1835 befahl, daß die ersten beiden Anträge der Commission unverzüglich ins Leben gesetzt würden; über den dritten Antrag, die Postportofreiheit zu unterstützen, erfolgte keine Entschließung. In Beziehung auf die Versicherung ganzer Gemeinden entschied das Ministerium des Innern später dahin, daß zwar von einer gesetzlichen Verbindlichkeit einer Gemeinde zu Uebernahme der Versicherungsbeiträge auf die Gemeindekasse ohne vollständige Schadloshaltung durch die Güterbesitzer nicht die Rede seyn könne, auf der andern Seite aber für sich klar sey, daß die Gemeinde bei Sicherstellung der Felderzeugnisse ihrer Angehörigen wesentlich betheiligt sey. Die von einzelnen Kreisregierungen aufgestellte Ansicht, daß die Gemeindebehörden zwar im Falle eines Einkünfteüberschusses der Gemeindepflege die Hagelversicherungskosten der Gemeindemarkung auf die Gemeindepflege übernehmen könnten, daß sie aber, im Falle diese Kosten durch Umlage auf die Gemeindegenossen aufzubringen wären, hiezu nicht befugt seyen, lasse sich nicht begründen. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß neben dem Erforderniß der Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem gemeinderäthlichen Beschlusse, derselbe auch dem Erkenntnisse der Aufsichtsbehörden unterworfen sey.

Gekräftigt durch die Resultate des verflossenen Versicherungsjahres, die Anerkennung der Kammer und die moralische Unterstützung, welche Seitens der

Regierung der Anstalt zukam, sah sie dem neubeginnenden Jahre mit frohem Muthe entgegen. Wirklich vermehrte sich im Jahre 1834 die Zahl der Theilnehmer auf 9146, die Versicherungssumme aber auf 6,116,000 fl., mit einer Einlage von 31,403 fl., und obwohl für einen Hagelschaden von 151,651 fl., nach Abzug aller Kosten nur 28,059 fl., mithin nur 18½% zur Verfügung blieben, konnte dieser abermalige ungünstige Erfolg die Anstalt für diesesmal dennoch nicht zum Wanken bringen. Vielmehr zeigte das Jahr 1835 eine abermalige Vergrößerung, indem man 11,379 Theilnehmer mit einer Versicherungssumme von 7,628,624 fl. zählte und die Beiträge auf 40,079 fl. stiegen. Der Gewitterschaden war jedoch sehr groß und belief sich auf 203,536 fl. versicherten Feldertrages, weßhalb abermals nur 18% Entschädigung gegeben werden konnten, und im folgenden Jahre eine beträchtliche Abnahme eintrat.

Indessen hatte man erkannt, daß manche Verbesserungen nothwendig seyen. Es hatte sich herausgestellt, daß der Wein stets einen viel bedeutenderen Schaden erlitten hatte, als die Halmfrüchte, und die Billigkeit gegen die fruchtbautreibenden Mitglieder des Vereines forderte eine Erhöhung der Beiträge für dieses Culturgewächs. Auch war bei allen Anstalten der Art der Weinertrag noch einmal so hoch angesetzt, als andere Erzeugnisse. Dagegen war nicht zu verkennen, daß eine beträchtliche Erhöhung der Beiträge für den Wein den Weingärtnern so hart fallen müßte, daß voraussichtlich viele derselben sich

dadurch von der Versicherung abhalten lassen würden. Nach reiflicher Erwägung der Gründe für und gegen die Beitragserhöhung des Weines beschloß die im Jahre 1835 zusammenberufene Generalversammlung, daß der Beitrag für Wein auf 48 kr. von 100 fl. zu stellen seyn solle. Auf diese Weise hatten die ackerbautreibenden Mitglieder der Gesellschaft eine Ausgleichung erhalten, die sie mit Recht fordern konnten, und die bisher durch die bloße Erhöhung des Beitrags der Weinbergbesitzer von 6 kr. für 100 fl. versicherten Rohertrags nicht erreicht war, während auf der andern Seite die Weinbergbesitzer keineswegs über zu große Belastung sich beklagen konnten.

Die unglücklichen Jahre 1834 und 1835 hatten jedoch zu der Ueberzeugung geführt, daß das weitere erfolgreiche Bestehen der Anstalt nur durch eine allgemeine Erhöhung der Beiträge zu erreichen sey, weil sonst bei großem Hagelschlag die Entschädigung so gering ausfallen mußte, daß eher eine Ab- als eine Zunahme der Theilnahme an der Anstalt zu erwarten stehen dürfte. Wenn auch in Folge einer Erhöhung der Beiträge manche Mitglieder austreten sollten, so stand auf der andern Seite zu hoffen, daß alle diese später wieder beitreten würden, wenn die Erfahrung dargethan haben würde, daß nur durch diese Maßregel eine höhere Entschädigung gegeben werden könne.

In Beziehung auf eine Eintheilung der Felderzeugnisse nach ihrer Empfindlichkeit für den Hagelschlag hatte die bisherige Erfahrung gelehrt, daß in Fällen, wo der Schaden an Dinkel $^2/_{10}$ — $^3/_{10}$ betrug,

Hanf, Flachs, Reps und Hopfen auf einen Schadenersatz von $^9/_{10}$ Anspruch machen konnten, und es sowohl im Interesse der Gesellschaft, als in den Anforderungen der Billigkeit liegen mußte, solche Gewächse auch mit höheren Versicherungsbeiträgen zu belasten, wenn schon auf der andern Seite entgegen gehalten wurde, daß gerade diese Felderzeugnisse nur kürzere Zeit dem Hagelschlage ausgesetzt seyen. Auch unterlag es keinem Zweifel, daß Wein und Obst auf die gleiche Stufe mit diesen empfindlicheren Gewächsen gesetzt werden müßten, weil sie viel längere Zeit der Gefahr des Hagelschlags preisgegeben waren. So wurden durch die im Frühjahre 1836 abgehaltene Generalversammlung auf den Antrag des Ausschusses die bisherigen Beiträge von 30 und 48 kr. auf 40 kr. und 1 fl. erhöht. Dagegen fielen von nun an die seither besonders berechneten Nebenkosten weg. Diese bestanden aus besonderen Anrechnungen für Porto, Ausfertigungsgebühren u. s. w.,* die neben den ordentlichen Versicherungsbeiträgen entrichtet werden mußten, aber zu manchen Mißverständnissen und Mißdeutungen Veranlassung gegeben hatten und dem bemittelten wie dem unbemittelten Landmann stets ein Stein des Anstoßes gewesen waren. Auch hin-

---

* Sie beliefen sich von 12 kr. bis auf 1 fl., und waren in der Art angelegt, daß für

Anträge unter	1000 fl.	. . . . .	— fl.	12 kr.
„ von	1000 fl.	bis 2999 fl .	— „	24 „
„ „	3000 fl.	bis 4999 fl. .	— „	48 „
„ „	5000 fl.	und darüber	1 „ —	„

entrichtet werden mußte.

sichtlich der Abschätzungen wurden Verbesserungsversuche gemacht. Eine ununterbrochene Reihe von trüben Erfahrungen hatte seither nur zu deutlich gezeigt, daß die Beschädigungen durch Hagel auf eine höchst auffallende Weise überschätzt werden und daß es daher dringend nothwendig sey, diesem Uebelstande für die Zukunft möglichst vorzubeugen. Zu diesem Zwecke wurde von der Generalversammlung folgender Beschluß gefaßt:

„Der Ausschuß kann einen unparteiischen Sachverständigen zu Vornahme einer Nachschätzung vor Einheimsung der Feldfrüchte unmittelbar bestellen, bei dessen Ausspruch es dann sein Verbleiben hat. Wenn derselbe eine Ueberschätzung des Schadens um mehr als ein Zehenttheil findet, so wird dem Beschädigten eben soviel an seinem wirklichen Schaden abgezogen.... Wenn aber vor dem Abgange des unmittelbar abgeordneten Schätzers noch eine Anzeige bei dem Ausschusse einkommt, daß und um wie viel Zehenttheile der bisher geschätzte Schaden sich (etwa durch Wiedererholung des Feldes) vermindert habe, so wird diese letztere Angabe in Beziehung auf das Ergebniß und die Wirkung der Nachschätzung zu Grunde gelegt. Die Kosten dieser unmittelbar angeordneten Nachschätzung trägt die Gesellschaft."

Um das Uebel von Grund aus zu heben, beschloß die nächste Generalversammlung auf den Antrag des Ausschusses, die in einzelnen Bezirken vorkommenden Hagelbeschädigungen durch erfahrene Landwirthe aus andern Bezirken aufnehmen zu lassen, die den Namen

Generalschätzer führen und vom Ausschusse unter Mitwirkung der landwirthschaftlichen Bezirksvereine, der Oberämter oder der Amtsversammlungen ernannt werden sollten. Die Erfahrungen der nächsten Jahre ließen übrigens auch hierin manche nicht zu beseitigende Mißstände erblicken, und man stellte deßhalb später fest, daß jedes Jahr vor dem ersten Mai für jeden Oberamtsbezirk durch den landwirthschaftlichen Verein, oder, wo ein solcher nicht bestehen sollte, durch die Amtsversammlung sechs sachverständige Schätzer bezeichnet werden möchten, von welchen dann nach einem eingetretenen Hagelschlag der Bezirksanwalt allemal zwei zu den vorzunehmenden Schätzungen beizuziehen habe, wobei jedoch stets darauf zu sehen sey, daß keiner dieser beiden Schätzer bei dem Schaden selbst betheiligt sey. Für den Fall, daß bei einem ausgedehnten Hagelschlage alle sechs für den Oberamtsbezirk ernannten Schätzer beschädigt, und also bei der vorzunehmenden Abschätzung betheiligt wären, sind für dieselben Ersatzmänner zu ernennen. Uebrigens behielt sich der Ausschuß vor, nach Umständen die Verwendung der Generalschätzer zu Nachschätzungen unmittelbar vor der Ernte anzuordnen.

Hinsichtlich der Größe der Entschädigung wurde 1835 bestimmt, daß sie in den günstigsten Jahren nie mehr als 75% betragen solle; dem Wunsch aller Freunde und Theilnehmer der Anstalt, auch ein festes Minimum der Entschädigung zuzusichern, konnte mit dem besten Willen nicht genügt werden, weil man bei dem Mangel jeglichen Reservefonds kein Mittel vor

sich sah, eine derartige Verbindlichkeit über sich zu nehmen, und die Erfahrung leider gezeigt hatte, daß der Schaden in manchen Jahren eine Höhe erreiche, bei welcher ohne ein ansehnliches Reservekapital nicht daran gedacht werden konnte, auch nur ein Minimum von 20% fest zuzusichern. Die Bestimmung, zu diesem Zwecke die Theilnehmer bei ihrem Beitritte zu der Anstalt zu verpflichten, Nachschüsse zu bezahlen, die bis auf den vierfachen Betrag der ursprünglichen Einlagen steigen könnten, wie sie mehrere andere Hagelversicherungsanstalten gegeben hatten, fand keinen Anklang, weil bei Einführung von Nachzahlungen der Anstalt voraussichtlich eine Menge unangenehmer Streitigkeiten zuwachsen würden. Dagegen gab sich der Ausschuß alle Mühe, daß die Anstalt, deren anerkennungswerther Zweck und gediegene innere Einrichtung sich nun schon seit einer Reihe von Jahren erprobt hatten, vom Staate eine Unterstützung erlangen möchte, die ermöglichen würde, den Beschädigten auch in den ungünstigsten Fällen ein Entschädigungsminimum von 25% zu geben.

Unter ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung wendete sich deßhalb der Ausschuß bereits im Sommer 1836 an die K. Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Bitte, der Anstalt durch Unterstützung aus Staatsmitteln einen größeren Schwung zu verschaffen, wobei er bemerkte, daß diese Unterstützung entweder in Ueberlassung eines Kapitals oder Credits an die Gesellschaft bestehen könnte, welcher dann theilweise zu Aufbesserung der Entschädigung

verwendet werden dürfte, wenn dieselbe aus den eigenen Mitteln der Anstalt zu gering ausfiele, oder auch durch eine jährliche Zuschußsumme, welche in ungünstigen Jahren verwendet, in günstigen aber für kommende Unfälle vorbehalten würde.

Das Ministerium setzte voraus, daß eine Staatsunterstützung nur für Verwirklichung eines fortdauernd wirksamen Bestandes der Anstalt in Anspruch genommen werden wolle, keineswegs bloß zu Erhöhung der jährlichen Schadensvergütungen um einige Procente, und verlangte zu Einleitung der erforderlichen Zahlenverhältnisse die Ergebnisse der seit dem Bestande der Anstalt verflossenen Jahre, nach den nunmehrigen statutarischen Bestimmungen berechnet, auch Auskunft, ob und welche Verbesserungen der Statuten etwa beabsichtigt werden. In Folge dieses Erlasses erbot sich der Ausschuß, nachdem er gezeigt hatte, daß höchstens alle vier Jahre ein, nicht einmal sehr bedeutender, Zuschuß zu Reichung von einem Entschädigungs-Minimum von 25% erforderlich sey, das Maximum der Entschädigung auf nur 50% herabzusetzen, um den hiedurch in glücklichen Jahren erreichten Ueberschuß zu Erstattung der in unglücklichen Jahren gemachten Zuschüsse verwenden zu können. Um dem Staate noch größere Sicherheit für geleistete Vorschüsse zu gewähren, schlug der Ausschuß später vor, jeden Feldbesitzer, welcher der Anstalt beiträte, eben damit zu einer fünfjährigen Theilnahme an derselben verbindlich zu machen, eine Einrichtung, die manche andere derartige Anstalten ebenfalls

getroffen hatten, durch die vermieden werden konnte, daß die Gesellschaft sich jedes Jahr neu bilden mußte, und durch die man dem Staate gegenüber einen Anhaltspunkt für seine Vorschüsse im strengsten Sinne geschaffen zu haben glaubte.

Während dieser Verhandlungen zwischen der Anstalt und dem Ministerium waren die Kammern wieder zusammengetreten. Als die Steuernachlässe zur Sprache kamen, und zu diesem Zwecke dem Commissionsantrage zufolge jährliche 15,000 fl. ausgeworfen werden sollten, trug der Abgeordnete Neuffer darauf an, der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft eine Summe von etwa 10,000 fl. zuzuwenden, um ihr mehr Theilnahme zu verschaffen. Die Finanzcommission, welcher dieser Antrag zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen wurde, stellte auch wirklich den Antrag: „Die Kammer wolle an die hohe Staatsregierung die Bitte richten, daß diese von den zur Erleichterung der Hagelbeschädigten ausgeworfenen 15,000 fl. zwei Drittheile der vaterländischen Anstalt zuschieße, und so dieser gemeinnützigen Anstalt unter angemessener Controle die erforderliche moralische und materielle Beihülfe gewähre."

Nur der Abgeordnete von Mosthaf widersetzte sich diesem Antrage, für den sich mehrere andere Redner sehr lebhaft verwendeten. Aber da man sich vor dem Schlusse des Landtags unmöglich mehr mit der Kammer der Standesherren über diesen Gegenstand verständigen konnte, so beschloß die Kammer durch Zuruf auf den Antrag des Präsidenten eine

Adresse an die Regierung, in welcher namentlich ausgedrückt werden solle, es sey in der Kammer der Antrag gestellt worden, von den für die Hagelbeschädigten ausgeworfenen Steuernachlässen der Hagelversicherungsanstalt 10,000 fl. zu überweisen; die Kammer habe hierauf die Finanzcommission mit einem Berichte beauftragt und die gepflogene Untersuchung derselben habe sie zu der Ueberzeugung geführt, es liege in der Anstalt selbst die Garantie ihres Gedeihens, das in dem Augenblick nur durch ein zufälliges Zusammentreffen ungünstiger Verhältnisse benachtheiligt worden sey; die Commission würde daher gerne darauf angetragen haben, die Regierung um eine Unterstützung dieser Anstalt zu bitten, allein es stünden dieser Bitte formelle Bedenklichkeiten entgegen, und es bleibe sonach der Kammer nur übrig, die Regierung zu bitten, sie möge in Erwägung ziehen, ob nicht dieser Anstalt eine Unterstützung zu leisten sey, deren Genehmigung von Seiten dieser Kammer nicht werde widersprochen werden; überhaupt möchte sie erwägen, wie die Anstalt erhalten und gekräftigt werden könne, und, wenn etwas an die Ständeversammlung dießfalls zu bringen sey, es seiner Zeit thun. Hatte die Anstalt auch hiedurch noch keine materielle Unterstützung erhalten, so war doch das moralische Gewicht, welches dieser Kammerbeschluß für sie in die Wagschale legte, ein großes. Es wurde noch vermehrt durch ein anderes Ereigniß, auf welches wir nun übergehen müssen.

Gothaer Kaufleute hatten eine Hagelversicherungsbank für ganz Deutschland gegründet. Dieses

Unternehmen, welches durch Spekulationsgeist hervorgerufen worden, war nur berechnet auf den Gewinn seiner Gründer, wie eine nähere Untersuchung augenscheinlich darthat; ein Anhaltspunkt gegen diese Anstalt für den Fall, daß sie ihren Obliegenheiten nicht nachkommen würde, war nicht gegeben. Dennoch fand sie bald Eingang in Württemberg, denn sie hatte den lockenden Schild einer vollen Entschädigung ausgehängt. Im Jahre 1835 zählte sie zwei Agenten im Lande, von denen der eine zu Heilbronn, der andere zu Ellwangen seinen Sitz hatte, bereits im Jahre 1836 aber waren fast in allen Oberamtsbezirken solche aufgestellt. Der Ausschuß unserer vaterländischen Gesellschaft, welcher die Gefährlichkeit dieser Concurrenz wohl erkannte und eben so gut einsah, daß diese ausländische Gesellschaft nicht auf das Wohl der Versicherten berechnet sey, sondern nur dazu dienen solle, den rührigen Bewohnern einer kleinen Stadt große Besoldungen zu verschaffen, wendete sich unter Darlegung dieser Umstände mit der Bitte um Schutz an die Regierung. Er erkannte zwar an, daß es keinem Württemberger verwehrt werden könne, sich bei der Gothaer Gesellschaft versichern zu lassen, so lange hierüber kein Gesetz erlassen worden sey, und selbst auf ein solches Gesetz mit Recht nicht angetragen werden könne, weil es die persönliche Freiheit zu sehr beschränken würde; aber er war der Ansicht, diese fremde Gesellschaft sey nicht befugt, im Lande Agenten aufzustellen und durch dieselben ihre Geschäfte besorgen zu lassen, ohne hiezu die Ermächtigung der

K. Staatsregierung zu haben, die aber bis jetzt nicht eingeholt worden sey, vor der Hand könne also das Treiben dieser Gesellschaft verboten werden. Er war ferner der Ansicht, daß es, wenn diese Gesellschaft um die nöthige Ermächtigung einkommen sollte, allein von der Staatsregierung abhänge, eine solche zu ertheilen oder nicht, daß aber das Letztere geschehen sollte, weil bereits eine gleiche Anstalt im Lande bestehe, welche von der Staatsregierung theils aus eigener Entschließung in Schutz genommen, theils auf den Antrag der Stände wiederholt empfohlen worden sey, die nöthigen Garantien gewähre, was namentlich der fremden Gesellschaft abgehe, und weil das Land überhaupt zu klein sey, um zwei derartige Gesellschaften neben einander auf die Dauer bestehen zu lassen. Auch wies der Ausschuß darauf hin, daß die bayrische Regierung bereits in dieser Richtung sich ausgesprochen habe, indem sie zwar das Fortbestehen der auf einige Jahre abgeschlossenen Versicherungsverträge der von Gotha aufgestellten Agenten gestattet, die Abschließung neuer Verträge aber verboten habe. Dennoch glaubte das Ministerium eine Abwendung dieser Concurrenz nicht bewilligen zu können, da es eine Maßregel gegen die Gothaer Versicherungsgesellschaft zu Gunsten der vaterländischen Anstalt in der bestehenden Gesetzgebung nicht zu finden vermochte.

Die erstere, welche im Jahre 1837 durch einen glücklichen Zufall nur einen ganz geringen Schaden erlitten und diesen wirklich voll ersetzt hatte, machte

indessen rasche Fortschritte. Sie zählte im Jahre 1838 bereits 1356 Theilnehmer mit einem Versicherungskapital von 814,848 fl. und einer Einlage von 10,670 fl. in Württemberg, bekam aber einen Hagelschaden von 57,546 fl. zu vergüten. Unter den nichtssagendsten Gründen verweigerte nun die Direktion die angesprochene Vergütung, ja sie scheute sich sogar nicht, zu wirklichen Unwahrheiten ihre Zuflucht zu nehmen, um sich ihren Verpflichtungen zu entziehen.

Bei einer solchen Handlungsweise konnte es nicht fehlen, daß der Credit der ausländischen Anstalt plötzlich verschwunden war. Selbst das Ministerium veröffentlichte unter Darlegung der Thatsachen eine Warnung, um die württembergischen Grundbesitzer von fernerer Theilnahme an einer Gesellschaft abzuhalten, die in Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verbindlichkeiten sich unzuverlässig und säumig gezeigt, und weder den württembergischen Theilnehmern irgend eine Sicherheit geleistet habe, noch überhaupt vor den Gerichten des Königreichs belangt werden könne. So trug die, unserer vaterländischen Anstalt im Anfange scheinbar so gefährliche Concurrenz, nur dazu bei, sie noch mehr zu heben, indem sie deutlich zeigte, daß großartige, auf Schwindeleien beruhende Versprechungen, wie die einer stets vollen Entschädigung, nicht erfüllt werden können.

Theils durch die oben mitgetheilten ungünstigen Ergebnisse der Jahre 1834 und 1835, theils durch die Concurrenz der Gothaer Gesellschaft, theils durch andere, wenn auch minder bedeutende, Umstände gestal-

tete sich das Jahr 1836 bedeutend ungünstiger, als die beiden vorhergegangenen Jahre; die Zahl der Theilnehmer sank auf 6131, die Versicherungssumme auf 5,024,493 fl. und die Beiträge machten trotz ihrer Erhöhung nur 35,373 fl. aus. Da jedoch die Größe des zu vergütenden Hagelschadens auf die Summe von 62,411 fl. beschränkt blieb, so konnte eine Entschädigung von 47% gereicht werden, und in Folge davon hob sich die Theilnahme im Jahre 1837 auf 6604 Versicherte mit einer Versicherungssumme von 5,087,720 fl., welche eine Einlage von 36,097 fl. entrichteten. Da aber bei dem dießjährigen sehr bedeutenden Hagelschaden von 166,759 fl. nur 18% Entschädigung gereicht werden konnten, so sank die Verbreitung der Anstalt wieder sehr merklich. Im Jahre 1838 zählte man nur 3505 Theilnehmer, welche 2,643,952 fl. versichert hatten und dafür 18,681 fl. Beiträge einschossen. Aber auch dieses Jahr sollte zu den sehr unglücklichen gehören, indem es einen Hagelschaden von 109,915 fl. aufwies und deßhalb eine Entschädigung von nur 13% möglich machte. Dennoch sank das Vertrauen zu der Anstalt nicht weiter; der Vernünftige sah ein, daß sie that, was sie konnte, dem weniger Nachdenkenden gingen die Augen durch die oben angeführte Handlungsweise der Gothaer Gesellschaft auf, und so kam es, daß trotz alles Mißgeschickes durch Naturereignisse die Anstalt im Jahre 1839 bereits wieder 4006 Theilnehmer, mit einem Versicherungswerthe von 2,710,922 fl. und einer Einlage von 28,712 fl., zählte. Auch dieses Jahr gehörte zu

den ungünstigen, denn der erlittene Hagelschaden betrug 139,295 fl. und es konnten nur 17¼ % Entschädigung gereicht werden. Aber die Gesinnungen, welche die Vertreter des Volkes in der Kammer geäußert hatten, und die Aussicht, in Bälde wahrscheinlich eine Staatsunterstützung zu erhalten, ließ auch diesen Schlag verschmerzen, und das Jahr 1840 sah 4410 Theilnehmer mit einer Versicherungssumme von 2,530,171 fl. und 27,112 fl. Einlage. Dießmal wurde die Anstalt auch vom Glücke begünstigt; der entstandene Hagelschaden betrug nur 12,493 fl., weßhalb nicht nur die höchste Entschädigung von 75% gereicht werden konnte, sondern auch noch eine bedeutende Summe zu Gründung eines Reservefonds zurückgelegt werden konnte.

Die nächste Folge dieses günstigen Resultats war eine vermehrte Theilnahme an der Anstalt. Sie zählte im Jahre 1841 wieder 5217 Mitglieder mit einem Versicherungswerthe von 2,963,216 fl., aus welchem 31,426 fl. Einlagen entrichtet wurden. Bei dem dießjährigen Hagelschaden von 55,655 fl. konnten 50% Entschädigung gewährt werden. Dieser günstige Stand sollte im Jahre 1842 noch übertroffen werden; die Zahl der Theilnehmer hob sich auf 7459, die Größe der Versicherungssumme auf 4,121,598 fl., die der Beiträge auf 44,517 fl., und da der Hagelschlag bloß für 43,677 fl. versicherte Felderzeugnisse vernichtet hatte, konnte abermals die statutenmäßig höchste Entschädigung von 75% ausgetheilt werden. Den in diesem Jahre versammelten Ständen legte das

Ministerium, dem Antrage der Kammer vom Jahre 1839 entsprechend, im Budget eine jährliche Summe von 15,000 fl. als Unterstützung der Anstalt zur Bewilligung vor, welche auch, jedoch nicht ohne eine ziemlich heftige Opposition, die abermals der Abgeordnete von Mosthaf eröffnete, erfolgte. Nun hob sich die Anstalt von Jahr zu Jahr sichtlich mehr. Die Zahl der Theilnehmer stieg von den 7459 im Jahre 1842 auf 11,185 im Jahr 1843, 16,713 im Jahre 1844, 22,074 im Jahre 1845, 24,706 im Jahre 1846 und 28,481 im Jahre 1847; die Versicherungssumme, welche im Jahre 1842 erst 4,121,598 fl. betrug, steigerte sich im Jahre 1843 auf 5,679,186 fl., im Jahre 1844 auf 8,648,989 fl., im Jahre 1845 auf 9,471,698 fl., im Jahre 1846 auf 11,322,678 fl., im Jahre 1847 endlich auf 14,579,807 fl.

In gleichem Betrage hoben sich auch die aus den Beiträgen entspringenden Einnahmen der Gesellschaft, die sich im Jahre 1842 auf 44,517 fl. beliefen, im Jahre 1843 auf 62,496 fl., im Jahre 1844 auf 82,897 fl., im Jahre 1845 auf 104,609 fl., im Jahre 1846 auf 123,854 fl. und im Jahre 1847 auf 162,364 fl. erhöhten.

Bei der vermehrten Theilnahme und den erhöhten Einlagen, welche im Hinblicke auf neunjährige Erfahrungen auf 1 fl. 30 kr. für Wein, Obst, Flachs, Hanf, Reps und Hopfen, auf 1 fl. für Halmfrüchte gestellt worden waren, stellte sich auch das Ergebniß des erlittenen Schadens zu den eingekommenen Beiträgen weit günstiger als früher; nur die beiden

letzten, durch Hagelschlag seit langem ausgezeichneten Jahre bilden eine Ausnahme. In den Jahren 1842 und 1844 konnten 75% Entschädigung gereicht werden, da im ersteren Jahre bei 44,517 fl. Beiträgen nur ein Schaden von 43,677 fl., im letzteren bei 82,897 fl. Beiträgen nur ein Schaden von 97,269 fl. sich herausgestellt hatte. Im Jahre 1843 konnten bei einem Schaden von 138,990 fl. und einer Einlage von 62,496 fl. wenigstens 38% gegeben werden und 1845 hatte man mit Beiträgen im Betrage von 104,609 fl. einen Schaden von 262,591 fl. zu decken, was zu Reichung von 34% ermächtigte. Im Jahre 1846 dagegen hatte man einen Schaden von 718,597 fl. zu decken, im Jahre 1847 einen solchen von 563,931 fl. Obgleich daher in ersterem Jahre die Einlagen 123,854 fl. betrugen, in letzterem aber 162,364 fl., so wäre es unmöglich gewesen, das statutenmäßige Minimum der Entschädigung von 25% zu reichen, welches seit dem Genusse der Staatsunterstützung festgesetzt worden war, wenn nicht die weise Bestimmung, daß der Staatsbeitrag stets im Reservefond liegen bleiben muß, wenn die gewöhnlichen Beiträge zu 25 oder mehr Procenten ausreichen, einen ansehnlichen Fond gebildet hätte, der mit dem Schlusse des Jahres 1845 auf 78,900 fl. angewachsen war; denn im Jahre 1846 betrug das zu reichende Minimum der Entschädigung von 25% die Summe von 180,229 fl., im Jahre 1847 aber die von 140,997 fl.

In Folge des Staatsbeitrages, welchen die Anstalt vom Jahre 1842 an erhielt, waren Sigmaringen

und Hechingen vorerst ausgeschlossen. Die Regierung des ersteren Landes erbot sich jedoch, gleichfalls einen verhältnißmäßigen Staatsbeitrag zu bezahlen und es wurden mittelst nachstehender fester Uebereinkunft die Unterthanen dieses Landes gleichfalls zum Beitritte zugelassen:

1) Die fürstliche Landeskasse bezahlt eine dem Verhältnisse der angebauten Fläche des Fürstenthums zu der angebauten Fläche im Königreiche Württemberg (142,910 Morgen zu 3,620,000 Morgen) entsprechende Summe ein für allemal zu dem bestehenden Reservekapital der Hagelversicherungsgesellschaft. *

2) Im gleichen Verhältnisse leistet die fürstliche Landeskasse einen dem K. württembergischen Staatsbeitrag von 15,000 fl. entsprechenden jährlichen Beitrag zur Kasse der Hagelversicherungsgesellschaft. **

3) Die Vermittlung der Versicherung durch Aufnahme der Versicherungsbeiträge findet durch die Anwälte der an das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen grenzenden K. württembergischen Bezirke statt. ***

4) Bei Schadensaufnahme wird je einer der nach §. 15 der Statuten zu bestellenden württembergischen

---

* Als Einzahlung zu dem Reservekapital der Anstalt, welches damals 46,119 fl. betrug, wurde ein für allemal die Summe von 1320 fl. 42 kr. festgestellt.

** Dieser wurde auf jährlich zu reichende 592 fl. festgesetzt.

*** Diese Bestimmung ist auf den Wunsch der sigmaringen'schen Regierung durch die im April 1848 berufene Generalversammlung aufgehoben und dafür bestimmt worden, daß im Fürstenthum eigene, demselben als Staatsbürger angehörende Anwälte aufgestellt werden können.

Schätzer und einer der Schätzer, welche von den im Fürstenthume bestehenden drei landwirthschaftlichen Vereinen im voraus ernannt werden, verwendet. Das gleiche Verfahren tritt im Falle des §. 16 der Statuten ein.

5) Beiden Theilen steht das Recht der jährlichen Kündigung in der Art zu, daß, wenn je auf den 1. Januar eine Kündigung von der einen oder der andern Seite nicht erfolgt, der Vertrag auf das nächste Jahr fortdauernd angesehen wird.

6) Im Falle einer Aufhebung des Vertragsverhältnisses erhält die fürstliche Landeskasse in Sigmaringen den ihr nach dem unter 1) angegebenen Verhältnisse zu berechnenden Antheil an dem Reservekapital zurück.

7) Eine Aenderung des von der fürstlichen Landeskasse zu leistenden Staatsbeitrags wird nach Maßgabe der bereits im Gange befindlichen Landesvermessung vorbehalten.

In Beziehung auf die innere Einrichtung der Anstalt gingen keine nennenswerthen Veränderungen mehr vor sich, wenn man nicht den Umstand hieher rechnen will, daß im Jahre 1843 die Einlage für Oelgewächse und Hopfen auf 2 fl., im Jahre 1845 sogar auf 3 fl. erhöht wurde; im Jahre 1847 wurde die letztere Erhöhung jedoch wieder auf 2 fl. ermäßigt, dagegen die Einlage für den Wein gleichfalls auf 2 fl. gestellt, weil eine 10jährige Durchschnittsberechnung ergeben hatte, daß er nicht unter diesem Verhältnisse, den Halmfrüchten gegenüber, beschädigt werde.

Die Bestimmung, daß Markungen, welche in

einem Zeitraume von drei Jahren zweimal, und zwar in verschiedenen Jahren, so stark von Hagel getroffen werden, daß der Schaden mindestens zwei Zehentheile des auf dieser Markung versichert gewesenen Ertragwerthes beträgt, nach einem bestimmten Verhältniß eine erhöhte Einlage bezahlen sollen (statt 1 fl. dann 1 fl. 30 kr., statt 1 fl. 30 kr. aber 2 fl. 12 kr. und statt 2 fl. sogar 3 fl.), kam nicht in Anwendung, weil bei der geringen Anzahl der in diesem Falle befindlichen Orte die der Gesellschaft hierdurch erwachsenden Vortheile in keinem Verhältniß gestanden wären mit dem Drucke, der auf den fraglichen Ortschaften gelastet hätte.

Fassen wir die Resultate dieser so wohlthätig wirkenden Anstalt zum Schlusse noch kurz zusammen, so ergibt sich, daß sie seit ihrer Gründung bis einschließlich 1847 eine Summe von 107,779,877 fl. in Versicherung genommen hat, wobei sie durch Hagel einen Schaden von 3,314,112 fl. erlitt und hieran 836,897 fl. ihren Theilnehmern zu ersetzen im Stande war.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine übersichtliche Zusammenstellung des bisherigen Ganges des Versicherungsgeschäftes, das in dem gegenwärtigen Jahre kaum die Hälfte der früheren Ausdehnung erreichte, nicht aus Mißtrauen gegen die Anstalt, sondern einestheils wegen dem allgemein herrschenden Nothstande, anderntheils wegen der Furcht vor eintretendem Kriege und den in seinem traurigen Gefolge befindlichen Verheerungen.

Jahr.	Zahl der Versicherten.	Versicherungs-Summe.	Betrag des Beitrages von 100 fl. Roh-ertrag.							Größe des Hagelschadens.	Geleistete Entschädigung.	
			Oel und Hopfen.		Wein, Obst, Flachs, Hanf.		Halm-Früchte.		Summe.		Procent.	Summe.
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.			
1830	5840	5,768,521	Durchschnittlich etwa 18 kr.						18472	220711	6½	13242
1831	3689	2,701,151	—	30	—	36	—	30	13948	44737	25¼	11294
1832	11506	6,988,072	—	48	—	36	—	30	35647	308666	10	30865
1833	5259	3,793,079	—	48	—	36	—	30	19402	12871	100	12871
1834	9146	6,116,000	—	48	—	36	—	30	31403	151651	18½	28059
1835	11379	7,628,624	—	48	—	48	—	30	40079	203536	18	36629
1836	6131	5,024,493	1	—	1	—	—	40	35373	62411	47	29331
1837	6604	5,087,720	1	—	1	—	—	40	36097	166759	18	30015
1838	3505	2,643,952	1	—	1	—	—	40	18681	109915	13	14232
1839	4006	2,710,922	1	30	1	30	1	—	28712	139295	17¼	24027
1840	4410	2,530,171	1	30	1	30	1	—	27112	12493	75	9369
1841	5217	2,963,216	1	30	1	30	1	—	31426	55655	50	27963
1842	7459	4,121,598	1	30	1	30	1	—	44517	43674	75	32755
1843	11185	5 679,186	2	—	1	30	1	—	62496	138990	38	52800
1844	16713	8,648,989	2	—	1	30	1	—	82897	97269	75	72944
1845	22074	9,471,698	3	—	1	30	1	—	104609	262591	34	89275
1846	24706	11,322,678	3	—	1	30	1	—	123854	718957	25	180229
1847	28481	14,579,807	2	—	2	—	1	—	162364	563931	25	140997
1848	11151	6,772,081	2	—	2	—	1	—	73417	64460	75	48355

Ueber die Sage, daß die Bewohner der Steinlachgegend schwedischer Herkunft seyen.

Von

Pfarrer Schmidt in Oeschingen O.A. Rottenburg.

In vielen Beschreibungen Württembergs findet sich die Behauptung, daß die Bewohner der Steinlach von Schweden, die sich während des dreißigjährigen Krieges oder nachher daselbst angesiedelt hätten, abstammen sollen. Einige setzen diese Ansiedelung in die Zeit nach der Schlacht bei Nördlingen und bringen damit die „Schwedenschanze" auf der nahen Alp in Verbindung, weil dort die Schweden nach der genannten Schlacht sich am längsten gehalten hätten, ferner sollen es zwei Regimenter gewesen seyn, die nach erfolgter Auflösung in den verschiedenen Steinlachorten sich niedergelassen, und man will darin, daß in Vergleich mit andern Gegenden ein schönerer Menschenschlag sich vorfinde, sowie in Kleidung, Sprache und Sitte wirklich etwas Ausländisches, vom Schwäbischen abweichendes erblicken. Seit ich in einem der Steinlachorte wohne, was nun einige Jahre her ist, suchte ich der Sache auf den Grund zu kommen und

fand zunächst, daß, wenigstens was meinen Wohnort betrifft, das Volk von dieser Sage eigentlich nichts gewußt hätte, wenn sie nicht von solchen, die davon gelesen oder gehört hatten oder sonst von außen her, eingebracht worden wäre. In andern Orten konnte man mir ebenfalls keine genaue Auskunft geben, außer daß in Ofterdingen ein Bauer, Namens Steinhilber, den Beinamen „Schwedenbauer" führe und es in Mössingen noch vor kurzer Zeit einen „Schwedentoni," dessen sonstiger Name Schweickart war, gegeben habe. Ueber den Ursprung dieser beiden Beinamen aber wußte man mir nichts weiteres zu sagen, als daß sie schon seit Menschengedenken existiren. Sonst über den 30jährigen Krieg und wie es meinem Wohnort zu jener Zeit ergangen, hat sich die Sage erhalten, daß der Ort bis auf sieben Häuser niedergebrannt worden sey, und daß damals die Einwohner sich in eine auf dem sogenannten Filsenberg zwischen hier und Thalheim befindlichen Schlucht („Teufelsschlucht") geflüchtet und längere Zeit daselbst aufgehalten haben. Ebenso soll zu jener Zeit der Weg von hier nach Genkingen, welcher, beiläufig gesagt, wegen seiner geringen Steigung den bequemsten Zugang zu der nahen Alp darbietet und vor Alters der „niedere Weg" genannt wurde, durch Verhaue gesperrt und sonst durch Abgraben ruinirt worden seyn. Die sieben damals stehen gebliebenen Häuser zeigt man noch jetzt, und in der That unterscheiden sie sich von den übrigen durch ihre ältere Bauart. Zu welcher Zeit aber und von was für Truppen dieß geschehen sey, will Nie-

mand wissen, wie es denn überhaupt bei solchen Sagen beim Allgemeinen bleibt, und nähere Bestimmungen ganz fehlen, oder auch, wenn solche vorhanden, sich auf den ersten Anblick bald als rein erdichtet, bald als den Ausfluß einer oft merkwürdigen Zeit- und Personenverwechslung erkennen lassen.

Bei einer genauen Untersuchung, was an der Sage von einer schwedischen Herkunft der Bewohner unserer Gegend sey, hat man wohl hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein längerer Aufenthalt der Schweden in der Steinlach unmittelbar nach der Nördlinger Schlacht oder später sich nachweisen lasse, und ob nicht, wenn wirklich zwei damals aufgelöste Regimenter sich ansiedelten, eben dadurch fremd klingende Familiennamen, oder solche, die vorher nicht vorhanden waren, aufgekommen seyen.

Als Beweis dafür, daß die Schweden nach der Schlacht bei Nördlingen in der Steinlach sich am längsten gehalten haben, wird die sogenannte Schwedenschanze angeführt. Eine kleine Strecke hinter dem obersten Gipfel des Roßberges, dem „kleinen Roßberg," zwischen diesem und Genkingen trifft man einen Graben sammt Erdwall, der sich von dem Punkt an, wo der Berg gegen Gönningen abfällt und der Wald anfangt, bis an den Rand der andern Seite des Berges hinzieht, dann drüben über dem Thal, durch welches der Weg von Aschingen nach Genkingen führt, auf den sogenannten Willmandinger Berg, so wie auf dem niedriger liegenden Filsenberg seine Fortsetzung findet und kurz ehe er an einer bei Thalheim

sich ausmündenden Bergschlucht aufhört, den Weg von Aschingen nach Willmandingen durchschneidet. Auf beiden Seiten, nördlich gegen Pfullingen und südlich gegen den Hohenzollern sollen sich Spuren eines solchen Erdwalles finden, welche das Stück, das ich untersucht habe, als den Theil von einem größeren Ganzen erscheinen lassen. Ebenso ist der Gipfel des kegelförmigen Hügels, der auf dem großen Roßberg rechts von dem zum kleinen Roßberg führenden Weg liegt, rings mit einem Graben umgeben, so daß in der Mitte noch hinreichend Raum zu einem Thurm oder andern Gebäude bleibt. Dieser Graben läßt sich, nachdem der vorher mit Wald und Gebüsch bedeckte Hügel gelichtet und ausgehauen worden ist, schon vom kleinen Roßberg herab deutlich bemerken und wenn man den Hügel selber besteigt und den ringsum gehenden Einschnitt in Augenschein nimmt, so sieht man sogleich daß hier Menschenhände thätig waren.

Rührt nun der oben genannte Erdaufwurf und Graben von den Schweden her, welche denselben auf der Flucht vom Nördlinger Schlachtfeld errichtet hätten, um sich gegen ihre Verfolger zu vertheidigen und um sich einen längeren Aufenthalt auf dem Rand der Alp und in unserer Steinlachgegend sichern zu können? Das schwedische Heer floh nach jener Schlacht nach allen Seiten und da im Jahr 1632 und 1633 die Schweden unter dem General Schaffelizky in der Grafschaft Hohenberg, also in der Nähe der Steinlach gewesen waren, so mag es seyn, daß einzelne Abthei-

lungen oder auch solche Soldaten, die hier ihre Heimath hatten, über die Alp her sich der Steinlachgegend zuwandten.

Aber wenn auch die Errichtung eines Walles sammt Graben nur kurze Zeit erfordert hätte, was bei der Ausdehnung desselben jedoch zu bezweifeln ist, so wäre der Plan, sich gerade auf diesem Punkt zu setzen und längere Zeit zu vertheidigen, durchaus ein verfehlter gewesen. Denn wenn es auf eine Art von verschanztem Lager abgesehen war, wie wenig taugte da schon um der Nähe des Winters willen ein Platz, der zwar im Rücken durch den steilen Abfall des Roßberges, auf den Seiten durch Schluchten und tiefe Thäler und vorn durch den erwähnten Wall gedeckt, so hoch und rauh lag, daß man es nur im hohen Sommer im Freien aushalten kann, und woher sollten, sobald die umliegenden Dörfer auf der Alp und am Fuß derselben im Besitz des Feindes waren, die Lebensmittel kommen? und wenn die Steinlachgegend eben durch jene Verschanzung geschützt werden sollte, wie leicht konnte der verfolgende Feind von andern Seiten her, z. B. von Reutlingen oder Tübingen vordringen? Dieß geschah nach einigen in den Kirchenbüchern von Mössingen enthaltenen Notizen gleich im Oktober 1634, also nur einen Monat nach der Nördlinger Schlacht, denn dort wird erzählt: am 15. Oktober 1634 Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr ist von etlichen kaiserlichen Reitern ein Einfall in den Flecken Mössingen geschehen, welche Pferde, Rindvieh und Schafe mitgenommen und entführt haben. So sind an allhiesigen

Einwohnern durch berührte Soldaten und Reiter erschossen und niedergemacht worden: Sebastian Jehlin, Jacob Haas, Kiefer, 71 Jahr alt, David Schlegel, Knapp, Samuel Wagner, ein lediger Gesell bei Jerg Mayern dienend. Ferner den 17. Oktober 1634 ist Jerg Funkh, ein lediger Gesell von Belsen bei Bernhard Steinhilber gedient von Soldaten, welche allhier geplündert, Roß und Vieh fortgeführt, erschossen worden. Ferner den 25. Oktober 1634 sind Jacob Sulz und Martin Steinhilber, beide Einwohner von Belsen, von Reitern und Soldaten, welche denen zu Belsen ihr Roß und Vieh entführt und weggetrieben haben, erschossen und niedergemacht worden.

Demnach wären die Schweden auf dem Roßberg und am Rand der Alp, bald nachdem sie sich zur Vertheidigung eingerichtet, von allen Seiten eingeschlossen und so der Gefahr ausgesetzt gewesen, aufgerieben oder gefangen genommen zu werden, ein Umstand, den sie wohl voraussehen konnten.

Da nach diesem allem die Schweden nicht den Plan, sich in unserer Gegend längere Zeit zu halten und zu diesem Zweck so weit hin sich erstreckende Verschanzungen zu errichten, oder jedenfalls nicht die gehörige Zeit zur Ausführung dieses Planes gehabt haben konnten, so können dieselben ursprünglich auch nicht von ihnen herrühren.

Leichtlen in seiner Schrift: „Schwaben unter den Römern" sagt: Den auf der Wasserscheide der Alp befindlichen mehrere Stunden langen Graben, welcher einerseits auf Hohenzollern und andererseits auf

Pfullingen weist, halte Professor Bucher für eine der römischen Vertheidigungslinien. Dieser Graben sey gegen die Donau gekehrt und der Aufwurf liege gegen Norden. Nun könne aber ein von den Römern zur Vertheidigung aufgeworfener Wall seinen Graben nur gegen Norden nicht gegen Süden gerichtet haben. Dieser Umstand schon reiche hin, genannten Graben aus der Reihe der römischen Verschanzungen zu entfernen. Für ein Werk der Römer möchte er jedoch immer gelten. Denn indem man denselben in Gedanken mit dem Heidengraben bei Grabenstetten und mit den sogenannten Schanzen zwischen Boll und Gruibingen in Verbindung setzt, so erschien das Ganze als eine planmäßige Unternehmung. Ich, fährt er fort, halte diese Landgräben für die Grenzmarchen, vermittelst welcher die Römer ihre Provinzen Rhätien und Obergermanien, also Gallien von Italien unterschieden haben. Man sehe das Zehndland für einen Theil einer römischen Provinz an, oder nur für ein unter dem Schutz der Römer stehendes Vorland, immer wird man zugeben müssen, daß eine Abtheilung in viele Stücke räthlich, ja nöthig war, und wo konnte man schicklicher die Theilungslinie zwischen dem Rhein- und Donaulande anbringen, als auf der Wasserscheide der württembergischen Alp?

In diesen Bemerkungen ist die Lage des Grabens nicht richtig angegeben. Derselbe liegt nicht gegen Süden, sondern mehr gegen Osten und der Wall sodann gegen Westen und gegen die Annahme, daß er eine bloße Grenzmark habe bilden sollen, spricht der

Umstand, daß der Graben nicht überall, obwohl das Terrain es erlaubte, in gerader Linie fortlauft, sondern Einbiegungen und Vorsprünge hat, und namentlich auf dem Filsenberg, wo er am Rand einer tiefen Schlucht endigt, mit einer förmlichen Schanze oder Bastion versehen ist, so wie auch eine solche sich auf dem Roßberg fast in der Mitte des dort sich hinziehenden Stückes befindet. Er muß also zu militärischen Zwecken errichtet worden seyn, und zwar vor dem 30jährigen Krieg, denn die Schweden hätten, wie oben gesagt, keine hinlängliche Zeit zu einem solchen für sie ohnedieß zwecklosen Werk gehabt, und überdieß fand ich auf dem sogenannten Willmandinger Berg im Erdaufwurf Baumstöcke, welche ihrer Decke nach von mehr als 200jährigen Buchen herkommen müssen, ob er aber ein Werk der Römer ist, oder ob ihn die Allemannen, die den Römern die Vertheidigungsart mittelst Schanzen und Gräben ꝛc. konnten abgesehen haben, zum Schutz gegen die Römer errichteten, oder ob durch ihn die Hunnen von unserer Gegend abgehalten werden sollten, darüber läßt sich wohl nichts Gewisses sagen. Genug, er ist bekannt unter dem Namen Schwedenschanze, was daher kommen mag, daß die Schweden ihn zu einem kurzen Widerstand benützten und vielleicht zu diesem Zweck die förmlichen Schanzen, die sich von dem in Einer Form fortlaufenden Graben wohl unterscheiden lassen, aufwarfen, und daß das Volk geschichtliche Ereignisse, wenn sie sich auch früher zugetragen haben, oder Ruinen und andere Ueberreste gern in die Zeit des

Karl Herzogs oder des 30jährigen Kriegs, wo die Schweden im Land waren, verlegt.

Von einem längeren Aufenthalt der Schweden in unserer Gegend gleich nach der Schlacht bei Nördlingen kann also keine Rede seyn und ebenso wenig von einer förmlichen Ansiedelung unmittelbar oder in den nächsten Jahren nach jener Katastrophe. Denn die Angehörigen des besiegten Heeres, zumal wenn ihrer mehrere beisammen waren, hätten sich in der Steinlachgegend, die bald nachher und von da an öfters von kaiserlichen Truppen heimgesucht wurden, nicht für sicher halten können, und wenn sie auch im Augenblick den Gedanken gehabt hätten, sich niederzulassen, so wären sie durch den Einfall der Feinde zu Fortsetzung der Flucht und zum Aufsuchen eines andern Zufluchtsortes bewogen worden.

Aber die Schweden oder sonstige Ausländer könnten sich ja sogleich nach dem 30jährigen Krieg in der Steinlach niedergelassen haben? Da muß nun hauptsächlich der Umstand, ob seit jener Zeit neue Namen aufgekommen sind und ob sich sonstige Bemerkungen in den Kirchenbüchern finden, den Ausschlag geben. Ich glaube auf die Namen immerhin einiges Gewicht legen zu dürfen, indem anzunehmen ist, daß sich von jener Zeit her doch auch wenigstens einige fremd klingende Familiennamen erhalten hätten. So findet man z. B. in Neuhausen auf den Fildern einige Namen dieser Art, Friton, Balluf, Churfeß, Bazillas, welche sich bei näherer Untersuchung als solche herausstellen würden, die durch den 30jährigen Krieg

oder sonst durch Eingewanderte aus andern Nationen hereingekommen sind. In meinem Ort nun finden sich keine Namen mit ausländischem Klang und wenn auch die Kirchenbücher erst mit dem Jahr 1649 und 1650 ihren Anfang nehmen, so sind andere Urkunden, z. B. zur Stiftung gehörige Kaufbriefe aus dem 15. und 16. Jahrhundert da, in welchen viele von den gegenwärtig noch existirenden Familiennamen vorkommen. Auch zeigt die Vergleichung mit umliegenden Orten, wo die Kirchenbücher weiter zurückreichen, daß die in Oeschingen sich vorfindenden Namen schon vor dem 30jährigen Krieg vorhanden waren. In Thalheim, wo die Kirchenbücher mit dem Jahr 1568 beginnen aber von 1638—1647 unterbrochen sind, trifft man vor dem 30jährigen Krieg dieselben Namen, wie nachher und bei etlichen Personen, die erst nachher ins Ort hereinkamen, ist, wie weiter unten gezeigt werden soll, gesagt, woher sie stammen. Dasselbe ist der Fall bei Mössingen, dessen Kirchenbücher mit dem Jahr 1558 beginnen und auch während des 30jährigen Krieges ohne Unterbrechung fortgeführt wurden und bei Nehren, wo das Taufbuch 1559, das Ehbuch 1594 und das Todtenregister 1602 anfangt. In Ofterdingen läßt sich aus dem mit dem Jahre 1556 beginnenden Taufbuch ersehen, daß mit einer einzigen Ausnahme die Namen vorher und nachher dieselben sind, und Dußlingen, dessen Kirchenbücher mit 1638 und 1639 beginnen, liefert ebenfalls keine neuen und besonderen Namen. Selbst diejenigen Namen, in welchen man einen schwedischen oder über-

haupt ausländischen Klang erkennen wollte, wie z. B. Ayen, Tertor, Steinhilber, Nill, Staib (in Mössingen kommen vor dem 30jährigen Krieg vor und eine Notiz in einem der Kirchenbücher gibt in Beziehung auf etliche der eben angeführten Familiennamen die Auskunft, aus welchen Orten unseres Landes sie herstammen.

Auch ersieht man aus den vorhandenen Kirchenbüchern, in welchen nach der damaligen Sitte, die jeweiligen Pfarrer bei Taufen und Leichen die auf Herkunft und dergl. sich beziehenden Anmerkungen selten unterlassen haben, daß die Zahl der Fremden während des 30jährigen Krieges und nachher, so viel ihrer nämlich mit den kirchlichen Behörden in amtliche Berührung kamen, sehr gering ist, daß um jene Zeit nur wenige aus andern Gegenden sich ansäßig machten, ja es ist in denselben nicht die geringste Spur von fremden Namen und von einer Ansiedelung während oder gleich nach dem 30jährigen Krieg aufzufinden, und selbst der Umstand, daß ein Theil von Dußlingen den Namen „Kroatendörflein" führt, hat nichts zu bedeuten, da dieser später aufgekommen ist, und seinen Grund in einer ironischen Anschauungsweise haben mag.

Aber wie läßt sich denn nun der besondere Menschenschlag, die besondere Tracht, Sprache und Sitte, wovon manche reden wollen, in der Steinlach erklären? Der Menschenschlag ist allerdings keiner von den schlechtesten und die Tracht, die aber mehr und mehr abkommt, hatte im Vergleich mit andern Gegenden

etwas Eigenthümliches. Jedoch bedenke man, daß diejenigen, welche von einem ausgezeichneten Menschenschlag sprechen, abgesehen davon, daß sie dadurch zugeben, es seyen zur Hervorbringung eines schönen Menschlages Angehörige eines fremden Volkes nöthig gewesen und somit dem eigenen Land ein schlechtes Compliment machen, immer bloß einen Theil der Bevölkerung und diesen wahrscheinlich nur bei einem schnellen Durchflug Sonntags oder Feiertags, wo namentlich die Jugend sich im Putz auf der Landstraße und auf den freien Plätzen der Dörfer zeigt, gesehen haben mögen. Die Schönheit des Menschenschlages, der wegen Tracht und Kleidung in einem desto günstigeren Lichte sich darstellt und einem um so vortheilhafter ins Auge fällt, hat, so weit sie wirklich vorhanden ist, nach meiner Ansicht ihren Grund in klimatischen Verhältnissen und in der Lebensweise der Steinlachbewohner. Die Gegend ist meistens eben, die frische Alpluft, die freilich auch Schuld an manchen Erkältungen, Auszehrungen und sonstigen Krankheiten trägt, hat man aus der ersten Hand, das Feldgeschäft, da Obstbaumzucht einen Hauptnahrungszweig ausmacht, führt keine so gar großen Anstrengungen mit sich; mit Tragen schwerer Lasten eine weite Strecke hin, oder steile Berge hinauf darf man sich nicht sehr plagen und dazu waren bisher die Nahrungsmittel weniger rauh als auf der nahen Alp, namentlich hatten sie besseres, mitunter auch öfters weißes Brod, wozu noch guter Most kommt, welcher das gesundeste und für Feldarbeiter am meisten

stärkende Getränk ist. Zwar ist die Sterblichkeit in manchen Orten verhältnißmäßig nicht gering, aber dagegen erreichen manche auch ein recht hohes Alter oder sind mit 60 und 70 Jahren noch ganz stark und rüstig und es kann dieß nur die Folge von einem günstigen Klima, nicht aber von der Abstammung von fremden Einwanderern seyn. Ebenso verhält es sich mit der Tracht, die man wohl dem größern Wohlstand, der früher in der Steinlach herrschte und der namentlich die Weibspersonen veranlaßte, sich mit bunten Bändern und silbernen und goldenen Borten zu schmücken, zuzuschreiben hat und was die Sprache oder Sitte betrifft, so findet sich wenigstens gegenwärtig nichts Besonderes und Auffallendes vor. Vielmehr hat die Sprache in manchen Worten und Ausdrücken Aehnlichkeit mit der Mundart, die auf der Alp gesprochen wird und wieder einiges, besonders gewisse Ausrufungslaute, erinnern an Reutlingen und Umgegend. Die Sitten, oder vielmehr die Ansichten und Meinungen, die man in der Steinlach trifft, scheinen mir nicht neu aufgebracht und von auswärts hereingekommen, sondern vielmehr aus uralten Zeiten her vererbt zu seyn.

Zum Beweis dafür will ich nur einiges anführen, wobei ich aber etwas weiter ausholen muß. Welche Rollen der Roßberg und Farrenberg zur Zeit des Heidenthums gespielt haben, ist bekannt, und wenn dieß auch nur auf Sagen beruht, so scheinen dieselben doch guten Grund zu haben, zumal wenn man sie in Verbindung mit den Spuren betrachtet,

die noch vorhanden sind. Die Kapelle zu Belsen, über die schon so manches geschrieben worden, ist nicht das einzige, was auf jene Zeit hinweist, sondern es läßt sich noch anderes angeben, was meines Wissens seither nicht beachtet wurde. In meinem Ort, dem kleinsten unter den Steinlachorten und hart am Fuße des Roßbergs gelegen, waren früher neben der Kirche drei Kapellen, eine im Ort, von der noch einiges Gemäuer steht und die schon seit langer Zeit zu einer Wohnung eingerichtet ist. Dieses Haus heißt „die Kappel" und in einer Beschreibung der zum hiesigen Heiligen Martin gehörenden Einkünfte vom Jahr 1580 kommt vor: „ein Mannsmad Baumgarten unter der Kappellmauer, darauf jezt Jerg Reins Haus und Scheuer steht an erstgedachter Kappelmauer, der gemainen Gassen, Garten, Buken Hofreitin, Hans Freien Hindernuß (so werden die hinter jenem Theil des Ortes liegenden Wiesen genannt) dem gimainen Gäßlein daselbst ꝛc. Die andere Kapelle stand hart hinter dem Ort, wo man noch eine Erhöhung „Köbele" genannt mit einem Graben umgeben trifft, und wo die umliegenden Grasgärten die „Frühmeßbaumgärten" genannt werden; die dritte aber vor dem Ort, wo die Wege nach Gomaringen und Gönningen sich scheiden, am Fuß des Roßbergs, sie war dem St. Antonius geweiht. Auch sie kommt in alten bei der Stiftung befindlichen Urkunden vor und soll früher eine stark besuchte Wallfahrtskapelle gewesen seyn. Ebenso war die jetzige Kirche von Thalheim ein Wallfahrtsort und hatte bis vor wenigen Jahren ein

Marienbild, zu welchem von den Katholiken der Umgegend auch noch in unserer Zeit gewallfahrtet wurde.

Wenn es nun wahr ist, daß bei der Einführung des Christenthums an die Stelle heidnischer Altäre und Heiligthümer christliche Kirchen und Kapellen gesetzt wurden, so muß in heidnischen Zeiten unsere Gegend voll von solchen heidnischen Heiligthümern und in religiöser Hinsicht von großer Bedeutung gewesen seyn und eben dieß kann sich mutatis mutandis gar wohl nach Einführung des Christenthums und später nach der Reformation, welche zwar den Kapellen und Wallfahrten den Untergang brachte, forterhalten haben. Bei den Bewohnern der Steinlach ist, wenigstens was die Mehrzahl anbelangt, Sinn und Richtung vorherrschend religiös, sie sind kirchlich gesinnt, hangen in diesem Punkt fest am Alten und lieben es hinauszulaufen in andere Orte und Gegenden, um religiöse Vorträge zu hören. Dabei trifft man auch noch einen starken Glauben an Hexen und überhaupt an die Einwirkung des Teufels und seiner bösen Geister, letzteres in dem Grad, daß z. B. einer, wenn er bei dem ersten Glockenzeichen, das zur Kirche ruft, etwa Bauchgrimmen fühlt, es sich einfallen lassen kann, zu behaupten, der „Feind" habe ihm diese Schmerzen gemacht, um ihn vom Besuch der Kirche abzuhalten.

Man könnte nun, wenn man von dem bei uns herrschenden Aberglauben hört, wie die Leute jegliches Unglück im Haus und Stall der Thätigkeit „böser Leute" zuschreiben und bei jedem Diebstahl

solchen zulaufen, die durch übernatürliche Künste den Thäter herausbringen zu können vorgeben, fast denken, der Wind wehe noch ziemlich stark vom Roßberg und Farrenberg her, aber ich möchte in der aufs Religiöse hingehenden Neigung und Richtung unserer Leute namentlich so lang dieselbe in den gehörigen Schranken bleibt und keine schädlichen Auswüchse treibt, eher ein schätzbares Ueberbleibsel aus den Zeiten erblicken, da die Steinlachgegend in religiöser Beziehung eine hohe Bedeutung hatte. Solches alles aber wäre verwischt worden, wenn die Einwanderung während des 30jährigen Krieges, oder nachher in solchem Maße stattgefunden hätte, daß sich daraus ein ganz neuer Menschenschlag oder Stamm hätte bilden können.

Hienach ist nun meine Ansicht, daß die Bewohner der Steinlach eher von den Ureinwohnern herstammen, als von späteren Ansiedlern; die zwei Regimenter Schweden, welche sich in unserer Gegend ansäßig gemacht haben sollen, schmelzen zusammen bis auf den unter dem löbl. schwedischen Regiment des Obersten Schaffelitzky dienenden von Thalheim gebürtigen Soldaten Matthäus Hailfinger, welcher nach einem Eintrag in dem Kirchenbuch zu Thalheim sich am 30. Mai 1633 mit Ursula, weiland Hans Caspars Mohren von Straßburg hinterlassener Wittib trauen ließ.

Die Ergebnisse der Weinlese in Württemberg im Jahr 1848.

I. Areal.

Die für den Weinbau bestimmte Fläche hat im Jahr 1848 in 595 Orten betragen:

1) nach den vier Kreisen des Landes:

Kreis.	Im Ertrag stehend.	Nicht im Ertrag stehend.	Summe.
	Morgen.	Morgen.	Morgen.
Neckarkreis	37222 7/8	16897 3/8	54120 1/4
Schwarzwaldkreis . .	4892 1/8	2684 7/8	7577
Jagstkreis	15488 3/8	3745 3/8	19233 3/4
Donaukreis	1773	387 1/8	2160 1/8
Zusammen	59376 3/8	23714 3/4	83091 1/8

2) nach den angenommenen 8 natürlichen Weinbaudistrikten.

Natürliche Weinbaubezirke.	Im Ertrag stehend.	Procent des Ganzen.	Nicht im Ertrag stehend.	Procent des Ganzen.	Summe.
	Morgen.		Morgen.		Mgn.
Oberes Neckarthal und Alptrauf . .	5551 1/4	67	2723 1/2	33	8274 3/4
Unteres Neckarthal	24004 3/8	72	9141 1/8	28	33145 1/2
Remsthal . . .	7891	77	2392 3/4	23	10283 3/4
Enzthal	6387 1/2	60	4352 7/8	40	10740 3/8
Zabergäu	2984 1/2	59	2085 1/4	41	5069 3/4
Kocher- u. Jagstthal	5623 3/4	80	1391 1/8	20	7014 7/8
Tauberthal . . .	6079 5/8	80	1548 1/8	20	7627 3/4
Bodenseegegend u. Schussenthal . .	854 3/8	91	80	9	934 3/8
Zusammen w. ob.	59376 3/8	71	23714 3/4	29	83091 1/8

Von der ganzen Weinbergfläche standen also 71 Procent, oder nicht völlig $^3/_4$ derselben, im Ertrag; dieses Verhältniß ist sich gegen voriges Jahr gleich geblieben, und hat sich überhaupt seit einer Reihe von Jahren nur wenig geändert.

Unter den einzelnen Weingegenden ist die tragbare Fläche auch diesesmal wieder am größten am Bodensee, im Tauber-, Jagst- und Kocherthal, am kleinsten im Zabergäu und im Enzthal. Zu wünschen wäre, daß die Angaben über die Weinbergfläche in den cameralamtlichen Berichten zuverlässiger wären, indem in mehreren derselben, da wo der Ertrag etwa nicht bekannt oder zu unbedeutend war, auch die Angabe der Weinbergfläche unterblieb, weßhalb sowohl die Morgenzahl des ganzen Areals, wie die der einzelnen Distrikte, stets unsicher bleiben muß.

II. Ertrag.

In dem Jahr 1848, welches in allen Haupterzeugnissen des Bodens (Kernobst ausgenommen), ein im hohen Grade gesegnetes zu nennen ist, hat auch der Weinstock einen reichlichen Ertrag gewährt, der, was die Güte betrifft, im Allgemeinen den Erwartungen zwar nicht entsprach, der aber doch den besseren Weinen der letzten 25 Jahre beigezählt werden darf. Obgleich die Witterung des Frühlings und Sommers dem Weinstock im Ganzen günstig war; so ist doch die Traubenblüthe, durch eingetretene regnerische Witterung in der zweiten Hälfte des Juni, in ihrem Verlauf gestört, und durch die anhaltende Trockenheit

im Juli und August, die Entwicklung und das Wachsthum der Trauben verzögert worden. Der September brachte zwar noch mehrere warme Tage, aber demohngeachtet fiel die Zeitigung der Trauben sehr ungleich aus, und nur in den besseren Lagen wurde ein Gewächs erzielt, das dem von 1835 an die Seite gesetzt werden darf.

Die Weinlese begann am Bodensee schon in den ersten Tagen des October; in den meisten Gegenden des Unterlandes aber am 11., 12. und 13. d. Ms.; im Tauberthal erst am 16. October, wobei der wirkliche Ertrag gegen die Schätzungen fast überall vorschlug.

Mit dem Verkauf des Weinmostes ging es anfangs ziemlich langsam; die Weinproducenten, durch die vorangegangenen Jahre verwöhnt, hatten ihre Erwartungen zu hoch gestellt; als aber die Preise, bei dem überall fühlbaren Mangel an Käufern, herabgingen, wurde auch der Verkehr lebhafter.

In vielen Orten waren, nach Beendigung der Lese, theilweise bei steigenden Preisen, die vorhandenen Vorräthe verkauft, und wider Erwarten kam, ungeachtet der Klagen über die „Geldklemme" doch noch eine bedeutende Geldsumme in Umlauf.

Der Naturalertrag der Weinberge war folgender:

1) nach den 4 Kreisen des Landes:

Kreis.	Gesammt-Ertrag.		Durchschnittsertrag von 1 Morgen der im Ertrag stehenden Fläche.		Durchschnittsertrag von 1 Morgen der ganzen Fläche.	
	Eimer.	Imi.	Eimer.	Imi.	Eimer.	Imi.
Im Neckarkreis . . .	164948	5½	4	7	3	1
„ Schwarzwaldkreis	19411	6	3	15	2	9
„ Jagstkreis	51649	2	3	5	2	11
„ Donaukreis . . .	10259	10	5	13	4	12
Im Ganzen	246268	7½	4	2	2	15

2) nach den 8 natürlichen Weinbaubezirken:

Natürliche Weinbau-Bezirke.	Gesammt-Ertrag.		Durchschnittsertrag von 1 Morgen der im Ertrag stehenden Fläche.		Durchschnittsertrag von 1 Morgen der ganzen Fläche.	
	Eimer.	Imi.	Eimer.	Imi.	Eimer.	Imi.
Im obern Neckarthal u. am Altrauf . . .	22263	10	4	—	2	11
„ untern Neckarthal	114803	½	4	13	3	7
„ Remsthal . . .	30478	—	3	14	2	15
„ Enzthal	24197	5	3	13	2	4
„ Zabergäu . . .	12199	—	4	1	2	6
„ Kocher- u. Jagstthal	19065	14	3	6	2	12
„ Tauberthal . . .	17240	4	2	13	2	4
Am Bodensee ꝛc. . .	6021	6	7	1	6	7
Im Ganzen, wie oben	246268	7½	4	2	2	15

Den höchsten Naturalertrag gewährten also (wie auch früher) die Weinberge der Bodenseegegend, und nach ihnen das untere Neckarthal sowie das Zabergäu; am geringsten war derselbe (wie auch bisher) im Tauberthal.

Der Durchschnittsertrag von 1 Morgen Weinberg stellte sich in nachbenannten Cameralamtsbezirken:

am höchsten:

Weingarten	8	Eimer	Bodenseegegend.
Tettnang	$6^{13}/_{16}$	„	Bodenseegegend.
Weinsberg	$6^{1}/_{16}$	„	Unteres Neckarthal.
Bietigheim	$5^{15}/_{16}$	„	Enzthahl.
Heilbronn	$5^{5}/_{16}$	„	Unteres Neckarthal.
Ludwigsburg	$5^{5}/_{16}$	„	Unteres Neckarthal.
Neuenstadt a. K.	$4^{15}/_{16}$	„	Unteres Neckarthal.
Groß-Bottwar	$4^{12}/_{16}$	„	Unteres Neckarthal.
Neuenbürg	$4^{14}/_{16}$	„	Enzthal.
Kirchheim u. T.	$4^{10}/_{16}$	„	Alptrauf.

am niedrigsten:

Göppingen	$1^{4}/_{16}$	Eimer	Oberes Neckarthal.
Sindelfingen	$2^{2}/_{16}$	„	Oberes Neckarthal.
Mergentheim	$2^{2}/_{16}$	„	Tauberthal.
Leonberg	$2^{5}/_{16}$	„	Enzthal.
Maulbronn	$2^{6}/_{16}$	„	Enzthal.
Stammheim	$3^{3}/_{16}$	„	Unteres Neckarthal.
Lorch	$3^{3}/_{16}$	„	Remsthal.
Schönthal	$3^{4}/_{16}$	„	Kocher- und Jagstthal.

III. Verkauf unter der Kelter und Preise.

Von dem gewonnenen Weinerzeugniß ist unter der Kelter verkauft worden:

1) nach den 4 Kreisen:

im Neckarkreis . . $110{,}441^{3}/_{16}$ Eimer
„ Schwarzwaldkreis $9{,}926^{1}/_{16}$ „

im Jagstkreis . . 30,891$^{7}/_{16}$ Eimer
„ Donaukreis . . 4,481$^{11}/_{16}$ „
im Ganzen 155,740$^{6}/_{16}$ Eimer.

2) nach den 8 natürlichen Weinbaubezirken:

Natürliche Wein-Bezirke.	Unter der Kelter wurden verkauft.		Verkaufte Quote des Ertrages nach Procenten.	Mittlerer Kelterpreis per Eimer.		Erlös.	
	Eimer.	Imi.		fl.	kr.	fl.	kr.
Im oberen Neckarthal ꝛc.	10914	12	49	19	—	207380	15
„ unteren Neckarthal	75165	10	65	21	36	1623577	24
„ Remsthal . . .	25134	—	82	19	—	477546	—
„ Enzthal	15667	15	65	20	24	319625	59
„ Zabergäu	8278	4	68	16	12	134107	39
„ Kocher- u. Jagstthal	12411	3	65	18	30	229607	1
„ Tauberthal . . .	5762	4	33	20	36	118702	21
Am Bodensee ꝛc. . .	2406	6	40	25	30	61362	34
Zusammen, wie oben	155740	6	63	20	27	3171909	13

Von dem Weinerzeugniß sind also 63 Proc., oder etwa $^{2}/_{3}$ unter der Kelter zum Verkauf gekommen, während dieser Verkauf im vorigen Jahr 69 und im Jahr 1846 77 Proc. betragen hat. Es hat sich demnach die verkaufte Quote des Ertrags in den letzten Jahren fortwährend vermindert, wovon die Ursache theils in dem befriedigten Bedürfniß, theils in der Qualität des Gewächses, (in diesem Jahre aber auch in den Ereignissen der Zeit) liegen dürfte.

Auch bei den einzelnen natürlichen Bezirken hat sich der Kelterverkauf gegen das vorige Jahr vermindert, mit Ausnahme des Tauberthals und des Kocher- und Jagstthales, wo er sich erhöht hat. Am größten

war die verkaufte Quote, wie auch früher, im Remsthal, am kleinsten im Tauberthal und am Bodensee.

Der mittlere Kelterpreis für 1 Eimer berechnet sich, aus den Mittelpreisen von 40 Cameralamtsbezirken, für das Jahr 1848 auf 20 fl. 27 kr. Derselbe übertrifft also den ferndigen Mittelpreis nur um 1 fl. 10 kr., bleibt aber immer noch unter der Hälfte des Preises von 1846 (48 fl. 31 kr.) und steht gegen den Durchschnittspreis des 22jährigen Zeitraums $18^{27}/_{48}$ um 4 fl. 10 kr. zurück.

Am höchsten waren die mittleren Kelterpreise heuer am Bodensee und am untern Neckar, am niedrigsten standen sie im Zabergäu, sodann im Kocher- und Jagstthal.

In nachbenannten Weinorten sind im letzten Herbst die höchsten Preise für 1 Eim. Weinmost bezahlt worden:

Untertürkheim (hofkammerl. Weinbg.)	91 fl.	— kr.
Klein-Heppach O.A. Waiblingen (dito)	77 „	— „
Stuttgart, Stadt	68 „	— „
Mundelsheim O.A. Marbach . . .	60 „	30 „
Korb O.A. Waiblingen	58 „	— „
Stetten O.A. Canstatt hofkammerl. Weinbg.	55 „	— „
Neustadt bei Waiblingen (dito) . . .	51 „	45 „
Hohen-Haslach O.A. Vaihingen dito .	50 „	30 „
Fellbach O.A. Canstatt	50 „	— „
Gablenberg bei Stuttgart	50 „	— „
Canstatt, Stadt	48 „	— „
Klein-Bottwar, gutsherrl. Weinbg. .	48 „	— „
Eßlingen, Stadt	44 „	— „

Lichtenberg, O.A. Marbach Schloßgut 44 fl. — kr.
Weinsberg, Stadt . . . . . 44 „ — „
Besigheim, Stadt . . . . . 42 „ — „

In den bekannten Weinorten haben sich die Preise des Weinmostes heuer auf folgende Weise gestellt:

Weinbaudistrikte.	Preis für 1 Eimer.		
	höchster.	mittlerer.	niedrigster.
Im unteru Neckarthal:	fl	fl.	fl.
Lauffen, Stadt, gewöhnliches Gewächs . .	36	22	12½
Clevner . .	40	35	22
„ Dorf, gewöhnliches	36	23⅓	12
„ „ Clevner . .	42	35⅒	22
Besigheim	42	25	17
Heßigheim, Clevner	36	35	34
„ gewöhnl. Gewächs	31	23½	16
Mundelsheim, Rißling . .	60½	27	11
Groß-Bottwar	25	17½	13
Klein-Bottwar, bürgerlich .	30	22	18
„ „ gutsherrlich .	48	30	17
Asperg	35	28	22
Unter-Türkheim	54	38	22
Uhlbach	40	33	26
Im Remsthal:			
Korb mit Steinreinach . .	58	32½	27
Klein-Heppach	31	28	24
Beutelsbach	30	23	19
Stetten	34	25	20
Fellbach	50	24	18
Im Enzthal:			
Roßwag	40	31	22
Mühlhausen an d. Enz . .	36	25	21
Maulbronn	33	27	22
Hohen-Haslach	30	22	15
Im Kocher- u. Jagstthal:			
Ingelfingen	24½	20	18
Verrenberg	27	17	14
Michelbach bei Oehringen . .	22	18	16
Im Tauberthal:			
Markelsheim	36	29	22
Mergentheim	33	28	22

IV. Geldwerth des ganzen Ertrags.

Für die 8 natürlichen Weindistrikte des Landes berechnen sich die Geldwerthe des ganzen Ertrags in diesem Herbst, nach den oben angegebenen Kelterpreisen wie folgt:

Oberes Neckarthal ꝛc.	423,008	fl.	47 kr.
Unteres Neckarthal	2,479,745	„	27 „
Remsthal	579,082	„	— „
Enzthal	493,625	„	7 „
Zabergäu	197,623	„	48 „
Kocher- und Jagstthal	352,718	„	36 „
Tauberthal	355,149	„	9 „
Bodenseegegend ꝛc.	153,544	„	56 „
Summe	5,034,497	fl.	50 kr.

Der Geldwerth des Gesammtertrags belief sich im vorigen Jahr auf 4,211,545 fl. 45 kr.; es stellt sich also der dießjährige um 822,952 fl. 5 kr. oder um 20 % höher als jener, und nimmt unter den Geldwerthen der 22jährigen Periode von $18^{27}/_{48}$ die vierte Stelle ein. Bleiben die erlangten Nebennutzungen unberücksichtigt, so berechnet sich der Geldwerth des Rohertrags der Weinberge für das Jahr 1848:

1) Im Durchschnitt des ganzen Landes:

a) von 1 Mrg. tragbaren Feldes, mit $4^{2}/_{16}$ Eim. à 20 fl. 27 kr. auf 84 fl. 21 kr.;

b) von 1 Mrg. der ganzen Weinbaufläche (einschließlich der nicht im Ertrag stehenden) mit $2^{15}/_{16}$ Eim. à 20 fl. 27 kr. auf 60 fl. 4 kr.

2) für die 8 natürlichen Weinbaubezirke,

nach den oben (S. 200) angegebenen Ertragsquoten, und nach den mittlern Kelterpreisen der einzelnen Bezirke:

Natürliche Weinbaudistrikte.	von 1 Morgen der			
	im Ertrag stehenden Weinbaufläche.		ganzen Weinbaufläche.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Im oberen Neckarthal ꝛc. .	76	—	51	4
„ unteren Neckarthal . .	103	57	74	15
„ Remsthal	73	38	55	49
„ Enzthal	77	47	45	54
„ Zabergäu	65	49	38	29
„ Kocher- und Jagstthal	62	26	50	53
„ Tauberthal	57	56	46	21
Am Bodensee ꝛc.	180	6	164	9

Der Geldwerth des Rohertrags per Morgen stellt sich also diesesmal

am höchsten:

sowohl bei der tragbaren als bei der ganzen Fläche: am Bodensee ꝛc. und im untern Neckarthal;

am niedrigsten:

bei der im Ertrag stehenden Fläche: im Tauberthal, sodann im Kocher- und Jagstthal; bei der ganzen Fläche: im Zabergäu und Enzthal.

V. Rückblick auf frühere Jahrgänge.

Wie in unsern frühern Berichten über die Ergebnisse des Weinbaus, wurden die Hauptresultate desselben für den Zeitraum von $18^{27}/_{48}$ in folgender Tabelle zur Uebersicht und Vergleichung zusammengestellt, und daraus der 22jährige Durchschnitt für den Naturalertrag, für die im Herbst verkauften Quantitäten, sowie für Mittelpreise, Geldwerth des Ertrags berechnet.

Jahre.	Natural-Ertrag					Verkauf unter der Kelter.					Geldwerth des				
	im Ganzen.	auf 1 Morgen der tragbaren Weinbaufläche.		auf 1 Morgen der ganzen Weinbaufläche.		Betrag.	Procent des Ertrags.	Mittel-Preise.		Erlös.	ganzen Ertrags.	Ertrags von 1 M. der tragbaren Weinbaufläche.		der ganzen Weinbaufläche.	
	Eimer.	Eim.	Imi.	Eim.	Imi.	Eimer.		fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
1827	187,665	3	1	2	4	127,270	62	20	13	2,574,035	3,795,524	61	38	45	58
1828	313,204	4	15	3	11	189,407	60	10	51	2,216,371	3,713,209	58	47	44	15
1829	90,122	1	1	—	14	52,213	58	9	57	569,709	970,986	15	36	11	39
1830	56,807	—	15	—	11	35,597	62	30	—	1,123,638	1,764,340	28	15	21	6
1831	85,183	1	6	1	—	55,754	65	34	—	1,963,834	2,977,982	47	17	35	20
1832	98,800	1	9	1	3	69,914	71	29	38	2,096,467	2,927,551	46	51	35	1
1833	162,483	2	10	1	15	104,814	64	19	30	2,059,238	3,153,514	50	56	37	46
1834	300,557	4	12	3	9	203,594	67	32	12	6,573,683	9,684,220	153	7	114	14
1835	330,449	5	3	3	14	199,420	60	15	22	3,227,960	5,277,521	83	11	62	26
1836	115,204	1	13	1	6	72,120	63	23	17	1,827,473	2,869,299	45	10	33	54
1837	200,678	3	2	2	6	97,549	49	12	38	1,398,176	2,756,371	43	33	32	32
1838	53,599	—	14	—	10	28,519	53	22	28	682,735	1,245,824	19	51	14	49
1839	131,682	2	1	1	9	80,249	61	24	20	2,058,058	3,317,723	52	6	39	22
1840	202,252	3	3	2	6	120,822	60	13	34	1,767,340	2,858,223	44	46	33	43
1841	67,569	1	1	—	13	44,628	66	30	41	1,369,187	2,073,005	33	5	24	26
1842	150,898	2	7	1	12	112,549	75	31	15	3,615,368	4,820,461	76	23	55	19
1843	72,474	1	3	—	14	42,237	58	20	—	906,313	1,503,604	23	15	17	30
1844	54,346	—	14	—	10	39,489	77	35	45	1,556,797	2,109,022	31	17	22	21
1845	84,205	1	6	1	—	57,849	69	37	43	2,275,024	3,268,107	51	52	37	43
1846	146,871	2	7 5	1	12	113,427	77	48	31	5,643 604	7,247,755	119	50	84	55
1847	212,129	3	9	2	8	146,255	69	19	17	2,937,741	4,211,546	68	45	48	35
1848	246,268	4	2	2	15	155,740	63	20	27	3,171,909	5,034,498	84	21	60	14
22jähriger Durchschnitt	152,883	2	7	1	12,8	97,701	64	24	37	2,346,121	3,526,377	56	22	41	30

Die Ergebnisse des Herbstes von 1848 haben mithin den 22jährigen Durchschnitt fast durchgängig übertroffen; es beträgt dieses Mehr

1) beim Naturalertrag 93,385 Eimer oder für 1 Morgen tragbaren Feldes 1 Eimer 11 Imi für 1 Morgen der ganzen Fläche 1 Eimer $2^2/_{10}$ Imi.

2) beim Kelterverkauf 58,039 Eimer und beim Erlös 825,788 fl., obgleich sich der Mittelpreis um 4 fl. 10 kr. (= 17%) unter dem Durchschnitt stellte, während die verkaufte Quote sich nur um 1% verminderte; endlich

3) beim Geldwerth des ganzen Ertrags 1,508,121 fl. oder für 1 Morgen tragbaren Feldes 27 fl. 59 kr. und für 1 Morgen der ganzen Fläche 18 fl. 34 kr.

Vergleicht man die einzelnen Jahrgänge der 22jährigen Periode mit dem von 1848; so ergibt sich, daß nur die 3 Jahrgänge 1828, 1834 und 1835 einen höheren Naturalertrag und einen stärkeren Kelterverkauf hatten, als das Jahr 1848; und daß der Erlös nur in den Jahren 1834, 1835, 1842 und 1846 ein größerer war.

In Ansehung des Geldwerthes vom ganzen Ertrag aber, haben bloß die Jahre 1834, 1835 und 1846 eine höhere Summe aufzuweisen.

Die Ergebnisse der württembergischen Wollmärkte

in dem Jahr 1848.

Es war vorauszusehen, daß die durch die politischen Ereignisse dieses Jahres herbeigeführten Störungen des Handels und der Gewerbe auch nachtheilig auf die Wollmärkte einwirken würden, diese Besorgniß hat sich nun auch auf dem bedeutendsten dieser Märkte, dem zu Kirchheim, nur allzusehr bestätigt gefunden.

Schon die Zufuhren waren weit geringer als in frühern Jahren, und viele Producenten, besonders die entfernteren, blieben diesesmal mit ihrer Waare aus; noch mehr fehlte es aber an Nachfrage und Kauflust, besonders in den ersten Tagen; Muthlosigkeit und Aengstlichkeit schien die größern Spekulanten und Fabrikanten von bedeutenden Einkäufen abzuhalten, während die Zwischenhändler und kleineren Fabrikanten häufig aus Mangel an Credit oder an Baarschaft ihre Einkäufe beschränken mußten.

Einen sehr wohlthätigen Einfluß auf den Markt äußerte die, während desselben bekannt gemachte Entschließung des K. Finanzministeriums, wornach die Aussicht auf Vorschüsse für deponirte Wolle eröffnet wurde; diese Maßregel fand allgemein dankbare Anerkennung, und der Verkehr wurde dadurch plötzlich so belebt, daß in den letzten Markttagen der ganze Vorrath von ungefähr 7000 Ctr. bis auf einige 100 Ctr. freilich zu sehr gedrückten Preisen, und mit einem Abschlag von durchschnittlich 25 bis 30 Proc. gegen voriges Jahr, geräumt wurde, wobei nicht mehr als ungefähr 10,000 fl. Vorschuß gewünscht wurde. Von den Käufern machte keiner von dieser Maßregel Gebrauch, die Kaufschillinge wurden sämmtlich baar bezahlt.

Mit der Wäsche war man heuer im Allgemeinen sehr zufrieden.

Die Mehrzahl der Käufer bestand aus inländischen kleinen Fabrikanten und Wollarbeitern; Spekulanten kauften wenig. Aus Frankreich, der Schweiz ꝛc. fanden sich diesesmal gar keine Käufer ein; von Auswärtigen waren es hauptsächlich Rheinbayern und Hessen, die Einkäufe von einigem Belang gemacht haben.

I. Ergebnisse der einzelnen Wollmärkte.

A. Der Wollmarkt zu Kirchheim wurde vom 21. bis 26. Juni 1848 abgehalten, und es wurden auf demselben

1) zu Markt gebracht:

	spanische W. Ctr.	Bastardw. Ctr.	deutsche W. Ctr.	im Ganzen. Ctr.
vom Inland	202	5,335½	595	6,132½
vom Ausland	37¾	489¾	368¾	896¼
Zusammen	239¾	5,825¼	963¾	7,028¾

2) verkauft wurden:

	spanische W. Ctr.	Bastardw. Ctr.	deutsche W. Ctr.	im Ganzen. Ctr.
inländische	164¾	4,325	590½	5,080¼
ausländische	37¾	473¾	292	803½
Zusammen	202½	4,798¾	882½	5,883¾
und zwar:				
an württembergische	166½	4,015½	704	4,886
an auswärtige Käufer	36	783¼	178½	997¾
Zusam. wie oben	202½	4,798¾	882½	5,883¾

3) Unverkauft blieb an Wolle:

vom Inland	37¼	985½	29½	1,052¼
„ Ausland	—	41	51¾	92¾
Summe	37¼	1,026½	81¼	1,145

Die unverkauften Wollpartien sind nach dem Markt größtentheils noch verkauft worden; bis auf einige 100 Ctr., welche auf dem Lager blieben.

4) Preise und Erlös.

a. Die Durchschnittspreise berechnen sich pr. Ctr.

bei spanischer Wolle auf . . . . . 83 fl. 30 kr.

„ Bastard- „ „ . . . . . 60 „ — „

„ deutscher „ „ . . . . . 41 „ — „

b. Die höchsten Preise haben erlöst:

aa. für spanische Wolle:

	für 1 Centner.
Die landwirthschaftl. Anstalt zu Hohenheim	115 fl.
Frhr. v. Tessin zu Hochdorf	104 „

bb. für Bastardwolle:

Renz von Einsiedel . . . . . 81 fl.
Gutsverwaltung Heinrichsburg O.A. Waldsee 76 „

cc. für deutsche Wolle:

Gögel von Deggingen in Bayern . . . . 48 „
Lamparter von Reutlingen . . . . . 47 „

c. Der Gesammterlös für die (nach Ziffer 2) verkaufte Wolle beträgt nach den obigen Durchschnittspreisen, für

	span. W. fl. kr.	Bastardw. fl. kr.	deutsche W. fl. kr.	Summe fl. kr.
inländische	13,756 38	259,500 —	24,210 30	297,467 8
ausländische	3,152 7	28,425 —	11,972 —	43,549 7
Zusammen	16,908 45	287,925 —	36,182 30	341,016 15

und es wurden hieran bezahlt von den Käufern aus dem

Inland	13,902 45	240,930 —	28,864 —	283,696 45
Ausland	3,006 —	46,995 —	7,318 30	57,319 30
Zusam. wie oben	16 908 45	287,925 —	36,182 30	341,016 15

Rechnet man die, nach den eigentlichen Markttagen noch verkaufte Wolle, mit etwa 500 Ctrn. zu durchschnittlichen 60 fl. hinzu, so darf der ganze Erlös in runder Summe wohl zu 370,000 fl. angenommen werden.

B. Der Wollmarkt zu Heilbronn, welcher vom 30. Juni bis zum 4. Juli dauerte, lieferte folgende Ergebnisse:

1) zu Markt wurden gebracht:

	spanische W. Ctr.	Bastardw. Ctr.	deutsche. Ctr.	gemischte. Ctr.	im Ganzen. Ctr.
vom Inland	13	1,003 3/8	63 1/4	22 1/2	1,101 1/8
vom Ausland	„	168 1/4	72 3/4	33 1/2	274 1/2
	13	1,171 5/8	136	56	1,376 5/8

2) Verkauft wurde sämmtliche zu Markt gebrachte Wolle, und zwar:

	spanische W.	Bastardw.	deutsche.	gemischte.	im Ganzen.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
an Inländer	13	863 7/8	46	29	951 7/8
an Ausländer	„	307 3/4	90	27	424 3/4
Summe wie oben	13	1,171 5/8	136	56	1,376 5/8

3) Preise und Erlös.

a. Die Durchschnittspreise berechnen sich:

bei spanischer Wolle 1 Centner auf . 80 fl. — kr.
„ Bastardwolle, mittel und fein . . 57 „ 30 „
„ deutscher Wolle auf . . . . . 42 „ 30 „
„ gemischter Wolle auf . . . . . 46 „ — „

b. Die höchsten Preise erzielten nachbenannte Producenten und Handelsleute:

aa. für spanische Wolle: für 1 Centner.

M. Metzger, Gutsbesitzer vom Ungeheuerhof O. A. Backnang . . . . 80 fl. — kr.

bb. für Bastardwolle:

Gebr. Stern, Handelsleute von Sontheim bei Heilbronn . . . . . 70 „ — „
G. Kolmar, Schäfer von Neckarsulm . 67 „ — „

cc. für deutsche Wolle:

Kolmar, Schäfer zu Heilbronn . . . 47 „ — „
die v. Cotta'sche Gutsverwaltung Hipfelhof bei Heilbronn . . . . . 46 „ 30 „

dd. für gemischte Wolle:

Betzbach, Schäfer von Stuppach . . 50 „ — „

c. Der Gesammterlös betrug für die (nach

Ziff. 2) verkaufte Wolle, nach obigen Durchschnittspreisen, für die

	spanische W.		Bastardw.		deutsche.		gemischte		im Ganzen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
inländische W.	1,040	—	57,694	4	2,688	8	1,035	—	62,457	12
ausländische W.	—	—	9,674	22	3,091	52	1,541	—	14.307	14
Zusammen	1,040	—	67,368	26	5,780	—	2,576	—	76,764	26

und es wurden daran bezahlt von Käufern:

des Inlandes	1,040	—	49,672	49	1,955	—	1,334	—	54,001	49
des Auslandes	—	—	17,695	37	3,825	—	1,242	—	22,762	37
Zus. wie oben	1,040	—	67,368	26	5,780	—	2,576	—	76,764	26

C. Auf dem Wollmarkt zu Göppingen, abgehalten vom 1. bis 3. Oktober, wurden

1) folgende Quantitäten zu Markt gebracht:

	spanische W.		Bastardw.		deutsche W.		im Ganzen.	
	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔
vom Inlande	177	29	574	68	162	56	914	53
vom Auslande	5	27	211	48	25	03	241	78
Zusammen	182	56	786	16	187	59	1,156	31

2) Von obigen Zufuhren wurden verkauft:

	spanische W.		Bastardw.		deutsche W.		im Ganzen.	
	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔
inländ. Produkt	177	29	574	68	162	56	914	53
ausländ. „	5	27	211	48	25	03	241	78
Zusammen	182	56	786	16	187	59	1,156	31

und es blieben diese sämmtlichen verkauften Quantitäten im Inland, mit Ausnahme des geringen Quantums von 1 Ctr. 49 Pfd. deutscher Wolle, welche nach Bayern ging.

3) Unverkauft blieb diesesmal nichts.

4) Preise und Erlös.

a. Die Durchschnittspreise für den Centner stellten sich bei

spanischer Wolle auf . . . . . 69 fl.
Bastardwolle (rauh und mittel) . . . . 62 „
deutscher Wolle . . . . . 42 „

b. Die höchsten Preise haben erzielt:

aa. für spanische Wolle: für 1 Centner.
Johann Schwenk von Laichingen . . . . . 75 fl.

bb. für Bastardwolle:
Jakob Hack von Degenfeld . . . . . 71 „
Landauer von Gerabronn . . . . . 70 „

cc. für deutsche Wolle:
Joseph Kiefer von Hüttlingen, O.A. Aalen . 48 „
Marx Hagenmaier von Aichen, O.A. Blaubeuren . . . . . 45 „

c. Der Gesammterlös für die verkaufte Wolle (Ziff. 2) hat nach obigen Durchschnittspreisen betragen:

	für spanische W.	Bastardw.	deutsche W.	im Ganzen.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
inländ. Prod.	12,233 —	35,630 10	6,827 31	54,690 41
ausländ. „	363 38	13,111 46	1,051 16	14,526 40
Zusammen	12,596 38	48,741 56	7,878 47	69,217 21

und wurde dieser Erlös bis auf einen kleinen Posten von 61 fl. (ganz von einheimischen Käufern, größtentheils Fabrikanten, Tuch- und Zeugmachern ꝛc. bezahlt.

II. Zusammenstellung der Ergebnisse der vorstehenden drei Märkte:

1) Zu Markt gebracht wurden, an

	span. W.	Bastardw.	deutscher.	gemischter.	im Ganzen.
	Ctr. ℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔
zu Kirchheim	239 75	5,825 25	963 75	— —	7,028 75
„ Heilbronn	13 —	1,171 63	136 —	56 —	1,376 63
„ Göppingen	182 56	786 16	187 59	— —	1,156 31
Summe	435 31	7,783 4	1,287 34	56 —	9,561 69

Unter diesen Zufuhren befanden sich:

	span. W.	Bastardw.	deutscher.	gemischter.	im Ganzen.
inländ. Prod.	392 29	6,913 56	820 81	22 50	8,149 16
ausländ. „	43 2	869 48	466 53	33 50	1,412 53
Summe w. ob.	435 31	7,783 4	1,287 34	56 —	9,561 69

2) Davon sind verkauft worden:

inländ. Prod.	355 4	5,903 6	816 31	22 50	7,096 91
ausländ. „	43 2	853 48	389 78	33 50	1,319 78
Summe	398 6	6,756 54	1,206 9	56 —	8,416 69

und zwar an

inländ. Käufer	362 6	5,665 54	936 10	29 —	6,992 70
ausländ. „	36 —	1,091 —	269 99	27 —	1,423 99
Summe w. ob.	398 6	6,756 54	1,206 9	56 —	8,416 69

3) Unverkauft blieb:

inländ. Wolle	37 25	985 50	29 50	— —	1,052 50
ausländ. „	— —	41 —	51 75	— —	92 75
Summe	37 25	1,026 50	81 25	— —	1,145 —

4) Preise und Erlös.

a. Die Durchschnittspreise für 1 Ctr. stellten sich für

	spanische W.		Bastardw.		deutsche W.		gemischte W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
in Kirchheim	83	30	60	—	41	—	—	—
„ Heilbronn	80	—	57	30	42	30	46	—
„ Göppingen	69	—	62	—	42	—	—	—
Durchschnitt	77	30	59	50	41	50	46	—

b. Der Gesammterlös berechnet sich, nach den Durchschnittspreisen der einzelnen Märkte, folgendermaßen, bei:

	spanischer W.		Bastardw.		deutscher.		gemischter.		im Ganzen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
inländische	27,029	38	352,824	14	33,726	9	1,035	—	414,615	1
ausländ.	3,515	45	51,211	8	16,115	8	1,541	—	72,383	1
Zusammen	30,545	23	404,035	22	49,841	17	2,576	—	486,998	2

und es haben an dieser Summe bezahlt:

	spanischer W.	Bastardw.	deutscher.	gemischter.	im Ganzen.
Inländer	27,539 23	339,344 45	38,636 47	1,334 —	406,854 55
Ausländer	3,006 —	64,690 37	11,204 30	1,242 —	70,143 7
Zus. w. ob.	30,545 23	404,035 22	49,841 17	2,576 —	486,998 2

Wird die Summe des Erlöses für die vom Ausland eingeführte Wolle mit der Summe verglichen, welche die fremden Käufer bezahlt haben, so ergibt sich ein Minderbetrag der letztern von 2239 fl. 54 kr. während sich seither jedes Jahr ein ansehnlicher Mehrbetrag dabei herausgestellt hatte. Von den diesjährigen Wollebeifuhren haben wieder die württembergischen Fabrikanten und Wollehändler das Meiste, die Fremden aber noch weniger als in früheren Jahren aufgekauft. Es haben nämlich von der auf obigen Märkten vorhandenen Waare an sich gebracht:

	Inländer.	Ausländer.
von spanischer Wolle . .	83 Proc.	8 Proc.
„ Bastardwolle	73 „	14 „
„ deutscher Wolle . . .	73 „	21 „
Vom ganzen Vorrath	71 Proc.	17 Proc.

Von der verkauften Wolle sind folgende Quantitäten, um die beigesetzten Geldwerthe, in die benachbarten Staaten abgesetzt worden, und zwar

a. in das Königreich Bayern:

Bastardwolle . . .	670¾ Ctr.	für	40,245 fl. — kr.
deutsche Wolle . .	169½ „	„	6,949 „ 30 „
	840¼ Ctr. *		47,194 fl. 30 kr.

* Hievon kam das Meiste (80 Proc.) in die bayrische Rheinprovinz, nämlich:

β. in das Großherzogthum Hessen:

spanische Wolle .	36	Ctr. für	3,636 fl.	— kr.
Bastardwolle . .	239½	„ „	14,370 „	— „
gemischte Wolle .	17½	„ „	805 „	— „
	293	Ctr. für	18,811 fl.	— kr.

γ. in das Großherzogthum Baden:

Bastardwolle . .	140	Ctr. für	8,400 fl.	— kr.
deutsche Wolle . .	99	„ „	4,059 „	— „
gemischte Wolle .	9¾	„ „	448 „ 30	„
	248¾	Ctr. für	12,907 fl. 30	kr.

Geringere Beträge gingen nach Frankfurt a. M. und in die hohenzollernschen Fürstenthümer. Nach außerdeutschen Staaten, z. B. wie sonst nach Frankreich, der Schweiz ꝛc. fand diesesmal gar kein Absatz statt.

Außer den obigen 3 Märkten werden jährlich auch Wollmärkte von geringem Belang, zu Ehingen an der Donau und zu Tuttlingen abgehalten. Auf den Ehinger Wollmarkt (am 28. Juni) wurden im Ganzen 556 Ctr. 86 Pf. gebracht; davon wurden verkauft:

an Bastardwolle	282 Ctr. 2 Pfd.
„ deutscher Wolle	92 „ 74 „
Zusammen	374 Ctr. 76 Pfd.

wofür der Gesammterlös 16,819 fl. 22 kr. betrug.

Bastardwolle	530	Ctr. für	31,800 fl.	— kr.
deutsche Wolle	142½	„ „	5,842 „	30 „
	672½	Ctr. für	37,642 fl.	30 kr.

und von diesen Vorräthen wieder fast ⅔ an die Fabrikanten zu St. Lambrecht bei Neustadt a. d. Hardt, nämlich

Bastardwolle	390½	Ctr. für	23,430 fl.	— kr.
deutsche Wolle	11	„ „	451 „	— „
	401½	Ctr. für	23,881 fl.	— kr.

Der Wollmarkt in Tuttlingen war mit 371 Ctr. 9 Pfd. befahren worden; hievon wurden 350 Ctr. 32 Pfd. für 18,580 fl. verkauft.

	für Bastardw.	für deutsche W.
Der höchste Preis betrug .	67 fl.	48 fl.
der niedrigste „ „ . .	56 „	40 „

Der Verkehr auf den württembergischen Fruchtmärkten in dem Jahr 1848.

(Vergl. Württ. Jahrbücher Jahrgang 1847, II. Heft S. 198 ff.)

Die Zahl der in dem Jahr 1848 in Württemberg bestandenen Fruchtmärkte beträgt 66, und zwar:

im Neckarkreis . . .	8
„ Schwarzwaldkreis .	21
„ Donaukreis . . .	26
„ Jagstkreis . . .	11

Der Umsatz auf denselben während des angegebenen Zeitraums hat betragen:

in Kernen	358,729	Schff.
„ Roggen	38,750$^{3}/_{8}$	„
„ Gerste	125,664$^{6}/_{8}$	„
„ Weizen	7,801	„
„ Dinkel	145,583$^{1}/_{8}$	„
„ Einkorn	3,939$^{2}/_{8}$	„
„ Haber	178,832	„
„ Hülsenfrüchte	8,707	„
„ Mischlingsfrüchte	7,016$^{1}/_{8}$	„
Zusammen	875,023$^{2}/_{8}$	Schffl.

für welche 7,840,647 fl. 11 kr. bezahlt wurden.

Der Umsatz in den einzelnen Kreisen war folgender:

	Umsatz.	Erlös.
Donaukreis	424,425²/₈ Schffl	4,242,036 fl. 38 kr.
Schwarzwaldkreis . . .	230,764⁷/₈ „	1,690,825 „ 12 „
Neckarkreis	123,856⁴/₈ „	909,356 „ 47 „
Jagstkreis	95,976⁵/₈ „	998,428 „ 34 „

Unter 100 zu Markt gebrachten Scheffeln waren:

	1848.				
	im Neckarkreis.	im Jagstkreis.	im Schwarzwaldkreis.	im Donaukreis.	im ganzen Land.
Kernen . . .	26,4	55,7	24,1	51,1	41,0
Roggen . . .	0,3	12,8	1,4	5,3	4,4
Gerste. . . .	2,8	13,7	7,0	21,9	14,4
Weizen . . .	1,4	3,2	1,3	0,1	0,9
Dinkel . . .	44,0	1,5	38,1	0,4	16,6
Einkorn . . .	0,0	0,1	0,5	0,7	0,5
Haber	23,8	10,3	25,3	19,1	20,4
Hülsenfrüchte .	1,2	0,3	0,5	1,3	1,0
Mischlingsfrüchte	0,1	2,4	1,8	0,1	0,8

Die bedeutenderen Märkte bezüglich des Geldumsatzes waren:

Biberach . .	mit	einem	Geldumsatz	von	918,151 fl.
Ulm . . .	„	„	„	„	880,727 „
Ravensburg	„	„	„	„	393,608 „
Heilbronn .	„	„	„	„	368,272 „
Stuttgart .	„	„	„	„	337,623 „
Waldsee . .	„	„	„	„	279,679 „
Rottweil . .	„	„	„	„	265,618 „
Riedlingen .	„	„	„	„	265,327 „
Hall . . .	„	„	„	„	254,062 „
Geißlingen .	„	„	„	„	233,584 „
Heidenheim .	„	„	„	„	223,970 „

Tuttlingen . mit einem Geldumsatz von 217,075 fl.
Reutlingen . „ „ „ „ 211,773 „

Bezüglich der umgesetzten Fruchtquantitäten ordnen sich die bedeutenderen Schrannen wie folgt:

Ulm . . .	mit einem Umsatz von	93,806	Schffl.
Biberach . .	„	„	„	„	86,890	„
Heilbronn .	„	„	„	„	55,136	„
Riedlingen .	„	„	„	„	40,333	„
Reutlingen .	„	„	„	„	35,323	„
Stuttgart .	„	„	„	„	34,113	„
Rottweil . .	„	„	„	„	32,831	„
Ravensburg .	„	„	„	„	31,983	„
Tuttlingen .	„	„	„	„	25,417	„
Geißlingen .	„	„	„	„	25,044	„
Waldsee . .	„	„	„	„	24,203	„
Hall . , .	„	„	„	„	21,668	„
Heidenheim .	„	„	„	„	21,536	„
Urach . . .	„	„	„	„	20,509	„
Saulgau . .	„	„	„	„	19,999	„
Tübingen .	„	„	„	„	19,546	„
Mengen . .	„	„	„	„	16,771	„
Winnenden .	„	„	„	„	16,187	„

Württembergische

Jahrbücher

für

vaterländische Geschichte, Geographie,
Statistik und Topographie.

Herausgegeben

von

dem statistisch-topographischen Bureau.

Jahrgang 1848. Zweites Heft.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'scher Verlag.

1850.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Inhalt.

Chronik.

Seite

Der Gang der Bevölkerung des Königreichs Württemberg in den Jahren 1847 und 1848 . . 223

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Uebersichten über das — jährlich zur Inventarisation und Vertheilung gekommene, im Privatbesitz befindliche Activ-Vermögen, so wie über die aufgenommenen und getilgten — durch Unterpfänder versicherten Geld-Anlehen im Königreich Württemberg, von $18^{42}/_{43}$ bis $18^{47}/_{48}$. Von Vicedirektor v. Steudel 241

Drei Markgröninger Urkunden. Von Oberstudienrath Stälin 456

Württembergische Literatur vom Jahre 1848. Von Oberstudienrath Stälin 462

Chronik.

Der Gang der Bevölkerung des Königreichs Württemberg in den Jahren 1847 und 1848.

Der Stand der Bevölkerung am 3. December 1846 (vergl. W. Jahrbücher von 1846 II. S. 97) betrug 1,752,538 Seelen und zwar 859,158 männliche und 893,380 weibliche.

Hiezu kamen im Laufe des Jahres $18^{46}/_{47}$

	männl.	weibl.	Summe
1) Geborene	35,261	32,863	68,124
2) Eingewanderte:			
a) aus andern Orten des Inlandes	9,702	11,956	21,658
b) aus fremden Staaten	406	599	1,005
3) außerordentlicher Zuwachs	96	109	205
Zusammen	45,465	45,527	90,992

Dagegen betrug der Abgang

	männl.	weibl.	Summe
1) Gestorbene	27,455	26,021	53,476
2) Ausgewanderte:			
a) nach andern Orten des Inlandes	9,697	11,955	21,652
b) nach fremden Staaten	4,532	4,407	8,939
3) ausserordentlicher Abgang	59	61	120
Zusammen	41,743	42,444	84,187
Der Zuwachs übersteigt hienach den Abgang um .	3,722	3,083	6,805

und es berechnet sich somit der Stand der angehörigen Bevölkerung Württembergs, auf den 3. Dezember 1847 auf

862,880 männliche, und
896,463 weibliche,

zusammen auf 1,759,343 Personen.

Es betrug also die Zunahme der Bevölkerung von $18^{46}/_{47}$ im Ganzen $0{,}_{388}$ Procent, und zwar bei der männlichen Bevölkerung $0{,}_{433}$ Procent, bei der weiblichen $0{,}_{345}$ Procent.

Von den Angehörigen Württembergs wohnen im Ausland:

	männl.	weibl.	im Ganzen
a) unter Vorbehalt des württemb. Staatsbürgerrechts . . .	14,812	8,078	22,890
b) ohne diesen Vorbehalt	4,544	1,391	5,935
Zusammen	19,356	9,469	28,825

Hienach haben von der angehörigen Bevölkerung $1_{/638}$ Procent ausser Landes ihren Wohnsitz und zwar: von der männlichen $2_{/243}$ Procent von der weiblichen Bevölkerung $1_{/056}$ Procent.

Der Stand der relativen Bevölkerung oder das Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche gestaltet sich auf den 3. Dezember 1847 wie folgt:

	Geographische □Meilen	auf 1 □Meile leben
Neckarkreis . . .	= $60_{/491}$	8,094 Einw.
Schwarzwaldkreis .	= $86_{/725}$	5,481 „
Jagstkreis	= $93_{/309}$	4,178 „
Donaukreis . . .	= $113_{/753}$	3,557 „
im ganzen Land . .	= $354_{/278}$	4966 Einw.

Die relative Bevölkerung hat demnach gegen das vorige Jahr um 19 auf 1 Quadratmeile zugenommen; die Zunahme beträgt im Neckarkreis 33, im Jagstkreis 24, im Donaukreis 25, wogegen sich im Schwarzwaldkreis eine Abnahme von 5 Menschen auf die □Meile herausstellt.

Unter den Geborenen sind:

	männl.	weibl.	Summe
eheliche	31,321	29,119	60,440
uneheliche	3,940	3,744	7,684
	35,261	32,863	68,124

Es kommen somit auf 1000 Angehörige $38_{/87}$ Geburten, oder 1 Geburt auf $25_{/72}$ Angehörige; dieses Verhältniß war im vorigen Jahr = 1 : $24_{/5}$ und für $18^{44}/_{45}$ = 1 : $23_{/3}$. Es sind also die Geburten im Verhältniß zur Bevölkerung in fortwährender Abnahme begriffen.

Die meisten Geburten zählten die Oberamtsbezirke:

Münsingen	auf	1000	Einwohner	$52_{/13}$
Ulm	„	„	„	$51_{/66}$
Blaubeuren	„	„	„	$51_{/36}$
Ehingen	„	„	„	$49_{/39}$
Saulgau	„	„	„	$48_{/85}$

Die wenigsten Geburten hatten die Bezirke:

Mergentheim	auf	1000	Einwohner	$31_{/24}$
Wangen	„	„	„	$31_{/55}$
Sulz	„	„	„	$31_{/87}$
Künzelsau	„	„	„	$32_{/59}$

Das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen stellt sich wie 1 : $7_{/866}$ oder es befinden sich unter 100 Geborenen

$88_{/72}$ eheliche,
$11_{/28}$ uneheliche,
$100_{/00}$

Dieses Verhältniß berechnet sich für den

	wie	oder es kommen auf 100 Geburten
Neckarkreis	1 : $9_{/3}$	$9_{/7}$ uneheliche
Schwarzwaldkreis . . .	1 : $9_{/5}$	$9_{/5}$ „
Jagstkreis	1 : $5_{/9}$	$14_{/5}$ „
Donaukreis	1 : $7_{/2}$	$12_{/2}$ „

Es hat sich dieses Verhältniß, dem vorigen Jahr gegenüber, sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Kreisen etwas verbessert.

In nachbenannten Bezirken zeigte sich die größte Anzahl unehelicher Geburten:

Crailsheim unter 100 Geborene $18_{/9}$ uneheliche
Gaildorf „ „ „ $17_{/7}$ „
Tettnang „ „ „ $16_{/6}$ „
Oehringen „ „ „ $16_{/1}$ „
Heidenheim „ „ „ $16_{/0}$ „
Blaubeuren „ „ „ $15_{/8}$ „
Backnang „ „ „ $15_{/5}$ „

Durch die wenigsten uneheliche Geburten zeichneten sich aus, die Bezirke:

Leonberg auf 100 Geburten . $6_{/8}$ uneheliche
Canstatt „ „ „ . $7_{/0}$ „
Brackenheim „ „ „ . $7_{/3}$ „
Heilbronn „ „ „ . $7_{/4}$ „
Urach „ „ „ . $7_{/5}$ „
Spaichingen „ „ „ . $7_{/6}$ „
Stuttgart, Stadtdirektionsbezirk $7_{/7}$ „

Die Gestorbenen erhalten sich zur ganzen Bevölkerung wie 1 : $32_{/772}$ oder vom 3. December $18^{46}/_{47}$ sind von 1000 Lebenden $30_{/513}$ gestorben.

Die meisten Gestorbenen hatten die Bezirke:

Ulm unter 1000 Einwohnern . $44_{/04}$
Blaubeuren „ „ „ . $41_{/14}$
Saulgau „ „ „ . $39_{/95}$
Münsingen „ „ „ . $39_{/39}$
Ehingen „ „ „ . $37_{/84}$

Am geringsten war die Zahl der Sterbfälle in den Oberämtern:

Mergentheim unter 1000 Einwohner $22_{/52}$
Gerabronn „ „ „ $23_{/85}$
Wangen „ „ „ $23_{/90}$
Marbach „ „ „ $25_{/63}$

Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart berechnet sich das Sterblichkeitsverhältniß wie 1 : $32_{/38}$ oder von 1000 Einwohnern starben $30_{/9}$; sonach hat sich dieses Verhältniß, dem vorigen Jahre gegenüber etwas ungünstiger gestellt, sowie es auch unter dem oben angegebenen Mittelverhältniß des Landes geblieben ist.

Das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen betreffend, so kommen auf 100 Gestorbene, $127_{/4}$ Geborene.

Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, d. h. der natürliche Zuwachs der Bevölkerung belief sich in dem Jahr $18^{46}/_{47}$

bei der männlichen Bevölkerung auf	7806
„ „ weiblichen „ „	6842
Im Ganzen auf	14648

Dieser natürliche Zuwachs beträgt $0_{/835}$ Procent, oder auf 100,000 Köpfe, 836; derselbe hat sich, dem vorigen Jahre gegenüber wieder erhöht, indem er für $18^{45}/_{46}$ 820, für $18^{44}/_{45}$ aber 1197 betragen hatte.

Nach der Verschiedenheit des Geschlechts kommen:

a) bei den Geborenen:

auf 100 Mädchen $107_{/3}$ Knaben und mit Unterscheidung der ehelichen und unehelichen, auf 100 ehelich geborene Mädchen $107_{/5}$ ehelich geborene Knaben, und auf 100 unehelich geborene Mädchen $105_{/2}$ unehelich geborene Knaben.

b) bei den Gestorbenen:

auf 100 Verstorbene weiblichen Geschlechts $105_{/3}$ männlichen Geschlechts.

c) bei den Geborenen und Gestorbenen treffen:

bei dem männlichen Geschlecht:

auf 100 Sterbefälle $128_{,4}$ Geburten;

bei dem weiblichen Geschlecht:

auf 100 Sterbefälle $126_{,3}$ Geburten.

Der natürliche Zuwachs hat bei beiden Geschlechtern gegen voriges Jahr etwas zugenommen, und ist diesesmal überwiegend bei dem männlichen Geschlecht.

Das übrigens in stetiger Abnahme begriffene Uebergewicht der weiblichen Bevölkerung über die männliche stellt sich auf 33,583.

Betreffend die Zahlen der Ein- und Ausgewanderten, so betrug der Ueberschuß der in fremde Staaten Ausgewanderten, über die aus solchen Eingewanderten 7934 oder bei 10000 Angehörigen $45_{,2}$.

Die Auswanderungen nehmen in stets steigender Progression zu, und haben sich seit 4 Jahren um das Achtfache vermehrt. — Uebrigens gestaltet sich der Ueberschuß der Auswanderer über die Einwanderer, in den verschiedenen Theilen des Landes sehr verschieden. Derselbe beträgt für die Jahre $18^{46}/_{47}$

		oder auf 10,000 Menschen.
im Neckarkreis . .	2,793	$57_{,3}$
„ Schwarzwaldkreis	3,642	$76_{,5}$
„ Jagstkreis . . .	892	$23_{,0}$
„ Donaukreis . .	607	$15_{,1}$
im ganzen Land .	7,934	$45_{,2}$

Die Auswanderungen sind im Donaukreis am geringsten, im Schwarzwaldkreise dagegen am zahlreichsten gewesen, dieselben haben in letzterem Kreise das Sechsfache von ersterem betragen.

Mit Ausnahme des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart und der Oberamtsbezirke Ravensburg, Ulm und Wangen, wo ein Ueberschuß der Eingewanderten erscheint, zeigt sich bei sämmtlichen Oberamtsbezirken des Landes ein Mehrbetrag der Ausgewanderten über Abzug der Einwanderer.

Die Richtung, welche die Auswanderung nahm, gieng hauptsächlich nach Nordamerika, wo in diesem Jahr 7438 Württemberger = 83 Procent sämmtlicher Ausgewanderten eine neue Heimath suchten.

Nach Ungarn und Siebenbürgen wendeten sich 342 = 4 Procent der ganzen Ziffer.

In die verschiedenen deutschen Staaten, vornehmlich nach Bayern, Baden ꝛc. wanderten 1027 Personen oder 12 Procent, wogegen 775 Personen aus diesen Staaten nach Württemberg zogen.

Was die Uebersiedlungen oder die innerhalb Landes Ein- und Ausgezogenen betrifft, so sind in diesem Jahre

	mehr herein als hinaus gezogen:		mehr hinaus als herein gezogen:	
im	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Neckarkreis	218	197	—	—
Schwarzwaldkreis	—	—	268	279
Jagstkreis	—	36	18	—
Donaukreis	73	47	—	—
Zusammen	291	280	286	279
	571		565 *	

* Die unbedeutende Differenz rührt von unterlassener Anmeldung stattgehabter Umzüge her.

Die Bevölkerung des Königreichs, welche nach oben S. 2. am 3. December 1847 1,759,343 Seelen (862,880 männliche, 896,463 weibliche) betrug, hat bis zum 3. December 1848 folgenden Zuwachs erhalten:

	männliche	weibliche	Summe.
1) Geborene	35,268	33,111	68,379
2) Eingewanderte:			
a) aus andern Orten des Inlandes	8,074	10,375	18,449
b) aus fremden Staaten	326	495	821
3) ausserordentlicher Zuwachs	63	65	128
Zusammen	43,731	44,046	87,777

Dagegen betrug der Abgang

	männliche	weibliche	Summe.
1) Gestorbene	28,962	28,523	57,485
2) Ausgewanderte:			
a) nach andern Orten des Königreichs . . .	8,080	10,371	18,451
b) nach fremden Staaten	1,587	1,693	3,280
3) ausserordentlicher Abgang	35	26	61
Zusammen	38,664	40,613	79,277

Es übertrifft sonach der

Zuwachs den Abgang um .	5,067	3,433	8,500

und es berechnet sich die Gesammtzahl der Staatsangehörigen Württembergs auf den 3. December 1848, auf

867,947 männliche,
899,896 weibliche,

zusammen auf 1,767,843 Personen.

Die Zunahme der Bevölkerung im Ganzen betrug

hienach von $18^{47}/_{48}$ $0_{,483}$ Procent, und zwar bei der männlichen Bevölkerung $0_{,587}$ Proc., bei der weiblichen $0_{,383}$ Procent.

Von den Angehörigen Württembergs wohnten im Ausland

	männliche	weibliche	im Ganzen.
a) unter Vorbehalt des württembergischen Staatsbürgerrechts	14,183	8,009	22,192
b) ohne diesen Vorbehalt	4,389	1,475	5,864
Zusammen	18,572	9,484	28,056

Es wohnen hienach von der angehörigen Bevölkerung $1_{,587}$ Procent im Ausland, und zwar von der männlichen Bevölkerung $2_{,140}$ Proc., von der weiblichen $1_{,054}$ Proc.

Das Verhältniß der Bevölkerung zur Bodenfläche, oder die relative Bevölkerung, stellt sich für das Jahr 1848 folgendermaßen dar:

	geographische □Meilen	auf 1 □Meile leben:
Neckarkreis	$60_{,491}$	8152
Schwarzwaldkreis . . .	$86_{,725}$	5503
Jagstkreis	$93_{,309}$	4194
Donaukreis	$113_{,753}$	3580
im ganzen Land . . .	$354_{,278}$	4990

Die Dichtigkeit der Bevölkerung hat sich daher dem vorigen Jahr gegenüber, um 24 auf die □Meile erhöht. Die Zunahme beträgt im Neckarkreis 58; im Schwarzwaldkreis 22; im Jagstkreis 16; im Donaukreis 13 Seelen auf 1 □Meile.

Die Volkszahl für sich betrachtet, kommen auf einen Oberamtsbezirk (mit Ausschluß des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart, in welchem am 3. December 1848 34,802 ortsangehörige Einwohner gezählt wurden) gegenwärtig im Mittel 27,508 Angehörige. Die stärksten Oberämter sind Ulm mit 36,044 und Reutlingen mit 35,415 Angehörigen, während Blaubeuren mit 18,454 und Wangen mit 19,023 Angehörigen die schwächsten sind; der obigen Mittelzahl am nächsten kommen: Weinsberg (27,394), Riedlingen (27,344), Geislingen (27,304), Urach (27,269).

Unter den Geburten sind:

	männliche	weibliche	Summe.
eheliche	31,330	29,496	60,826
uneheliche	3,938	3,615	7,553
	35,268	33,111	68,379

Auf 1000 Lebende kommen somit $38_{,87}$ Geburten, oder 1 Geburt auf $25_{,72}$ Angehörige; dieses Verhältniß ist gegen voriges Jahr unverändert geblieben, da es aber für $18^{44}/_{45}$ wie 1 : $23_{,3}$ und für $18^{45}/_{46}$ wie 1 : $24_{,5}$ sich stellte, so zeigt sich das Geburtsverhältniß fortwährend niedriger als früher.

Für die einzelnen Kreise gestaltet sich dasselbe folgendermaßen:

	wie	oder auf 1000 Einwohner kommen:
Neckarkreis .	1 : $24_{,9}$	$40_{,1}$ Geburten.
Schwarzwaldkreis	1 : $26_{,8}$	$37_{,3}$ „
Jagstkreis . .	1 : $28_{,2}$	$35_{,5}$ „
Donaukreis . .	1 : $23_{,5}$	$42_{,6}$ „

Die meisten Geburten hatten folgende Ober-

amtsbezirke, größtentheils, (wie auch früher) der Donaugegend angehörig:

Ulm	unter	1000	Einwohnern	51_{17}
Blaubeuren	„	„	„	48_{23}
Ehingen	„	„	„	47_{76}
Riedlingen	„	„	„	47_{42}
Saulgau	„	„	„	46_{97}
Münsingen	„	„	„	46_{75}
Urach	„	„	„	45_{47}
Laupheim	„	„	„	44_{97}

Die wenigsten Geburten zählten die Bezirke:

Wangen	unter	1000	Einwohner	29_{20}
Mergentheim	„	„	„	31_{81}
Künzelsau	„	„	„	32_{09}
Herrenberg	„	„	„	32_{25}
Gerabronn	„	„	„	32_{35}
Gaildorf	„	„	„	33_{06}
Ellwangen	„	„	„	33_{12}
Horb	„	„	„	33_{66}

Was die ausserehelich Geborenen betrifft, so berechnet sich das Verhältniß derselben zu den ehelich Geborenen wie 1 : 8_{053} oder unter 100 Geborenen befanden sich im Ganzen

88_{95} eheliche,
11_{05} uneheliche,
100_{00}

Dieses Verhältniß stellt sich für den

	wie	oder es kommen auf 100 Geburten:	
Neckarkreis	1 : 9_{22}	9_{8}	uneheliche
Schwarzwaldkreis . .	1 : 9_{05}	9_{9}	„
Jagstkreis	1 : 6_{43}	13_{5}	„
Donaukreis	1 : 7_{55}	11_{7}	„

Aus der Vergleichung dieser Verhältnisse mit denen des vorigen Jahres geht hervor, daß sich die Ziffer der unehelichen Geburten im Ganzen wieder etwas vermindert hat, wobei jedoch nur beim Jagst- und Donaukreis eine Abnahme erscheint, während sich beim Neckar- und Schwarzwaldkreis eine Zunahme der unehelichen Geburten herausstellt.

Unter den einzelnen Oberämtern des Landes war die Zahl der unehelich Geborenen

am höchsten:

in Gaildorf	unter	100	Geborenen	17_{93}
„ Welzheim	„	„	„	17_{49}
„ Waldsee	„	„	„	16_{71}
„ Crailsheim	„	„	„	15_{58}
„ Backnang	„	„	„	15_{21}
„ Tettnang	„	„	„	14_{59}
„ Horb	„	„	„	14_{55}
„ Maulbronn	„	„	„	14_{29}
„ Ulm	„	„	„	14_{24}

am geringsten:

in Canstatt	unter	100	Geborenen	6_{31}
„ Stuttgart, Stadtdirektionsbezirk				6_{68}
„ Reutlingen	unter	100	Geborenen	6_{95}
„ Tübingen	„	„	„	7_{39}
„ Spaichingen	„	„	„	7_{65}
„ Urach	„	„	„	7_{89}
„ Nürtingen	„	„	„	7_{99}
„ Leonberg	„	„	„	8_{04}
„ Heilbronn	„	„	„	8_{06}

Die Zahl der Gestorbenen verhält sich zur

Bevölkerung wie 1 : $30_{,61}$ oder unter 1000 Lebenden sind von $18^{47}/_{48}$ mit Tod abgegangen $32_{,67}$.

Das Sterblichkeitsverhältniß berechnet sich für den

	wie	oder auf 1000 Lebende kamen:
Neckarkreis . .	1 : $31_{,4}$	$31_{,8}$ Sterbfälle
Schwarzwaldkreis	1 : $31_{,7}$	$31_{,6}$ „
Jagstkreis . .	1 : $33_{,5}$	$29_{,8}$ „
Donaukreis . .	1 : $26_{,5}$	$37_{,8}$ „

Am größten war die Zahl der Gestorbenen in folgenden, sämmtlich dem Donaukreise angehörigen Oberämtern:

Ulm	unter	1000	Angehörigen	starben	$46_{,85}$
Blaubeuren	„	„	„	„	$44_{,58}$
Riedlingen	„	„	„	„	$43_{,64}$
Saulgau	„	„	„	„	$43_{,40}$
Ehingen	„	„	„	„	$43_{,38}$
Laupheim	„	„	„	„	$41_{,74}$
Münsingen	„	„	„	„	$41_{,66}$

Die wenigsten Sterbfälle kamen vor in den Bezirken:

Wangen	unter	1000	Angehörigen	$25_{,09}$
Gerabronn	„	„	„	$25_{,22}$
Künzelsau	„	„	„	$25_{,78}$
Mergentheim	„	„	„	$25_{,86}$
Oberndorf	„	„	„	$28_{,31}$
Ludwigsburg	„	„	„	$28_{,92}$

Dem vorigen Jahre gegenüber hat sich das Sterblichkeitsverhältniß im Ganzen verschlimmert, und es zeigt sich dasselbe am ungünstigsten im Donaukreis,

wo — wie schon längst beobachtet wird, — die meisten Kinder vor zurückgelegtem ersten Lebensjahre wieder sterben, während es sich im Jagstkreis am günstigsten darstellt.

Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart blieb dieses Verhältniß seit einer Reihe von Jahren beinahe unverändert, und mit dem des ganzen Königreichs nahe übereinstimmend. Unter 1000 Angehörigen sind hier von $18^{47}/_{48}$ $30,_{8}$ gestorben, oder das Sterblichkeitsverhältniß ist = 1 : $32,_{46}$ was dem des vorigen Jahrs sehr nahe kommt.

Die Summe aller Gestorbenen verhält sich zur Summe aller Geborenen wie 100 : $118,_{95}$. Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbfälle, oder der natürliche Zuwachs der Bevölkerung (der seit 1837 nicht so gering als in diesem Jahr gewesen ist) beträgt:

bei der männlichen Bevölkerung	6306
„ „ weiblichen „	4589
Zusammen	10894

Dieser natürliche Zuwachs ist gleich $0,_{619}$ Proc. der Bevölkerung, oder auf 100,000 Köpfe 619.

Mit Unterscheidung des Geschlechts kommen:

a) bei den Geburten:

auf 100 neugeborene Mädchen $106,_{5}$ Knaben, und mit Unterscheidung der ehelichen und unehelichen, auf 100 ehelich geborene Mädchen $106,_{2}$ ehelich geborene Knaben, und auf 100 unehelich geborene Mädchen $108,_{9}$ unehelich geborene Knaben.

b) bei den Gestorbenen:
auf 100 Verstorbene weiblichen Geschlechts $101_{/5}$ Verstorbene männlichen Geschlechts.

c) bei den Geborenen und Gestorbenen kommen:

bei dem männlichen Geschlechte:
auf 100 Gestorbene $121_{/8}$ Geborene;

bei dem weiblichen Geschlechte:
auf 100 Gestorbene $116_{/1}$ Geborene.

Der natürliche Zuwachs, welcher hienach bei beiden Geschlechtern gegen voriges Jahr zurückgegangen ist, hat sich besonders bei dem weiblichen Geschlecht stark vermindert, und das Uebergewicht der weiblichen Bevölkerung über die männliche, welches für 1847 33583 betragen hatte, stellt sich für 1848 nur noch auf 31949, wonach auf 1000 männliche Angehörige $1036_{/8}$ weibliche Angehörige kommen.

Die Abnahme der Bevölkerung durch Wanderung betreffend, so beläuft sich der Ueberschuß der nach fremden Staaten Ausgewanderten, über die aus solchen Eingewanderten auf 2459 oder bei 10000 Angehörigen auf $14_{/0}$.

Dieses Verhältniß war

$18^{42}/_{43}$ wie 10,000 : $5_{/7}$
$18^{43}/_{44}$ „ 10,000 : $6_{/4}$
$18^{44}/_{45}$ „ 10,000 : $10_{/8}$
$18^{45}/_{46}$ „ 10,000 : $34_{/5}$
$18^{46}/_{47}$ „ 10,000 : $45_{/2}$

Hieraus ist ersichtlich, daß die Auswanderungen in dem Jahr $18^{47}/_{48}$ obschon bedeutend, doch nicht in

dem Grad Statt fanden, wie in den vorangegangenen zwei Jahren.

Nach den vier Kreisen vertheilt sich der erwähnte Ueberschuß der Auswanderer wie folgt:

		oder auf 10,000 Menschen
Neckarkreis . . .	961	$19_{/6}$
Schwarzwaldkreis .	781	$16_{/4}$
Jagstkreis . . .	431	$11_{/1}$
Donaukreis . . .	286	$7_{/1}$
	2,459	$14_{/0}$

Am zahlreichsten waren also auch im Jahr $18^{47}/_{48}$ wieder die Auswanderungen im Neckarkreis, während dieselben im Donaukreis, wie auch früher, in der niedrigsten Ziffer erscheinen.

Ein Mehrbetrag der Einwanderer tritt nur hervor in den Oberämtern

Ehingen von 26 Personen,

Sulz von 4 Personen, und

Riedlingen und Wangen von je 1 Person.

Die Auswanderungen nahmen, wie seit einer Reihe von Jahren, ihren Zug hauptsächlich nach Amerika und von den 3280 Personen, welche nach fremden Staaten wanderten, haben sich 2342 oder 71 Proc. (d. h. nahezu $^3/_4$) in die nordamerikanischen Freistaaten begeben, während nur 24 Personen von dort nach Württemberg übersiedelten. Von den übrigen Auswanderern zogen die meisten (676 oder 21%) in die angrenzenden deutschen Staaten, Bayern, Baden, Hessen und in die hohenzollernschen Fürstenthümer,

aus welchen jedoch fast eben so viele Personen in Württemberg einwanderten. Der Rest der Auswanderer wendete sich theils den übrigen deutschen, theils andern europäischen Ländern, Frankreich, der Schweiz ꝛc. zu.

Was die Umzüge innerhalb des Landes betrifft, so sind in diesem Jahre

im	mehr herein- als hinausgezogen		mehr hinaus- als hereingezogen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Neckarkreis	200	237	—	—
Schwarzwaldkreis	33	20	—	—
Jagstkreis	—	—	210	155
Donaukreis	—	—	29	98
Zusammen	233	257	239	253
	490		492 *	

Die früher schon bei dem Umzügen im Inlande gemachte Wahrnehmung, daß das Uebergewicht der Einziehenden stets auf Seite derjenigen Landestheile fällt, worin die meisten größeren Städte liegen, wo mehr Gelegenheit zum Erwerb und Verdienst sich darbietet, zeigt sich auch diesesmal wieder schon bei den vier Kreisen, und tritt bei Vergleichung der Umzüge in den einzelnen Oberämtern noch deutlicher hervor.

Am erheblichsten ist dieser Ueberschuß der Eingezogenen über die Hinausgezogenen, wie seit mehreren Jahren, im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart mit 298; sodann in den Oberämtern Ludwigsburg 146, Ulm 82, Waiblingen 75, Tettnang 65, Ravensburg 62, Tübingen 46 und Hall 41.

* Diese unerhebliche Differenz rührt von unterlassener Anmeldung stattgehabter Umzüge her.

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Uebersichten

über das — jährlich zur Inventarisation und Vertheilung gekommene, im Privatbesitz befindliche Activ-Vermögen, so wie über die aufgenommenen und getilgten — durch Unterpfänder versicherten Geld-Anlehen im Königreich Württemberg, von $18^{42}/_{43}$ bis $18^{47}/_{48}$.

Von

Vicedirektor v. Stendel.

Der nachstehende Aufsatz reiht sich der in den Württembergischen Jahrbüchern von 1841 S. 406 ff. enthaltenen Darstellung über den gleichen Gegenstand an. Derselben sind die betreffenden Uebersichten von $18^{27}/_{28}$ beziehungsweise von $18^{38}/_{39}$ an bis $18^{41}/_{42}$ beigefügt; hier sind diese Uebersichten auf die sechs Jahre von $18^{42}/_{43}$ bis $18^{47}/_{48}$ angehängt. Als bemerkenswerth ist Folgendes auszuheben:

Nach der Uebersicht Lit. A. ist die Gesammtsumme

des zur Inventarisation und Vertheilung gekommenen Aktivvermögens, welche von $18^{27}/_{28}$ nur auf 44,739,422 fl. sich berechnet hat, im Jahr $18^{47}/_{48}$ bis auf 85,319,997 fl. angestiegen, und hat sich daher in 20 Jahren beinahe um das Doppelte vermehrt. Insbesondere zeigte sich

1) in dem bei Verheirathungen zusammengebrachten Vermögen, welches im Jahr $18^{27}/_{28}$ 17,822,767 fl. betragen hat, eine Vermehrung bis zum Jahr $18^{47}/_{48}$ auf 28,680,514 fl. Der niedrigste Betrag war im Jahr $18^{28}/_{29}$ mit 17,521,813 fl., der höchste im Jahr $18^{44}/_{45}$ mit 30,876,200 fl.

2) Das bei Todesfällen und Vermögensübergaben eventuell und reell vertheilte Vermögen hat im Jahr $18^{27}/_{28}$ 22,517,079 fl. betragen und ist bis zum Jahr $18^{47}/_{48}$ auf die Summe von 42,314,525 fl. angestiegen. Niedriger als im Jahr $18^{27}/_{28}$ stellte sich der Betrag in keinem der folgenden Jahre; dagegen war der höchste Betrag im Jahr $18^{43}/_{44}$ mit 46,450,215 fl.

3) Das bei Ueberschuldungen aufgenommene und unter die Gläubiger vertheilte Vermögen hat sich im Jahr $18^{27}/_{28}$ auf 4,399,558 fl. berechnet, sodann fortwährend bis zum Jahr $18^{32}/_{33}$ bis auf 1,814,884 fl. sich vermindert, worauf solches unter wenigen Schwankungen bis zum Jahr $18^{46}/_{47}$ auf 8,382,245 fl. nach und nach wieder angestiegen ist, und im Jahr $18^{47}/_{48}$ die Höhe von 14,324,958 fl. erreicht hat, welche Summe ohne Zweifel im Jahr $18^{48}/_{49}$ sich noch bedeutend höher stellen wird. In gleicher Weise hat die Zahl der Vermögensuntersuchungen und Gantgeschäfte, deren es im Jahr $18^{35}/_{36}$ nur 2372 gewesen sind, sich bis zum

Jahr $18^{47}/_{48}$ auf 8189 vermehrt, und der Durchschnittsbetrag des Aktivvermögens auf Ein Geschäft, der sich im Jahr $18^{32}/_{33}$ am niedrigsten nehmlich auf 645 fl. 38 kr. berechnet hat, ist im Jahr $18^{47}/_{48}$ auf 1749 fl. 18 kr. angestiegen.

Diese Zahlen weisen auf eine höchst betrübende allgemein verbreitete Vermögenszerrüttung hin, und namentlich ergibt sich daraus, daß in dem letztgenannten Jahre auch viele bedeutendere Vermögensmassen zur Vertheilung im Wege des Concurses gekommen sind. Diese nachtheiligen Vermögensverhältnisse zeigen sich auch darin, daß im Jahr $18^{47}/_{48}$, während bei Verheirathungen die Summe von 28,680,514 fl. Aktivvermögen zusammengebracht wurde, gerade die Hälfte dieses Betrags wegen Ueberschuldung vertheilt werden mußte.

Sodann ergibt sich aus der Uebersicht Lit. B., daß im Jahr $18^{47}/_{48}$ auch der Geldverkehr in Beziehung auf aufgenommene, durch Unterpfänder versicherte, und auf getilgte solche Anlehen sich bedeutend vermindert hat. In dem gedachten Jahre betragen nämlich die aufgenommenen Anlehen 18,851,183 fl. 53 kr. und die getilgten, in den Unterpfandsbüchern gelöschten Anlehen 14,973,578 fl. 33 kr., während im Jahr $18^{45}/_{46}$ diese Summen beziehungsweise 26,189,544 fl. 57 kr. und 19,142,920 fl. 11 kr. betragen haben.

In der 10jährigen Periode von $18^{38}/_{39}$ bis $18^{47}/_{48}$, für welche Jahre die betreffenden Berechnungen und Zusammenstellungen gefertigt worden sind, betragen

1) die aufgenommenen, durch Unterpfänder versicherten Geldanlehen

a) bei den Gemeinderäthen 201,070,104 fl. 8 kr.
b) bei den Gerichtshöfen 3,841,994 fl. 45 kr.
zusammen 204,912,098 fl. 53 kr.

2) die getilgten, in den Unterpfandsbüchern gelöschten Anlehen
a) bei den Gemeinderäthen 157,087,868 fl. 47 kr.
b) bei den Gerichtshöfen 4,791,981 fl. 13 kr.
zusammen 161,879,850 fl. — kr.

Es wurden daher mehr Anlehen aufgenommen als gelöscht . . . . . 43,032,248 fl. 53 kr.
u. zwar a) bei den Gemeinderäthen 43,982,235 fl. 21 kr.
wogegen
b) bei den Gerichtshöfen mehr gelöscht als aufgenommen wurden . . . . . 949,986 fl. 28 kr.

Die Summe der durch Unterpfänder versicherten Anlehen hat sich daher bedeutend vermehrt, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß manche heimbezahlte Anlehen in den Unterpfandsbüchern noch nicht gelöscht seyn mögen, und daher in der vorstehenden Berechnung noch als stehende Anlehen begriffen sind.

Will man sich aus den vorhandenen Notizen einen Schluß auf das in Württemberg vorhandene gesammte, im Privatbesitze befindliche Aktivvermögen, mit Ausnahme des Vermögens der Mitglieder des Königlichen Hauses und der standesherrlichen Familien, so wie der bis jetzt nicht in Erbgang gekommenen bisherigen Lehen-, Stamm- und Fideicommißgüter, erlauben, so dürften folgende Berechnungen zu einem, freilich immerhin höchst unsicheren Ergebnisse führen:

Nach einem sechsjährigen Durchschnitte von $18^{42}/_{43}$

bis $18^{47}/_{48}$ beträgt das bei Inventuren und Theilungen aufgenommene Aktivvermögen je auf 1 Fall 2033 fl. 15 kr. Nach den Württembergischen Jahrbüchern von 1846 II. S. 114 und 115 betrug die Zahl der Familien in Württemberg am 3. December 1846 383,135. Wird nun auf jede Familie der Durchschnittsbetrag des auf einen Inventur- oder Theilungsfall kommenden Vermögens angenommen, so ergibt sich, wenn nach Abzug der Königlichen und standesherrlichen Familien in runder Zahl 383,100 Familien zu Grund gelegt werden, die Summe von 778,938,075 fl.

Da aber bei vielen Familien nicht nur das für die Ehegatten und Kinder gemeinschaftlich verwaltete Vermögen, welches die vorstehende Summe in sich begreift, vorhanden ist, sondern auch die Sondergüter der Kinder, das Vermögen der Unverheiratheten, das pflegschaftlich verwaltete Vermögen und sonstige abgesondert verwaltete Vermögensmassen zu berücksichtigen sind, so wird obiger Summe etwa der 4te Theil mit 194,734,519 fl. zuzulegen seyn, wonach sich als Gesammtbetrag des im Privatbesitze befindlichen Aktivvermögens ergeben würde die Summe von 973,672,594 fl.

Nach einer andern Berechnungsart erscheint beinahe das gleiche Ergebniß:

Das reell vertheilte Aktivvermögen beträgt nach dem 6jährigen Durchschnitte von $18^{42}/_{43}$ bis $18^{47}/_{48}$ jährlich 24,423,144 fl. Für das Leben einer Generation wird ein Zeitraum von 33 Jahren angenommen; da aber hierunter sämmtliche Kinder begriffen sind, welche in der Regel noch kein Vermögen besitzen, un

die Kinder unter 14 Jahren beinahe den dritten Theil der ganzen Bevölkerung ausmachen, so wird für den reellen Uebergang des Vermögens durch den Tod in eine andere Hand der Zeitraum von 40 Jahren anzunehmen seyn, wobei sodann als Gesammtbetrag des im Privatbesitze befindlichen Aktivvermögens die Summe von 976,925,760 fl. sich herausstellt.

Unter diesen Summen ist übrigens ein bedeutender Vermögenstheil doppelt begriffen; auf der einen Seite sind nämlich die Aktivcapitalien unter dem Vermögen berechnet, auf der andern Seite ist dieses auch der Fall mit dem Werthe der dafür versicherten Unterpfänder. Nach Württembergs Staatshaushalt von C. Herdegen, Stuttgart 1848. S. 35 betragen die im Lande angelegten Aktivcapitalien eine Summe von etwa 176,000,000 fl., welche hauptsächlich auf dem Grundeigenthum lasten; hievon sind aber die bei der Staatsschulden-Zahlungskasse, bei Corporationen und Gemeinden, bei den standesherrlichen Rentämtern und bei andern öffentlichen Kassen angelegten Capitalien, welche hier nicht in Betracht kommen, in Abzug zu bringen, zu deren Schätzung alle Anhaltspunkte fehlen. Wird hiefür etwa der 3te Theil mit 58,000,000 fl. angenommen, so verbleiben 118,000,000 fl., welche unter der vorbemerkten, im Privatbesitze befindlichen Vermögenssumme doppelt begriffen und daher wieder abzuziehen sind, so daß als wirklicher Betrag des im Privatbesitze befindlichen Aktivvermögens 855,672,594 fl. oder 858,925,760 fl. bevorbleiben, wofür in runder Summe 850,000,000 fl. angenommen werden könnten.

A. Uebersicht

über das, im Königreich Württemberg alljährlich zur Inventarisation und Vertheilung gekommenene im Privatbesitze befindliche Activ-Vermögen, mit Ausnahme des Vermögens der Mitglieder des Königl. Hauses und der standesherrlichen Familien, so wie der, nicht in Erbgang kommenden Lehen-, Stamm- und Fidei-Commiß-Güter.

Jahrgang.	Bei Verheirathungen zusammengebrachtes Vermögen.	In Folge von Todesfällen und Vermögens-Uebergaben aufgenommenes und vertheiltes Vermögen.			Bei Ueberschuldungen aufgenommenes und unter die Gläubiger vertheiltes Vermögen.	Summe des, zur Inventarisation und Vertheilung gekommenen Vermögens.	Zahl der erledigten		Durchschnittsbetrag des Activ-Vermögens auf ein Geschäft.				Bemerkungen.
		Eventuell.	Reell.	Zusammen.			Inventuren und Theilungen.	Vermögensuntersuchungen u. Gantgeschäfte	Bei Inventuren und Theilungen.		Bei Vermögensuntersuchungen und Gantungen.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.			fl.	kr.	fl.	kr.	
$18^{42}/_{43}$.	28,022,789	20,350,230	24,092,877	44,443,107	3,910,053	76,375,949	35,590	3803	2036	8	1028	9	
$18^{43}/_{44}$.	29,469,599	19 968,404	26,481,811	46,450,215	4,555,104	80,474,918	37,294	4356	2035	43	1045	42	
$18^{44}/_{45}$.	30,876,200	16,931,735	24,150,147	41,081,882	5,482,694	77,440,776	35,310	5612	2037	54	976	58	
$18^{45}/_{46}$.	29,888,705	16,745,855	22,140,393	38,886,248	6,823,033	75,602,986	33,544	6665	2050	17	1024	28	
$18^{46}/_{47}$.	29,048,006	17,689,485	24,254 119	41,943,604	8,382,245	79,373,855	35,059	6953	2024	55	1205	33	
$18^{47}/_{48}$.	28,680,514	16,894,937	25,419,588	42,314,525	14,324,958	85,319,997	35,342	8189	2008	48	1749	18	
insbesondere:													Behufs der Vergleichung der Vermögens-Verhältnisse der Privaten in den einzelnen Theilen des Königreichs sind auf das Jahr $18^{47}/_{48}$ die Vermögens-Summen nach den vier Kreisen ausgeschieden worden.
Neckarkreis . .	9,282,531	6,017,974	10,089,140	16,107,114	5,349,662	30,739,307	10,183	1929	2493	20	2773	16	
Schwarzwaldkr.	6,909,902	4,543,282	6,050,219	10,593,501	3,303,188	20,806,591	8,942	2711	1957	26	1218	26	
Jagstkreis . .	5,507,360	2,898,250	3,757,920	6,656,170	1,265,560	13,429,090	7,690	1535	1581	44	824	28	
Donaukreis . .	6,980,721	3,435,431	5,522,309	8,957,740	4,406,548	20,345,009	8,527	2014	1869	11	2187	57	

B. Uebersicht

über die, im Königreich Württemberg alljährlich aufgenommenen und durch Unterpfänder versicherten Geldanlehen, so wie über die, in den Unterpfandsbüchern gelöschten Anlehen, mit Ausschluß der, in Folge gesetzlicher Pfandrechtstitel versicherten Forderungen der Ehefrauen, Kinder ꝛc. ferner der Pfandrechts-Vorbehalte u. s. w.

Jahrgang.	Aufgenommene, durch Unterpfänder versicherte Geldanlehen.						Getilgte, in den Unterpfands-Büchern gelöschte Geldanlehen.						Bemerkungen.
	Bei den Gemeinderäthen (nicht exemt.)		Bei den K. Gerichtshöfen (exemt.)		Zusammen.		Bei den Gemeinderäthen (nicht exemt.)		Bei den K. Gerichtshöfen (exemt.)		Zusammen.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
$18^{42}/_{43}$.	22,181,165	33	85,584	35	22,266,750	8	17,269,116	54	777,884	56	18,047,001	50	
$18^{43}/_{44}$.	23,243,951	19	234,500	—	23,478 451	19	17,347,426	39	493,727	—	17,841,153	39	
$18^{44}/_{45}$.	23,570,744	4	323,000	—	23,893,744	4	16,916,658	30	219,400	—	17,136,058	30	
$18^{45}/_{46}$.	24,088,176	27	2,101,368	30	26,189,544	57	18,955,317	33	187,602	38	19,142,920	11	
$18^{46}/_{47}$.	21,495,615	54	172,500	—	21,668,115	54	17,309,476	49	888,150	—	18,197,625	49	
$18^{47}/_{48}$.	18,387,642	13	463,541	40	18,851,183	53	14,923,932	34	49 645	59	14,973,578	33	
insbesondere:													Auf das Jahr $18^{47}/_{48}$ sind die Summen der aufgenommenen und getilgten Anlehen nach den vier Kreisen des Königreichs ausgeschieden worden.
Neckarkreis . . .	5,392,881	38	13,541	40	5,406,423	18	4,376,088	18	2,000	—	4,378,088	18	
Schwarzwaldkreis	4,044,098	1	50,000	—	4,094,098	1	3,242,768	2	35,295	59	3,278,064	1	
Jagstkreis . . .	3,279,334	42	390,000	—	3,669,334	42	2,727,506	6	3,000	—	2 730,506	6	
Donaukreis . .	5,671,327	52	10,000	—	5,681,327	52	4,577,570	8	9,350	—	4,586,920	8	

C. Vergleichende Uebersicht

der Activ=Vermögens=Massen, so wie der aufgenommenen und getilgten Geldanlehen im Etatjahr $18^{47}/_{48}$ mit der Einwohnerzahl in den vier Kreisen des Königreichs Württemberg.

Kreise.	Einwohner im Jahr 1847.		Activ=Vermögens=Massen				Durch Unterpfänder versicherte Geldanleben			
			bei Inventuren und Theilungen.		bei Vermögens=Untersuchungen und Gantungen.		aufgenommene		getilgte und gelöschte	
	wirkliche Zahl.	Verhältniß auf 100,0.	wirklicher Betrag.	Verhältniß auf 100,0.	wirklicher Betrag.	Verhältniß auf 100 0	wirklicher Betrag.	Verhältniß auf 100 0.	wirklicher Betrag	Verhältniß auf 100 0.
			fl.		fl.		fl.		fl.	
Neckarkreis	489,597	27,9	25,398,645	35,8	5,349 662	37,3	5,406,423	28,7	4,378,088	29,3
Schwarzwaldkreis	475,297	27,1	17,503,403	24,7	3,303,188	23,1	4,094,098	21,7	3,278,064	21,9
Jagstkreis	389,883	22,1	12 163,530	17,1	1,265,560	8,8	3,669,334	19,5	2,730,506	18,2
Donaukreis	404,566	22,9	15,938,461	22,4	4,406,548	30,8	5,681,328	30,1	4,586,920	30,6
Zusammen	1,759,343	100,0	70,995,039	100,0	14,324,958	100 0	18,851,183	100,0	14,973,578	100,0

Weit entfernt für diese auf verschiedenen willkürlichen Annahmen und Voraussetzungen beruhende Berechnung einen bestimmten Grad von Zuverlässigkeit in Anspruch nehmen zu wollen, soll dadurch bloß beabsichtigt werden, den Weg zu zeigen, wie etwa späterhin, wenn weitere sichere Erfahrungen zu Gebot stehen, ein zuverlässigeres Ergebniß zu erlangen sey.

Ueber die Vertheilung des Aktivvermögens unter den Einwohnern der vier Kreise des Königreichs ist folgendes anzuführen:

Die Ergebnisse des Etatsjahres von $18^{47}/_{48}$ sind nach den vier Kreisen ausgeschieden worden.

Während im Gesammtdurchschnitt auf Ein Inventur- oder Theilungsgeschäft das Aktivvermögen sich zu 2008 fl. 48 kr. berechnet, ist der Durchschnittsbetrag im Neckarkreise, wo auch die größte Zahl der Fälle vorkommt 2493 fl. 20 kr.; sodann im Schwarzwaldkreise 1957 fl. 26 kr.; im Donaukreise 1869 fl. 11 kr.; und im Jagstkreise 1581 fl. 44 kr.

Dagegen kommt bei Vermögensuntersuchungen und Gantungen, wo im Gesammtdurchschnitte das Aktivvermögen auf Ein Geschäft sich zu 1749 fl. 18 kr. berechnet, durchschnittlich auf Ein solches Geschäft

im Neckarkreise	bei 1929 Fällen	2773 fl.	16 kr.
„ Donaukreise	bei 2014 Fällen	2187 fl.	57 kr.
„ Schwarzwaldkreise	bei 2711 Fällen	1218 fl.	26 kr.
„ Jagstkreise	bei 1535 Fällen	824 fl.	28 kr.

Hieraus ergibt sich, daß im Neckarkreise die Aktivvermögensmassen durchschnittlich am stärksten sind, und den für das ganze Land berechneten Mittelbetrag bedeutend übersteigen, während im Jagstkreise das entgegengesetzte Verhältniß Statt findet, und im Schwarzwald- und Donaukreise die Vermögensmassen dem für das ganze Land bestehenden Mittelbetrage sich mehr oder weniger annähern; insbesondere ist der niedrige mittlere Aktivbetrag der überschuldeten Vermögensmassen im Jagstkreise auffallend. Auch ist noch zu bemerken, daß im Donaukreise mehr Geldanlehen aufgenommen und heimbezahlt worden sind, als in den übrigen Kreisen, und daß daher in dieser Beziehung jener auch vor dem Neckarkreise zu stehen kommt, was vielleicht in den vielen, im Donaukreise befindlichen Leih- und Zielerkassen seine Erklärung finden könnte.

Die Uebersicht Lit. C. enthält eine Vergleichung der Einwohnerzahl in den vier Kreisen des Königreichs mit den entsprechenden Verhältnissen der Aktivvermögensmassen, so wie der aufgenommenen und getilgten, durch Unterpfänder versicherten Geldanlehen auf das Jahr $18^{47}/_{48}$.

Auch hiebei zeigt sich, daß im Neckarkreise das Verhältniß der Vermögensmassen und der Anlehen das nach der Einwohner Zahl sich ergebende Verhältniß durchgängig übersteigt, was auch im Donaukreise mit Ausnahme der Vermögensmassen bei Inventuren und Theilungen, wo das Verhältniß sich etwas niederiger stellt als nach der Einwohnerzahl der Fall ist,

während im Schwarzwaldkreise und noch mehr im Jagstkreise die Verhältnisse der Vermögensmassen und der Geldanlehen unter dem Verhältniß nach der Einwohnerzahl stehen.

Da übrigens diese Berechnungen nur auf ein einziges Etatsjahr sich beziehen, so gewähren sie im Allgemeinen durchaus kein sicheres Ergebniß, welches erst, wenn diese Berechnungen auf eine Reihe von Jahren fortgesetzt würden, in annähernder Weise gewonnen werden könnte.

Württembergs Wiedergeburt

nach dem dreißigjährigen Krieg

von

Karl Pfaff.

Vorwort.

Zu meiner Beschreibung württembergischer Zustände vor dem dreißigjährigen Kriege in diesen Jahrbüchern (Jahrgang 1841 S. 312 ff., 1842 S. 231 ff.) liefere ich hier das Gegenstück. Der Gegenstand meines jetzigen Aufsatzes aber ist umfassender als der des früheren, da ich auch die politischen und kirchlichen Reformen mit hineinziehen mußte. Gerade jetzt mag es nicht uninteressant seyn, zu sehen, wie man, unter gar schlimmen Umständen, gerade vor 200 Jahren die Regeneration Württembergs versuchte. Im Aufsatz selbst habe ich nur meine Hauptquellen angegeben; einzelne Züge sind theils aus Handschriften, theils aus den Verordnungen genommen, deren größten Theil man in der Reyscherschen Sammlung findet, andere besitze ich handschriftlich oder gedruckt; übrigens ist Nichts aufgenommen, was nicht mit glaubwürdigen Zeugnissen belegt werden könnte.

Einleitung.

Die Wiedereinsetzung des Herzogs Eberhard III. und die Wiederherstellung Württembergs durch den westphälischen Frieden.

In den ersten Zeiten des dreißigjährigen Krieges hatte Württemberg im Verhältniß zu andern deutschen Staaten wenig zu leiden und noch zu Anfang des Jahres 1627 konnte zu Tübingen ein Redner rühmen, bei diesem wilden Kriegstoben sey es fast das einzige Land, welchem die göttliche Gnade Sicherheit und Ruhe mitten unter den Stürmen vergönnt habe.* Aber bald nach dem Tode des Herzogs Johann Friedrich (18. Julius 1628) brach der verheerende Sturm auch über unsere Heimath herein. Am 6. März 1629 erschien das Restitutionsedikt und den katholischen Geistlichen, welche es wieder in den Besitz der Klöster und Stifter setzte, folgten die fremden Kriegsschaaren auf dem Fuße nach. Das Herannahen der siegreichen Schweden verscheuchte zwar die lästigen Gäste wieder (1632) und der neunzehnjährige Herzog Eberhard III. trat unter günstigen Aussichten die Selbstregierung an (9. März 1633), seine enge Verbindung mit Schweden aber brachte ihm nach kurzer Zeit schlimme Früchte. Mit der verhängnißvollen Niederlage der Schweden bei Nördlingen (26. August 1634) brach das furchtbarste Verderben über Württemberg herein. Der junge Herzog mußte nach Straßburg fliehen, sein Land aber sah

---

* Oratio de summa Ducatus Wirtembergiae in hisce totius Europae turbis tranquillitate, habita in illustri Collegio Tubingae a Joh. Christ de Schweinitz, 8 Januarii 1627

sich wehrlos den Mißhandlungen eines unbarmherzigen Siegers preisgegeben. Kaiser Ferdinand II. zog das Fürstenthum an sich, setzte die katholischen Geistlichen wieder in den Besitz der Stifter und Klöster und verschenkte ganze Aemter an seine Günstlinge. Erst nach seinem Tode (15. Februar 1637) zeigten sich wieder bessere Aussichten für den verbannten Herzog; doch erhielt dieser die Erlaubniß zur Rückkehr nur unter den lästigsten Bedingungen (27. August 1638) und traf sein Erbfürstenthum im elendesten Zustand an. Kein Amt war im ganzen Lande, dessen Schaden seit 1634 sich nicht auf mehr als eine Tonne Goldes belaufen hätte, und bei der gänzlichen Verarmung der Einwohner sanken die fürstlichen Einkünfte auf den geringsten Betrag herab. Dazu kam noch, daß beinahe zwei Drittheile Württembergs sich fortwährend in fremdem Besitz befanden, daß auch kein Jahr verging, wo das Land nicht durch Lieferungen, Quartiere und Durchmärsche hart mitgenommen wurde; erst zwei Jahre nach dem Abschluß des Friedens verließen es die letzten fremden Truppen.

Indeß saß der Herzog zu Stuttgart in großer Noth; weil das Schloß ganz verwüstet war, mußte er anfangs im Landhaus seine Wohnung aufschlagen (11. Oktober 1638) und fast hätte ein am 20. Oktober 1638 ausgebrochener Brand ihm auch diese Zufluchtsstätte geraubt. Es fehlte ihm an Allem, selbst die Bedürfnisse für seinen Hofstaat mußte er in der ersten Zeit „täglich auf Borg in den Krämerläden nehmen“ und sogar einmal in einem eigenhändigen Schreiben

die Reichsstadt Eßlingen wegen seiner „großen Noth und Armuth" um ein Anlehen von 200 fl. bitten.

Wer hätte gedacht, daß unter solchen Umständen die „völlige Restitution" des Herzogs und des Landes möglich seyn würde? Am kaiserlichen Hof ließ man sich hievon nichts träumen und wurde nicht müde, dem Herzog immer neue Schwierigkeiten in den Weg zu legen; denn der Wiener Politik erschien es als nothwendig, den mächtigsten protestantischen Staat Süddeutschlands so viel als möglich zu schwächen und stets berief man sich hier auf den Revers vom 24. Oktober 1638, welchen Eberhard III. nothgedrungen, nur um wieder nach Württemberg zurückkehren zu dürfen, hatte eingehen müssen. Noch 1647 wurde deßwegen von ihm begehrt, daß er auf alle ferneren Ansprüche verzichte und selbst der Kurfürst von Mainz glaubte, etwas Weiteres als was ihm hier bewilligt worden sey, könne der Herzog nicht verlangen. Der kaiserliche Minister, Graf Trautmannsdorf, äußerte sogar: wenn voraus zu sehen gewesen wäre, daß Eberhard III. seinen Revers so wenig zu halten gesinnt sey, hätte man ihn nie wieder zum Besitz seines Erblandes kommen lassen. Derselbe nannte auch die dem Herzogthum entzogenen Klöster und Aemter Adlersfedern, welche die andern Federn nicht neben sich leiden könnten und sie daher verzehrten. Dennoch geschah die Restitution so vollständig als bei keinem andern Fürstenhause in Deutschland. Württemberg hatte dieß vornehmlich zwei Männern zu danken, welche sich dadurch unsterbliche Verdienste und gerechte Ansprüche auf den Dank der Mit- und Nach-

welt erwarben, dem Kanzler Burkard und dem Geheimenrath Varenbüler.

Andreas Burkard* war der Sohn eines aus Franken stammenden Professors in Tübingen, wo er den 1. Julius 1594 geboren wurde. Unterstützt durch einen scharfen Verstand und ein gutes Gedächtniß machte er so schnelle Fortschritte, daß er schon 1605 seine Studien auf der Tübinger Hochschule beginnen konnte. Später besuchte er noch einige andere Universitäten, durchreiste einen großen Theil von Deutschland, wurde 1618 Doktor beider Rechte in Tübingen und trat gleich darauf in württembergische Dienste. Er stieg hier schnell zum Oberrath (1623), Vice-Kanzler, Geheimenrath und Kanzler und wurde häufig zu diplomatischen Sendungen nach Wien, auf den Reichstag und an verschiedene deutsche Höfe gebraucht. Im Frühjahr 1645 reiste er nach Münster zum Friedenskongreß und betrieb hier die Restitution des Herzogs mit Klugheit und Eifer. Nicht nur die schwedischen Gesandten zogen ihn zu Rathe, sondern auch der kaiserliche Abgeordnete Volmar schenkte ihm sein Vertrauen. Doch wurde er noch vor dem völligen Abschluß des Friedens nach Hause zurückberufen, um als württembergischer Gesandter in Augsburg die Friedensvollziehung zu Stande zu bringen, was er mit ebensoviel Muth als Klugheit ausführte. Er starb

---

* Christliche Leichpredigt auf A. B. von M. J. J. Schüle. 1651. 4. Fischlini vitae cancellariorum et procancellariorum Ducatus Würtembergici 1712 p. 36 ff. Eine auf ihn geprägte Münze ist abgebildet bei Sattler, Herzoge. Thl. VIII. in der Vorrede.

bald nach seiner Rückkehr ins Vaterland den 25. Junius 1651. Burkard war ein staatskluger, beredter und sehr arbeitsamer Mann, behutsam in Geschäften, friedlich und verträglich, auch von ungeheuchelter Frömmigkeit.

Johann Konrad Varenbüler* war der Sprößling eines Graubündtner Adelsgeschlechtes und schon sein Großvater 1544 in Württemberg eingewandert, wo er sich auf der Tübinger Hochschule als Rechtslehrer großen Ruhm erwarb und Schwiegervater des Geheimenrathes Enzlin wurde, während dessen Staatsverwaltung sein Sohn eine bedeutende Rolle spielte. Johann Konrad Varenbüler selbst kam den 26. November 1595 in Stuttgart zur Welt und, gleich Burkard mit trefflichen Naturanlagen begabt, welche er durch anhaltenden Fleiß schnell ausbildete, kam er schon 1609 auf die Tübinger Hochschule. Hier widmete er sich vier Jahre der Sprachkunde, Philosophie, Beredtsamkeit und den schönen Wissenschaften und trat so vielseitig gebildet und wohl vorbereitet zum Studium der Rechtskunde über, deren gesammtes Gebiet er unter der Anleitung ausgezeichneter Lehrer durchwanderte. Zur Vollendung seiner Bildung ging er 1617 nach Wien, wo er sich als Sachwalter vortheilhaft bekannt machte und 1619 Sekretär der niederöstreichischen Stände wurde. Für seine künftige Bestimmung hätte

---

* Cippus bonae memoriae J. C. V. erectus a Magno Hessenthaler. 1657. 4. Sattler, Herzoge. Thl. VII, VIII. (besonders die Vorrede) und IX, Pfaffs württembergischer Plutarch I. p. 120 ff.

er keine bessere Schule finden können, denn damals schon wurde er mit der Politik des kaiserlichen Hofes und mit der Art, hier die Geschäfte zu betreiben, genau bekannt. Die Religionsverfolgungen in Oestreich veranlaßten ihn endlich zur Rückkehr in die Heimath und 1632 trat er als Oberraths- und Ehegerichts-Sekretär in die Stelle seines Vaters ein. Der um Württemberg ebenfalls hochverdiente Kanzler Löffler erkannte bald seine ausgezeichnete Tüchtigkeit und nahm ihn mit sich nach Heilbronn, wo damals die deutschen evangelischen Fürsten sich enger mit Schweden verbanden, und wo ihn der Kanzler Oxenstierna kennen lernte und sich ihn von Eberhard III. als Sekretär des Bundesraths ausbat (1633). Als aber nach der Niederlage bei Nördlingen sich dieser Bund auflöste, widmete Varenbüler von Neuem dem Herzog von Württemberg seine Dienste. Er betrieb an verschiedenen evangelischen Höfen des Herzogs Wiedereinsetzung, wurde von diesem 1638 zum Oberrath, 1640 zum Geheimenrath ernannt und mit einem schönen Haus in Stuttgart beschenkt. Der Hauptschauplatz seiner Thätigkeit wie seines Ruhmes aber wurde der westphälische Friedenskongreß, auf dem er im März 1645 ankam und vier volle Jahre darauf verweilte.

Es war aber ein langdauerndes, schwieriges und verwickeltes Geschäft, Deutschland den Frieden wieder zu geben. Es kamen dabei so viele, zum Theil sehr kitzliche Punkte zur Sprache, es durchkreuzten sich so verschiedene Interessen, es gab so mancherlei Ansprüche, es war ein so heftiges Spiel oft kleinlicher Leiden-

schaften, daß ein großer Geist, tiefe Staatsklugheit, unerschütterliche Standhaftigkeit und unermüdliche Ausdauer dazu gehörten, um hier seine Zwecke durchzusetzen. Noch besonders schwierig aber wurde die Restitution Württembergs dadurch, daß Trautmannsdorf, der eine wichtige Rolle beim Friedenskongreß spielte, und andere kaiserlichen Minister Stücke vom Lande besaßen,* welche sie so wenig zurückzugeben gesonnen waren, daß sie 1638 sogar wegen derselben Sitz und Stimme bei den schwäbischen Kreistagen verlangten, daß die Erzherzogin Klaudia mit alten Ansprüchen des östreichischen Hauses auf Blaubeuren, Hohenstaufen und Achalm, als Pfandschaften, hervortrat und diese Ansprüche sogar auf Ortschaften ausdehnte, welche gar nie zu diesen Pfandschaften gehört hatten,** daß Kurbayern im Besitz der Herrschaft Heidenheim war und die katholischen Geistlichen die ansehnlichen Besitzungen der Stifter und Klöster so hartnäckig behaupteten. Zur erfolgreichen Bekämpfung solcher Schwierigkeiten aber fehlten gerade die Hauptmittel, Macht und Geld. Mit letzterem namentlich hätte sich manches Hinderniß leicht aus dem Wege räumen und besonders die Nachgiebigkeit der kaiserlichen Minister

---

* Trautmannsdorf hatte die Aemter Weinsperg und Neuenstadt, der Graf von Schlick die Aemter Balingen, Ebingen, Rosenfeld und Tuttlingen, der Bischof von Wien das Amt Möckmühl erhalten; dem Bischof von Straßburg aber war die Pfandschaft Oberkirch, noch aus den Zeiten Herzogs Friedrich I. herrührend, zurückgegeben worden, die er auch nach dem Frieden behielt.

** Pfullingen, Göppingen, Orte der Aemter Urach, Neuffen und Tübingen.

erkaufen lassen. Woher aber sollte man es nehmen, da man oft kaum die Gesandtschaftskosten aufzutreiben vermochte, und der ständische Ausschuß bitter klagte, als er zu einer Hochzeitsgabe für den schwedischen Gesandten Oxenstierna und zu einem Pathengeschenk für den General Wrangel 2000 Thaler geben sollte? Wenn nun unter solchen Umständen Württemberg dennoch, nach dem eigenen Geständnisse der Friedensunterhändler, seine Wiederherstellung so vollständig, klar und bestimmt ausgedrückt erlangte, als kein anderer Reichsstand, so muß man wahrlich die Männer bewundern, welche eine solche Herkulesarbeit glücklich zu Stande brachten.

Die Hoffnung eines günstigen Erfolgs mußte um so mehr schwinden, wenn man bedachte, wie wenig auf dem Regensburger Reichstag (1640) und bei dem Reichs-Deputations-Konvent in Frankfurt (1643) ausgerichtet worden war. Der Kaiser bewilligte zwar in Regensburg statt der von ihm früher vorgeschlagenen gütlichen Handlung zwischen den bei der Aussöhnung vermeintlich beschwerten Ständen eine völlige Restitution, „weil hieran des Reiches Wohl merklich hafte," zernichtete aber die muthmaßlichen guten Folgen dieses Beschlusses dadurch wieder, daß er sich dessen Aufhebung nach Belieben vorbehielt. Die allgemeine Amnestie aber, welche besonders Herzog Eberhard III. eifrig betrieb, wollte er gar nicht bewilligen. Der Frankfurter Konvent wurde sogar aufgehoben, ohne daß man daselbst zu irgend einem erklecklichen Resultate gekommen wäre, zugleich hatten aber auch die Verhandlungen in Hamburg endlich zum Abschluß der Friedenspräliminarien

narien geführt und die Eröffnung der wirklichen Friedensverhandlungen war auf den 11. Julius 1643 festgesetzt worden. Hier aber wollten anfangs weder der Kaiser noch die Kurfürsten Gesandte aller Reichsstände zulassen, und selbst als letztere nachgegeben hatten, beharrte ersterer noch auf seinem Widerspruch bis zu Ende des Augusts 1645. Herzog Eberhard III. bedachte sich daher auch lange der an ihn, von Schweden und Frankreich unter dem Versprechen nachdrücklichen Beistandes ergangenen, Einladung zur Beschickung des Friedenskongresses Folge zu leisten, vornehmlich aus Furcht vor dem Unwillen des Kaisers und entschloß sich dazu erst, nachdem er ein sehr behutsam abgefaßtes Schreiben nach Wien hatte ergehen lassen.* Burkard sollte mit dem bischöflich constanzischen Abgeordneten Dr. Köberlin die Angelegenheiten des schwäbischen Kreises, Varenbüler die des Herzogs selbst betreiben, und durch ihre Instruktion (3. Februar 1645) wurden beide angewiesen, auf unbeschränkte Amnestie, Herstellung des Religionsfriedens, Behauptung des Episkopalrechts, als unzertrennlich von der landesherrlichen Obrigkeit, Wiedereinsetzung in den Stand der Dinge, wie er 1618 war, und auf Entschädigung Schwedens zu dringen.

Varenbüler erschien zu Münster gänzlich von Allem entblößt, was günstig hätte einwirken können, völlig ohne fremden Beistand, ohne Macht und Geld. Er

* Der Herzog ließ auch auf den 15. Mai 1645 einen Buß- und Bettag „wegen glücklichen Fortgangs der Friedensunterhandlungen," am 10. Mai 1646 aber wegen der Schwierigkeiten beim Friedenskongreß ausschreiben. Sattler, Herzoge. VIII, 88, 134.

mußte zuerst die Lage der Dinge erforschen, er mußte möglichst leise und vorsichtig auftreten, um nicht, indem er mehr zur einen Partei zu halten schien, es mit der andern zu verderben. Er begann sein Geschäft wirklich mit bewundernswürdiger Kunst, geschickt wußte er den Argwohn der östreichischen, den Uebermuth der französischen und den Unwillen der schwedischen Gesandten zu beschwichtigen und sich bei ihnen beliebt zu machen. Bald hatte er sie alle für sich gewonnen, Schweden und Kaiserliche zogen ihn bei den geheimsten, wichtigsten Angelegenheiten zu Rathe, und er erwarb sich das volle Zutrauen der beiden Hauptpersonen beim Friedenskongreß, Oxenstiernas und Trautmannsdorfs. Daher wurde er auch, trotz der dagegen erhobenen Schwierigkeiten, zum Mitglied der Friedensdeputation zu Osnabrück erkannt, nur sollten seine und Burkards Stimme dabei nur für eine gelten. Jetzt konnte er auch, von seinem persönlichen Ansehen unterstützt, mit mehr Nachdruck und Festigkeit bei der Behauptung der Rechte seines Fürsten auftreten, und gewann bedeutenden Einfluß auf die Verhandlungen wie auf den Abschluß des Friedens. Als die fürstlichen Abgeordneten über einem nutzlosen Streite sich so sehr erhitzten, daß eine Trennung unvermeidlich schien, verhütete er sie und wußte selbst die Anfangs zu starken Entschädigungsforderungen der Schweden zu mildern. Fest verfolgte er seinen Zweck im Gewirre der Verhandlungen, offenen Angriffen stellte er entschlossenen Widerstand, geheimen Umtrieben Klugheit entgegen, er besiegte die Verleumdung sowohl als die verschie-

denen Kunstgriffe seiner Gegner, er verachtete ihren leidenschaftlichen Haß, er ermüdete nicht über der Last der Geschäfte, und verzweifelte nicht bei dem oft so langsamen und fruchtlosen Gang der Verhandlungen, welche mehrmals auf dem Punkte waren, abgebrochen zu werden. Als schon die Meisten die Hoffnung eines glücklichen Erfolgs aufgaben, behielt er die Ueberzeugung, daß man an dem Abschluß des Friedens nicht zweifeln dürfe. Die protestantischen Fürsten unterstützten ihn gar wenig, sogar der Kurfürst von Sachsen rieth, Württemberg solle den Kaiser durch Abtretung eines Stücks Landes zufrieden stellen, die katholischen Reichsstände, vornehmlich von der Erzherzogin Klaudia und von Kurbayern unterstützt, bekämpften ihn aufs Heftigste, der Eigennutz des schwedischen Gesandten Salvius nicht nur stand ihm im Wege, sondern auch das zweideutige Benehmen Frankreichs, welches zwar Württemberg die schönsten Zusicherungen gab, dabei aber heimlich die Klosterinhaber unterstützte und, um das Elsaß und Mömpelgard für sich zu erlangen, dem Kaiser gern einige württembergischen Aemter überlassen hätte, dennoch setzte er zuletzt die völlige Restitution durch.

Trautmannsdorf gab zuerst nach,* weil er zu Tübingen studirt und deßwegen „allezeit eine gute Affektion gegen Württemberg getragen habe," vornehmlich aber weil er sah, daß Oxenstierna es mit der völligen

* Das Amt Möckmühl hatte der Herzog 1639 gleich nach dem Tode des Bischofs von Wien besetzen und sich hier huldigen lassen, und blieb auch, trotz der Gegenbemühungen des neuen Bischofs, in dessen Besitz. Saitler, Herzoge. VII, p. 209.

Restitution ernstlich meine, er trat im Februar 1646 seine beiden Aemter freiwillig ab, wofür der Herzog neben seinem Dank ihm auch eine Verehrung zusicherte. Schlick dagegen und die Erzherzogin Klaudia blieben hartnäckig, selbst als der Kaiser und seine Gesandten * nachgiebig wurden, und die protestantischen Gesandten am 23. December 1646 einmüthig erklärten, sie würden sich der Herausgabe der Pfandschaften sowohl als der Klöster wie einer gemeinschaftlichen Sache eifrigst annehmen. Erst der Frieden zwang sie zur Zurückgabe ihres Raubs, doch behielt Oestreich sich seine Rechte auf die Pfandschaften vor. Kurbayern, von Oestreich und Anfangs auch von Frankreich unterstützt, begehrte für die Herausgabe Heidenheims eine Entschädigung, zu der auch der Kurfürst von Sachsen rieth, bis selbst Volmar erklärte, seinetwegen allein werde man den Krieg nicht länger fortführen, worauf es ebenfalls nachgab.

Am meisten machten dem Herzog und seinen Gesandten die Besitzer der Klostergüter zu schaffen. Sie maßten sich Reichsunmittelbarkeit an, eigneten sich den Blutbann zu, thaten Eingriffe in die hohe Landesoberherrlichkeit, errichteten neue Zölle, verjagten aus ihren Ortschaften die evangelischen Pfarrer, verboten ihren Unterthanen bei schwerer Strafe den Besuch des protestantischen Gottesdienstes und den Gebrauch der Sakramente auf lutherische Weise, munterten sie zum

* Auch Volmar trat den Ort Pflummern, den er erhalten hatte, erst nach dem Frieden ab, obgleich derselbe völlig öd und ganz von Einwohnern entblößt war.

Ungehorsam gegen die fürstlichen Beamten auf, ließen die Patente des Herzogs wegreißen, erlaubten sich Beleidigungen gegen ihn und Gewaltthaten gegen seine Diener und Unterthanen. Von Kurbayern und der Erzherzogin Klaudia nachdrücklich unterstützt, erlangten sie den 7. Mai 1640 ein kaiserliches Mandat, worin dem Herzog, „bei Vermeidung der kaiserlichen Ungnade und schärferen Einsehens" befohlen wurde, sie „bei ihrer erlangten Possession sowohl in puncto religionis als jurisdictionis unturbirt bleiben zu lassen, die zugefügten Einträge und Neuerungen sogleich einzustellen; Alles, was er ihnen abgenommen, zu restituiren und gutzumachen, auch aller weiteren Turbationen und Attentate sich gänzlich zu enthalten." Sie gaben auch eine eigene Schrift: Extrakt und Abdruck etlicher kaiserlichen Resolutionen und Mandate, betreffend die Reichsimmediatität der württembergischen Stifter und Klöster heraus, worin sie zu erweisen suchten, daß diese ohnehin nicht von des Herzogs Vorfahren gestifteten Klöster ihre Reichsunmittelbarkeit auch, seit sie unter württembergischen Schutz gekommen, behalten und, als man sie ihnen widerrechtlich entzogen, ihre Rechte darauf fortwährend behauptet hätten. Hierauf erschien zwar von Seiten Württembergs eine „Anzeige und Bitte" an den Kaiser, worin obige Schrift ausführlich widerlegt wurde, dessen ungeachtet befahl der Reichshofrath dem Herzog 1641, sich unverzüglich zur Verantwortung zu stellen, weil „sein Memorial als unerheblich und sogar gegen den Kaiser anzüglich verworfen worden sey," und man berief

die württembergischen Prälaten auch auf den Reichstag zu Regensburg, wo aber die Fürsten ihre Theilnahme an den Verhandlungen nicht zuließen. Hier und in Wien nahm sich besonders der dänische Gesandte und nachherige Reichshofrath, Wilhelm Bidembach, ein geborener Württemberger, seines Vaterlandes eifrig an, obwohl er 1630 eines grundlosen Verdachtes wegen seiner Professorsstelle in Tübingen entsetzt worden war und gab auch eine Schrift heraus, betitelt: Gründlicher Beweis, daß die Prälaten und Klöster des Herzogthums Württemberg vor 100, 200 und mehr Jahren zu dem Lande gehörten, des Fürstenthums Prälaten genannt und für unzertrennliche Glieder und Stände des Landes gehalten wurden, Erbhuldigung leisteten u. s. w. und daß daher die jetzigen Klosterinhaber sich ganz vergeblich und ohne einiges Fundament eine Immediatität anmaßen (1642).

Auch auf dem Friedenskongresse setzten die Prälaten ihren beharrlichen Widerstand fort und erklärten sogar, sie wollten sich lieber todtschlagen lassen als weichen. Ihre Sache führte hier der gewandte und staatskluge Adami mit eben so viel Eifer als Geschicklichkeit. Aber Varenbülers felsenfeste Beharrlichkeit siegte endlich doch * und die Prälaten, zuletzt von Jedermann verlassen, mußten nachgeben. Auch bei der Abfassung des Friedensvertrags war der württem-

* Ihm allein verdankte der Herzog, daß er auch das Kloster St. Georgen wieder erlangte, und glücklich hintertrieb er die List der Katholiken, welche Maulbronn und Königsbronn in das Verzeichniß der reichsunmittelbaren Klöster einzuschwärzen suchten.

bergische Gesandte sehr thätig und hiebei widerfuhr ihm die Ehre, daß er das kaiserliche Friedensedikt entwerfen durfte und daß sein Entwurf unverändert angenommen wurde. Auch der die Restitution Württembergs betreffende Abschnitt im schwedischen Friedens-Instrument wurde von ihm verfaßt und zwar so bestimmt und genau, daß er durchaus keine zweideutige Erklärung zuließ.*

---

* Dieser Abschnitt lautet folgendermaßen: Das württembergische Haus bleibe ruhig im wiedererlangten Besitze der Herrschaften Weinsberg, Neuenstadt und Möckmühl, auch werde es wieder eingesetzt in alle und jede weltlichen und geistlichen Güter und Rechte, die es allüberall vor diesen Kriegsunruhen besessen, unter ihnen namentlich in die Herrschaften Blaubeuren, Achalm und Neuffen mit ihrem Zugehör und den unter dem Vorwand des Dazugehörens besetzten Gütern, vornehmlich der Stadt und dem Amte Göppingen, dem Dorfe Pflummern und den der Tübinger Hochschule fromm vermachten Gütern. Auch erhalte es zurück die Herrschaft Heidenheim und Oberkirch, so wie die Städte Balingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld, Schloß und Dorf Neidlingen mit Zugehör, ferner Hohentwiel, Hohenasberg, Hohentübingen, Albeck, Hornberg, Schiltach und die Stadt Schorndorf. Auch werde es wieder eingesetzt in die Stifter Stuttgart, Tübingen, Herrenberg, Göppingen und Backnang, wie nicht weniger in die Abteien, Probsteien und Klöster, Bebenhausen, Maulbronn, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denkendorf, Hirschau, Blaubeuren, Herbrechtingen, Murrhard, Alpirsbach, Königsbronn, Herrenalb, St. Georgen, Reichenbach, Pfullingen und Lichtenstern, doch unbeschadet und mit Vorbehalt der von den Häusern Württemberg und Oesterreich auf die obgenannten Herrschaften Blaubeuren, Achalm und Staufen vorgewandten Rechte, Rechtsverhandlungen, Einwendungen, Rechtsmittel und Vergünstigungen jeder Art. Auch die Fürsten der Mömpelgarder Linie sollen wieder eingesetzt werden in alle ihre Besitzungen u. s. w. Im französischen Friedensinstrument war dieser Abschnitt weit kürzer gefaßt, weil Frankreich nicht den Schein haben wollte, der katholischen Kirche etwas zu vergeben. Die Friedens-, Exekutions- und Assekurationspunkte wurden abgeschlossen den 21. Julius, der Friede mit Schweden den 24. Julius, die kaiserliche Genehmigung der Friedensverhandlungen erfolgte den 25. September, die Unter-

Nach seiner Zurückkunft vom Friedenskongreß durfte Varenbüler nur wenige Tage sich im Kreise der Seinigen erholen und mußte dann nach Nürnberg zum Friedenvollziehungsgeschäft, welches nicht weniger schwierig war als die Friedensverhandlungen und wobei er sich ebenfalls große Verdienste nicht allein um Württemberg, sondern ums ganze deutsche Reich erwarb. Von kaiserlicher wie von schwedischer Seite wurde er zum Vermittler und zum Unterhändler mit Frankreich ernannt, seine Vorschläge aber nahm man dießmal, als für die Protestanten allzugünstig, nicht ohne Abänderungen an. Da nun auch mehrere katholischen und selbst einige evangelischen Reichsstände mit ihm unzufrieden waren, und der Kaiser seinen „unzeitigen Eifer" mißbilligte, trat er zuletzt zurück, „weil seine Beibehaltung dem Werke mehr hinderlich als förderlich scheine und er es für eine eben so große Ehre halte, der allgemeinen Wohlfahrt wegen zu weichen," an seine Stelle kam der lindauische Rathskonsulent Dr. Valentin Heyder und, ungeachtet aller Schwierigkeiten, kam die Friedensvollziehung glücklich zu Stande; weßwegen der Herzog auch am 11. August 1650 ein Dankfest halten ließ.

Im November 1650 wurde Varenbüler zum Empfang der Reichslehen und der Bestätigung der Landesfreiheiten nach Wien geschickt, wo der Kaiser und

zeichnung des Friedens den 14. Oktober 1648. Der Herzog ließ den 2. November 1648 ein Friedensdankfest halten, stattete den 24. Februar 1649 seinen Dank an Schweden ab und machte den 26. Julius 1650 ein kaiserliches Patent bekannt, welches die Predigten wider den Friedensschluß verbot.

seine Minister ihn mit vieler Auszeichnung behandelten; ersterer schenkte ihm eine goldene Kette mit seinem Bildniß, ernannte ihn zum Pfalzgrafen und erneute den alten Adel seines Geschlechts, worauf ihn die Reichsritterschaft als Mitglied annahm. Herzog Eberhard aber verlieh ihm 1649 das durch das Aussterben der Herrn von Rippenburg erledigte Lehen Hemmingen, mit den dazu gehörigen Frucht- und Weingefällen zu Meimsheim, Neipperg, Ulbach und Untertürkheim. *

Im Jahr 1652 begleitete Varenbüler den Herzog auf den Reichstag zu Regensburg, kam aber krank von hier zurück und erlangte seine völlige Gesundheit nie mehr. Sein Geist zwar blieb fortwährend kräftig und ungeschwächt, sein Körper aber erlag endlich wiederholten Krankheitsanfällen am 10. April 1657. Ein Grundzug seines Charakters war ächte Frömmigkeit,

---

* Der Pfalzgraf Karl Gustav schrieb den 25. Mai 1650 an den Herzog: Wie fürsichtig und sorgfältig Euer Liebden Restitutionssache Varenbüler bei den westphälischen Friedenstraktaten geführt, gibt das instrumentum pacis zu erkennen, darin keinem einigen Stand des Reichs mit solchen klaren, deutlichen, undisputirlichen Worten wie E. L. prospicirt werden, welches die Katholischen selbst an dem Gesandten täglich rühmen. Auch hat er seine bei den Nürnberger Traktaten obgehabte Legation und Commission die ganze Zeit her mit besonderer Prudenz und Dexterität geführt, seine Consilia wie mit gutem Bedacht verfaßt und auf das rechte Fundament gegründet, also auch mit unbeweglicher Standhaftigkeit verfochten und dabei sowohl das Publicum und Salutem imperii als auch E. L. Partikularinteresse dergestalt fleißig mit großer Vigilanz und unverdrossener Mühe beobachtet, daß er davon großen Ruhm, und dessen von männiglich, auch denjenigen, die es lieber anders gesehen, wahrhaftes Zeugniß, Ehre und Respekt erlangt hat u. s. w. Sattler, Herzoge. VIII, Vorrede.

diese stärkte ihn im Unglück und erhielt ihn im Glück demüthig, aus ihr entsprangen auch sein reiner, aufopfernder Patriotismus und seine treue, eifrige Pflichterfüllung. Er war unermüdlich thätig, redlich, offen, freundlich, herablassend, sanftmüthig und versöhnlich, besaß eine ausgebreitete Gelehrsamkeit, tiefe politische Erfahrung und Einsicht, große Menschenkenntniß, richtiges Urtheil, ausgezeichnete Beredtsamkeit, Leichtigkeit im Erklären, Gründlichkeit im Beweisen, Fertigkeit im Fragen, Nachdruck im Antworten und Gewandtheit in allen Geschäften.

Die Wiedergeburt.

Der Zustand des Landes und seiner Bewohner seit 1634, die Sorge für dessen Wiederanbau und Wiederbevölkerung.

Mit dem Spätjahr 1634 begann für Württemberg eine Zeit gränzenloſen Jammers; überall wütheten Raub, Mord und Brand; die Städte Waiblingen und Calw wurden gleich beim ersten Anlauf zerstört und später hatten auch andere Städte dieses Schicksal, von Plünderung aber blieb keine ganz verschont. Noch weit ärger jedoch giengs auf dem Lande her, wo man nicht nur die Gebäude zerstörte, die Felder verwüstete, sondern selbst Reben und Obstbäume umhieb. An den Einwohnern wurde jede Art von Qual und Mißhandlung verübt, und diese verbargen sich daher in Wäldern, Klüften und Höhlen, oder flohen ins Ausland, vornehmlich in die Schweiz. Hungersnoth und Seuchen

brachen aus und rafften die Zurückgebliebenen tausendweis weg. Am meisten Mitglieder verlor der Stand der Kirchen- und Schuldiener, weil gegen ihn vornehmlich die Wuth der zügellosen Kriegerhorden sich wandte.* Als der Herzog ins Land zurückkam waren von mehr als 400,000 Einwohnern, die Württemberg zu Anfang des Krieges zählte, noch 61,000, im Jahre 1641 aber gar nur 48,000 übrig; viele Ortschaften standen ganz menschenleer, viele lagen in Asche, Verödung, Noth und Armuth herrschten überall, manche Leute erklärten, wenn die Herrschaft für ihren Unterhalt sorge, wollten sie ihr gern all ihr Vermögen abtreten; es war „kein Handel und Wandel mehr da" und die Gewerbe lagen ganz darnieder. Zwar zählte man von 1634 bis 1650 mehr gute als schlechte und sogar einige ausgezeichneten Jahrgänge, dennoch aber herrschten meist Mangel und Theurung, weil man wegen der überall herumstreifenden Soldaten, an welche sich allerlei Gesindel anschloß, wie wegen der Seltenheit der Arbeiter die Felder nur unzureichend, mit Mühe und Gefahr bestellen konnte. Ueppig wucherte das Unkraut, Gesträuche und Dorngewächse auf den fruchtbarsten Strecken, wo sonst Obstbäume und Reben gegrünt hatten, wuchsen jetzt Waldbäume. Die Raubthiere, besonders die Wölfe, mehrten sich auf eine Art, „daß besonders zur Winterszeit weder Menschen

* Im Jahre 1635 allein starben 320 Geistliche, von den 1634 vorhandenen 514 deutschen Schulmeistern fehlten 1647 noch 150, 1650 noch 58, von den 69 lateinischen Lehrern 1639 noch 12, 1652 noch 8.

noch Vieh vor ihnen sicher waren und der Verkehr große Störungen erfuhr." Den unermeßlichen Schaden aber, welchen Württemberg durch den Krieg erlitten hatte, konnte man erst nach völlig wiederhergestelltem Frieden recht übersehen und schätzen. Nach einer mäßigen Berechnung belief sich der Verlust durch Quartiere, Durchmärsche, Plünderung und Brand von 1628 bis 1650 auf 118,692,864 fl. Noch im Jahre 1654 lagen acht Städte und 45 Dörfer, 65 Kirchen, 230 öffentliche und 36,086 Privatgebäude in Asche, gegen 1634 fehlten noch 57,721 Haushaltungen und unangebaut lagen noch 40,195 Morgen Weingärten, 248,613 Morgen Aecker und Gärten, 24,303 Morgen Wiesen.*

Die Sorge der Regierung wandte sich daher auch sogleich auf die Wiederbevölkerung und auf den Wiederanbau des Landes. Bei dem Landtag im Jahre 1643 und wiederum 1651 wurde beschlossen, daß man, um den Feldbau wieder in Gang zu bringen, die in fremde Gegenden geflüchteten Unterthanen, auch Ausländer herbeizulocken, die noch nicht gereichten Steuern und die auf den ödliegenden Gütern aufgeschwollenen Gülten, Zehnten und Gefälle, gänzlich nachlassen solle, weil sie die Leute vom Wiederanbau jener Güter abhielten, und daß man ferner auch, um dem Lande gründlich aufzuhelfen, die Abgaben von solchen Gütern,

* Das Amt Balingen zählte 1622 1470, aber 1648 nur noch 753 Bürger, das Amt Herrenberg 1634 1707 Bürger und Wittwen, 1638 nur 443; im Amt Schorndorf lebten 1634 4437 Männer über 17 Jahren, 1655 nur 1451, statt 4575 Häusern standen noch 1941; im Amt Leonberg gingen 1652 noch 1270 Bürger ab, 885 Häuser lagen in Asche und 11,594 Morgen Güter unangebaut.

wenn ihre Besitzer es verlangten, verringern müsse. Den Beamten wurde deßwegen zu wiederholtenmalen bei Einziehung von Ausständen „große Moderation" und sorgfältige Unterscheidung der Unvermögenden von denen, welche die Zahlung nur muthwillig verweigerten, anempfohlen (28. März 15. April 1642, 9. April 1650, 23. August 1652, 9. Mai 1654). Nur die Aufnahme fremder Leibeigenen wurde den 17. Januar 1654 verboten, wenn sie keine Urkunden über ihre Freilassung vorweisen könnten, und den 24. Mai 1663 den Amtleuten befohlen, die Erbhuldigung fremder Einwanderer ernstlicher zu betreiben. Es kehrte wirklich auch eine Menge von Flüchtlingen wieder zurück, frische Ansiedler kamen ebenfalls aus den Nachbarländern, aus der Schweiz, aus Bayern, Tyrol und Steiermark und nächst ihnen ließen sich viele abgedankte Soldaten, Deutsche nicht nur, sondern auch Schweden, im Lande nieder. Während aber die Regierung solche Einwanderungen beförderte, geschah in manchen Gemeinden gerade das Gegentheil. Man wies die Leute mit ihren Gesuchen um das Bürger- und Beisitzerrecht entweder ganz ab, oder machte ihnen doch so „harte und ungewöhnliche" Bedingungen, daß sie selbst zurücktraten. Anderswo nahm man sie zwar auf, belegte sie aber mit starken Abgaben, erschwerte ihnen den Ankauf liegender Güter oder verhehlte ihnen doch die darauf ruhenden Gülten, Zinsen und andere Lasten. Wenn sie dann solche „als ledig und frei eigen angekaufte Güter mit viel Mühe und Kosten angebaut, ja oft fast alles, was sie besaßen, darein gesteckt hatten," trat

man erst mit Ansprüchen daran auf und suchte das Auslosungsrecht hervor, um sie ihren Besitzern wieder zu entreißen. Die Regierung, von der richtigen Ansicht ausgehend, daß man bei der Entvölkerung des Landes, „wo ja die meisten Orte von Leuten noch sehr entblößt seyen" (1649), vielmehr dahin streben müsse, fremde Einwanderer anzulocken, erließ ernstliche Gebote, selbst mit Strafandrohungen, gegen dieses Verfahren und befahl den Beamten, demselben möglichst zu steuern (9. Mai 1645, 17. August 1647, 28. August 1649, 10. August 1650, 15. 30. Jannar, 30. Mai 1651, 30. Januar 1666). Man sollte die Einwanderer nur nach ihrem Namen, Herkommen und Glauben fragen und ihrer bürgerlichen Niederlassung keine Schwierigkeiten in den Weg legen, wenn sie ehrliche mit guten Zeugnissen versehene Leute seyen, nur bei Offizieren und Soldaten, ehe man sie annehme, sich genauer erkundigen, ob sie einen ehrlichen Abschied hätten und sich wirklich fest im Lande niederzulassen gedächten. Als 1653 viele, ihres Glaubens wegen, aus Inneröstreich vertriebene Protestanten um Aufnahme im Lande baten, erschien ein Rescript (24. Mai 1653), welches befahl, sie freundlich aufzunehmen, wie das ja schon die christliche Liebe fordere, ihnen öde Güter zum Bebauen anzuweisen, sie nicht zu früh und zu hoch mit Herrschafts- und Ortsfrohnen zu beschweren, sondern „billig zu traktiren" und die Beamten anwies, ihnen gegen unbillige Ortsobrigkeiten beizustehen.

Andere Verordnungen betreffen den Anbau der ödliegenden Güter, „damit Gewerbe und Nahrung

wieder etwas in Schwung gebracht würden." Die Amtleute wurden wiederholt aufgefordert, ihre Untergebenen ernstlich hiezu anzuhalten, dabei aber besonders auch darauf zu sehen, daß zuerst solche Güter angebaut würden, welche der Herrschaft gült- und zehentpflichtig oder Lehen von ihr seyen, und die Besitzer solcher, auch wenn sie gültfreie oder fremde Güter anbauten, zur Entrichtung der schuldigen Abgaben anzuhalten; Felder, deren Besitzer sie selbst zu bebauen unvermögend oder nicht bekannt wären, sollten Andere „anblümen" oder „für ein Pflugrecht" benützen dürfen (29. Januar, 15. 21. Februar, 17. April 1639, 28. Junius, 30. December 1641, 17. August 1644, 15. August 1646). Ferner wurde befohlen, ödliegende Güter in Verzeichnisse zu bringen und über die Art, wie sie wieder in nutzbaren Stand zu bringen seyen, Gutachten einzusenden, die „verwilderten und überwachsenen Matten, Auen und Wiesen" zu säubern und abzuraumen, beim „Brennen" derselben aber, da hiedurch schon manches Unglück, selbst Waldbrand, entstanden sey, die möglichste Vorsicht anzuwenden, Beamte und Forstleute vorläufig davon zu benachrichtigen, Obmänner dabei aufzustellen, Gräben zu ziehen und keine Kinder und Greise dabei zu gebrauchen (21. Februar, 21. März, 17. April 1639, 27. Februar 1641, 2. April 1642, 25. August 1645, 3. Mai 1647). Verboten wurde die Umwandlung der nahe bei den Ortschaften gelegenen Gärten und Wiesen in Fruchtfelder, und der Verkauf oder die Verpachtung herrenloser Güter durch die Gemeinden, wenn sie nicht zuvor die herrschaftliche

Genehmigung dazu einholten und sich verpflichteten, sie wieder herauszugeben, sobald sich die rechtmäßigen Besitzer oder deren Erben meldeten; auch befahl man die Marksteine wieder sorgfältig aufzurichten und den früheren Markungsumgang von Neuem einzuführen (30. December 1641, 24. Julius 1642, 22. Julius 1643, 13. August 1644, 14. März, 21. Julius 1649). Mehrere Verordnungen wegen des Wiederanbaus öder Gärten wurden auch nach vorhergegangener Berathung mit den Landständen erlassen (9. 12. April, 10. August, 25. November 1657, 24. Mai 1664). Sie geboten Aufzeichnung der noch wüstliegenden Zins-, Lehen- und Hofgüter, mit den darauf lastenden Schulden und Rückständen, damit das Interesse der Herrschaften und der Gläubiger besser gewahrt werde, gewährten zurückgekommenen Flüchtlingen, Wittwen und Waisen einen Nachlaß an den Rückständen, erließen Käufern herrenloser Güter fürs erste Jahr die ganze, fürs zweite die halbe Steuer; sie gaben Anweisung zur Befriedigung der Gläubiger mit möglichster Schonung der Schuldner, verpflichteten die Besitzer von Gütern, welche „während des Kriegs um geringes, schnödes Geld" erworben worden seyen, mit deren Verkäufern sich wegen einer billigen Nachzahlung zu vergleichen und solche, denen ein Gut zur Befriedigung von Geldforderungen überlassen wurde, dieß entweder selbst anzubauen oder zu diesem Zwecke zu verpachten, Weingärten aber auf 6 Jahre pachtfrei hinzugeben. Auch die alte Ordnung des Ackerbaus nach Zelgen wurde wieder allgemein eingeführt und am 14. September 1655 das Viehtreiben

in öde Weingärten untersagt, weil diese dadurch „zum Wiederaufrichten ganz untüchtig gemacht würden."

Weit schwerer aber wurde es, der Verderbniß und Entsittlichung der Bewohner Württembergs abzuhelfen, und ein Rescript vom 26. Februar 1653 bekennt offen, daß die Bemühungen der Regierung, das „fast gewohnte, barbarische, üppige Leben bei den Leuten, besonders bei denen, welche während der so vieljährigen Kriegstrübsale ohne alle Disciplin und Gottesfurcht roh aufwuchsen, nach Möglichkeit zu unterdrücken," ihren Zweck beinahe gar nicht erreichten. Die während den Kriegsstürmen aufgewachsene Generation war aber auch arg verschlechtert; muthlos und trotzig, arm und unwissend, hatte sie wohl die Laster, nicht aber die Tugenden ihrer Vorfahren geerbt, und zu jenen von den Fremdlingen, welche das Vaterland verwüsteten, noch neue gelernt. Die angestammte Gemüthsart war verderbt, ein tückisches Wesen an die Stelle der alten Redlichkeit getreten und die Sittlichkeit ganz untergraben worden. In solchen Zeiten, wo alle Sicherheit des Besitzes aufgehoben und das Leben selbst das Ziel so vielfacher Angriffe war, dachte man nur an schnellen Genuß und lieblose Selbstsucht verdrängte die edleren, menschlichen Gefühle. Arme, Wittwen und Waisen wurden „für Koth gerechnet und gleich den Hunden auf die Straße gestoßen, daß sie verhungerten und erfroren," die Kinder verloren alle Achtung vor ihren Eltern, und „es wurde bei ihnen je länger, je mehr gemein, dieselben mit grausamen Flüchen und Schwören, selbst mit Schlägen übel zu traktiren." —

Aus dem Handel und Verkehr waren Treue und Glauben gewichen; weil ehrlicher Gewinn schwerer als sonst zu erlangen war, legte man sich aufs Betrügen, übertheuerte die Waaren, verfälschte Maß und Gewicht. Auch stieg mit dem sinkenden Wohlstand die Streit- und Proceßsucht, durch schlechte Advokaten genährt, wodurch die Zahl der Unbemittelten, Schuldner und Gantleute immer mehr zunahm. Bettler und Landstreicher jeder Art schwärmten zahlreicher als je umher, fielen jedermann durch ihre Zudringlichkeit beschwerlich, stahlen und raubten nicht nur, sondern verübten auch Mord und Brandstiftung oder betrogen durch Zauberei, Segensprechen und andere ähnlichen Künste das Volk. Selbst die Angesessenen trieben öfters Dieberei und Raub, besonders nahm der Felddiebstahl schrecklich überhand. Im Essen und Trinken, namentlich bei Hochzeiten, wie in der Kleidung herrschte große Ueppigkeit, die Kirchweihen wurden Schauplätze zügelloser Lust, Tänze und Zechgelage, das Nachtschwärmen und nächtlicher Gassenlärmen immer häufiger. Die Unzucht herrschte selbst in ihren unnatürlichsten Arten, und noch allgemeiner waren das „gotteslästerliche Fluchen und Schwören." Sonn-, Fest- und Feiertage wurden mannigfach durch Haltung von Jahrmärkten, durch Jagen, Schießen, Tanzen und andere Belustigungen entheiligt, der Gottesdienst aber nur wenig besucht. Aberglauben und Schwärmerei nahmen immer mehr überhand;* das Volk lebte in

* Ein merkwürdiges Beispiel hievon liefert der Weingärtner Hans Keyl in Gerlingen, der sich zuletzt als Betrüger herausstellte.

der größten Unwissenheit, bei Jung und Alt herrschte eine solche Gleichgültigkeit gegen die Religion, eine solche „Ignoranz, daß sie fast nicht mehr wußten, wer Christus oder der Teufel sey." Hiedurch aber litten auch die Kirche und ihre Diener sehr, die letzteren hielt „der große Haufen für nicht so würdig als Hunds- und Schweinebuben, und ließ ihnen weder Ehre noch Sold widerfahren."

Das Schlimmste aber war, daß auch bei den Wächtern der Gesetze und bei den Erhaltern der Ordnung, den Beamten, so große Verderbniß herrschte, und namentlich die Landbeamten in den Zeiten so arger Verwirrung sich aller Ordnung und alles Gehorsams entwöhnt hatten. Herrschende Fehler bei ihnen waren schlechte und willkürliche Amtsführung, Ueberschreitung der Amtsgewalt, Nichtachtung oder doch nachlässige Vollstreckung der Regierungsbefehle, üble Polizei, bestechliche und parteiliche Rechtspflege, gewissenlose Kassenverwaltung, Bedrückung der Unterthanen und Eingriffe in ihre Rechte, Anmaßung, Trägheit, Ueppigkeit und Ausschweifungen jeder Art, und diese Fehler vermochte die Regierung, so stark sie dagegen kämpfte, nicht ganz auszurotten. *

S. J. V. Andreäs Autobiographie p. 533, 384 ff, Pfaffs Geschichte Württembergs III. p. 458 Note **. Rescript seinetwegen vom 14. April 1648, daß man den Leuten das Bekenntniß Keyls, er habe betrogen, mittheilen und sie ermahnen soll, sich aller unnöthigen Gespräche über solche vermeinten Erscheinungen und Wunderzeichen zu enthalten und dagegen auf Gottes geoffenbartes Wort zu sehen.

* Andreä a. a. O. p. 209 schildert mit folgenden Worten Württembergs betrübten Zustand im Jahre 1639:

Dieß war der Zustand Württembergs und seiner Bewohner in den letzten Jahrzehenten des dreißigjährigen Kriegs und höchst schwierig daher auch die Aufgabe der Regierung, bei so zahlreichen, theilweise so tief eingewurzelten Mißbräuchen und Gebrechen unter allen Ständen, Ordnung und Gesetzlichkeit wieder einzuführen und fest zu begründen.

Der Herzog und seine Räthe.

Ein ausgezeichnetes Glück für Württemberg war es, daß sein Beherrscher, um das so schwierige Geschäft der Wiedergeburt des Landes auszuführen, neben Burkard und Varenbüler noch mehrere andere durch Kenntnisse wie durch Charakter dazu besonders geeignete Männer fand. Ohne solchen kräftigen Beistand wäre er diesem Geschäfte durchaus nicht gewachsen gewesen. Denn er zeichnete sich mehr durch Tugenden eines Privatmanns als durch vorzügliche Herrschereigenschaften aus; daß er aber von dem hochstrebenden Geiste seines Großvaters auch gar nichts geerbt hatte, durfte man unter den damaligen Umständen Württembergs für ein Glück ansehen, da er das Wohl seines

---

Imperium crudum, Regnum nudum,
Consilium mutum, Satellitium brutum,
Curiae viscus, Aulae discus,
Cleri tabes, Fori labes,
Ordo confusus, Sudor profusus,
Fundi luxus, Avidi fluxus,
Religio bulla, Conscientia nulla,
Tristes lusus, Noxii usus,
Columbae censura. Corvi usura,
Boni supplicium, Mali pretium,
Sunt nostrum exitium.

Fürstenthums wenigstens nach Kräften zu fördern suchte. Er besaß geraden Hausmannsverstand und große Herzensgüte, wenig Scharfsinn, aber ein glückliches Gedächtniß, war ein guter Gatte und Hausvater, fromm und streng rechtgläubig, mild und wohlthätig, redlich und wohlgesinnt gegen seine Untergebenen. In seiner Jugend zeigte er sich vergnügungssüchtig und verschwenderisch, strebte aber in spätern Jahren durch kluge Sparsamkeit diese Fehler wieder gut zu machen. Für Gelehrsamkeit und Kunst hatte er nicht viel Sinn, sein Marstall und die Jagd gewährten ihm mehr Vergnügen;* daher war ihm auch jeder willkommen, wer etwas davon verstand, und sein Liebling der Oberstallmeister, Friedrich Benjamin von Münchingen, ein gewandter Hofmann, welcher alles über ihn vermochte, aber auch große Treue und Anhänglichkeit an seinen Herrn zeigte.** In die Regierungsgeschäfte mischte er sich wenig, diese besorgte eine Zeitlang mit fast unumschränkter Gewalt Ferdinand Geizkofler, der Sohn des Reichs-

---

* Andreä in einem Briefe an den Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel den 26. März 1643 schreibt: »In Scythia nostra omnia studia frigent, nempe regis ad exemplum,« und den 2. November 1642: „Unser Stallmeister v. Lenthe ist mit vielen Pferden angekommen, die machen mehr Freud', als wenn er Christum mit den zwölf Aposteln gebracht hätte."

** M. war den 10. März 1608 in Tübingen geboren, trat 1634 als Kammerjunker in württembergische Dienste, wurde 1646 Oberstallmeister und starb zu Stuttgart den 1. Mai 1657. Dem Herzog vermachte er 5000 fl., einen Weingarten bei Asperg und den Hof Mauren, welchen jedoch Eberhard seinen Erben zurückgab. S. Leichpredigt bei der Beerdigung F. B. v. M. von M. J. J. Müller, 1671. Fol.

pfenningmeisters Zacharias G., welcher sich durch Talente und durch die Gunst des Glücks zu hohen Würden und großem Reichthum emporgeschwungen hatte. Er wurde zu Augsburg 1592 geboren, war schon 1612 als Rath in württembergischen Diensten, verließ sie aber nach dem Ausbruch des Kriegs und begab sich nach Italien und die Schweiz. Im Spätjahr 1641 berief ihn der Herzog als Statthalter, Geheimenrath, Hof-, Land- und Kanzleidirektor und führte ihn den 18. November feierlich in diese Würde ein. Bald wuchs seine Macht so sehr, daß er „der Mittelpunkt aller Gesetze, Rechte, Freiheiten, Gebräuche und Verträge in geistlichen und weltlichen Dingen wurde, zum großen Aerger derjenigen, welche bisher die Gewalt in den Händen hatten." Er vornehmlich sollte die neue Organisation des Landes ausführen, und hiezu fehlte es ihm auch weder an Talenten und politischer Erfahrung, noch an Thätigkeit; aber er war zu rasch im Reformiren und zu unbeständig in seinen Planen, machte sich auch durch seinen herrischen Charakter und durch den Mißbrauch seiner Gewalt verhaßt. Dieß fühlte er selbst wohl und verlangte einigemale seine Entlassung, er trat jedoch erst am 2. April 1646 für immer ab, ging nach Venedig, dann 1648 nach Ulm und starb 1653 in Regensburg.* Hierauf wurde zu der seit 1634 erledigten Stelle eines Landhofmeisters der Graf Wolfgang Georg von Castell berufen, den sein

* Andreä a. a. O. p. 241, 245, 247, 262, 287; Pfaff a. a. O. III. p. 455; Spittlers Schriften 5te Lieferung II. p. 343, wo auch Castell p 327, 333 und Lützelburg p. 344 vorkommen.

ehemaliger Lehrer, der Tübinger Professor Thomas Lansius empfohlen hatte. Er trat aber erst 1650 nach langem Zögern diese Würde an, welche mit seinem Tode 1668 völlig aufhörte. Den größten Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten aber erlangte, noch ehe Castell erschien, der Hofmarschall Anton von Lützelburg, der im Oktober 1646, wider seinen Willen, in den Geheimenrath treten mußte. Nach ihm gelangte zu fast ebenso großer Gewalt, als früher Geizkofler, der Oberhofmarschall Christoph von Manntenfel aus Pommern, als Präsident des Geheimenraths und Haupt des gesammten Hofstaats. Er wußte schon bei Castells Lebenszeit die höchste Gunst des Herzogs zu erlangen und sich in ihr bis an dessen Tod zu erhalten, da er weniger übermüthig und herrisch als Geizkofler war; mit dem Vormund Eberhard Ludwigs, des Enkels Eberhards III., aber, mit dem Herzog Friedrich Karl, gerieth er in Streit und wurde am 3. August 1678 entlassen. *

Diese Männer jedoch, wenn sie auch an Macht und Geist am höchsten standen, stehen dagegen an Verdienst um Württembergs Wiedergeburt einigen andern Beamten sehr nach, welche dieses große Werk vornehmlich vollbrachten und daher nun zuerst aufgeführt werden müssen.

Nikolaus Myler von Ehrenbach wurde den 16. Mai 1610 in Urach geboren, wo sein Vater, Heinrich Müller, Bürgermeister war. Er studirte zu Tübingen, besuchte hierauf verschiedene andere deutsche und fremde Universitäten, machte auch große Reisen,

* Constantini itinerarium p. 275; Spittler a. a. O. p. 346, 380, 382 ff.

wodurch er sich, von ausgezeichnetem Verstand, Scharfsinn und Gedächtniß unterstützt, nicht nur gründliche Kenntnisse in der Rechtskunde, sondern auch in andern Wissenschaften eine gute praktische Bildung verschaffte. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland (1640) war er eine Zeitlang Advokat, wurde aber 1643 Oberrath und hierauf 1659 zum Mitglied des Geheimenraths, in welchem er schon seit zwei Jahren „die Staatskanzlei- und gemeinere Landessachen hatte expediren helfen," 1661 auch zum Kirchenraths- und Consistorialdirektor ernannt, woneben er bis zu seinem Tode als Consulent von den Landständen gebraucht wurde. Er wurde zu wichtigen Sendungen nach Wien, wo Kaiser Leopold I. ihn unter dem Namen Myler von Ehrenbach in den Adelstand erhob, und an andern Höfen, bei Verhandlungen auf Reichs- und Kreistagen, auch mit den Landständen häufig gebraucht. Er war einer der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten jener Zeit, und seine Schriften über das deutsche Staatsrecht erhielten klassisches Ansehen. Man rühmte an ihm neben unermüdlichem Fleiß und Berufstreue auch seine Frömmigkeit und seinen Eifer für den protestantischen Glauben, seine Freundlichkeit und Gefälligkeit gegen Amtsgenossen und Untergebene, und, daß stets jedem der Zutritt zu ihm offen stand. Er starb den 10. Oktober 1677 und vermachte seine reiche und auserlesene Bibliothek dem Oberrath. *

---

* Leichpredigt bei dem Leichenbegängniß des N. M. v. E. von M. J. J. Müller, 1677. v. Clemnii novae amoenitates academicae p. 66, Note C, wo auch das sehr günstige Urtheil des Kanzlers von

Georg Wilhelm Bidembach von Treuenfels war der Sohn des schon genannten Wilhelm B., wurde zu Tübingen den 13. Oktober 1614 geboren und erhielt eine sorgfältige Erziehung. In württembergische Dienste trat er 1644 als Oberrath und wurde 1648 nach Wien geschickt, „zu Wiedererhebung der zur Zeit des Kriegs aus dem fürstlichen Archiv hinweggenommenen Akten und Dokumente," welche Expedition ihn auch viele Zeit und Mühe kostete und von der er erst 1650 zurückkehrte, aber mit guter Satisfaktion, da er einen ansehnlichen Theil jener Akten und Dokumente mitbrachte. Im Jahre 1657 trat er in die Stelle seines Schwiegervaters Varenbüler als Geheimerrath und wurde vornehmlich zu Sendungen auf Kreis-, Reichs- und Deputationstage gebraucht. Mit großer Geschicklichkeit und einem reichen Schatz von Erfahrung verband er seltene Treue und Redlichkeit; vornehmlich rühmte man an ihm, daß er, gegen die damalige Gewohnheit, alle Geschenke mit Unwillen zurückwies. Er starb den 23. August 1677. *

Daniel Imlin, der Sohn des Ludwig J., Stadtschreibers in Heilbronn, wurde hier den 30. Januar 1602 geboren. Er besuchte außer Tübingen noch mehrere andere deutsche Universitäten und hielt zu

---

Ludwig über M. als Staatsrechtslehrer steht. Bei Constantinus p. 275 heißt es: Nomen celeberrimum, quod sibi egregiis libris paravit, per omnium seculorum memoriam vivet.

* Sattler, Herzoge. VII, p. 219, IX, p. 8; Pfaff, III, p. 410. IV, p. 12. Sein Vater erhielt, „wegen vieler treugeleisteter Dienste," als württembergisches Lehen jährlich 12 Eimer Weingülten aus der Kellerei Marbach, Sattler, IX, p. 114.

Jena, wo er Doktor der Rechte wurde, auch Vorlesungen. Hierauf kam er als Syndikus nach Worms, später nach Straßburg, von wo aus ihn Herzog Eberhard 1661 als Geheimenrath und Vicekanzler berief. Er starb den 9. Februar 1668. Neben gründlichen Rechtskenntnissen zeichnete er sich auch durch seine Kunde mehrerer neuen und alten Sprachen aus und hinterließ den Ruf eines sehr menschenfreundlichen, gefälligen, überaus arbeitsamen und frommen Mannes.*

Johann Valentin Andreä, geboren zu Herrenberg den 17. August 1586, war der Sohn des Specials daselbst und ein Enkel des berühmten Kanzlers Jakob Andreä. Ein zarter Körper und eine kränkliche Leibesbeschaffenheit vermochten den lebendigen, feurigen Geist des Knaben nicht zu hemmen, seine unermüdliche Lernbegierde nicht zu schwächen. Neben den Studien, welche sein künftiger Beruf als Theolog erforderte, beschäftigte er sich mit den meisten andern Fächern des menschlichen Wissens, mit den schönen Künsten und mit der Mechanik. Schon während seines Aufenthalts auf der Tübinger Hochschule versuchte er sich in Uebersetzungen und eigenen Aufsätzen. Voll Begierde, die Welt und die Menschen durch eigene Anschauung kennen zu lernen, ging er 1607 auf Reisen, auf denen er, einen zweimaligen kurzen Aufenthalt in der Heimath abgerechnet, bis 1612 verweilte, auch Frankreich und Italien besuchte. Im Jahre 1614 wurde

* Leichpredigt bei der Beerdigung D. J. von J. L. Schmidlin, 1668. 4. Fischlini vitae Cancellariorum et procancellariorum p. 40 ff.

er Diakonus zu Vaihingen an der Enz, 1620 Special in der Stadt Calw, bei deren Einäscherung i. J. 1634 er schwere Verluste erlitt, 1639 aber gegen seinen Willen Consistorialrath und Hofprediger in Stuttgart. So kam er auf den Schauplatz, auf welchen er seine segensreiche Wirksamkeit für die Wiederherstellung der Kirche und der Bildungsanstalten Württembergs erst recht entfalten konnte. Es war dieß freilich ein höchst schwieriges, unangenehmes Geschäft, das ihm vielfache Anfechtungen und Verfolgungen zuzog, für welche ihm der freundschaftliche Verkehr mit durch Geist und Gemüth ausgezeichneten Zeitgenossen die beste Entschädigung gewährten; denn diese Männer ermunterten und trösteten ihn nicht nur, sondern unterstützten auch ihn und seine Plane durch reiche Geschenke. Unter ihnen waren zwei der edelsten Fürsten jener Zeit, der Herzog Ernst von Sachsen-Gotha und der Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel, welcher Andreä 1644 zu seinem geistlichen Rath ernannte und im innigsten Freundschaftsverhältniß zu ihm stand. Seine Gesundheit aber wurde immer mehr angegriffen und er bat daher um seine Entlassung; diese erhielt er jedoch nicht, sondern wurde 1650 als Prälat nach Bebenhausen, 1654 nach Adelberg versetzt, starb aber schon am 27. Junius desselben Jahrs. Andreä war einer der edelsten Männer seiner Zeit, beseelt von ächter Frömmigkeit und brennendem Eifer für das Wahre und Gute, für das er unerschrocken kämpfte, ein Wohlthäter der Menschheit durch Wort, Schrift und That, redlich und ohne Falsch, ein treuer Freund, mitleidig, stets bereit,

Unglücklichen zu helfen und voll hoher Vaterlandsliebe. Er besaß einen durchdringenden Verstand, eine lebhafte Phantasie, einen treffenden Witz und wußte gleich stark auf die Gemüther zu wirken, mochte er nun die Geißel der Satyre schwingen oder mit heiligem Ernst das Laster strafen. Er war ein guter Menschenkenner und ein feiner Beobachter, der tiefe Blicke ins menschliche Herz that. Auch als Schriftsteller erwarb er sich großen Ruhm, seine Schriften sind zahlreich und von mannigfachstem Inhalt, er versuchte sich nicht nur in lateinischen, sondern auch in deutschen Gedichten. Von vielen wurde er mißkannt und verfolgt, aber die edelsten seiner Zeitgenossen widmeten ihm hohe Achtung und innige Freundschaft.*

Diesen Männern aber standen auch noch andere tüchtige Gehülfen zur Seite, Dr. Johann Friedrich Jäger v. Jägersberg, geboren 1596, Geheimerrath seit 1638, gestorben den 26. Februar 1656, welcher bei der Wiedereinsetzung des Herzogs wie beim Friedensgeschäfte thätig war und jedermann gerne half, so daß, wer in Noth gerieth, sprach: „Ich wills dem Dr. Jäger sagen." Dr. Johann Ulrich Zeller, welcher 1659 Geheimerrath und besonders „zu kammergerichtlichen Processen, Kreisgeschäften und Landkommissionen" gebraucht wurde und den 15. December 1673 starb; Wolfgang Forstner, der Bruder des berühmten mömpelgardischen Kanzlers Christoph F.,

---

* J. V. Andreäs Selbstbiographie übersetzt von Professor Seybold, 1799. 8. Würtembergisches Repertorium II. p. 274 ff. J. V. A. und sein Zeitalter von W. Hosbach, 1819. 8. Pfaff, württembergischer Plutarch II. p. 58 ff.

geboren den 27. Junius 1620, vom Herzoge 1655 zum Oberrath und Hofmeister des Erbprinzen Johann Friedrich ernannt, später Hofrichter in Durlach, dann 1670 Kammermeister und 1677 Geheimerrath, gestorben den 6. September 1680, ein trefflicher Staatsmann, der zu den wichtigsten Geschäften gebraucht wurde, und Theodor Haseloff, geboren den 26. Oktober 1636, seit 1668 württembergischer Oberrath, 1679 Geheimerrath, gestorben den 7. Oktober 1679, ein ausgezeichneter Publicist, welcher auch große Erfahrung im reichsgerichtlichen Proceß besaß. Mitglieder des Geheimenrathes waren während der Regierung Herzogs Eberhard auch noch Johann Jakob von Reischach (gest. 8. Januar 1642) und Bertold von Bülow 1673, des Oberraths Hans Albrecht von Wöllwarth und Dr. Bernhard Planer 1655, Moriz von Cronegk 1658, Georg Christoph von Göllnitz, Johann Eberhard von Stockheim, Julius Friedrich von Wolfskeel, Dr. Faber, Dr. New, Goll, Heller, Dr. Stählin und Dr. Comerell 1666, Nikolaus Ernst von Natzmer, Johann Eberhard von Varenbüler und Hans Heinrich von Gaisberg 1693; Kammermeister war bis 1650 Johann Kaspar von Lerchenfeld.

Die Verhandlungen der Regierung mit den Landständen * bis zum Frieden, 1638—1648.

Die Wiedergeburt Württembergs konnte bei der damaligen Verfassung desselben ohne den thätigen

* S. Württembergische Landesgrundverfassung besonders in Rücksicht auf die Landstände und deren Verhältniß gegen die höchste Landes-

Beistand der Landstände nicht ausgeführt werden. Das fürstliche Kammergut befand sich in einem so durchaus zerrütteten Zustande, daß voraussichtlich auf längere Zeit seine Einkünfte nicht ausreichten, um die ihm verfassungsmäßig zukommenden Ausgaben zu bestreiten. Wenn nun in solchen Fällen, auch früher schon, wo die Noth nicht so groß war, das Land zur Mithülfe beigezogen wurde, wie viel mehr mußte dieß jetzt geschehen, wo ohne kräftige Unterstützung unabwendbares Verderben vor Augen stand! Geldbeisteuern wurden daher auf jedem Landtag von der Regierung verlangt, und die Finanzen bildeten fortwährend einen Hauptpunkt bei den ständischen Verhandlungen. Aber auch bei der neuen Organisation war in vielen Stücken der Rath, die Mitwirkung und Zustimmung der Landstände nöthig, und daher waren während dieser Periode auch die Zusammenkünfte bald der ganzen Landschaft, bald ihrer Ausschüsse so häufig. Da der Herzog, seinem Charakter nach, Gewaltschritten abhold war, seinen Räthen aber viel daran lag, ein gutes Einverständniß mit den Landständen zu erhalten, so ging es hiebei meist friedlich zu; doch kam man freilich auch nicht immer ganz ohne Streit auseinander, einigemal vernahm der Herzog „nicht ohne Verwunderung und Befremdung" die Entschließungen der Stände, und etlich Zusammenkünfte endigten statt mit von beiden Theilen verfaßten Abschieden mit bisweilen nicht gar gnädigen,

herrschaft 1765. Fol. Sattler, Herzoge. Thl. VII—X; J. C. Pfister, Geschichte der Verfassung des württembergischen Hauses und Landes, herausgegeben von C. Jäger, 1838. 8. p. 376—421.

fürstlichen Endresolutionen. Aber es kam doch niemals zu einem förmlichen Bruch, und während nach dem westphälischen Frieden die Landstände in den meisten deutschen Ländern nach und nach eingingen, behielt Württemberg seine ständische Verfassung ungeschmälert.

Im Jahre 1638 schrieben noch die kaiserlichen Commissäre, sobald die Wiedereinsetzung des Herzogs in Richtigkeit gebracht worden war, auf den 17. Oktober einen Landtag aus. Die Prälaten fehlten hier natürlich ganz und nur wenige Abgeordnete erschienen, welche an dem letzten Landtage (1634) Theil genommen hatten. Der Herzog ließ der Versammlung vortragen: Er wünschte nichts lieber, als daß er die Stände mit allen Anmuthungen verschonen und vielmehr dem stark heimgesuchten Lande mit seiner Hülfe unter die Arme greifen könnte, allein er habe in seiner vierjährigen Verbannung zum Unterhalt der zahlreichen fürstlichen Familie, * zur Unterstützung der ihm gefolgten Diener und zur Betreibung seiner Wiedereinsetzung eine übergroße Geldsumme aufwenden und „hiezu nicht nur all sein von den Voreltern ererbtes Liebstes angreifen," sondern sich noch dazu auch in Schulden stecken müssen. Auch habe er durchaus keine Aussicht, mit seinem eigenen Vermögen, seinen Kammer-

* Er hatte 4 Wittwen, 10 minderjährige Prinzen und 7 unverheirathete Prinzessinnen zu unterhalten, und sich den 26. Februar 1637 mit der Wild- und Raugräfin Anna Katharina von Salm vermählt, die den 9. September 1637 einen Prinzen, Johann Friedrich († 2. August 1659), und den 2. November 1638 noch während des Landtags einen zweiten, Ludwig Friedrich († 15. Januar 1639) gebar.

und Landeseinkünften nur das Schloß herstellen und ein ganz geringes Hofwesen anfangen, viel weniger aber die Regierung bestellen, kostbare Gesandtschaften und Geschenke zur Abwendung der Kriegsbeschwerden aufbringen und seine Gemahlin heimholen zu können. Deßwegen dringe ihn die Noth, zur Landschaft seine Zuflucht zu nehmen und sie zu bitten, daß sie auf Mittel und Wege denke, wie man alsbald eine ergiebige Summe Geldes zusammen und in die Kasse bringe. Hiezu schlage er, neben einem Anlehen, vornehmlich die schon 1633 in Antrag gebrachten „Extraordinari Mittel" vor, wobei er erkläre, daß dieselben dem Lande an seinen Privilegien, besonders am Tübinger Vertrag, durchaus nicht „präjudicirlich oder nachtheilig" seyn sollten. Ueber diesen Antrag wurde einen vollen Monat berathen; denn jenes außerordentliche Mittel war nichts anders als die Accise, und die Landstände erinnerten sich wohl, welche schwere Unruhen 1514 der Versuch sie einzuführen veranlaßt hatte. Zwar führte der Herzog das Beispiel anderer Reichsstände an, welche die Abgabe ebenfalls schon ihren Unterthanen auferlegt hätten, allein dadurch vermochte er die Bedenklichkeiten, welche sich ihrer Einführung in Württemberg entgegenstellten, nicht so leicht niederzuschlagen. Es schien allzu gefährlich, dem Volke zu den vielen schweren Lasten, unter denen es damals seufzte, auch noch diese Bürde aufzuladen, besonders da sie namentlich auch den gemeinen Mann schwer traf. Aber die Noth bricht Eisen, und die Landschaft sah sich endlich „wider ihren Willen" gedrungen, zu

diesem außerordentlichen Mittel zu greifen, „weil es eine völlige Unmöglichkeit sey, die ordentlichen Anlagen von den äußerst verarmten Unterthanen zu erhalten, ein Anlehen aber nicht wohl ausführbar erscheine.“ So wurde denn durch den Landtagsabschied vom 19. December „die bereits 1633 in Antrag gebrachten, sonst ungewöhnlichen außerordentlichen Mittel“ eingeführt. Doch ging man hiebei mit großer Vorsicht zu Werke, suchte den zu befürchtenden Unwillen des Volkes zu beschwichtigen, die Landesverträge zu sichern und jedem möglichen Mißbrauch vorzubeugen. Man erklärte, die Einführung der Accise sey, nach verschiedenen vertraulichen Communikationen, nach sorgfältiger Erwägung der Zeiten und Umstände, allein zu Erhaltung der evangelischen Religion und des Staats auch getreuer Landschaft Privilegien, ohne Präjudiz und Schwächung des Tübinger Vertrags, des Abschieds von 1565 und der übrigen Compaktaten, beschlossen worden und zwar nur als vorübergehende Ausnahme und als Hülfsmittel im äußersten Nothfall, sie werden daher auch sogleich wieder abgestellt werden, sobald man sie nicht mehr für nützlich und „praktizirlich“ halte und sie nicht mehr brauche. Auch sollte der für die Acciseeinnehmer zu verfassende Staat sammt der Eidesformel dem ständischen Ausschuß zur Einsicht mitgetheilt, diese Beamten selbst aber sollten nicht nur dem Landesfürsten, sondern auch gemeiner Landschaft mit leiblichen Eiden verpflichtet werden. Zugleich wurde auf diesem Landtage auch ein neuer Ausschußstaat verfaßt (16. December 1638), welcher einen Geist der Klugheit,

Ordnung und Bestimmtheit zeigt, wie man ihn in einer solchen Zeit der Unruhe und Noth nicht hätte erwarten sollen und auch bis auf die letzten Zeiten der alten Verfassung beibehalten wurde.* Er schrieb dem kleineren Ausschuß als „angelegenste und fürnehmste Verrichtung" vor, genaue Aufsicht über die Verzinsung und Bezahlung der Landesschulden zu führen und jedes Jahr wenigstens 50,000 fl., zunächst an den beschwerlichsten Schulden, abzulösen, sobald eine halbe Million getilgt sey, die erhöhten Ablösungshülfen und Anlagen verhältnißmäßig zu vermindern, alle Jahre, im Beisein fürstlicher Abgeordneten, eine sorgfältige und gewissenhafte Abhör der Landschaftseinnehmerei-Rechnung anzunehmen, jährlich etlichemale nach der Verwaltung der Einnehmer zu sehen, dafür zu sorgen, daß die einkommenden Gelder allein zur Schuldentilgung, zur Besoldung und Zehrung für Landschaftsbeamte und zu etwa nöthig werdenden dringenden und unaufschiebbaren Ausgaben verwendet würden. Nach dem Tode eines regierenden Fürsten sollte er sich „unbeschrieben" in Stuttgart versammeln und sorgen, daß der neue Landesherr die Landesverträge vor Einnahme der Erbhuldigung bestätige. Er mußte aus seiner Mitte die Verwalter der „geheimen Truhe" ernennen und sich von ihnen Rechnung ablegen lassen, die Landschaftsadvokaten und Sekretäre bestellen, ihren und der Einnehmer Staat verfassen und sie darauf vereiden. Er war verpflichtet, sorgfältig darüber zu

* Spittlers Werke, fünfte Lieferung, Thl. II, p. 120 ff.

wachen, daß in den Landesgesetzen und Ordnungen keine dem Wohl des Landes und der Unterthanen nachtheilige Veränderungen vorgenommen, die landschaftlichen Verhandlungen genau registrirt, nebst den Vorträgen, Abschieden, Confirmationen und Freiheitsbriefen im Archiv, die Landschaftssiegel aber an einem sichern Ort verwahrt und letztere ohne seinen Befehl nicht gebraucht würden. Ihm und dem großen Ausschusse zugleich wurde zwar die Vollmacht verliehen, bei Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Ablösungshülfe „zu äußerster Nothdurft" etlich tausend Gulden verzinslich aufzunehmen, sie sollten aber durchaus nicht berechtigt seyn, irgend eine Schatzung zu bewilligen, oder in etwas nachzugeben, das den Rechten und Freiheiten der Landschaft Eintrag thun könnte, sondern vielmehr allen Fleiß anwenden, daß diese „bei ihren theuer erworbenen Freiheiten und ihrem unvordenklichen Herkommen gehandhabt werde" und deßwegen auch für die richtige Vollziehung der Landtagsabschiede sorgen. Die bei ihnen einkommenden Beschwerden der Städte und Aemter mußten sie, „nothdürftig erwägen," bei der Regierung um die Abstellung derselben bitten, und „in Summa alles dasjenige, was zum Nutzen, zur Wohlfahrt und Ehre des Fürsten und des Vaterlands dienen könne, getreulich berathschlagen und befördern helfen." Der Landschaft stand es zu, bei jedem Landtage die Ausschüsse „zu ändern oder gar neu zu besetzen, wie sie es jederzeit für gut und nothwendig finden würde." Der kleinere Ausschuß aber erhielt das Recht, in der Zwischenzeit sich selbst

und den größern zu ergänzen, die Mitglieder desselben erhielten je 50 fl. jährlich und das Rescript vom 7. December 1638 ertheilte ihnen auch Frohnfreiheit. *

Im Jahre 1639 ließ der Herzog dem kleineren Ausschuß seine Geldnoth von neuem gar beweglich vorstellen (29. April), und dieser bewilligte ihm zu Gesandtschaftskosten 1500 fl. und zu seinem Unterhalt wöchentlich 300 fl. von der Steuer der Stadt Stuttgart. Dafür ward ihm Abstellung der vorgebrachten Beschwerden und Vorlegung der Instruktion der Gesandten zur Begutachtung, besonders in Bezug auf das, was sie in landschaftlichen Angelegenheiten zu thun hätten, versprochen. Als hierauf 1640 der Herzog den Reichstag persönlich zu besuchen beschloß, verwilligte ihm der Ausschuß hiezu, nach erhaltener Vollmacht von den Städten und Aemtern, eine Beisteuer, welche durch eine im Land auszuschreibende Monatsumlage zusammengebracht werden sollte. Im November dieses Jahres wurde er von neuem berufen und ihm erklärt: während des ganzen Jahres habe die Landschreiberei kaum 1000 fl. eingenommen, allerhand liederliches Gesindel und ganze Banden von Zigeunern machten die Straßen unsicher und hinderten

* Noch kommen Bestimmungen vor über die Fräuleinsteuer, die für Töchter regierender Fürsten auf 32,000 fl., für andere Prinzessinnen auf 20,000 fl. bestimmt wurde, über die Ausstände der Klöster, die Auslösung von Schuldbriefen u. s. w. In jedem Ausschuß sollten neben vier weltlichen Abgeordneten auch zwei Prälaten sitzen, da nun die katholischen Prälaten natürlich nicht kamen, so wurden im Februar 1641 Dr. Melchior Nicolai, Professor in Tübingen, Titularabt von Adelberg und der Special Dauber Exabt von Murrhard, 1644 aber ein Special und ein Stadtpfarrer erwählt, erst im Jahre 1651 wurden die evangelischen Prälaten wieder vollzählig.

den Feldbau, die Soldaten selbst streiften ohne Erlaubniß umher, die Quartiere würden ohne alle Billigkeit vertheilt, das Hofgericht sey noch immer eingestellt, das theologische Stift in Tübingen, ein Kleinod des Landes, müsse geschlossen bleiben, die Kirchen- und Schuldiener aber seyen gänzlich verarmt, so daß manche, um nicht Hunger zu sterben, ihre Gemeinden verlassen müßten, und doch könne wegen Mißwachses und wegen der durch die Katholiken eingezogenen Einkünfte gar nichts an Geld und nur wenig an Wein und Frucht gegeben werden. Die deßwegen begehrte Unterstützung aber glaubte der kleinere Ausschuß allein nicht gewähren zu dürfen, sondern begehrte, daß der Herzog den größern Ausschuß auch einberufe und für beide besondere Vollmachten von den Städten und Aemtern fordere. Dieß geschah, und beide Ausschüsse überließen nun dem Herzog die bisher für die fremden Generale jeden Monat eingezogenen 3000 fl. auf drei Monate, bewilligten auch zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener und fürs Stift eine Abgabe von 40 kr. von jedem Eimer Wein, mit der Bemerkung, daß man bei den geistlichen Verwaltungen eine bessere Ordnung einführen und die Amtleute belehren sollte, daß der Regierung, der Kirche und dem gemeinen Wesen an der Erhaltung des theologischen Stiftes gar viel gelegen sey. Den Räubereien, meinten sie, könne dadurch am besten gesteuert werden, daß die Nachbarn sich verständigten und einander gegen streifende Rotten zu Hülfe kämen.

Veranlassung zu einer neuen Einberufung beider

Ausschüsse auf den 8. December 1641 „mit genugsamer Vollmacht von der Landschaft, als deren konstituirte Anwälte, versehen," gab die dem Herzog anbefohlene schnelle Herbeischaffung der vom Reichstag bewilligten 120 Römermonate. Sie sollten sich aber nicht allein darüber berathen, wie diese Reichssteuer im Lande nach billigem Verhältnisse umzulegen sey, sondern auch darüber, wie man den bisherigen Beschwerden abhelfen und den Wiederanbau des verödeten Landes kräftiger fördern könne. Bei den hierauf eröffneten Verhandlungen erhoben sich viele und schwere Klagen über die Accise; obgleich sie anfangs, weil sie hauptsächlich auf die Ausländer gefallen, einträglich gewesen sey, so falle doch jetzt ihre Last beim Kauf und Verkauf vornehmich auf die Unterthanen, und „ohne hohe Beschwerniß" lasse sie sich nicht länger beibehalten, weil sonst die Landschaft dem Herzog keine Hülfe mehr leisten könne. Dieser willigte deßwegen auch in ihre Abschaffung, und so kam den 9. Februar 1642 ein Abschied zu Stande, in welchem der Ausschuß versprach, „solche unfehlbare, mehr taugliche, erkleckliche anderweitige Mittel zur Versehung der Landschaftskasse mit einer stets bereit liegenden Baarschaft zu verschaffen, daß man derselben gewiß versichert sey, um damit die nöthigen Ausgaben für Hof, Kanzlei, Militär, Gesandtschaften, Kirche und Schulen zu bestreiten." Diese Mittel aber bestanden in einer „ordentlichen Umlage," welche nach möglichster Gleichheit im Lande ausgetheilt, von den Amtleuten und etlich Gerichtsdeputirten in den einzelnen Bezirken eingezogen werden sollte. Da-

gegen wurde die Accise sammt dem außerordentlichen Zehnten aufgehoben, Abschaffung der überflüssigen und Bezahlung der nothwendigen Frohnen, auch Wegpürschung des schädlichen Wildes durch Jäger und Gemeindeschützen versprochen. Dem Herzog bewilligte man auf zwei Jahre Beiträge für den Hof, für die Beamten (35,000 fl.), für Kirchen- und Schuldiener (5000 fl.), welche letztere das Consistorum, mit Zuziehung des Kirchenraths, „vor den es ohnehin gehörig," unter Genehmigung des kleineren Ausschusses und des Geheimenraths vertheilen sollte. Dafür versprach der Herzog, die Anzahl der Beamten möglichst zu verringern, Eigennützigkeiten bei ihnen abzustellen und zu bestrafen, auch die Besoldungen der Landbeamten, „deren bloßer Titel ja schon viel Geld und eine halbe Besoldung werth sey," wo es sich thun lasse, auf öde Güter anzuweisen, und dafür zu sorgen, daß die Reichssteuer vermindert und der Unterhalt der fremden Besatzungen von der Reichshülfe abgezogen werde. *

Auf einer Zusammenkunft des kleineren Ausschusses im Oktober 1642 wurde nichts wichtiges ausgemacht; da aber die Kriegsbeschwerden fortdauerten, die 1642 verwilligten Hülfsmittel theilweise nicht eingingen, die Schulden daher sich häuften und zur Beschickung

* Andreä in seiner Lebensbeschreibung sagt von diesem Ausschußtag (p. 242): „Er wurde mit großen Zurüstungen, alles zu verbessern, begonnen, war aber — die für die Geistlichen zusammengebrachte Collekte ausgenommen — von geringem Erfolg, theils wegen Aufschubs des schon erwarteten Friedens, theils wegen der fortdauernden Verheerungen des Krieges, und doch wurde den Landständen keine geringe Last dabei aufgebürdet."

des bevorstehenden Friedenskongresses neue Geldmittel nöthig waren, so berief der Herzog auf den 4. November 1643 beide Ausschüsse und stellte ihnen vor, wie wenig die bisherigen Mittel dem gehofften Erfolg entsprochen hätten und wie daher die Wiedereinführung der Accise zur Nothwendigkeit werde, weil sonst am Ende das Ganze und somit auch alle Verträge, Freiheiten und Gesetze zu Grunde gehen würden. Der Ausschuß begann sich hierüber zu berathen, als er aber erfuhr, daß sich im Land ein starkes Mißtrauen gegen ihn äußere, als ob er seine Vollmachten überschreite und der Regierung mehr verwillige, als ihr gebühre, so verlangte er vom Herzog die Einberufung der allgemeinen Landesversammlung, zu welcher auch Abgeordnete der Klosterämter beschieden wurden, von denen aber nur einer, aus dem Maulbronner Amt, gegen den Willen seines Prälaten, über dessen Bedrückungen das Amt sich schwer beklagte, erschien. Die Verhandlungen aber verzögerten sich sehr, wegen der schrecklichen Quartierbedrückungen und anderer Lasten, so daß erst am 31. Mai 1644 ein Abschied zu Stande kam. In ihm wurde beschlossen: die Accise soll, jedoch mit Vorbehalt der Landesfreiheiten und Verträge, auf ein Jahr lang von neuem eingezogen werden, um den Landmann zu erleichtern und Ausländer auch etwas zur Beihülfe zuzuziehen, außer ihr eine Abgabe von 30 kr. von jedem Eimer Wein, von 2 kr. vom Scheffel rauher und 4 kr. vom Scheffel glatter Frucht ein für allemal von besonders dazu verordneten Personen erhoben und in zwei Terminen zur Land-

schaftskasse geliefert und davon Beiträge für den Hof, für die Tübinger Hochschule und für das Stift daselbst, für die Beamten, welche mit ihren Besoldungen sehr im Rückstand waren (21,000 fl.), zu Gesandtschafts- und Reisekosten (8000 fl.) geleistet werden. Die im Ausstand gebliebenen 5000 fl. sollten streng eingetrieben, den Kirchen- und Schuldienern von der Landschaft eine vierteljährige Besoldung gereicht, die bisher von den geistlichen Verwaltungen eingezogenen Gülten und Früchten unter sie vertheilt und den Pfarreien der kleine Zehnten abgabenfrei überlassen werden; die Strafgelder aber, welche der Kirchenkasten bisher von Kirchencensuren und Ruggerichten bezogen hatte, wies man den Ortsarmenkästen zu. Dagegen versprach der Herzog, beim Kaiser sich wegen Erleichterung der Winterquartiere und Ertheilung eines Weggeldprivilegiums zu verwenden, gleich nach dem Herbst den Zustand der Städte und Aemter untersuchen zu lassen und den Erfund den beiden Ausschüssen schriftlich mitzutheilen, damit man darnach einen unparteiischen Steuerfuß entwerfen könne. * Auf einer Zusammenkunft des engern Ausschusses im Oktober 1645 wurde die Fortdauer der 1644 bewilligten Abgabe, namentlich wegen der bedeutenden Gesandtschaftskosten, beschlossen, ein neuer Beitrag für den Hof und zu den Besoldungen für die Beamten bewilligt, für letztere

* Weitere Punkte des Abschieds waren: der Unterhalt der Festung Hohen-Neuffen durch die Aemter Nürtingen und Neuffen, die Steuerfreiheit des fürstlichen Antheils am Salzwerk zu Sulz, und der Neckarbau, welcher bis auf weitere Deliberation der Städte Stuttgart und Canstatt abgestellt wurde.

jedoch der fortdauernden Winterquartiere wegen nur 3600 fl., mit dem Versprechen, sich später wegen eines weitern Beitrags zu berathen (Abschied vom 1. December 1645). Bei einer Versammlung beider Ausschüsse zu Anfang des Jahrs 1648 jedoch zeigten diese zu neuen Verwilligungen sich wenig geneigt, brachten dafür aber desto mehr Beschwerden vor, wegen rückständigen Abgaben von den Frauenklöstern, wegen der den Aemtern aufgebürdeten Kosten der Vogteigerichtscommissionen, wegen Saumseligkeit der fürstlichen Commissäre, welche mit der Untersuchung der Rechnungen der Städte und Aemter seit der Nördlinger Schlacht beauftragt waren u. s. w.

Die Verhandlungen der Regierung mit den Landständen, nach wiederhergestelltem Frieden von 1648—1674.

Sobald die Nachricht vom Abschluß des Friedens mit den Schweden nach Stuttgart gekommen war, berief der Herzog den kleineren Ausschuß (14. August 1648) und eröffnete ihm: Württemberg habe an den fünf Millionen Reichsthalern Friedensgelder 138,196 fl. zu zahlen, welche bei der Ratifikation und Auswechslung der Friedensverträge bereit liegen müßten, weßwegen der Ausschuß nun Vorschläge thun sollte, wie man dieses Geld am füglichsten zusammenbringen könne. Dabei erinnerte er, daß dadurch der Frieden und mit ihm die Existenz und Integrität des Landes, seine politische und kirchliche Verfassung, wie seine Religion gesichert werde, und man daher diese, wenn gleich schwere Last willig auf sich nehmen müsse. Der Ausschuß aber hielt eine neue Auflage für unausführbar

und trug auf ein Anlehen bei den Meißner Kaufleuten an, die im Lande einen starken Tuchhandel trieben, verlangte auch, daß die Kammer, dem Landtagsabschied von 1628 gemäß, ein Viertheil der Friedensgelder übernehme, welches ja der Herzog vom Hohentwieler Kommandanten Wiederhold bekommen könne, der eine große Geldsumme zusammengebracht habe. Für 52 Eimer Wein jedoch, die der Herzog den fremden Generalen zu besserer Schonung des Landes verehrte, zahlte er ihm 1620 fl., verlangte aber auch möglichst baldige Ersetzung der Prälaturen, indem ja die neuen Prälaten ihre Aemter als Speciale beibehalten könnten, bis man wieder mehr tüchtige Leute habe. Bei ihrer Zusammenkunft im Mai 1650 bewilligten beide Ausschüsse dem Herzog 8800 fl. zu den Kosten der kaiserlichen Belehnung in Berücksichtigung des offenkundigen Unvermögens der Kammer, welche nach altem Herkommen diese Kosten allein hätte tragen sollen, machten aber hiebei zur Bedingung, daß sie von der Taxe und von den Spesen Kunde erhielten, ihnen kein weiterer Beitrag zugemuthet, was von obiger Summe übrig bleibe, der Landschaft zurückgegeben werde und man zugleich auch für die Bestätigung der Landstände und der Universität sorge. Auch verlangten sie eine genaue Untersuchung des Zustands der Kammer und eine bessere Wirthschaft bei derselben, wobei sie den Herzog nicht undeutlich merken ließen, er verstehe die Kunst des Sparens nicht. Dennoch versprach dieser nicht nur, das Verlangen der Ausschüsse zu erfüllen, sondern verhieß ihnen auch das

Ergebniß derselben mitzutheilen. Zugleich wurde die Beibehaltung der Accise bis Pfingsten 1651 beschlossen, dann aber sollte sie „als für sich gefallen" betrachtet werden. Zur Besoldung der Beamten wurden auf ein Jahr 9000 fl. bewilligt, wozu aber die Stifter und Klöster ein Drittheil beitragen sollten, zum Unterhalt der geworbenen Offiziere und Soldaten 1200 und für die „Servitien," bei welchen jedoch alle Mißbräuche sogleich abzustellen seyen, 100 fl. monatlich. Zur Erledigung der eingebrachten Beschwerden beschloß man, eine besondere Deputation niederzusetzen (Abschied vom 15. Junius 1650). *

Im Jahre 1651 baten die Stände selbst den Herzog um Einberufung eines Landtags, der auch im Mai eröffnet und von 120 Abgeordneten besucht wurde. Prälaten erschienen nur 4, man berief aber auch die 8 zu dieser Würde designirten Speciale und nahm sie in Eid und Pflicht. Der herzogliche Vortrag begann mit einer Erinnerung an „die große Wohlthat der vollkommenen Restitution," worauf dann sogleich das Begehren folgte, die Landschaft möchte die schon vor der Nördlinger Schlacht beschlossene Uebernahme von 30 Tonnen Goldes Schulden jetzt wirklich ausführen, daneben aber auch noch 3 Tonnen Zinse übernehmen und sogleich für eine ansehnliche Summe baaren

* Die kaiserliche Belehnung mit den Reichslehen (die böhmischen Lehen hatte Eberhard schon den 1. Julius 1650 empfangen) erfolgte am 21., die mit Mömpelgard am 24. November 1650, am 1. December bestätigte der Kaiser auch die Landesfreiheiten und den Tübinger Vertrag und kassirte den vom Herzog 1638 ausgestellten Revers.

Geldes sorgen, damit man wenigstens die ungestümsten Gläubiger befriedigen könne, welche den Herzog und die Kanzlei täglich überliefen und sogar mit Processen beim Wiener Hofe und Reichskammergericht drohten. Dieß sey zwar ein mit fast unendlichen Schwierigkeiten verbundenes Geschäft, der Herzog hoffe jedoch, daß es gelingen werde, wenn die Landschaft ihm „getreue Assistenz" leiste und wenn man Gottes Güte und Allmacht zu Hülfe nehme, welche das Land von dem augenscheinlichen gänzlichen Ruin und Untergang behütet und zu dem Erstaunen der ganzen Welt wider des Teufels und aller Feinde Toben aufrecht erhalten und zu völliger Wiederherstellung geführt habe. Außerdem begehrte er noch die Fortsetzung der Beiträge für den Hof, Geld zum Unterhalt der 180 geworbenen Fußgänger, zu der durch die bedenklichen Zeitumstände dringend geforderten Ausbesserung der Festungen, zur Unterstützung des Hofgerichts und der Universität und zur Wiederaufrichtung der Fruchtvorrathskästen, auch Genehmigung der bisher von ihm mit den beiden Ausschüssen gepflogenen Verhandlungen. Hierauf erklärten die Stände: Das Land befinde sich jetzt in einer ganz andern Lage als 1632, es sey durch den unseligen Krieg in ein klägliches Grundverderben gestürzt worden und von Menschen entblößt, es habe durch Plünderung und Brand unberechenbaren Schaden erlitten, noch viele Ortschaften liegen in Trümmern, Tausende von Morgen öd, Kisten und Kästen seyen leer, der Staat, Gemeinden und Privatleute mit schweren Schulden beladen; auch hätten sie dem Herzog,

„ohne Schuldigkeit, nur aus besonderer Neigung," seit 1638 schon 815,564 fl. zu verschiedenen Zwecken beigesteuert,* daher falle ihnen eine solche Uebernahme unmöglich. Die Beiträge für Söldner, Festungen und für das Hofgericht lehnten sie ganz ab, klagten, daß man einen Theil des Unterhalts der Kirchen- und Schuldiener den Gemeinden aufbürde und verlangten Abstellung der Landesbeschwerden. Zu letzterem zeigte der Herzog, mit Hinweisung darauf, daß es zum Theil schon geschehen sey, sich bereit, ersteres entschuldigte er mit dem Weinmißwachs und mit dem schlechten Zustand des Kirchenguts. Noch einmal stellte er vor, wenn die Stände nicht hülfen, und sich „gleichsam über anscheinendes Vermögen angriffen, so müsse das kaum gerettete Land von neuem zu Stücken gerissen, Herrschaft und Unterthanen mit unwiderbringlichem Schaden kläglich von einander getrennt werden." So erreichte er endlich doch, wenigstens in der Hauptsache, seinen Zweck. Im Landtagsabschied, der, weil man die Versammlung über die Erntezeit entließ, erst am 8. Januar 1652 zu Stande kam, erklärten die Stände, sie wollten „auf des Herzogs bewegliche Zusprache zu wirklicher Bezeugung ihrer recht getreuen, unterthänigen Affektion und höchst schuldigen Zuneigung" zur Erleichterung des Kammerguts drei Millionen Gulden übernehmen, doch nur unter folgenden Bedingungen:

* Zum Unterhalt des Hofes 266,500 fl., zu Besoldungen 116,000 fl., fürs geworbene Kriegsvolk 60,200 fl., zur Lehensempfängniß 18,901 fl., für Kirchendiener 40,082 fl., fürs theologische Stift 35,800 fl., zu Gesandtschaften und Reichstagen 185,658 fl., zu Verehrungen an Generale und Offiziere 24,697 fl., zu andern Ausgaben 67,722 fl.

Die in den Landtagsabschieden von 1629 und 1632 enthaltenen Zugeständnisse müssen ins Werk gesetzt, sie künftig mit allen „Assignationen“* verschont, auch nicht verpflichtet werden, für alte, verschollene Zinse gut zu stehen. Wegen deren gänzlicher Abtragung sollten sich vielmehr Herr und Land mit gesammter Hand anstrengen, bis dahin aber dieser Punkt noch ausgesetzt bleiben. Auch sollte der Herzog weitere heilsame Verordnung thun, daß alles Schuldenmachen künftig ganz abgestellt werde. Der Beitrag des Kirchenguts zur Landschaft sollte wegen seines grundverderblichen Zustands, doch ohne Präjudiz, für 1652 ein Achttheil, für 1653 ein Siebentheil und so fort, erst 1657 aber wieder das gewöhnliche Drittheil beitragen; das „Remanet“ desselben zur Schuldentilgung verwendet und die Kirchenkastenrechnungsabhör alljährlich vom Geheimenrath vorgenommen werden. Ferner versprachen die Stände Auslösung der in Straßburg versetzten Stammkleinodien und setzten in Rücksicht auf die Schuldenzahlung fest: 1) Die Landschaft nicht nur, sondern auch jede Gemeinde ist berechtigt, Schuldforderungen und Zinse, welche die Gläubiger für geringes Geld verkauft haben, um dieselbe Summe einzulösen. 2) Die früher in hoch gesteigerten oder

* Nur in dem Fall, daß der Herzog in Person oder durch eine ansehnliche Gesandtschaft den Reichstag beziehe, wollten sie den dazu nöthigen Wein und Haber bis ans Wasser führen, und wegen der noch zu bestimmenden Geldspesen dem Ausschuß Vollmacht hinterlassen, doch soll dieser freiwillige Zuschuß ohne Präjudiz für sie seyn. Wirklich besuchte der Herzog auch den Reichstag zu Regensburg mit einem Gefolge von 150 Personen und erhielt dazu von der Landschaft einen ansehnlichen Beitrag. Sattler, IX. p. 111.

leichtern und geringhaltigen Münzsorten bei der Landschaft und bei Gemeinden angelegten Kapitalien werden auf ihren wahren Werth reducirt. 3) Man soll eine hinreichende Geldsumme zusammenbringen, um mit den Gläubigern, so gut es die Gelegenheit gibt, wegen des Kapitals und der Zinse zu unterhandeln. 4) Die alten Ausstände der Städte, Aemter und Klöster werden berechnet und von ihnen mit alten Landschaftskapitalien abgelöst. 5) Die Accise dauert fort, so lange es die Landschaft für gut findet, und neben ihr wird eine neue Ablösungshülfe eingeführt. 6) Jeder Gläubiger muß seine Forderung genugsam legitimiren und 7) saumseligen Zahlern jedes Standes verkauft man ihre Güter, soweit es zur Berichtigung ihrer Ausstände nöthig ist. Zur Unterstützung des Hofes bewilligten die Stände noch auf ein Jahr 40,000 fl., bevollmächtigten den Ausschuß, die Summe im Nothfall zu erhöhen, und ließen 18,500 fl. Vorschuß nach, wogegen der Herzog die zur Lehensempfängniß geliehenen 7101 fl. zurückzuzahlen, seinen Hofstaat aufs engste einzuziehen und beim Kammergut eine bessere Verwaltung einzuführen versprach. Die Punkte wegen der Beschwerden, der im Geschäftsgang eingerissenen Unordnung und Verwirrung, der ödliegenden Güter und der Fruchtvorräthe sollten durch Rescripte erledigt werden. *

* Schon im Ausschußstaat von 1638 war verordnet worden: Zu den beständigen Fruchtvorräthen sollen Städte und Aemter 20,000, die fürstliche Kammer eben so viel, das Kirchengut aber 10,000 Scheffel liefern und der Ausschuß die Aufsicht darüber führen; am 14. November 1651 aber wurde, nach Vergleichung mit den Ständen,

Hierauf begann die Landschaft mit ihren Gläubigern zu unterhandeln; die meisten, zufrieden, wenigstens etwas zu erhalten, erboten sich bereitwillig zum Nachlaß der schon verfallenen und zur Herabsetzung der laufenden Zinse, auch zur Annahme von Grundstücken an Bezahlungsstatt. Andere, welche minder nachgiebig waren, mußten sich zuletzt ebenfalls eine Minderung gefallen lassen, besonders wenn sie ihre Darleihen früher in leichtem Geld bezahlt oder die Kapitalien von ihren früheren Besitzern um geringere Preise eingehandelt hatten. Zu Anfang des Jahres 1654 kam man mit der Vergleichung ins Reine, die Gläubiger versprachen von 4,507,200 fl. die verfallenen Zinse schwinden zu lassen und sich künftig mit halben Zinsen zu begnügen. In Betreff der Gemeinde- und Privatschulden wurde den 3. Februar 1655 verordnet: Privatleute zahlen von 1650 an jedes Jahr mit dem laufenden auch einen halben verfallenen Zins, die Gemeinden bis 1656 nur einen halben, von da an aber wieder den ganzen Zins, die Zinsrückstände jedoch sind letzteren erlassen. Am 24. Julius 1658 aber befahl man den Gemeinden, für richtige Bezahlung der Zinse liquidirter Kapitalschulden zu sorgen, und wegen „Currentschulden und andern Prätensionen" sich mit den Gläubigern zu vergleichen.

---

ein Rescript erlassen: Es soll mit Herstellung der Fruchtvorräthe der Anfang gemacht, jetzt 1/4 und so ferner jedes Jahr mehr gesammelt werden, auch soll man Vorrathspfleger bestellen, die Verzeichnisse der Vorräthe einschicken und Rechnung ablegen müssen. Erneut wurde das Rescript den 16. August 1658, und den 23. September 1663 die Erhöhung der Vorräthe auf die Hälfte befohlen.

Der im Oktober 1654 zusammen berufene kleinere Ausschuß wollte die angesonnenen neuen Verwilligungen nicht auf sich nehmen, weil man ihm ohnehin Mißbrauch der ihm übertragenen Gewalt im Lande vorwerfe, und begehrte daher einen allgemeinen Landtag; da jedoch der Herzog diesen der großen Kosten wegen abschlug, war er zufrieden, daß der größere Ausschuß, mit besonderen Vollmachten von den Städten und Aemtern, berufen würde. Man berieth hier das schon angeführte Rescript vom 3. Februar 1655; der Herzog brachte die baldige Einlösung der Stammeskleinodien in Erinnerung und forderte einen Beitrag von 25—30,000 fl. Hiegegen sträubten sich aber die Ausschüsse lange und erst am 12. April 1655 kam es zu einem Abschied, in welchem, doch mit der Klausel, daß es den Landeskompaktaten unabbrüchig seyn sollte, für die Gesandtschaft auf dem Frankfurter Deputationstag wöchentlich 130 fl. und „wegen beweglichst vorgestellten Kammermangels" aufs Jahr 1655 20,000 fl. bewilligt wurden. Schon 1656 aber begehrte der Herzog vom Landtag, welcher vom 4. Februar bis 14. Junius versammelt war, nicht nur einen neuen Kammerbeitrag, sondern auch ein Wartgeld für die Landoffiziere, Beiträge zur Anlegung einer Festung, die Compensirung der geistlichen Gülten gegen die Forderungen der Landschaft und die Verwilligung eines Subsidium charitativum für den König von England. Allein er erlangte nur 3656 fl. für letzteren Zweck, und 33,000 fl. zur Unterstützung der Kammer, die übrigen Punkte sollten „auf weitere Deliberation" ausgesetzt werden.

Daher kam es auch zu keinem Abschied, sondern durch die „fürstliche letzte Resolution“ vom 10. Junius, worin der Herzog aber auch die Verwaltung des geistlichen und weltlichen Kammerguts besser einzurichten versprach, wurde die Landschaft „in Gnaden“ entlassen. Bereitwilliger zeigten sich die beiden Ausschüsse im nächsten Jahr, im Abschied vom 2. December 1657 bewilligten sie, da sich aus den vorgelegten Rechnungen die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte hinreichend erwiesen habe, auf die nächsten zwei Jahre einen Kammerbeitrag von 24,000 fl. Dafür versprach der Herzog, auf alle räthlichen und thunlichen Mittel bedacht zu seyn, daß er die Landschaft mit dem „ihr beschwerlichen, ihm selbst verdrießlichen Rekurs“ künftig verschonen könne. Ferner übernahmen die Stände auch noch die 15,600 fl. Rückstände des Kammerguts zu den von den Reichsständen bewilligten 100 Römermonaten, in der Art, daß dieses Geld in jährlichen Raten von 1500 fl. zurückbezahlt und ernstlich für Abstellung aller unnöthigen Ausgaben und Einrichtung einer bessern Wirthschaft beim Kirchengut gesorgt würde.

Einen ernstlichen Streit aber veranlaßte bei dem Landtag im Jahr 1659 des Herzogs Beitritt zu der sogenannten rheinischen Allianz. Dieser Bund nämlich, den Frankreich und Schweden mit etlich deutschen Fürsten, angeblich zur Aufrechthaltung des westphälischen Friedens, geschlossen hatten, mißfiel dem Kaiser sehr und daher hatten auch schon früher Varenbüler und Eberhards Bruder, Herzog Friedrich, diesem vom Beitritt abgerathen. Nun drückte auch die Landschaft

ihre Unzufriedenheit damit aus, weil davon nichts als Unheil und das kaiserliche Mißfallen zu fürchten sey; ebensowenig wollten sie etwas von der Anlegung einer neuen Festung wissen und da der Herzog stärker in sie drang, erklärten die Abgeordneten, sie seyen nicht mit den gehörigen Vollmachten hiezu versehen und begehrten ihre Entlassung. Da diese Erklärung erst nach dreimonatlichen Unterhandlungen gegeben wurde, ärgerte sich der Herzog sehr darüber und ließ in der „Endresolution" vom 23. März 1659 seinen Unwillen deutlich merken.* Er habe nicht anders geglaubt, heißt es hier, als daß die Abgeordneten mit vollkommenen Instruktionen versehen seyen, die ihnen anfangs gegebene Erinnerung, verschwiegen zu seyn, sey nicht so gemeint gewesen, daß sie nicht mit Rath und Gericht „in gehöriger Geheim" communiciren dürften, sondern nur so, daß sie Unberufenen nicht zu früh Entdeckungen machen sollten. Nicht ohne Verwunderung und Befremden aber habe er erfahren müssen, daß sie „seine actiones fast dahin übel ausdeuteten, als ob er die gegen den Kaiser schuldige Treue nicht allerdings in genugsame Consideration ziehe, sondern demselben durch

* Auch in der Resolution auf ein von seinen Räthen wegen des Beitritts zur rheinischen Allianz gestelltes Bedenken sagt Eberhard: Auf seine Landschaft müsse er ein genaues, aufmerksames Auge wenden, weil sie ungeachtet des leidigen, gefährlichen Reichszustandes einen so großen Widerwillen gegen die Allianz bezeuge, indem er zu seiner nicht geringen Verwunderung und innigsten Betrübniß bei der täglich zunehmenden Gefahr das Herz seiner Unterthanen gleichsam von ihrer vorherigen Treue und Neigung gegen ihren Landesfürsten abgewichen sehen müsse, da sie sich doch sonst zu ihrem unsterblichen Nachruhm als ein Exempel treugehorsamster Unterthanen dargestellt hätten. Sattler, IX, p. 248.

seinen Eintritt in die Allianz gleichsam mit Fleiß entgegen zu stehen suche. Er sey mit so viel Vernunft und Wissenschaft begabt, daß er seine Pflichten gegen das Reichsoberhaupt von selbst begriffen und protestire hiemit öffentlich gegen die Verdächtigung, als ob er etwas Widriges, das den Kaiser zur Ungnade bewegen oder zu neuen Unruhen Anlaß geben könnte, im Sinne führe. Er wisse aber nicht besser für Land und Leute zu sorgen, als durch seinen Eintritt in diese Defensiv- und Special-Garantie-Allianz oder durch die Realfortifikation eines Platzes im Lande, die nicht so unüberwindlich kostbar, sondern sogar von schwächeren und verarmteren Landständen bereits prästirt worden sey." Er wolle jedoch die erbetene Entlassung bewilligen, hoffe aber dabei, daß die Landschaft dieses höchstwichtige Werk reiflich bedenke, um bei der nächsten Zusammenkunft einen festen Schluß deßwegen fassen zu können, und daß sie sich dem jüngsten Reichstagsbeschlusse, wegen Besetzung und Unterhaltung der Festungen, da er für alle Reichsstände bindend sey, nicht entziehen werde. Die für die nächsten zwei Jahre angebotenen 50,000 fl. Kammerbeitrag nehme er in Gnaden an, obwohl seine Meinung nicht gewesen sey, seine lieben Unterthanen mit neuen Geldsummen zu beschweren, sondern vielmehr auf andere Mittel für den genannten Hauptzweck zu denken. In ihrer Antwort hierauf (29. März) dankten die Landstände für die gewährte Entlassung und erklärten, mit Hinweisung auf Eid und Pflicht, sie hätten nur „aus treugehorsamster, ja kindlicher Affektion und Devotion

gegen den Herzog als ihren liebsten Landesvater, gnädigsten Landesfürsten und Herrn gehandelt und seyen nicht gemeint gewesen, ihm oder seinen Räthen irgend etwas zu imputiren, sondern hätten nur von des Kaisers Mißfallen schlimme Folgen fürs Land befürchtet, doch hofften sie nicht, daß der jüngste Reichstagsbeschluß wegen der Festungen bindend für sie sey."

Auch auf dem nächsten Landtag gings nicht ohne Streit ab und statt des Abschieds erfolgte wieder eine fürstliche Endresolution (28. Julius 1660), welche die Stände „in Unterthänigkeit acceptirten." Der Herzog erklärte darin, er hätte zwar erwartet, die Stände würden die „Propositionspunkte und deren Expedientia etwas mehr erwägen," auch den angesonnenen Kammerbeitrag von 60,000 fl. nicht verweigern, er wolle sich aber, „in Erwägung der bekannten jetztmaligen Unvermögenheit der Landschaft" mit den bewilligten 50,000 fl. begnügen, von seinen übrigen Forderungen abstehen, rücksichtlich des Beitrags vom Kirchengut zur Landschaft sich also entschließen, wie es die äußerste Möglichkeit zulasse, auf eine nützliche Verwaltung des Kammerguts bedacht seyn und sein „zur Administrirung der Gerechtigkeit und Sublevation der Unterthanen inklinirendes Gemüth" durch Abstellung der Beschwerden zeigen, hoffe aber, daß man ihn künftig mit unnöthigen oder gar geringen Sachen verschone. Beim Landtag im Jahr 1662 bewilligten die Stände dem Herzog, sich mit dem schlechten Zustande des Landes entschuldigend, statt der geforderten 105,000 fl., ebenfalls nur 50,000 fl., versprach jedoch zu den Kosten

der Gesandtschaft auf dem Regensburger Reichstag 10,000 fl. und wenn der Herzog es nicht ablehnen könne, selbst dahin zu reisen, noch eine weitere Summe zu bewilligen,* obgleich sie es gerne sähen, wenn er in Ruhe und Frieden bei Land und Leuten bliebe. Ferner übernahmen sie die 12,000 fl. betragenden Kosten für die am 12. Junius 1662 vom Kaiser auf fünfzehn Jahre bewilligte Verminderung des württembergischen Reichsmatrikular-Anschlags in der Art, daß sie die eine Hälfte derselben erst „nach von dieser Moderation verspürtem wirklichem Effekt" entrichten dürften. Dafür aber sollte der Beitrag des Kirchenguts so viel als möglich erhöht, den Landesbeschwerden abgeholfen und die Frankfurter Deputationsgelder nicht mehr entrichtet werden (Abschied vom 21. December 1662).

Bei den späteren ständischen Zusammenkünften machten gewöhnlich die für den Unterhalt der Truppen einmal zur „Landesrettung," das anderemal „zur Erhaltung einer aufrichtigen Neutralität" geforderten Geldbeiträge einen Hauptgegenstand der Verhandlungen aus, wobei gewöhnlich auch Abstellung der Beschwerden versprochen und erwähnt wurde, alle diese Bewilligungen geschähen „unbeschadet der Rechte und Freiheiten der Landschaft, und ohne daß diese sich dadurch zu Unmöglichem verbindlich mache. Am 27. Mai 1664 übernahmen beide Ausschüsse gegen das Versprechen, daß der Herzog sich alle Mühe geben wolle,

* Der Herzog reiste wirklich nach Regensburg und erhielt einen Beitrag von 12,000 fl.

Württemberg vor weitern Beschwerden zu schützen und auf Bezahlung der Lieferungen für die Kreistruppen dringe," „die Türkenhülfe de praeterito et praesenti an Geld, die Stellung und den Unterhalt des württembergischen Contingents nach der Reichsmatrikel in duplo, die Lieferung des nöthigen Proviants und die unentbehrlichen Kreisauslagen." Zu diesem Zwecke sollte eine außerordentliche Steuer von 22,000 fl. ausgeschrieben, die ordinäre Ablösungshülfe fleißig eingetrieben und gegen Säumige, ohne Ansehen der Person, Exekution vorgenommen werden. Schon zu Anfang des nächsten Jahres aber mußte der Herzog, „wiewohl er nichts lieber gewünscht hätte, als das Land mit neuen Anforderungen verschonen zu können, wegen der schweren und fast unerschwinglichen Ausgaben für den Hof und den Regierungsstaat, nächst Gott doch wieder zu seiner treugehorsamsten Landschaft seine Zuflucht nehmen" und erhielt von ihr auch auf zwei Jahre einen Beitrag von 40,000 fl., mit dem Versprechen weiterer 4000 fl., wenn den Landesbeschwerden, besonders dem Wildschaden, wirklich abgeholfen werde, und der gleichen Summe auch 1667, wenn Gott das Land vor Mißwachs und andern Plagen bewahre. Zu den Reichstagskosten wurden 3000 fl. beigetragen, auf die Erklärung des Herzogs aber, wenn der künftige Reichstagsabschied den Unterthanen die Reichskosten auferlege, werde er keine Protestation der Landstände dagegen annehmen, erwiederten diese, sie müßten ihre Gegenerklärung bis auf das wirkliche Erscheinen eines solchen Abschieds verschieben, wollten aber dem kleinern Aus-

schuß die nöthige Vollmacht geben, um mit dem Herzog wegen eines ferneren freiwilligen Beitrags zu unterhandeln (Abschied vom 28. Februar 1665).

In dem Abschied vom 20. December 1666 bewilligte die Landschaft, wegen des fortwährend schlechten Zustandes der Kammer, 54,000 fl. für die zwei nächsten Jahre und bevollmächtigte den kleineren Ausschuß von 1669 bis 1670 nach Beschaffenheit der Umstände noch 15—20,000 fl. zu verwilligen. Dafür mußte der Herzog versprechen, sie bei der hergebrachten Gülten-Collektation zu lassen, den Kirchengutsbeitrag möglichst zu befördern und in Rücksicht auf die Landesbeschwerden alle „menschenmögliche Vorsorge" zu thun. In einem Nebenreceß vom 31. December wurde noch weiter beschlossen: es soll zur bessern Bestreitung der schweren Ausgaben und zur Schonung der Unterthanen für 1666 von jedem verkauften Eimer Wein, nach Abzug des Hauskaufs und mit Ausnahme des auf der Landschaft steuerbaren Gütern gewachsenen und Besoldungs-Weins, eine Abgabe von 30 kr. eingezogen und nach fünf Jahren von der Landschaft berathschlagt werden, ob, wann und wie etwas davon zurückzugeben sey. Die Abschiede des Landtags vom 12. März 1668 und des großen Ausschußtags vom 28. Januar 1669 betreffen vornehmlich das Kriegs- und Defensions-Wesen, wozu die Kammer allein die Kosten immer noch nicht aufzubringen vermochte,* auf dem Landtage

* Am 7. und 27. December befahl der Herzog deßwegen auch den Cameralbeamten, verzinsliche Forderungen und Kapitalien der Kammer nicht nur bei der Landschaft, sondern auch bei den Unterthanen aufzukünden und schleunig einzutreiben, weil er eine starke

1670 aber kamen auch noch andere Punkte, vornehmlich der Unterhalt der beiden ältern, damals im Ausland befindlichen Söhne des Herzogs vor. Die Landschaft ließ dem Herzog ein Anlehen von 5000 fl. nach und bewilligte für die nächsten drei Jahre zusammen 105,000 fl.; dafür versprach der Herzog, die noch vorhandenen Beschwerden abzustellen, die ihm vorgetragenen Anliegen der Stände landesväterlich anzuhören und den Jahresbeitrag des Kirchenguts mit 12,000 fl. richtig zur Landschaftseinnehmerei liefern zu lassen, „daß also diese von Alters hergekommene Mode der Umlagen und Einlieferungen zur Landschaft wieder eingeführt seyn und bis auf weitere Vergleichung beobachtet werden solle (Abschied vom 10. Februar 1670).

Von dem im Frühjahr 1672 einberufenen Landtag begehrte der Herzog ebenfalls wieder Unterstützungen für seine Familie, zur Bestreitung außerordentlicher Unkosten und zur Aufstellung des Reichskontingents. Die Landstände aber verlangten, indem sie dem Herzog eine Schuld von 6000 fl. nachließen und für die nächsten drei Jahre 90,000 fl. bewilligten, daß dieser beim Hofe und beim Kammergut eine bessere Haushaltung einführe, vom Kirchengut, außer dem gewöhnlichen Beitrag, noch 16,000 fl. beisteuere und den Unterthanen nichts wider die Sal- und Lagerbücher aufbürde. Diese Forderungen bewilligte der Herzog auch, doch die letzte nur unter der Bedingung, daß man auch ihm seine aus jenen Büchern herrührenden

---

Geldsumme nöthig habe, welche er aus den gewöhnlichen Kammereinkünften nicht erheben könnte.

Rechte nicht abdisputire. Im Abschied vom 30. April 1673 verwilligten die Landstände abermals 33,000 fl., hiezu aber sollte das Kirchengut einen außerordentlichen Beitrag leisten, die Kapitalsteuer erneut und der achte Theil der ordinären Ablösungshülfe als Nebenanlage eingezogen werden. In einem Nebenreceß vom nämlichen Tage wurde beschlossen, daß die Landschaft befugt seyn sollte, all ihren Gläubigern ohne Unterschied, auch dem Herzog selbst, den fünften Theil eines Jahreszinses abzuziehen. Der schon damals gemachte Vorschlag, eine aus fürstlichen Räthen und Ständemitgliedern bestehende Deputation zur Untersuchung und Abstellung der Beschwerden niederzusetzen, wurde auf dem Landtag im Jahr 1674 wiederholt. Der damalige Abschied vom 30. März 1674 setzte fest, daß das Kirchengut wieder 12,000 fl. beisteuern, die Landschaft den Gläubigern ein Jahr lang nur zwei Procente zahlen, der Herzog aber dafür sorgen sollte, „daß bei den Reichs- und Kreistagen die Matrikular-Moderation beobachtet und alles erträglich eingerichtet werde. Dafür übernahmen die Stände nun auch vollends das letzte Viertheil der Kosten für Commissionen, Verschickungen und Verrechnungen und ertheilten den beiden Ausschüssen die Vollmacht, mit der Regierung hierüber noch weiter zu verhandeln.

Die Reorganisation der Regierung und Verwaltung des Landes.

1) Die Staatsbehörden und die Beamten. Schon früher (§. 1) war die Rede davon, wie auch bei den Staatsbehörden und den Beamten sich mannig-

fache Gebrechen und Mißbräuche eingeschlichen und theilweise tiefe Wurzeln geschlagen hatten. Die Wiederherstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit war daher auch hier ein schwieriges Geschäft, leichter zwar bei den Centralbehörden, der sogenannten Kanzlei, die mehr unter unmittelbarer Aufsicht stand, desto schwerer aber bei den Landbeamten, welche doch einer tüchtigen Reorganisation am meisten bedurften. Die große Erschöpfung des Kammerguts war hiebei ein nicht geringes Hinderniß, denn sie machte, trotz der Beihülfe der Landstände, die pünktliche Bezahlung der Beamten zur rechten Zeit unmöglich und bereitete dadurch bei diesen nicht nur große Unzufriedenheit, sondern auch das Streben nach ungesetzlichem Erwerb, vornehmlich durch Annahme von Geschenken, welches unter den damaligen Umständen nicht so leicht unterdrückt werden konnte. Die Schmieralien, wie man es nannte, blieben daher fortwährend ein großes Uebel und als besondere Tugend eines Beamten rühmte man es, wenn er sich von Bestechlichkeit frei erhielt. Zwei ausführliche Gesetze vornehmlich sind es, welche die Reorganisation der Staatsbehörden und des Beamtenstandes bezweckten, die Kanzleiordnung vom 1. September 1660 und das Generalrescript vom 24. Mai 1663.

Die Grundlage der hauptsächlich für die Centralbehörden bestimmten Kanzleiordnung bildete, dem Inhalt und der Form nach, ein früheres Gesetz vom 4. December 1609, welches der Herzog, wie die Vorrede dazu ausdrücklich bemerkt, nur „revidiren und in den Stücken wo es für nöthig erachtet wurde, mit

Fleiß verbessern ließ." Die alljährliche Verlesung derselben und ihre treuliche Befolgung „in allen und jeglichen Punkten" wird in der Vorrede ebenfalls allen Kanzleiverwandten bei ihren Pflichten ernstlich anempfohlen. Sie besteht aus sechs Theilen, deren jeder wieder verschiedene „Titel" enthält und handelt im ersten Theil von den „gemeinen die ganze Kanzlei betreffenden Punkten." Die Kanzleibeamten sollen dem Augsburger Glaubensbekenntniß fest anhängen und daher auch die Konkordienformel unterschreiben, * den Gottesdienst fleißig besuchen, sich in allen Dingen christlich und ehrbar beweisen, um den Unterthanen kein Aergerniß zu geben, mit einander verträglich leben, den Burg- und Kanzleifrieden vor Augen haben, sich genau nach den Gesetzen und Ordnungen halten, die Kanzleistunden streng beobachten und in der Kanzlei keine Privatgeschäfte treiben. Sie müssen immer zuerst die dringendsten, besonders die das fürstliche Interesse betreffenden, und die Sachen „Verhafteter und aufwartender Parteien" vornehmen, das Kanzleigeheimniß bewahren, beim Votiren unnöthige Disputationen vermeiden, dürfen ohne Urlaub nicht auf mehrere Tage verreisen, an den Herzog selbst gerichtete Schreiben nicht erbrechen, ohne sein ausdrückliches Gebot aber auch keine Schreiben und Befehle in seinem Namen ausfertigen. Bei Streitigkeiten mit den Nachbarn haben die Räthe vornehmlich darauf zu sehen, daß dem Herzog nichts von seinen Rechten und Gerechtigkeiten

* Dieser Befehl wurde, mit Ausdehnung auch auf sämmtliche Landbeamten, den 9. December 1667 wiederholt.

entzogen wird. Zu den „Reservatsachen," welche der Herzog sich selbst vorbehält, gehören, „was Ehehaften, Land und Leute insgemein und das Kammergut betrifft, Begnadigungen und höhere Strafen, Belehnungen, Regalien, Kammergerichts-, Reichs- und Religionsangelegenheiten, nachbarliche Irrungen, Ernennungen und Bestrafungen der Beamten, Erläuterungen der Ordnungen und Befehle;" doch sollen auch diese Sachen zuerst in den Collegien mit Fleiß berathen werden. Keine Behörde darf der andern in ihre Geschäfte eingreifen und wenn zwischen zwei oder mehr derselben eine Berathung nöthig ist, soll sie in aller Ordnung gehalten werden. Allen Kanzleiverwandten ist das Advociren, Stellen von Gutachten (außer für ihre nächsten Verwandten), so wie das Mitrathen und Stimmen in Sachen, welche sie und ihre Familie betreffen, verboten. Täglich vorkommende Sachen und wartende Personen sollen schnell abgefertigt werden, die Räthe auf Commissionen keine Privatgeschäfte treiben und nur die gesetzlichen Reisekosten fordern. Die Sekretäre haben genaue Verzeichnisse der noch unverglichenen gütlichen und Rechtssachen zu führen, die Beschlüsse zu concipiren, für die richtige Ausfertigung der Dekrete zu sorgen und im Verein mit den Registratoren die Akten in Ordnung zu halten. Die Scribenten, wenn sie nicht fleißig, gehorsam und willig sind, dürfen auf keine Beförderung hoffen, sie sollen keine Fremden in die Schreibstuben bringen, sich einer guten, fertigen Handschrift und eines verständlichen richtigen Kanzleistyls befleißen.

Der Botenmeister muß über die Boten gute Aufsicht führen, die einkommenden und abgehenden Schreiben in Empfang nehmen. Den Hofregistratoren wie den Registratoren der einzelnen Collegien wird befohlen, das Archiv und ihre Registraturen in guter Ordnung zu halten, genaue Urkundenverzeichnisse zu führen und ohne Schein kein Aktenstück herzugeben. Wichtige Originalakten, ältere Rechnungen und Lagerbücher müssen aus den Registraturen ins Archiv geliefert werden. Den Kanzleiknechten, welche unter Aufsicht eines Schreibers die Lokale zu reinigen hatten, wird der unbefugte Eintritt in dieselben untersagt.

Der zweite Theil des Gesetzes handelt vom geheimen Rathe oder wie er damals hieß, geheimen Regimentsrathe und ihm ist ein Rescript vom nämlichen Tage beigefügt, welches ihm zum Gesetz macht, über Befolgung und Vollziehung der Landesordnungen und Gesetze, vornehmlich auch bei den Landbeamten zu wachen, ihm die Abfassung eines neuen Titularbuchs und die Sammlung der Friedens- und Reichstagsakten befiehlt. Er fehlte im Gesetz von 1609, denn der Geheimerath erhielt seine Selbstständigkeit und dauernde Existenz erst 1629 während der vormundschaftlichen Regierung nach dem Tode des Herzogs Johann Friederich,* seine völlige Ausbildung aber durch Eberhard III. Er vereinigte in sich die ehmaligen „geborenen Räthe" des Fürsten, die Lehensleute und die „Regimentsräthe," die man früher vornehmlich für die

* Spittlers Werke, fünfte Lieferung, Thl. II, p. 330 ff.; Breyer elementa juris publici wirtembergici p. 337 ff.

Dauer von Vormundschaften eingesetzt hatte, bestand daher auch aus einer „adelichen und gelehrten Bank." Nach der Kanzleiordnung sollten ihn der Landhofmeister, der Kanzler und drei adliche und auch gelehrte, wohlqualificirte und erfahrene Räthe, die der Herzog selbst nach Belieben erwählen konnte, bilden; durch das Testament des Herzogs aber (14. März 1664) wurden dazu, neben dem Landhofmeister als Präsidenten, noch „zwei Vortreffliche vom Adel und zwei hocherfahrene, berühmte Rechtsgelehrte" verordnet. Er war die höchste Behörde, der Centralpunkt der ganzen Regierung, wo alle wichtigen Angelegenheiten zusammentreffen und von wo alles Wichtige ausgehen sollte, „die Revisionsstelle der Arbeiten aller übrigen Kollegien und zugleich also auch das Medium, wo sich die vielfachen, wechselseitigen Reibungen brechen und dem Gemeinwohl gemäß zu einem Resultate benützt werden mochten." Zu seinem Geschäftskreis gehörten die Reichs- und Kreissachen, die fürstlichen Privatangelegenheiten, die geheimen Staats- und Hausfachen; er hatte die Regalien und die Rechte des Herzogs als Reichsstand zu wahren, führte die Aufsicht über das Kammergut, die fürstlichen Einkünfte und die niedern Staatsbehörden, mußte auch dafür sorgen, daß Ordnungen und Gesetze, vornehmlich aber die mit den Ständen aufgerichteten Abschiede und Compaktaten „in ihren Kräften nach dem gesunden Verstande blieben." Was die übrigen Collegien „Importantes" an den Herzog zu bringen hatten, sollte er zuvor prüfen und berathen, und seine Sitzungen, außer in Nothfällen,

stets Vormittags halten, damit seine Beschlüsse Nachmittags sogleich ausgefertigt werden könnten. Auch verhandelte er gewöhnlich in des Herzogs Namen mit den Landständen. Die Kanzleiordnung befahl ihm ferner auch noch besonders, dafür zu sorgen, daß Verhaftete nicht zu lange im Kerker aufgehalten, sondern ihre Angelegenheiten möglichst befördert würden, und seinen Mitgliedern, in wichtigen Geschäften die Concepte selbst abzufassen.

Der dritte Theil handelt vom Oberrath, der später (1710) Regierungsrath genannt wurde und vor Einsetzung des Geheimenraths die höchste Behörde war. In ihm führte der Kanzler oder der Vicekanzler den Vorsitz, auch er bestand aus adelichen und gelehrten Räthen und hatte „die täglich vorfallenden Landes-, Regierungs- und Justizsachen zu besorgen." Bei großer Geschäftsanhäufung mußte er sich in zwei Hälften theilen, deren eine die Suppliken abfertigte. Für die Untergerichte bildete er das Gericht höchster Instanz, revidirte ihre und der Obrigkeiten Urtheile und Aussprüche, konnte sie auch wegen Formfehlern und andern Mängeln ändern oder aufheben; nur in „offenbaren, bekannten und Exekutionssachen" sprach er selbst Recht und durfte Parteien, die »in facto einig waren und allein super puncto juris« einen Ausspruch von ihm begehrten, in allweg ex officio Bescheid geben," bei dem sie dann aber zu bleiben hatten. Was an ihn komme, sollte er ohne Verzug abmachen, den streitenden Parteien förderlich Recht ertheilen, nur in Anwesenheit einer genügenden Anzahl Räthe aber Urtheile

fällen. Ferner wurden ihm zugewiesen „alle Pönalfälle, Dispensationen, Begnadigungen, Bürgerannahmen in Klosterorten, bei streitigen, zweifelhaften Fällen auch die Exekution der Wiedertäufer und der Klosterordnung. Zoll, Umgeld, Abzug, Zehenten, Frohndienste und andere wegen dergleichen Ehehaften, Rechten und Gerechtigkeiten vorfallende Streitigkeiten hatte er nur dann zu behandeln, wenn die Nothdurft hiebei aus den geschriebenen Rechten bedacht werden mußte; wenn aber kein Mißverstand deßhalb vorhanden war, gehörten sie vor die Rentkammer oder den Kirchenrath. Endlich mußte er die geistlichen und weltlichen Beamten examiniren und wenn sie unfleißig waren oder die Landesordnung nicht streng beobachteten, bestrafen. Zur Abfassung von Berichten und Gutachten sollten die adlichen Räthe ebensowohl als die Gelehrten angehalten und ihnen befohlen werden „die Feder dabei selbst anzulegen und zu führen."

Der vierte Theil beschäftigt sich mit der Rentkammer und dem Kirchenrath zugleich, der fünfte und sechste mit jeder dieser Behörden besonders. Präsident der Rentkammer war der Kammermeister, 1666 waren bei ihr drei Kammerräthe, sechs Rechenamts- und Expeditionsräthe, drei Sekretäre und zwei Buchhalter angestellt, auch gehörten zu ihr der Kammerprokurator und der Landschreiber. Mit dem Kirchenrath war damals noch (bis 1698) das Consistorium verbunden. Ueber beide Behörden führten der Landhofmeister und der Landpropst die Oberaufsicht und sollten ihnen „in allen vorfallenden schweren Handlungen die Hand

bieten, auch ihnen zur Vollstreckung ihrer Befehle behülflich seyn." Der Kirchenrath für sich sollte aus einem Direktor und vier „verständigen, erfahrenen, gottesfürchtigen Männern, die eines Ansehens und guter Geschicklichkeit sind" als politischen Räthen bestehen; einer von ihnen war Kirchenkastenadvokat, der andere dirigirte die Expedition der Kirchengeschäfte; der Direktor und zwei von ihnen aber bildeten mit den beiden Hofpredigern und dem Stuttgarter Stiftsprediger das Consistorium. Dazu kamen dann noch geistliche Rechenbanks- und Expeditionsräthe, Kastenverwalter, Sekretäre, Registratoren und Buchhalter. *

Diese Behörden sollten mit allem Fleiß die Rechte, Ehehaften, Gefälle und andere Zugehör der Kammer und des Kirchenguts handhaben, sich keineswegs aus deren Besitz treiben, es aber auch nicht leicht zu unnöthigen Streitigkeiten und Disputationen kommen lassen; wenn aber dennoch ein Proceß entstünde, gemeinschaftlich mit dem Oberrath handeln. Es wurde ihnen befohlen, keine Gelegenheit zu versäumen, wo sie das Gut der Kammer und Kirche durch vortheilhafte Käufe und Auslosungen vermehren könnten. Geringere Diener, wie Schloßküfer, Kastenknechte, Hausschneider, Zoller, Klostersreitknechte, fußgehende Forst- und Beiknechte, Thorwarte, Vieh-, Wiesen- und Weingartknechte durften sie selbst ernennen; wegen Bestallung höherer Beamten aber, wie der Kirchen-

* Auch der letzte Abschnitt der großen Kirchenordnung vom 22. Mai 1660 enthält eine mit den Bestimmungen der Kanzleiordnung im Wesentlichen übereinstimmende Instruktion für den Kirchenrath und das Consistorium.

und Schuldiener, hatten sie Vorschläge zu machen, die Kautionen der Kassenbeamten zu bestimmen, ihre Rechnungen zu revidiren, für Instandhaltung der Gebäude und möglichste Sparsamkeit bei Neubauten zu sorgen u. s. w. Ferner gehörten zu ihrem Wirkungskreis die Aufsicht über Bestand- und Lehengüter, Lagerbücher, Gülten und deren Ablösung, Zinsen, Frevel, Strafen und alle Arten von Gefällen, über Güter- und Gültenrenovationen, die Verleihung von Gütern, Fischwassern und Zehnten, die Einziehung des Handlohns, die Anleihen von Unterthanen u. s. w. Eigene Deputirte sollten nach Durchsicht der amtlichen Berichte darüber berathschlagen, was von Wein und Früchten aufzubewahren, was zu verkaufen sey, und für richtige Einlieferung des erlösten Geldes sorgen. Die Rechenbankräthe mußten die Beamten zur richtigen Einsendung ihrer summarischen Auszüge und Rechnungen anhalten, diese prüfen, die gefundenen Mängel und Gebrechen rügen, darüber umständlich berichten, monatliche Verzeichnisse ihrer Verrichtungen übergeben und besondere Bücher über Erblichmachung der Falllehen, über den Verkauf von Holz, Handlohn, Weglöse und Loskaufung der Leibeigenen u. s. w. führen. Der Rentkammer, als Oberfinanzbehörde, lag noch besonders ob die Versorgung der Festungen mit Proviant und Munition und des Hofes mit Lebensmitteln, gesalzenen Waaren, Specereien, Tuch, Leinwand und anderer Nothdurft, weßwegen sie sich mit den Festungskommandanten und Hofoffizianten berathen sollte. Der Landschreiber durfte ohne eigenhändigen

Befehl des Herzogs keine außerordentlichen Zahlungen leisten und Niemand etwas über den Stand der fürstlichen Einnahmen und Ausgaben offenbaren. Der Kirchenrath hatte „vornehmlich alle politischen Sachen, die Kirchen und ihre Diener, den Bau der Kirchen, Pfründ- und Schulhäuser und die Besoldungen betreffend, zu expediren, den Prälaten und Klöstern, wenn sie in ihren Rechten und Einkünften beeinträchtigt würden, beizustehen, die Mannsklöster mit den Klosterschulen und den Gröninger Spital zu beaufsichten und das Einkommen des Kirchenguts zu verwalten." Die beiden mit der Kirchenkastenverwaltung beauftragten Kirchenräthe erhielten dieselbe Instruktion, wie der Landschreiber, und mußten alljährlich ihre Rechnungen dem Geheimenrath zur Abhör übergeben. Zum Wirkungskreis des Consistoriums gehörten die Prüfung, Annahme, Verleihdingung, Abschaffung und Bestrafung der Kirchen- und Schuldiener, die Aufrechthaltung der württembergischen Confession und Kirchenordnung, die Aufsicht über die sämmtlichen Bildungsanstalten und die Visitation derselben, auch die jährliche Abhaltung des Landexamens. Es durfte keinem Ausländer einen Kirchendienst verleihen, aber auch keinen Stipendiaten oder Kirchendiener ohne besondere fürstliche Erlaubniß in fremde Dienste treten lassen.

Den Kriegsrath bildeten Mitglieder des Geheimen und Oberraths, die Generale und Obersten der Kriegsmacht, er besorgte alles, was das Kriegswesen anging, war übrigens damals (bis 1704) noch keine

eigene, beständige Behörde. Das Ehegericht bestand aus fünf Oberräthen und zwei Consistorialräthen mit einem Sekretär und zu seinem Geschäftskreis gehörten Dispensationen, Sponsalien, Scheidungen und andere Ehesachen. Der aus Ober- und Kirchenräthen zusammengesetzte Tutelarrath erhielt am 14. April 1660 eine eigene Ordnung, die sich vornehmlich auf die Wittwen und Waisen der Kanzleiverwandten bezieht und fast gleichlautend mit der früheren von 21. Julius 1607 ist. Er führte die Aufsicht über die Waisengerichte und sein Sekretär sollte „die Pupillen-, Wittwen- und Waisensachen in guter ordentlicher Registratur halten." Die Rescripte vom 22. November 1671 und 20. April 1672 bestimmten, daß der Rang der Rechnungsräthe und Sekretäre bei allen Behörden, mit Ausnahme des Geheimenraths, sich nach dem Dienstalter richten sollte.

Das Generalrescript vom 24. Mai 1663 bezog sich vornehmlich auf die Landbeamten und ihre Amtsführung, die es ihnen auch als Sammlung der früher deßwegen erschienenen Gesetze erleichtern sollte, und ward daher spöttisch das Schlafhaubenrescript genannt. Es bestand aus 83 kleineren Abschnitten und sollte das schon am 24. Julius 1620 publicirte Gesetz „wiederum erfrischen" und in verbesserter Form bekannt machen, den Mängeln und Mißbräuchen unter den Beamten steuern, vornehmlich aber eine bessere Verwaltung des Kammer- und Kirchenguts bezwecken, auch jeder, der es nicht ernstlich befolge, bestraft oder nach Gestalt der Dinge sogar abgesetzt werden. Es

bot den Beamten dem Privatintereſſe das der Herrſchaft ſtets voranzuſetzen, die von den Regierungsbehörden ausgehenden Befehle ſchnell und pünktlich zu vollziehen und ungeſäumt darüber zu berichten (Reſcript vom 19. Oktober 1640), aber auch wenn ſie nicht förderlich Beſcheid auf ihre Eingaben in die Kanzlei erhielten, deßwegen anzumahnen (Reſcript vom 15. Mai 1644), die Unordnungen und das Uebermaß in Zehrungen und Reiſekoſten abzuſtellen (20. Oktober 1639), auf ihren Reiſen ſtets in den „offenen Wirthshäuſern" einzukehren u. ſ. w. Außerdem enthielt es noch viele Beſtimmungen über den Geſchäftskreis der Cameralbeamten und über das Verfahren bei polizeilichen, gerichtlichen und andern Verrichtungen, welche am gehörigen Orte angeführt werden ſollen.

Die Befreiung der Landbeamten von Frohndienſten wurde den 5. November 1646 beſtätigt, weil aber während der kaiſerlichen Regierung im Lande viele derſelben, auch Stadt-, Amts- und Gerichtsſchreiber, allein durch Gunſt zu ihren Stellen gekommen waren, wurde ſchon am 26. November 1638 befohlen, ſie zu prüfen und künftig keinen mehr uneraminirt anzuſtellen. Im Jahre 1641 führte man die Quartalberichte bei denſelben ein, die ſie je am 1. Mai, 1. Auguſt, 1. November und 1. Februar einſchicken und ſo einrichten ſollten, daß ſie in allen Punkten mit ihren Hauptrechnungen übereinſtimmten und darin „die geringſte Gefahr oder einiges unverantwortliche Geſuch nicht gebraucht werde" (Reſcript vom 20. Januar 1641, 24. Oktober 1649, 18. Januar 1659, 15. Junius 1660,

2. März 1665). Aus der Kanzlei ihnen zugeschickte Befehle durften sie nur denen, welche dieselben betreffen, nicht aber ohne Unterschied jedem mittheilen (28. Junius, 20. December 1640, 24. Januar 1660), an die Ortsobrigkeiten gerichtete Befehle aber nicht erbrechen (27. April 1644). Alle Rescripte sollten sie in ein besonderes Diarium und die Stadtschreiber, solche, welche Rath und Gericht betreffen, ins Gerichtsprotokoll eintragen (30. Januar 1651). Ferner wurde ihnen befohlen, bei Commissionen und Inquisitionen nicht bloß die Protokolle oder „allzukurze, ungenügende und konfuse Relationen" einzuschicken, sondern in ihren Berichten stets die Klagpunkte, die Verantwortung, Confrontation und Zeugenaussagen (9. August 1642, 29. Julius 1644, 18. December 1652), in denen über Straffachen auch das Prädikat und Vermögenszeugniß des Delinquenten, Nachrichten über seine Leibesbeschaffenheit und Familienverhältnisse genau anzugeben (19. August 1654, 29. September 1662), überhaupt alle Berichte mehr zu beschleunigen (15. December 1660), Befehle, welche auch die Speciale angingen, nicht ohne deren Vorwissen zu publiciren und exequiren (1664), die Sportelrescripte ebenso wie fürstliche Befehle zu vollziehen (1666), Gerichts- und Rechtstage fleißiger zu halten; Parteien, welche dabei nicht erschienen, zu strafen (14. Mai, 9. September 1644), die Attestate und Urkunden zu ihren Rechnungen sorgfältig abfassen und unterschreiben zu lassen, und die Ausstände genau anzugeben (12. März 1645). Sie mußten neben den Gerichtsprotokollen noch besondere

Diarien und Amtsprotokolle halten, alles, was Wichtiges und Erhebliches Tag für Tag vorfiel, auch die von ihnen gegebenen Bescheide darin aufzeichnen und damit so gefaßt seyn, daß sie dieselben auf Erfordern zu jeder Zeit in die Kanzlei schicken könnten (17. November 1645). Sie durften keine Wirthschaft treiben (17. Mai 1654) und ohne fürstliche Erlaubniß nicht auf mehr als zwei Tage in Privatgeschäften verreisen (12. Julius 1642). In Beziehung auf Anbringung von Beschwerden und Klagen durch die Unterthanen wurden sie, besonders die Vögte, angewiesen, dieselben zu belehren, daß sie sich damit zunächst an den ihnen vorgesetzten Beamten wenden und nicht bei „gar geringen und lüderlichen Sachen" sogleich in der Kanzlei suppliciren sollten, auch zuerst eine gütliche Vergleichung zu versuchen, dann aber den gewöhnlichen Rechtsweg einzuschlagen. Ferner hatten sie denselben zu eröffnen, daß es Jedem bei Strafe verboten sey, eine Supplike ohne Beifügung des Namens des Concipisten und ohne einen Beibericht des Beamten, einzureichen. Der Beamte aber sollte einen solchen Beibericht Niemand verweigern, ihn nicht verzögern oder irgend eine „Verehrung" dafür annehmen, ihn wahrheitsgetreu, nach Vernehmung der Parteien, nicht nach einzelnen Aussagen verfassen, die wahre und eigentliche Beschaffenheit der Sache darin „ohne Affekt und Parteilichkeit" mit klaren, lautern, begründeten Umständen darstellen, die darauf erfolgenden Bescheide aber schnell den Parteien mittheilen und vollziehen (31. Mai, 19. Junius, 7. September, 9. Oktober

1644, 3. Januar 1657, 14. November 1653, 24. Januar, 1. September 1660, 17. März 1669, 29. Mai 1673). Den Herzog aber, sollten, wenn er aufs Land komme, weder Beamte noch Unterthanen mit Suppliken belästigen, da sich schon oft gefunden habe, daß solche falsche Angaben enthielten, auch früher von der Kanzlei zurückgewiesen worden seyen (24. Januar 1646).

Den Vögten wurde noch besonders befohlen, Specialen und andern Geistlichen in ihrer Amtsführung, besonders bei Bestrafung der Laster, besser unter die Arme zu greifen, mit ihnen ernstlich dahin zu wirken, daß die Zucht- und Sittengesetze strenger beobachtet würden, und Uebertreter derselben ohne Rücksicht auf ihren Stand zu bestrafen, „damit der gesunkene Gehorsam gegen die Seelsorger wieder neu erweckt werde" (29. Julius 1642, 7. Februar 1646). In geringeren Sachen sollten die Untervögte für sich Bescheid ertheilen dürfen, der Obervogt jedoch stets befugt seyn, denselben zu ändern, wenn er ihm parteiisch vorkomme; auch sollte er wenigstens einmal den Ruggerichten in den Städten beiwohnen, den Unterthanen jedoch freigestellt seyn, ihre Klagen bei ihm oder beim Untervogt anzubringen (22. Oktober 1661, 18. December 1669). Das Dienstverhältniß der Vögte und Klosterverwalter wurde durch das Rescript vom 12. Junius 1666 dahin regulirt, daß alle zur fürstlichen hohen und Malefizobrigkeit gehörenden Sachen von erstern entschieden werden sollten, den Stadt- und Amtsschreibern aber, weil sie für ihre Mühe und ihren Schreiberdienst allzuhohe Ansätze machten, eine Taxe vorgeschrieben, welche

sie bei Strafe nicht überschreiten dürften (29. December 1643, 10. August 1658, 18. Oktober 1661). Sie sollten auch die Vollmachten und Appellationsakten fürs Hofgericht pünktlicher ausfertigen (9. August 1648) und die Stadt- und Amtsrechnungen genau durchsehen (28. August 1667). In Betreff der Amtsboten wurde verordnet, sie sollten sich, wenn sie nach Stuttgart geschickt würden, jedesmal beim Botenmeister melden, von Beamten in einer Ortschaft oder in mehreren einander nahe gelegenen nur einer und nie statt ihm ein Unterthan frohnweise geschickt werden (11. Januar 1641, 28. März 1642, 7. August 1643, 1. März 1652, 24. Mai 1663). Die Abhaltung von Vogtgerichten wurde der Kosten wegen beschränkt, die Zahl der Ruggerichte auf zwei jährlich festgesetzt und befohlen, daß dem Herbstruggericht auch der Cameralbeamte beiwohnen und dabei das Herbstregister verlesen lassen sollte (20. Oktober 1649, 9. Mai 1655, 29. März 1656, 24. Mai 1663, 18. December 1669).

2) Die Finanzen. Die landesherrlichen Einkünfte flossen zunächst aus dem Ertrag des Kammerguts und der Regalien. Zu den letztern gehörten das Wasser-, Weg-, Mühl-, Zoll-, Münz-, Markt-, Berg-, Salz-, Forst- und Jagdregal, die Kammer bezog direkte und indirekte Steuern, Gülten, Zinse, Zehnten und andere Abgaben von den ihr gehörigen Ortschaften, Gütern und Leibeigenen, aus Wäldern, Fischwassern u. s. w., hatte außerdem auch verschiedene zufälligen Einkünfte. Dieses Einkommen jedoch reichte damals durchaus nicht hin zur Bestreitung der Ausgaben für

die Regierung, den Hofstaat, das Militär u. s. w. und deßwegen mußte sich der Herzog so oft an die Landstände um Beihilfe wenden, die es dagegen auch nicht an Ermahnungen fehlen ließen, bei dem Kammergut eine bessere Haushaltung einzuführen.

Die Regierung machte deßwegen auch viele Gesetze und Verordnungen bekannt, die ausführlichsten in dem Generalrescript von 1663 und in den theilweise darin wieder aufgenommenen Vorschriften für die Beamten der Kammer, um deren Einkommen zu erhöhen, vom 20. Oktober 1649 und 9. Mai 1655. Hier wurde den Beamten befohlen, ihre Quartalberichte, summarischen Auszüge und Rechnungen zu rechter Zeit einzuschicken, mit den nöthigen Urkunden, mit einem Inventarium und mit Verzeichnissen der herrschaftlichen Gebäude und Güter zu versehen (Rescript vom 22. April 1639, 10. Mai 1655), Ausstände von öden Gütern und solche, welche „ehrhafter Ursachen halber" nicht mehr eingebracht werden könnten, unter der Rubrik „alte Schulden" besonders aufzuführen, Frevel und andere Geldstrafen nicht nach eigenem Belieben herabzusetzen, weil dadurch bei den Unterthanen „allerlei Gedanken" entstünden (4. Junius 1643, 16. Mai, 16. Junius, 10. August 1646, 29. September 1662), Uebertragungen von zinsenden Kapitalien, von Zins- und Lehensgütern auf einen andern Besitzer nicht zu gestatten (29. September 1662, 31. Oktober 1679), die in dieser Hinsicht schon geschehenen Veränderungen aber genau zu untersuchen und die gesetzlichen Abgaben davon sorgfältig einzuziehen, künftig auch ein eigenes

„Handlohn- und Weglösebuch" zu führen, die Frucht und den Wein, welche verkauft oder zur Besoldung verrechnet wurden, genau zu specificiren und zu verrechnen, auch um Martini „ordentliche" Berichte über die nöthigen Bauten und Reparaturen einzuschicken, die gemachten Bauanschläge nicht zu überschreiten (4. Oktober 1665) und den Handwerksleuten neben ihrem Lohn weder „Stein- und Werksatzwein" noch irgend eine andere „Ergötzlichkeit oder Verehrung" zu geben, ebenso aber auch beim Jahressturz der Kasten und Keller und bei den Herbstgeschäften zu verfahren. Ihre Wohngebäude und die ihnen zur Nutznießung überlassenen Güter sollten sie in gutem Stand erhalten, und geringere Reparaturen daran selbst bezahlen, die Verdienstzettel der Handwerksleute genau revidiren und justificiren, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit alljährlich eine Arbeits- und Taglohnstaxe verfassen, bei Zehrungen, Wartgeldern, Botenlohn und andern Ausgaben die möglichste Sparsamkeit beobachten, nicht aber unter dem Vorwand von Geschäften, in Wahrheit jedoch „allein um Lust und Zechens willen" sich in die Amtsorte zu begeben. Ferner wurde ihnen geboten, Frucht- und Geldgefälle „ohne sonderbaren Kosten" zu renoviren, ihre täglichen Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu verzeichnen und zu bescheinigen und den Unterthanen, die in der Frohn fahren müßten, die Lohnfuhren nicht, wenn sie eigenes Geschirr und Pferde hätten, wegzunehmen. Die Kastenknechte und Küfer sollten genaue Partikularien über Frucht und Wein führen und „mit eigener Hand schreiben." — Im

Generalrescript wurde noch weiter verordnet: die Beamten sollen nicht nach ihrem Gefallen die innere Einrichtung ihrer Wohnungen verändern, das Hausgeräthe verkaufen oder vertauschen, keine Baumaterialienvorräthe mehr anlegen, die Unordnungen in den Bauberichten abstellen, den Verkauf von Fallgütern nur gegen die herkömmliche Abgabe, ihre Zertrennung aber gar nicht mehr gestatten und für die schon getrennten einen gemeinsamen Träger aufstellen (27. November 1655), die Erneuerung der verlorenen Hof- und Lehensbriefe befehlen, Gülten nicht von einem aufs andere Gut übertragen lassen, bei ihrer Ablösung richtige Urkunden ausstellen und bei Anlehen für genugsame Sicherheit sorgen. Den Kammer- und Kirchengutsbeamten wurde befohlen, nicht zu gleicher Zeit Wein und Frucht zu verkaufen oder, wenn dieß nicht zu vermeiden sey, sich doch zuvor wegen der Preise zu vereinen (20. November 1655), auf Lieferung guter Gefäll- und Theilfrüchte, auch Landgarben zu sehen, und die Wein-, Frucht- und Geldgefälle stets zur rechten Zeit einzuziehen (25. Februar 1645, 9. August 1662). Bei Erhebung der Hellerzinse mußten ihnen auch die Schuldheißen beistehen, statt der Naturallieferungen durften sie kein Geld annehmen, wohl aber für Hand- und Fuhrfrohnen, wenn sie nicht nöthig seyen. Die Naturalbesoldungen sollten in den Tennen und unter den Keltern abgegeben, Kästen und Keller an Orten aber, wo die Herrschaft keine Wein- und Fruchtgefälle hatte, aufgehoben werden.

Andere Verordnungen betreffen die Wiederanlegung

ordentlicher Verzeichnisse der Geld- und Naturalzinse (21. März 1639), das Recht der Beamten, Ausstände auch ohne Zuziehung des Vogts, doch „mit der gehörigen Diskretion und Moderation" auf dem Exekutionswege einzuziehen (16. April, 1. Junius 1639) und ewige Hellerzinse ablösen zu lassen (26. Mai 1655), das Verbot des Ankaufs von Herrschaftsfrucht und Wein durch Beamte, Kasten- Küfer und Keller (25. Februar 1674), den Verkauf des Weinsteins und die Verwendung der Hefe aus den Herrschaftskellern zu Branntwein (24 September 1663). In Rücksicht auf die Leibeigenen des Kammerguts wurde den Beamten ebenfalls die bessere Wahrung der herrschaftlichen Interessen, durch fleißigere Einziehung der Mann- und Leibsteuer, des Brautlaufs, des Hauptrechts, das nach genauer Untersuchung der Hinterlassenschaft ohne Unterschied, ob der Verstorbene alt oder jung, ledig oder verheirathet gewesen, erhoben werden sollte, und anderer Abgaben empfohlen (21. Januar 1656, 24. Mai 1663, 16. Februar 1671).

Die Zehentordnung vom 27. Junius 1618 wurde 1649 neu herausgegeben und ihre Bestimmungen in Rücksicht auf den kleinen Zehnten, den man nach dem wirklichen Ertrag einziehen sollte, auch in dem Rescript vom 20. Junius 1650 publicirt. Den Neubruchzehnten erklärte man für ein Regal und befahl deßwegen, ihn für die Kammer allein einzuziehen. Als Neubruch aber sollte gelten „was an Egarten, Weiden und andern ungeschlachten Wildnissen ausgereutet, umgebrochen und mit Früchten bepflanzt wurde," selbst

Kirchengüter nicht ausgenommen; auf die Protestationen gegen letztere Bestimmung jedoch wurde den Klöstern und geistlichen Verwaltungen wenigstens auf solchen Gütern, von denen sie früher den kleinen Zehnten bezogen, der Einzug des Neubruchzehntens (16. Julius 1639, 27. Junius 1640, 21. Junius 1641, 18. Junius 1642, 3. Julius 1643, 21. Julius 1649, 16. Februar 1671) und wenn man Frucht darauf pflanze, des großen Zehntens (9. Julius 1640) gestattet. Mehrmals empfahl man den Beamten strengere Beobachtung der Zehentordnung bei Schätzung der angeblümten Felder, Aufsicht über die Zehenteinbringer und Zehentpflichtigen, und gebot ihnen die Zehentberichte zeitlich und der Vorschrift gemäß verfaßt einzuschicken (6. Junius 1643, 28. Junius 1644, 24. Mai 1663), vornehmlich aber suchte man den zahlreichen Unordnungen und Mißbräuchen bei den Zehentverleihungen zu steuern, bei welchen die Beamten sich Betrügereien und Eigennutz zu Schulden kommen ließen, allzuviel Aufwand machten, Gäste einluden und sogar Spielleute beriefen. Das „Zusammenrottiren" von ganzen Gemeinden und Einzelnen, die dann den Zehnten, ohne weitere Gebote darauf zu thun, einander abwechselnd überließen, wurde streng untersagt und dessen Verleihung gegen etwas anderes als Geld verboten (5. Junius 1640, 18. Junius 1642, 24. April, 26. Junius 1660, 24. Mai 1663). In Bezug auf die Einziehung des Weinzehntens aber verordnete man (16. September 1642, 28. August 1643, 29. Mai 1664): die Herbstordnung soll jedesmal öffentlich verlesen, dann die

Vereidung der dabei nöthigen Personen vorgenommen und ohne deren Beiseyn kein Geschirr angestochen oder Wein aus der Kelter gebracht werden. Die Leit- und Herbstfässer muß man eichen, Zehenten, Keller- und Theilwein nicht nur vom Druck, sondern auch vom Vorlaß liefern. Niemand darf, vor Bezahlung der Arbeiter, seinen Wein aus der Kelter nehmen und für das Deihen soll man eine eigene Taxe machen. Seit 1633 zog man auch noch und zwar ohne Unterschied von Einheimischen und Fremden jeden Standes, je den 30sten Scheffel Frucht, zum Unterhalt der Söldner und des einquartierten fremden Kriegsvolks ein. Dieser sogenannte Magazinszehnten aber wurde im Februar 1642 wieder aufgehoben.

Das Umgeld, welches hier die zehnte und eilfte, dort die zwölfte und dreizehnte Maas betrug, mußte von allem ausgeschenkten Wein, auch von Herrschafts- und Besoldungsweinen entrichtet werden, und jeder Wirth, welcher sich nicht durch, von den geschworenen Unterkäufern beglaubigte, Urkunden über dessen Entrichtung ausweisen konnte, mußte dem Eimer nach 6 fl. Strafe zahlen (20. Februar 1658, 7. Mai, 15. Oktober 1659). Seine richtige Einziehung wurde, wie die genaue Besichtigung von Maas und Eich den 24. Mai 1663 ernstlich eingeschärft.

Den Zoll besaßen die württembergischen Fürsten schon von alten Zeiten her durch Verleihung der deutschen Könige und Kaiser und Ferdinand III. verlieh ihn am 25. April 1654 dem Herzog Eberhard, mit Zustimmung der Kurfürsten, „auf ewige Zeiten, wobei

er zugleich die 1630 gewährte Zollerhöhung auf weitere 20 Jahre erstreckte, „in Erwägung des merklichen Ruins und Verderbens, die sein Land ausgestanden hätte und wodurch auch seine Kammereinkünfte sehr geschmälert worden seyen. Hierauf erschien 1657 eine „Ordnung und Tafel der Zoller, Gegenschreiber, Schuldheißen und aller zum Zoll verordneten Personen, am 29. August aber wurde eine vom 28. Julius 1661 datirte „Ordnung und Instruktion, wie sich die zum Zoll verordneten Personen mit Einfordern und Einziehen des Zolles verhalten und nach der Zolltafel richten, auch alle Amtleute, damit solcher Ordnung in allen und jeden Stücken besten Fußes wirklich gelebt und nachgefolgt werde, ihr treuliches, fleißiges Auffsehen haben und ihnen die amtliche Hülfshand bieten sollen" bekannt gemacht, welcher auch die Zolltafel von 1657 beigefügt ist. Als Grund ihres Erscheinens wird in der Einleitung angegeben, sowohl der „Unfleiß, Mißverstand und Eigennutz der Zoller, als auch die vielfachen Betrügereien und Unterschleife derer, welche den Zoll zu zahlen haben und ihre strenge Befolgung zur Pflicht gemacht. Sie enthält folgende zwölf Abschnitte: 1) Empfahung der Münzen, bei größeren Zahlungen soll man nur grobe Münzsorten vom „gemeinen Reichsvalor" annehmen, welche kein Zoller auswechseln darf, den Zoll stets baar einziehen und Defraudationen streng, bei Fremden auch mit Confiskation der Wagen und Pferde bestrafen. 2) Weinzoll, neuer Wein, welchen die Unterthanen im Herbst einlegen oder für sich kaufen, nicht aber der von Fremden,

wenn sie auch Güter und Gefälle im Lande haben, ist zollfrei (Rescript vom 10. März 1645); auf die Betrügereien der Fuhrleute, welche auf Nebenwegen die Zollstätten zu umgehen suchen oder in ihrer Nähe ein Pferd ausspannen, sollen die Zoller sorgfältiger aufmerken. 3) Fruchtzoll, dieser ist auch von Früchten einzuziehen, welche auf Herrschaftskästen gekauft werden und den Müllern der Fruchtaufkauf nur unter Beschränkungen zu gestatten. 4) Frankfurter Meß- und andere Centnergüter, von ihnen soll man den Zoll gleich an der ersten Zollstätte ganz einziehen und den Fuhrleuten zu ihrer Legitimation Zeichen geben; wenn den Zollern die Angabe des Werths von Juwelen, Gold- und Silberwaaren verdächtig scheint, sollen sie dieselben schätzen lassen. 5) Tuchzoll, Tücher und Zeuge jeder Art, Barchent, Engelseit, Grobgrün, Machaier, Federrikten, Golschen, Schetter, Zwilche, Leinwand u. s. w. sollen beim Auspacken Stück für Stück von einer geschworenen Person aufgeschrieben werden, damit der Zoller nachher vom Verkauften den Zoll richtig einziehen kann. 6) Wolle, Schäfer, besonders an den Grenzorten, sollen sie nicht heimlich und unverzollt ins Ausland verkaufen, Tuchmacher den Zoll nicht, unterm Vorwand, sie hätten für den Hof zu arbeiten, verweigern, bei scharfer Strafe. 7) Eisenwerk, von fremdem Eisen soll der Zoll gehörig eingezogen, altes Eisen nicht ausgeführt werden. 8) Holzzoll zu Wasser und Land, jedem, der ihn verweigert, werden seine Waaren mit Beschlag belegt. 9) Viehzoll, ihn sollen die Schuldheißen einziehen,

Rugrichter, Wirthe, Unterkäufer, Schützen, Thorwarte und Hirten die Defraudationen in dieser Hinsicht fleißig anzeigen, Fleischschätzer das von den Metzgern erkaufte Vieh aufschreiben, Zoller bei Viehmärkten gute Aufsicht führen. 10) Roßzoll, von ihm sind Dienstpferde frei, wer ihn nicht bezahlt, gibt zur Strafe so viel als sein Pferd werth ist. 11) Gemeines Zollwerk, Waaren, welche in der Zolltafel nicht enthalten sind, sollen die Zoller nach Verhältniß anschlagen. 12) Zollzeichen, sie empfängt der Zoller vom Amtmann und sie dienen zur Controle seiner Rechnung.*

Zu diesen Einkünften kamen dann noch die von der Landschaft bewilligten Steuern, zu deren richtigerer Austheilung durch den Abschied vom 31. März 1644 eine Steuerrevision beschlossen wurde. Ihren Erfolg sollte man den ständischen Ausschüssen berichten, damit

* Der Eimer Wein bei der Ausfuhr und fremder Wein bei der Durch- und Einfuhr zahlte 56 kr., dazu noch jedes Pferd 6 kr., Most und Bier bei der Einfuhr 21 kr, bei der Ausfuhr 26 kr., die Roßlast Frucht bei der Ausfuhr 9 kr., fremdes Glas 18 kr., Frankfurter und Centner-Güter 1 fl. 48 kr. — 2 fl. 24 kr., 1 Stück Zeug oder Tuch 6—10 kr., 1 Centner Wolle 15½ kr, Eisen 1 kr., Schmotz und Unschlitt 1½ kr., Hopfen und Färbholz 6 kr., Flachs, Hanf, Werg, Garn, Weinstein, Leinöl, Roßhaare, Leim und Kreide 3 kr., Papier 2 kr., 1 Mühlstein 1½ kr., 1 Schleifstein 3 kr., 1 Wagen Heu, Stroh, Kohlen, Kalk, Ziegel, Backsteine, Pfähle und Balken 3 kr., Käse 18 kr., die Schelbe Salz ½ kr., eine Tonne fremder Fische 1½ kr., 1 Stück Rindvieh ½ - 2 kr., 100 Schafe bei der Ausfuhr 37 kr., Schweine 2 fl. 6 kr. — 4 fl. 8 kr., eine Rolle Stockfische 12—21 kr., 1 fremdes Pferd 14 kr. und 1½ kr. vom Gulden Erlös, eine Roßlast Kastanien, Nüsse, Zwiebel, Rauhfarben, Senf, Pech und Harz 3 kr, Obst, Leinsamen, Rüben und Kraut 1½ kr., Schnecken 6 kr., Kölnische Krüge 9 kr., eine Tonne Honig 21—42 kr., fremde Handelsleute 3 kr., Citronen- und Pomeranzenhändler 2 kr., Schlundel-, Sieb- und Wannenträger 1 kr., Komödianten, Menagerlebesitzer, Marktschreier und fremde Aerzte vom Pferd 12 kr. u. s. w.

diese darnach den Steuerfuß festsetzen könnten; der Krieg aber unterbrach dieß Geschäft, das erst 1651 von Neuem begonnen und 1654 vollendet wurde. Bei der Rückkehr des Herzogs war noch die in den früheren Zeiten des Krieges eingeführte monatliche Contribution gebräuchlich und am 26. August 1639 erließen die beiden Ausschüsse eine Vorschrift zur Einziehung derselben, in deren Eingang sie erklärten, diese Steuer sey „mit gänzlichem Vorbehalt und ohne die geringste Schwächung des Tübinger Abschieds und anderer Landesfreiheiten und Abschiede" eingeführt worden. Obrigkeiten und Gemeinden wählten an jedem Ort die Einzieher derselben, welche schwören mußten, dabei „ehrbar, aufrichtig, ohne Affekt, gewissenhaft, ohne Ansehen der Person und durchaus unparteiisch zu verfahren." Angebaute Güter sollten „nach altem Herkommen und der jetzigen Zeitbeschaffenheit" besteuert werden, bewohnte Häuser und zinsende Kapitalien halb so viel als die Güter, Brandstätten, öde Grundstücke und nicht zinsende Kapitalien nur den vierten Theil, Kaufleute, Wirthe und Handwerker aber, deren Geschäft gut ging, noch ein Dritttheil mehr als Güter zahlen. Diese Vorschrift wurde den 18. Februar, 28. März und 15. April 1642 wiederholt und den Amtleuten befohlen, fleißige Aufsicht über die Steuereinzieher zu führen und deren „Umlageregister von Woche zu Woche unter die Hand zu nehmen." Auf die Klagen vieler Amtsorte aber befahl man den 29. Mai 1644 den Vögten und Stadtobrigkeiten bei der Umlegung der Steuer in diesen Orten auch den

Schuldheißen oder ein Rathsmitglied beizuziehen. Die fürstlichen Erb-, Lehen- und Theilgüter, Höfe und Mühlen sollten nach einer eben mit dem Ausschuß getroffenen und von den Landständen später bestätigten Verabredung nach Verhältniß nur den dritten, vierten oder fünften Theil der Steuer zahlen, die Bestandgüter auch von Quartiergeld u. s. w. und von Frohnen (die bei den Gemeinden und die Landesfuhren ausgenommen) frei seyn (12. September 1644, 8. März 1650, 26. Februar 1652).

Auf dem Landtag im Jahr 1657 beschloß man, statt der monatlichen Contribution wieder die alte, schon vor dem Kriege gebräuchliche „ordinäre Ablösungshülfe" einzuführen (10. Julius 1651, 12. Januar 1652), um dadurch das Land beim wahren, unverfälschten evangelischen Glauben und Gottesdienst zu erhalten, dessen fernere Zerrüttung und Zertrennung zu verhüten und es wieder in den vorigen Flor zu bringen. Sie sollte von allen 1629 in die Güterbücher eingezeichneten steuerbaren Grundstücken, mochten sie nun Adlichen oder Bürgern, Geistlichen oder Weltlichen gehören, entrichtet, jedesmal vier Wochen vor dem Quartal (10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. November) mit möglichster Vermeidung unnöthiger Kosten eingezogen, alle Vierteljahre an die Landschaftseinnehmerei überschickt, die geschworenen Steuersetzer wie die Einzieher der früheren Contribution beeidigt und gegen Säumige und Widerspenstige „mit der Exekution" verfahren werden. Liegende Güter, Kaufleute, Vieh-, Frucht- und Weinhändler und

andere einträglichen Gewerbe sollten die Steuern, nach einem billigen Abzug für den Hausbrauch, ganz, Gebäude zur Hälfte, Gülten und Zinse zum dritten Theil bezahlen, auch die von der fürstlichen Kammer erworbenen steuerbaren Güter davon nicht befreit seyn, und bei im Lande begüterten Fremden keine Ausstände mehr geduldet werden (16. Januar, 6. Februar 1652). Bald jedoch rißen beim Einzug dieser Abgaben mancherlei Mißbräuche und Unordnungen ein, die Beamten führten schlechte Aufsicht über die Einnehmer, weßwegen denn diese das Geld saumselig und nachlässig einzogen, sogar in ihren eigenen Nutzen verwendeten; Fremde verweigerten die Zahlung ganz und Einheimische kamen mit theilweise ganz ungegründeten Gegenforderungen; gegen Säumige nahm man keine Exekution mehr vor, und daher wuchsen die Ausstände immer mehr an und daneben verschlang das Uebermaß der Einzugskosten noch einen bedeutenden Theil des Ertrags. Nach einer mit dem kleineren Ausschuß gepflogenen Berathung erließ daher der Herzog am 24. Julius 1658 folgende Verordnung: „Zur Verringerung der Unkosten soll die Steuerumlage stets auf ein ganzes Jahr voraus gemacht und nach geschehener Verkündigung vierteljährig eingezogen werden, jeder neue Einnehmer sich vom alten ein Verzeichniß der Ausstände geben lassen und diese sogleich eintreiben. Die Beamten haben die Abhör sämmtlicher alten Rechnungen schleunigst vorzunehmen, die laufenden, bei 10 Reichsthaler Strafe, in der gesetzlichen Zeit zu bereinigen und den Einnehmern bei der Exekution

nachdrücklicher behülflich zu seyn." Ihnen und den Ortsobrigkeiten wurde auch die genaue Befolgung dieser Verordnung ernstlich anbefohlen.

Mit der Ablösungshülfe wurde die schon 1629 „zur Erleichterung des armen, mit vielen Gülten beladenen Landmanns" eingeführte Kapitalsteuer erneut, von der niemand befreit war, als die wirklichen Räthe (Reser. vom 28. Junius 1644). Da sich ihr dennoch nicht allein die Fremden, sondern auch Staatsdiener und andere Leute „unter allerlei nichtigen Präterten" entziehen wollten, so wurde am 14. Januar 1657 und am 6. Februar 1661 wiederholt befohlen, daß niemand davon befreit und die noch vorhandenen Rückstände von 1652 an streng eingetrieben werden sollten.

Hiezu kam dann 1638 noch eine indirekte Abgabe, die Accise, deren Einführung schon oben (§. 3) erzählt wurde. Am 15. November 1638 erschien die erste Acciseordnung, in deren Eingang die Obrigkeiten angewiesen werden, zu Acciseeinziehern „redliche und geflissene Personen" zu erwählen und zu beeidigen, welche die Accise neben den fürstlichen besonders verpflichteten Beamten alle vier Wochen getreulich einziehen, jeden Monat nach Stuttgart schicken und dafür vom Gulden 2 kr. als Belohnung erhalten sollten. Weil aber, wie die Landschaft klagte, „etliche sich unter dem Vorwande alter Privilegien von dieser Abgabe eximiren wollten" und die Beamten ihren Einbringern nicht wohl an die Hand gingen, so befahl der Herzog den 18. December 1638, Einheimische und

Fremde, welche die Zahlung verweigerten, nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung zu exequiren, im Nothfall selbst ihre Güter und Gefälle zu verkaufen, aber auch darüber zu wachen, daß die Accise ganz allein „zum gemeinen Nutzen" verwendet werde. Silber dürfte man das Loth zu 38, und wenn es vergoldet war zu 44 kr. an Zahlungsstatt annehmen. Die Aufhebung der Accise 1642 wurde durch die Rescripte vom 18. Februar und 28. März dieses Jahrs bekannt gemacht, schon den 31. März 1644 aber nach deren Wiedereinführung die zweite und den 29. November 1645 die dritte Acciseordnung publicirt. Im Jahre 1646 wollte man diese Abgabe zwar von neuem wieder aufheben, das Rescript vom 22. December befahl aber, „bis auf anderweitige Verordnung" ihre Fortdauer, und der Ausschußtagsabschied vom 15. Junius 1650 nicht nur, sondern auch der Landtag vom 1651 bestätigten diesen Befehl, und am 15. Junius 1650 erschien die vierte „revidirte," am 10. Julius 1651 die fünfte Acciseordnung. Die Abgabe der „Handelsleute, Krämer, Hütlein- und Kappenmacher" verminderte man den 3. Januar 1652 auf ihre Bitten so, daß sie statt 2 und 4 kr. vom Gulden Erlös künftig nur 1 und 2 kr. sollten zahlen dürfen, erinnerte sie dabei aber ernstlich, mit der Steigerung ihrer Waaren abzulassen und sich mit einem leidlichen, billigen Gewinn zu begnügen, sonst werde man wieder die volle Gebühr von ihnen einziehen und eine Waarentare machen; den einheimischen Kaufleuten aber wurde befohlen, die Accise auch von solchen Waaren zu zahlen,

welche sie Fremden abkauften, den Leinwandhändlern aus der von inländischen Webern erkauften Leinwand ½ kr. vom Gulden Erlös (durchs Rescript vom 20. Februar 1655 auf 1 kr. erhöht), und den Wirthen für jeden ausgeschenkten Eimer Wein 16 Batzen zu entrichten. Auf die Klagen der Acciseeinnehmer erhöhte man den 5. August 1653 deren Belohnung von 2 auf 3 kr., und verordnete auf die Beschwerden der Landstände wegen der vielen bei der Accise eingeschlichenen Fehler, Confusionen und vorsätzlichen Betrügereien, den 20. Februar 1655: „Auch Waaren, welche bloß durchgeführt werden, zahlen Accise, und ebenso, wer in seinem Weingarten Gülten entrichtet, mit dem Wein Schulden zahlt oder Herrschaftswein und Frucht kauft. Die Accisurkunden soll man bei Strafe fleißiger einziehen, bei Fälschung an Weinurkunden für jeden Eimer 10 Reichsthaler zahlen, auch Salz, welches für Wein eingetauscht wird und Floßholz von den Sägmühlen veraccisen u. s. w." Den Beamten wird geboten, die Acciseeinnehmer, die man „mit unziemenden Namen titulire" und auf andere Weise schmähe, besser zu schützen, weil sie sonst nicht lange in ihren Stellen blieben, und doch die Anstellung beständiger Einnehmer statt der nur einjährigen sehr nöthig sey. Am 21. Januar 1661 erschien hierauf, in der Form eines Generalrescripts, die sechste Accisordnung, in welcher die Bestimmungen der obenerwähnten Verordnungen aufgenommen wurden. In ihrem Eingang wird erklärt: Trotz des eifrigen Wunsches des Landesherrn und der Stände habe man die

Accise bisher nicht abschaffen können, nun aber sey, „damit dieses Werk bis auf anderwärtige Aenderungen in seinem Beruf verbleibe, hoch von Nöthen, daß man es in bessere Ordnung bringe.“ Die Regierung habe deßwegen auch Untersuchungen über dessen Mängel anstellen, die früheren hierher gehörigen Gesetze und Verordnungen genau durchgehen lassen und mit den ständischen Ausschüssen sich berathen. Sie befehle deßwegen nun auch die ernstliche Befolgung dieser „revidirten, neuen Instruktion,“ welche die Vögte und Ortsobrigkeiten sogleich publiciren, mit Nachdruck darüber halten, die Einnehmer an ihre Pflicht erinnern, aber ihnen auch kräftig beistehen und die Verbrecher strafen sollten. Den Einnehmern selbst wurde angezeigt, daß man ihnen keinen Rest mehr gestatte, sondern daß sie jedes Vierteljahr pünktliche Rechnung ablegen müßten. Auch am 4. December 1666 wurde die Fortdauer der Accise „bis auf anderwärtiges Gutbefinden“ wieder verkündigt und den 13. Julius 1672 wie den 3. Mai 1673, weil die fortdauernden gefährlichen Zeitläufe eine Verstärkung des Heeres nöthig machten, dieselbe in verschiedenen ihrer Sätze erhöht. *

* Die niedersten und höchsten Ansätze der wichtigsten Artikel in den verschiedenen Acciseordnungen sind: Von einem Gulden Erlös zahlen Kaufmanns-, Juwelier- und Goldwaaren 1—4½ kr., zur Arznei gebrauchte Apothekerwaaren 1 kr., Waaren von Sattlern, Büchsenmachern, Messerschmieden, Sporern 1—2 kr., Wein auf die Last verkauft 3 kr., 100 Tabakspfeifen 50 kr., ein Kartenspiel 1—2 kr., 1 Balken 45 kr.—2 fl., eine Kiste Calwer Waaren 1 Rthlr. bis 4 fl. (bei der Ausfuhr), 1 Eimer fremder Wein 1 Rthlr., der Eimer Landwein über die Gasse geschenkt 16—24 kr., im Haus verzapft 48 kr.—1 fl, 1 Eimer Bier 24—36 kr. (fremdes 1 fl. 12 kr.),

3) Das Justiz- und Gemeindewesen. Die Rechtspflege in niederster Instanz stand den Gemeinden zu und wurde von den Dorf- und Stadtgerichten ausgeübt, die Gerichte in Stuttgart und Tübingen waren Obergerichte, die höchste Instanz in peinlichen Sachen der Oberrath, in bürgerlichen das Hofgericht. Dieses ging während des Kriegs ganz ein, und der Herzog sprach daher im November 1640 die Beihülfe des ständischen Ausschusses an, um dasselbe, „ein Kleinod des Landes," wieder herzustellen, weil durch dessen Aufhören nicht nur die Rechtspflege großen Nachtheil leide und der gemeine Mann nicht zu seinem Rechte kommen könne, sondern man auch befürchten müsse, daß dadurch das so wichtige Privilegium de non appellando verloren gehe. Der Ausschuß aber meinte, die Unterhaltung des Hofgerichts sey Sache der fürstlichen Kammer und diese werde den Aufwand dafür auch wohl bestreiten können, wenn man dasselbe vor der Hand statt mit 13 nur mit 9 Mitgliedern besetze, da die gelehrten Beisitzer jährlich ja nur zehn Scheffel Dinkel und zwei Eimer Wein und außerdem bloß, wenn es versammelt sey, 45 kr. Taggeld erhielten. Auf den Sonntag Invokavit 1641 wurde hierauf auch wieder eine Hofgerichtssitzung

---

1 Stück Rindvieh 8—40 kr., später bis 2 fl. 15 kr., 1 Mastschwein 15—16 kr., 1 Schaf und eine Ziege 2—4 kr., das Pferd vom Gulden Erlös ½—2 kr., das Simri Frucht in den Mühlen 2 Pfennig bis 1 kr., 1 Wagen Holz oder 100 Stück Reisach 1½—3 kr., eine Scheibe fremdes Salz 7½—20 kr., 1 Simri 1½—4 kr.; Häuser, Grundstücke, Wälder, Fischwasser und Gülten beim Verkauf von 100 fl. 12—40 kr.; wer über 20 fl. Hausmiethe empfängt von 1 fl. 3 kr. u. s. w.

ausgeschrieben, bei welcher neben dem Präsidenten zwei adliche, vier gelehrte und zwei landschaftliche Beisitzer erschienen. Am 29. März 1654 wurde eine „von neuem revidirte" Hofgerichtsordnung bekannt gemacht, nicht allein, weil fast kein Exemplar der ältern von 1587 mehr vorhanden war, sondern auch weil die neueren Ausgaben des 1610 publicirten Landrechts von 1643 und 1653 (dazu kam später noch die von 1656) eine erneuerte, übereinstimmende Ordnung für dieses Gericht „um so mehr nöthig machten, als die Zeit, Praxis und alltägliche Erfahrung etlich Verbesserungs- und Erläuterungspunkte an die Hand gegeben hätten." Sie besteht aus drei Theilen: 1) Von den Personen, so zum Hofgericht gehören und daran zu thun haben: Hofrichter soll ein Adlicher seyn, der „studirt, der lateinischen Sprache verständig und des gerichtlichen Processes guter Maßen wissend" wäre, die Zahl der Beisitzer wurde auf zwölf bestimmt, welche „aus denen von Adel, edeln Räthen, Obervögten oder andern Dienern, Doctoribus juris, auch aus der Landschaft" genommen werden sollten, und zwar „je nach der Nothdurft oder der Sachen Gelegenheit mehr oder weniger des einen und andern Standes." Ihnen beigegeben wurden ein „geschickter" Sekretär, ein Bote und ein Knecht. Zu Hofgerichtsadvokaten sollte man nur „fromme, verständige und bescheidene Personen," und für die Parteien, welche ihre Rechtssachen bei dem Gericht nicht selbst betreiben wollten, „Prokuratoren oder Anwälte" bestellen. 2) Von des Hofgerichts Jurisdiktion, was Sachen daran

gehören, wie die Appellationen geschehen, und an dasselbe kommen sollen: Rechtsfälle in erster Instanz konnten ihm nur auf besondern Befehl des Herzogs zugewiesen werden, dagegen durfte in Sachen, welche sich auf 50 oder mehr Gulden beliefen, Ehre, Dienstbarkeiten, unablösbare Zinse, Losungen und dergleichen Gerechtsame betrafen, an dasselbe appellirt werden. Jährlich sollte es viermal, nach Invokavit, Trinitatis, Bartholomäi und Martini, zusammenkommen. 3) Wie am Hofgericht in Appellationssachen mündlich oder schriftlich fürgegangen und gehandelt werden soll; hier wird von der Form des hofgerichtlichen Processes gehandelt. Am 14. Januar 1660 klagte der kleinere Ausschuß dem Herzog, das Hofgericht beobachte die Landtagsabschiede, Compaktaten und Verträge nicht, wie sich gebühre, ziehe vielmehr öfters in Zweifel, ob sie gesetzliche Kraft hätten und auch Auslander binden könnten, und ob es sich nach ihnen ebenso wie nach den fürstlichen Rescripten und Ordnungen richten müsse, wodurch es schon geschehen sey, daß Einheimische in Processen mit Fremden Noth gelitten hätten. Deßwegen verlangt er, daß dem Hofgericht befohlen werde, fürderhin die Landtagsabschiede ebenso gut als das Landrecht und die Landesordnung als Regel und Richtschnur bei seinem Verfahren anzuerkennen. Der Herzog entsprach auch diesem Begehren und erließ deßwegen an das Gericht den 23. März 1660 einen Befehl, dem eine Abschrift der ständischen Abschiede beigelegt war, mit der Weisung, sich darnach nicht

weniger als nach den Landesordnungen und Gesetzen zu richten.

Den Advokaten wurde am 1. Februar 1651 befohlen, keine Partei, sie sey reich oder arm, aus Besorgniß vor Feindschaft und Ungunst, in gerechten und billigen Sachen abzuweisen, sondern allein Proceßkrämern und Querulanten ihre Dienste zu versagen, anerkannt Dürftigen aber, bei Verlust ihres Amts, unentgeltlich beizustehen; am 24. Januar 1660 wurde ihnen mit Strafe gedroht, wenn sie irgend eine Partei verleiteten, eine Supplike ohne Beibericht an die Kanzlei einzuschicken. Den Obrigkeiten der Amtsstädte trug man den 3. August 1663 auf, dafür zu sorgen, daß sich gelehrte Advokaten bei ihnen niederließen, weil die zu Stuttgart und Tübingen ansäßigen wegen Ueberhäufung mit Geschäften die Gerichtstage auf dem Lande oft nicht besuchen könnten und dadurch die Processe zu sehr in die Länge gezogen würden. Den Advokaten selbst aber wurde zu gleicher Zeit bei Strafe geboten, in ihre Artikel und Fragstücke nicht, wie bisher, ungehörige Dinge aufzunehmen, sondern sich der Kürze zu befleißen und nur das anzuführen, was zur Sache gehöre, auch ihre Probationsschriften nicht mehr so weitläufig zu verfassen. Das Hofgericht wies sie den 24. September an, sich „tautologischer Phrasen und Synonymen, auch unzeitiger Anführung von Rechtsgründen bei der bloßen Erzählung von Thatsachen zu enthalten, vielmehr sich hier, wie in Beweisartikeln und Fragstücken, der möglichsten Deutlichkeit und Kürze zu befleißigen.“ Bei Verhandlungen von

Eheſtreitigkeiten, ſo wie vor Dorfgerichten, ſollten ſie, wenn nicht Sachen von beſonderer Wichtigkeit vorkommen, nicht erſcheinen; wenn man ſie aber zulaſſe, nur mündlich verhandeln, das Latein und die Rechtsanführungen weglaſſen; das Uebermaß „bei Tarirung ihrer ſchriftlichen Handlungen“ vermeiden und nur ordentlich ſpecifirte mit Urkunden belegte Zettel bei den Gerichten einreichen, welche dieſelben dann zu moderiren und revidiren hätten. Den Kanzleiadvokaten gebot die Kanzleiordnung vom 1. September 1660, „in rechtlichen Handlungen alles, was die Hauptſache belange, ſchriftlich, aber ohne überflüſſige und zur Sache undienliche Umſtände vorzubringen, ſich keiner gefährlichen, ungewöhnlichen Interrogatorien zu bedienen, ſondern ſich der möglichſten Kürze zu befleißen, oder gewärtig zu ſeyn, daß man ihnen die Bezahlung der Unkoſten aus dem eigenen Beutel aufbürde. Der Beſuch der Kanzleiſtuben wurde ihnen verboten, und Vorträge in von der Regierung ihnen aufgetragenen peinlichen Proceſſen mußten ſie immer zuerſt dem Oberrath zur Reviſion vorlegen. Am 29. Julius 1666 wurden ſie, außer als Anwälte und Prokuratoren einer Partei, vom Verleumdungseid entbunden, weil ſie ja einen Dienſteid leiſten müßten.

Den ſchleppenden, koſtbaren Gang der Rechtspflege, in deſſen Gefolge ſich noch mancherlei Mißbräuche eingeſchlichen hatten, ſuchte man möglichſt zu verbeſſern. Man führte bei den Zeugenverhören den durch den Reichstagsabſchied von 1654 vorgeſchrie-

denen leichteren und schnelleren modus examinandi et interrogandi ein, und gebot, nach jedem einzelnen Artikel sogleich die Zeugenaussagen anzuführen (24. Januar 1664); man befahl wiederholt die Beschleunigung der Criminalprocesse, damit sie nicht zu viel kosteten und die Unterthanen nicht zu lange in der Haft bleiben müßten und die unverzügliche Abhaltung der bisher vernachlässigten oder gar ganz unterlassenen Legalinspektionen und Sektionen, wobei stets ein Arzt oder Wundarzt gegenwärtig seyn, ein genaues Protokoll geführt und dieses sogleich in die Kanzlei geschickt werden sollte (10. Januar 1656, 24. November 1672, 26. Januar 1674). Für die Criminaluntersuchungen wurde den 26. Januar 1644 eine eigene Instruktion publicirt und am 31. Mai 1644 verordnet, daß niemand „peinlich beklagt" werden dürfe, außer auf ausdrücklichen Befehl der Kanzlei, und daß der Richter jedesmal mit dem Urtheil auch die Gründe dafür einschicken sollte. Auf die Anfrage, in welchen Fällen man Blutfrevel einzuziehen habe, wurde geantwortet, jedesmal wenn jemand mit der Faust oder mit Waffen so verwundet werde, daß Blut fließe (25. Junius 1648). Die Geldstrafen von Klosterunterthanen sollten nur, wenn sie von der niedergerichtlichen Obrigkeit herrührten, dem Kloster überlassen (29. November 1650, 7. März 1661), alle aber bloß bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit in Gefängnißstrafen verwandelt werden, und zwar so, daß man für einen kleinen Frevel drei Tage und drei Nächte Haft anrechne (5. September 1668). Mit Ausnahme von

Unzuchtsvergehen durften die Kerkerstrafen bis auf dreiwöchentliche Dauer auch durch öffentliche Arbeiten abverdient werden, und Leute, welche dieß vorzögen, sollten „doch ohne Springen und citra infamiam" nach Stuttgart an den Oberbaumeister geschickt und von diesem bei fürstlichen Bauten verwendet werden (3. August 1663). Auch eine bessere Behandlung und Vorsorge für die Verhafteten, besonders um sie vor der Winterkälte zu schützen, und die Aufbewahrung der Untersuchungsgefangenen in sichern, verschlossenen Gemächern, nicht aber in Criminalkerkern und tiefen Thürmen wurde befohlen (26. Februar 1653, 13. Julius 1655, 22. Junius 1670). Die schweren Folterungen und die Hinrichtungen sollte stets der Nachrichter, das Ausstellen an den Pranger und das Aushauen mit Ruthen an entfernteren Orten aber der Waisenmeister vollziehen (3. August 1663). Die theils zu ungleichen, theils auch zu hohen Sporteln regulirte man, mit Hinweisung auf das Landrecht, am 4. Mai 1663.

Die eigenmächtigen Vornahmen von Gantungen wurden den Beamten untersagt, vielmehr sollten sie deßwegen den Bescheid der Regierung erwarten, alle unnöthigen Kosten dabei vermeiden und sich streng an die neue Taxe halten (25. November 1650). Die Vornahme der Inventuren wurde öfters, selbst bei Strafe, befohlen (3. April 1645, 29. September 1648, 8. April 1656, 11. Januar, 12. Februar, 12. März (mit Ausdehnung auf die Hofdiener 1666); auf das Obsigniren und Inventiren sollte dann vor allem die Berichtigung

der liquidirten Schulden und der Erbschaftsmasse, hierauf erst die Theilung derselben erfolgen (3. September 1642, 14. Junius 1643). Keine Erbschaft durfte aus dem Land gelassen werden, ehe man von ihr den Abzug entrichtet hatte (21. Junius 1648). Auch bei Ehesachen empfahl man geistlichen und weltlichen Beamten mehrmals größere Sorgfalt und Schnelligkeit; sie sollten zuerst immer zu vermitteln suchen, und wenn dieß nichts nütze, dafür sorgen, daß die Parteien gehörig „unterrichtet, berichtet und legimirt" vor das Ehegericht kämen, ihre Advokaten und Prokuratoren mit gehöriger Gewalt und Vollmacht ausrüsteten und die bestimmten Termine mit ihnen nicht versäumten; sie selbst sollten ihre Berichte über Ehesachen gründlicher und vollständiger abfassen, bei Dispensationen namentlich Prädikat, Alter, Vermögen und Verwandtschaft genau abgeben, die ihnen zukommenden Befehle aber schleunig vollziehen (19. September 1639, 10. Februar, 3. Mai 1648, 17. Mai, 20. November 1649, 30. August 1658, 23. September 1661, 19. April 1671). Unzeitige Heirathen, besonders der Klosterhintersassen, wurden durch das Rescript vom 24. Mai 1663 verboten. Am 23. September 1660 erschien auch von neuem im Druck der „kurze Inhalt der Eheordnung" von 1553, welcher zu gebührender Zeit von den Kanzeln verlesen werden sollte. Er handelt von Eheverpflichtungen selbstständiger Personen und von solchen, welche heimlich und ohne Wissen und Willen der Eltern und Vormünder geschlossen werden; von den verbotenen und erlaubten Verwandtschaftsgraden,

von den Ehescheidungen, von „Versöhnung und Zusammentheidigung der Eheleute“ und von den Gerichtskosten.

Die Gemeinden besaßen das Recht der Selbstverwaltung (blos Sachen, welche sie nicht ausschließend angingen, sollten nur in Gegenwart und unter dem Vorsitz der Beamten berathen werden, 11. November 1645), und das Recht, ihre Obrigkeiten zu wählen, doch durften sich Gerichts- und Rathsmitglieder nicht „wegen geringer und schlechter“ Ursachen suspendiren oder gar absetzen, ohne darüber zuvor einen Bescheid von der Kanzlei erhalten zu haben (5. August 1644). Dem während des Kriegs in große Zerrüttung gerathenen Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen suchte man durch verschiedene Verordnungen wieder aufzuhelfen. Man befahl, die Rechnungen künftig genau und gründlich, auch der Rechnungsinstruktion gemäß, zu verfassen, mit den nöthigen Belegen zu versehen, vor der Abhör genauer Durchsicht durch die Beamten zu unterwerfen, vor Gericht abzulesen und auf die gesetzliche Zeit einzusenden. Zwei Jahrgänge sollte man nie zusammen kommen lassen, Kassenreste streng bestrafen und alljährlich über das Gemeinderechnungswesen an den Oberrath berichten (26. Julius 1641, 21. März 1642, 20. November 1645, 15. Februar 1647, 10. Mai 1655, 24. März 1666, 2. April, 28. August 1667). Fremde durfte man nur nach eingeholter Erlaubniß der Regierung zu Bürgern annehmen, damit nicht, wie bisher zum großen Nachtheil der Gemeinden geschehen, „allerlei Gesind und

fremde Personen ohne Unterschied" das Bürgerrecht erhielten (12. Junius 1645, 24. Mai 1663). In Bezug auf die Beisitzer und Pfahlbürger, welche sich oft „gar unbotmäßig betrugen," fanden 1642 Verhandlungen zwischen der Regierung und den Landständen statt, und es wurde verordnet, daß alle, ohne Rücksicht auf den Stand, Beamte mit ihren Familien, Offiziere und Soldaten, arme Hirten und Dorfschützen ausgenommen, das Schirm- und Beisitzgeld richtig bezahlen und huldigen, auch, weil sie an allen bürgerlichen „Commoditäten," wie Wasser, Straßen u. s. w. Theil nehmen und des Gemeindeschutzes genießen, eine Abgabe von 45 kr. bis 2 fl., je nach Verhältniß der Größe des Orts, an die Gemeinden bezahlen, die bürgerlichen Beschwerden mittragen helfen, amtlichen Geboten und Verboten willigen Gehorsam leisten und, wenn sie bürgerliche Gewerbe treiben, die gesetzlichen Steuern davon entrichten, oder ihrer Ausweisung gewärtig seyn sollten (18. Februar 1642, 23. Mai 1644, 16. Januar 1660, 13. Januar 1662).

4) Die Polizei. Einen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung mußte in Zeiten, wie die damaligen waren, die Polizei bilden, und wirklich erschien auch eine Menge von polizeilichen Gesetzen und Verordnungen, von denen manche ihren Ursprung Verhandlungen mit den Landständen und mit dem Synodus zu danken hatten. Ein die sämmtlichen Zweige der Polizei umfassendes Gesetz, eine eigentliche Polizeiordnung, findet sich darunter nicht, doch führen zwei davon, die „Generalausschreiben" vom 28. Oktober

1644 und 8. Oktober 1660, diesen Namen. Das erste jedoch beschränkt sich auf Bestimmungen wegen der Kleiderpracht und der Ueppigkeit im Essen und Trinken, das zweite enthält außerdem noch Verordnungen gegen das Fluchen und Schwören, das Tanzen und die Sabbathsentheiligung und wurde durch das Rescript vom 4. Februar 1664 in einigen Punkten erläutert und verbessert. An sie schloßen sich dann noch viele einzelne Verordnungen an.

Die Kleiderordnung, veranlaßt durch die beständige Zunahme der Pracht und des Hochmuths in der Kleidung, weßwegen schon am 29. Oktober 1644 ein besonderes Rescript, die Kleidung der Hofdiener, Beamten und Geistlichen betreffend, erschienen war, setzt verschiedene Klassen fest: 1) Bauern, Arbeitsleute und Taglöhner dürfen, neben den gewöhnlichen Stoffen, Leder, Zwilch und Leinwand, nur gemeine und schlechte inländische, höchstens ländische Tücher und Zeuge, dabei ein Barchentwamms, jedoch weder Gold und Silber, noch Seide und Perlen oder fremde Hüte, ihre Weiber und Kinder auch keine goldenen und silbernen Gürtel, sondern allein ihre Töchter seidene Haarbänder und Gürtel tragen; auch sind ihnen nur „schlechte Pelze von Lämmern, Geisen und dergleichen" gestattet. 2) Geringen Bürgern, Handwerkern, Krämern und andern gemeinen Einwohnern der Städte sind untersagt Seide, Sammt, Silber, Gold und Perlen, ihren Frauen und Töchtern Kappen und Hüte im Werth von mehr als 6 Gulden, Zobel, Marder, Ottern und anderes fremde Pelzwerk, böhmische, Spitz- und Kübelhüte,

allzulange und hochgelöcherte, mit theuren Spitzen besetzte Krägen, kostbare Nuster und Armspangen, silberne Haarnadeln, Kopfbänder von Atlas und Silber, erlaubt dagegen, Zeuge und Tücher, von welchen die Elle nicht über 1 fl. 15 kr. kostet, Fuchs- und Lämmerpelze, Winterpelze im Werth bis zu 10 fl., Bodenhüte, Nuster von schwarzem Glas und kleinen Korallen ohne anhangende Goldstücke und Kleinodien, einfach verbrämte Gürtel und Bändel von Seide, auch sammtene, silbergestickte Haarbänder. 3) Handwerksgesellen und Knechte sollen sich in der Kleidung gemeinen Bürgern gleich halten, Dienstmägde, Nätherinnen und dergleichen Personen weder Gold und Silber noch ganz seidene Zeuge, verbrämte Hüte, Korallen, Granaten und andere kostbare Steine, weiße, gesteppte und niedrige Schuhe, Strümpfe von lebhaften Farben, silberne, tafftene und Atlasbänder, Mieder von kostbarem Zeug, „mit Seide genähte Gollerleiblein" und hochaufgezogene Krägen tragen; doch soll den Dienstboten der fürstlichen Räthe und anderer hohen Beamten gestattet seyn, sich „etwas säuberer" zu kleiden. 4) Ehrbare Bürger, Kaufleute, Buchdrucker, Apotheker, Gerichts- und Rathsmitglieder sammt den Ihrigen sollen sich des Sammts, Damasts, Atlasses, der Sarge de Londres, köstlicher fremde Zeuge, englischer und spanischer Tücher, ganz seidener, mit Gold, Silber und kostbaren Spitzen geschmückter Kleider, Röcke und Mäntel, köstlicher Mannshüte und verbrämter Pelzkappen, ihre Frauen und Töchter noch besonders der silbernen Gürtel, der böhmischen und Kübelhüte im

Werth über 10 fl., goldener und silberner Haarhauben, silberner Haften und Ketten an den Miedern enthalten; erlaubt sind ihnen fremde Tücher, die Elle zu höchstens 4 ½ fl., mit Seide durchzogenen Haarseilen. 5) Vögte, Keller, Pfleger und andere nicht adliche Beamte mit den Ihrigen dürfen halbseidene Zeuge und tafftene Ehrenkleider, goldene Ringe und Korallennuster, aber keine silberne und goldene gesponnene Knöpfe, goldene Armbänder und Halsketten, Galonen, Spitzen, Sammtmützen, Frankfurter Häublein, runde Schuhe, Zobel- und Otternpelze tragen. Schreiber in den Städten, Stadt- und Gerichtsschreiber sollten sich wie die Raths- und Gerichtspersonen kleiden. Weil aber auch „in der Form oder sogenannten Mode der Kleider" nicht geringe Fehler und Unordnungen verlaufen, sondern fast die meiste Pracht darin besteht, das größte Uebermaß und die größte Ueppigkeit damit getrieben wird, so soll sich jedermann, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, der „neuen fremden, theils kostbaren, theils aber auch ärgerlichen Manieren in Kleidern, welche heut zu Tage nur allzusehr bei Jungen und Alten, Reichen und Armen einreißen," das „Weibervolk" vornehmlich des nur dem freien Reichsadel gebührenden Haarlockentragens enthalten und sich mit der alten und ehrbaren deutschen Tracht begnügen, die Bürgersweiber besonders sollen bei Besuchung des Gottesdienstes die fast ganz in Abgang gekommenen Kutten oder Kirchenschauben wieder anlegen. Nach Verfluß eines Vierteljahrs soll man jedes verbotene Kleidungsstück seinem Besitzer wegnehmen, Beamte,

Geistliche, Schulmeister und Meßner sollten gute Aufsicht führen, daß diese Ordnung genau beachtet wird, und es sollen deßwegen auch an jedem Ort, neben den verpflichteten Amtsdienern, etlich „Biedermänner" zum Aufmerken bestellt werden.

In Betreff des bei Hochzeiten, Gastereien und andern Zusammenkünften eingerissenen Ueberflusses wurde festgesetzt: Es ist zwar jedermann erlaubt, Verlobte zu ihrer Einsegnung in die Kirche zu begleiten, zum Hochzeitmahle aber darf man außer den nächsten Verwandten nicht mehr als 16 Personen laden, bei Strafe von 4 fl. und 1 fl. für jede weitere Person. Keine Hochzeit soll über 2 Tage dauern und täglich nur ein Essen gegeben, auch das Tanzen nicht länger als 10 Uhr Nachts geduldet werden; der alte Brauch jedoch, Morgens vor dem Kirchgang neben Suppe und Brod auch Fleisch und Wein aufzusetzen, sofern man dabei allen Mißbrauch unterläßt, noch ferner gestattet seyn. Weil auch der Ueberfluß und die Köstlichkeit im Essen so sehr gestiegen sind, daß selbst geringe Bürger und Bauern Wildpret, welsche Hahnen und anderes köstliche Geflügel, auch mancherlei Pasteten und Torten aufstellen, so wird befohlen, daß künftig Bauern und gemeine Bürger nicht mehr als 6, ehrbare und vermögliche Bürger 8, Beamte 10 Trachten haben dürfen, für jede weitere Tracht aber sollen 30 kr., für jeden Tisch über die bewilligte Anzahl 6 fl. bezahlt werden (Rescr. vom 20. August 1647). Bei Zahlhochzeiten sollen keine Ungeladenen erscheinen und die Wirthe keine zu große Zechen machen,

Hochzeiten an Sonn- und Feiertagen aufs eingezogenste mit den geringsten Kosten, ohne Spiel und Tanz gehalten werden (Rescr. vom 26. Juli 1641). Sonst sollen Tänze auch nur an „gemeinen Feiertagen" je zu Zeiten mit Maß und unter der Aufsicht eines gewissenhaften, fleißigen Obmanns, auch nicht bis zum Einbruch der Nacht gestattet werden, wodurch das frühere Rescript vom 7. Julius 1648, das sie bei Strafe ganz verbot, wieder aufgehoben wurde. Das Laufen über Feld, besonders in fremde Ortschaften, um zu spielen, zu zechen und zu tanzen, soll dem „jungen Gesind," Gesellen und Töchtern, Knechten und Mägden, gar nicht erlaubt werden. Für die Mahlzeiten bei Verlöbnissen und andern dergleichen ehelichen Zusammenkünften sollten die Verordnungen wegen der Hochzeitmahle gelten, die unnützen, verderblichen Tauffuppen und Kindbettenmahle aber ganz abgestellt und für ein Kind nicht mehr als zwei, höchstens drei Personen zu Gevattern gewonnen werden dürfen.

Wegen des „gotteslästerlichen Fluchens und Schwörens und wegen der Sabbathsentheiligung" wurden die früheren Rescripte vom 12. Februar, 5. März, 29. Julius 1639 und 29. Julius 1642 neu eingeschärft und in Erinnerung gebracht und demnach verordnet: Vögte und Ortsobrigkeiten sollen etliche vertraute Personen aufstellen und belohnen, daß sie an Markttagen, unter der Metzig und Brodlaube, in Schenken und Wirthshäusern auch sonst fleißige Aufsicht führen, „Sabbathsschänder, Lästerer und

Flucher" angeben, diese aber um 15 kr. und in Wiederholungsfällen bis zu 1 fl. oder mit Gefängniß strafen, das „junge Gesindlein" durch den Büttel mit Ruthen peitschen lassen, Schulkinder den Eltern und Lehrern zur Züchtigung überantworten (Rescr. vom 8. Oktober 1668, 3. Julius 1673). Solche, welche gegen Gott, die Dreieinigkeit und die heiligen Sakramente freventliche Lästerworte ausstoßen, und solche, die vom Laster des Fluchens gar nicht ablassen wollen, müssen sie dem Oberrath anzeigen, damit über sie, nach den Umständen, sogar Leibes- und Lebensstrafe verhängt werden (Rescr. vom 8. Oktober 1660) Auch das „leichtfertige Spielen" wurde verboten, weil hiedurch mancher Hausvater Weib und Kinder ins Elend stürze. Die strengere Befolgung all dieser Verordnungen aber wurde den 4. Februar 1664 den Beamten nochmals eingeschärft und ihnen befohlen, selbst besser darob zu halten und deren Uebertreter ohne Nachsicht zu strafen, weil sonst der gemeine Mann auch keine Achtung davor habe und durch solch sündhaftes Wesen und Leben Gott zu schwerem Zorn gereizt werde, wodurch dann nothwendig allerhand zeitliche Plagen und zuletzt das ewige Verderben erfolgen müsse.

Ein anderes, auch kirchliche Angelegenheiten umfassendes Gesetz wurde, auf die vom Synodus im Jahre 1648 eingezogenen Berichte, am 10. August 1649 publicirt, und betrifft vornehmlich die Sabbathsentheiligung durch werktägliche Geschäfte und Reisen, durch leichtfertige Tänze und andere Lustbarkeiten, Kegelschieben, Schießen, Zechen und Gassengeschrei bei

Nacht, Grasen fürs Vieh, Handthieren, Reiten und Fahren, welche Unordnungen, wie das Fluchen und Schwören, durch die Kirchencensuren und Konvente schärfer gerügt und bestraft werden sollten (Rescr. vom 10. Junius, 3. August 1646). Ferner verbietet es auch, wie das Rescript vom 3. Mai 1648, die üppigen Tänze bei Kirchweihen und zur Fastnachtzeit, welche sogar schon zu Todtschlägen Anlaß gegeben hätten; die Metzelsuppen, Martinsmahle und anderes unnütze Zechen und Gastiren, auch die Ertheilung von Sammel- und Bettelbriefen ohne besondere Erlaubniß. Die „heidnische Fastnacht," wie das Tanzen wurden der Türkengefahr wegen am 19. Januar 1664 ganz verboten.

Neben diesen bisher angeführten Gesetzen erschienen noch mancherlei die in ihnen berührten und andere Mißbräuche und Unordnungen betreffenden Rescripte. Am 29. Julius 1642 wurde befohlen, daß man steif und fest ob den früheren Mandaten wegen der Gastereien bei Hochzeiten u. s. w. halten soll; am 15. Februar 1660 und im Jahr 1668 verbot man die Montagshochzeiten ganz, weil durch die Zubereitungen dazu der Sonntag entweiht und die Leute von Besuchung des Sonntagsgottesdienstes abgehalten würden; das Schießen dabei wurde zwar gestattet, da es zur Uebung der jungen Mannschaft diene, aber nur „unter fleißiger Aufsicht" und durchaus nicht beim Kirchgang (18. November 1671), ebenso das Tanzen bei denselben gegen eine Taxe von 1—2 fl., sonst aber sollten Tänze in Wirthshäusern ganz untersagt (20.

August 1647), bei den Schäfermärkten aber dabei alle Leichtfertigkeit und schandbare Entblößung unterlassen werden (1661). Das Zechen an Samstagen während der Vesperpredigten und ebenso bis Mitternacht, worauf man dann toll und voll auf den Gassen hin und wieder laufe, sollten die Pfarrer in ihren Predigten „eifrig tariren," die Amtleute obstellen und die Schaarwächter deßwegen Nachts umhergehen (19. Junius 1664, 3. Julius 1673).

Häufiger noch schärfte man die Sabbathsfeier ein, und befahl geistlichen und weltlichen Beamten, den Leuten hiebei mit gutem Beispiel voranzugehen, Vergehungen dagegen eifriger zu bestrafen und politische Rescripte nicht in den Kirchen zu publiciren (10. Junius, 3. August 1646, 24. Julius 1652, 1664). Speciale und Amtleute sollten zum fleißigeren Besuch vornehmlich der Wochengottesdienste ermahnen und nicht gestatten, daß man während der Predigt das Vieh auf die Weide treibe (14. Mai 1666). Verboten wurden an Sonn- und Feiertagen das Schießen, wenigstens während des Gottesdienstes; die Frohnen, außer im höchsten Nothfall, das Arbeiten der Handwerker, die Kirchweihen, „wegen der Puppapereien, Krämereien, des Fressens, Saufens, Tanzens, Springens und unzüchtigen Wesens" (19. Januar 1664), Wolfs- und andere Jagden (6. Februar 1652, 19. Januar, 15. Februar 1664, 25. April 1666, 3. Julius 1673), das Hausiren (21. December 1652), die Eintreibung von Steuern und andern Abgaben (24. Julius 1652), das Vogelfangen (2. August 1650) und die Zusammen-

künfte der Handwerkszünfte (1660). In an Landstraßen gelegenen Orten jedoch sollte den Handwerkern gestattet seyn, nothwendige und unaufschiebbare Arbeiten für Fuhrleute auch Sonntags zu verrichten (1660), letztere selbst aber sollten am Uebernachtungsort vor der Abfahrt den Gottesdienst besuchen und erst nach der Abendpredigt laden (8. Junius 1660), Roß- und Ochsenbuben an dem Anfang der Morgenpredigt von der Weide heimkehren (1661, 1666) und in den Städten während des Gottesdienstes die Thore geschlossen werden (1660).

Andere Verordnungen waren gegen das so allgemein gewordene Laster der Unzucht gerichtet. Personen, welche Ehebruch trieben, sollten allen Ehren entsetzt, acht Wochen lang bei Wasser und Brod eingekerkert, zur Kirchenbuße angehalten und hiebei aufs Stühlein gesetzt, nach Befund der Umstände sogar mit der in „Gottes Wort begründeten Todesstrafe" belegt werden, wegen gewöhnlicher Unzucht aber Männer, neben der Entsetzung von obrigkeitlichen Würden, mit vier, Weiber mit zwei Wochen Gefängniß gestraft und diese Strafe verdoppelt werden, wenn sie ihr Vergehen geläugnet hätten (5. März 1639, 22. Julius 1642, 1. November 1645, 27. Mai 1657). Das verdächtige und ärgerliche Zusammenwandeln von Weibs- und Mannspersonen, besonders die sogenannte Nachtkürze verbot man bei Thurmstrafe, befahl Eltern und Herrschaften, „Kinder und Gesinde nicht ohne alle Aufsicht wie das unvernünftige Vieh" unter einander laufen (5. März 1639, 22. Julius 1642), fremde schwangere

Huren vom Stadtknecht um den Brunnen herum führen zu lassen, „mit dem Becken auszuklopfen" und des Landes zu verweisen (13. Januar 1654). Auf den immer häufiger werdenden Kindermord setzte man die Todesstrafe (1. März 1658). Beamte und Geistliche sollten bei Bestrafung dieser Vergehen strenger seyn und letztere sich den Specialen und Vögten richtiger anzeigen (19. November, 3. December 1653, 10. August 1649).

Da „die Jugend sich so unbändig und besonders auf der Gasse sehr ungezähmt und ungeberdig zeigte," worin sogar die Eltern sie oft bestärkten, so sollten die Beamten hier ernstlicher einschreiten und den Schullehrern kräftiger beistehen (10. Februar 1654); Kinder aber, welche ihre Eltern mit Worten oder Schlägen mißhandelten, auf das schärfste gestraft werden (9. November 1661).

Das Segensprechen sollte bei Wiederholungsfällen mit 20 Reichsthalern, Ruthenhieben oder dem Pranger und zuletzt wie die Zauberei bestraft (15. November 1643, 19. November 1652), und bei schicklichen Gelegenheiten dagegen, wie gegen Hexerei, gepredigt werden (27. Mai 1657). Den 19. August 1639 und am 14. Mai 1666 verbot man auch die Johannisfeuer und die Johannisbäder, bei denen man 24 Stunden lang von 12 Uhr bis wieder 12 Uhr Mitternachts im Bade saß und welchen man eine besondere Kraft zuschrieb. Weil der Felddiebstahl so sehr überhand nahm, sogar Thorwarte, Metzger und Hirtenbuben ihn trieben, und auch Gartenhäuser und

Geräthschaften, Thüren und Zäune davor nicht mehr sicher waren, setzte man eine schärfere Strafe darauf und befahl die Aufstellung heimlicher Hüter (19. August 1639).

Ein schlimmes nicht völlig zu überwältigendes Uebel war damals auch der Unfug, welchen die so zahlreich herumstreichenden „Vaganten" trieben. Der schwäbische Kreis erließ deßwegen mehrere Verordnungen, und gebot nicht nur, auf das umherstreichende fremde Gesindel genau aufzumerken und dessen Gepäcke sorgfältig zu visitiren, sondern auch Verdächtige zu verhaften, häufige Streifereien anzustellen und im Nothfall die Sturmglocke läuten zu lassen, solche aber, die dergleichen Leuten Unterschleif gewährten, gleich ihnen selbst zu strafen. Diese Verordnungen wurden auch in Württemberg publicirt und die Bestimmungen der Landesordnung deßwegen eingeschärft (22. August 1660, 25. August 1669, 28. December 1671). Auch befahl man, Landfahrer, Landröcke, gesunde Fremde, Steig- und Jahrmarktsbettler, falsche Pilgrime, herrenlose Knechte, abgedankte Soldaten nirgends aufzunehmen, sondern aus dem Lande zu weisen, deßhalb Streifereien anzustellen und die, welche man dabei einfange, zu öffentlichen Arbeiten anzuhalten (14. Junius 1650, 9. August 1651, 22. November 1653, Kreisverordnungen vom 3. December 1649, 15. Mai 1652, 28. Februar 1655, 3. September 1656, 6. August 1661). Landstreicher, welche sich für des Kriegs oder Glaubens wegen vertriebene Pfarrer, Schulmeister und Studenten ausgeben, sollten

den Geistlichen, Handwerksbursche den Zunftvorstehern zugewiesen und ihnen nur auf einen Tag jedesmal die schriftliche Erlaubniß zur Einsammlung einer Beisteuer gegeben (22. November 1653), Collektensammlern aber das Herumziehen nur nach Vorweisung eines fürstlichen Patents erlaubt werden (3. Julius 1656). Als aber trotz dieser Befehle die Zahl solcher Leute immer mehr zunahm, ihre unverschämte Zudringlichkeit den Landeseinwohnern stets lästiger fiel und sie die einheimischen Armen und Nothleidenden nicht mehr wie früher unterstützten, so wurde den 28. März 1666 ein Rescript folgenden Inhalts publicirt: Man soll inländische Arme vom Betteln abhalten und durch Almosen versorgen, jedoch keine noch wirklich arbeitsfähigen Leute (Rescr. 24. Mai 1663), fremde Bettler aber, besonders solche, welche sich für Fürsten, Grafen und Adliche ausgeben, die der Krieg in große Noth gebracht habe, Bettelstudenten, Stammbuchträger, abgedankte Soldaten und Handwerksbursche, welche keine Arbeit annehmen wollten, fortschaffen und nur Gebrechliche und Kranke unterstützen. Wirthe durften sie nicht länger als eine Nacht beherbergen, und Bettelvögte, Büttel und Schützen, zu denen man deßwegen weder Kränkliche noch Greise machen sollte, wurden angewiesen, ihres Amtes eifriger zu warten, die Beamten aber alle Halbjahre zu berichten, wie dieses Rescript beobachtet werde. Da sich auch ergab, daß „verschiedene Vaganten das Land ohne fürstliche Erlaubniß durchzogen, mit Dockenkomödien und andern Gaukeleien an Sonntagen spielten, die Beamten aber

ihnen hiezu nicht allein die Erlaubniß geben, sondern auch in ihren Stammbücher blätterten, wie dergleichen Dockenspiel so gut abgangen sey," so wurde befohlen, daß man solche Leute ohne specielle fürstliche Erlaubniß nirgends dulden solle (1644, 19. Januar 1664). Am 4. September 1671 erschien ein Rescript, welches vor „einem ausgeschickten, gottlosen Gesindlein" warnte, das in starker Anzahl als Citronen- und Pomeranzenhändler, Pilgrime, Bettler u. s. w. Italien und Deutschland durchziehe, eine tödtliche gelbe Giftsalbe an Kirchen- und Hausthüren schmiere, Mauern und Wände damit bestreiche und todtbringende Charaktere an die Häuser schreibe, und gebot, ihretwegen gute Wache zu halten, jeden Verdächtigen genau zu examiniren und den Wirthen scharfe Aufsicht über Fremde anzuempfehlen.

Auch Zigeuner suchten damals das Land häufig heim und beschädigten es durch Diebstahl, Raub und Brand, weßwegen man nicht nur die Bestimmungen der Landesordnung gegen sie erneute, sondern auch befahl, wenn sie mit Gewalt ins Land dringen wollten, Sturm zu läuten und zu schlagen und, wenn sie Widerstand leisteten, die Waffen gegen sie zu brauchen (18. Junius 1650, 15. August 1652, 22. November 1653, 28. März 1666, Kreispatente vom 28. Februar 1655, 25. Oktober 1661.) Im Sommer 1667 bot man auf die Anzeige der bayrischen Regierung, daß eine starke Zigeunerbande aus Böhmen im Anmarsch sey, die bewaffnete Mannschaft an der Granze gegen sie auf (30. August 1667).

Dienstboten, Knechte und Gesellen sollten ebenfalls zur Huldigung angehalten (30. Januar 1647, 1. Julius 1657) und die übermäßige Steigerung des Lohns von ihnen nicht geduldet werden (22. December 1641). Auch wurde ein Kreisschluß vom 2. April 1652 in Betreff ihrer publicirt (15. Mai 1652), welcher verschiedene bei ihnen eingerissene Mißbräuche, ihr willkürliches Verlassen des Dienstes, ihre Unbotmäßigkeit gegen die Dienstherrschaften, ihre übertriebenen Forderungen an diese u. s. w. verbot.

Wenn fürstliche und Standespersonen durchs Land reisten, sollte man es dem Herzog sogleich anzeigen, sonst jedoch sie nicht aufhalten, andere Reisende nach ihrem Namen, den Zweck und Ziel ihrer Reise fragen, fremde Offiziere und Soldaten aber ohne fürstliche Erlaubniß gar nicht durchpassiren lassen (20. März 1674). Das Tragen von Rauf- und Stoßdegen, Stiletten und Rappieren wurden des Mißbrauchs wegen Gesellen, Bedienten, Weingärtnern und Bauern verboten, nur den Landwehrmännern „breite Hieb- und Banddegen, Plauten und dergleichen Gewehre erlaubt (11. Julius 1668). In der Neujahrsnacht sollte zwar jedem „ein Freudenschuß" erlaubt seyn, allein nur auf den gewöhnlichen Schießstätten, nicht aber innerhalb der Ortschaften (26. November 1661). Gegen das Branntwein- und „Tabaktrinken" erschien ein Kreispatent (2. April 1652) und mehrere Verordnungen (3. September, 23. Oktober 1656, 19. November 1669, 13. Julius 1672), „als gegen ein sowohl der Gesundheit als auch der Feuergefahr wegen höchst schädliches

Wesen," ohne daß man jedoch dadurch das eine oder das andere hätte unterdrücken können. Ein durch Tabakrauchen 1656 entstandener Brand führte zwar das Verbot an die Kaufleute herbei, ihre Tabaksvorräthe ganz abzuschaffen, aber bald verstattete man den Tabakshandel wie das Tabakrauchen, außer in Häusern, Scheunen und Ställen, wieder, und verbot nur Fremden den Verkauf von Tabak im Lande. Eine durch den Genuß der Tollbeeren herbeigeführte Vergiftung gab Veranlassung vor ihrem Genuß zu warnen und ihre Ausrottung anzubefehlen (4. November 1667), die einigemal ausbrechende Hundswuth aber, die Abschaffung unnöthiger Hunde und die Tödtung derer, welche der Wuth verdächtig seyen, zu gebieten (29. Januar 1667).

In Rücksicht auf den Wucher, besonders beim Frucht- und Weinhandel und beim Bestandvieh, schärfte man die Verordnungen des Landrechts und der Landesordnung ein, befahl, bei Anlehen auf Frucht und Wein stets nach den laufenden Preisen sich zu richten, keinen übermäßigen Zins, für die Einstellung eines Ochsen oder Stiers nicht mehr als 5 bis 8 Scheffel Frucht, einer Kuh aber ein Milchkalb jährlich zu verlangen (14. März 1642, 27. Mai 1645, 4. September 1649, 12. März 1660, 8. December 1668).

Das Medicinalwesen stand unter der Aufsicht des Kirchenraths, an welchen „alle Vorschläge in chirurgischen und Medicinalsachen" berichtet werden mußten (30. Januar 1673); Klagen der Patienten jedoch über Verwahrlosung durch Aerzte sollten vor den

Oberrath gebracht werden (31. August 1663). Um geschickte Aerzte und Wundärzte zu bekommen, setzte man Stipendien aus und sandte junge Leute nach Italien (1660). Die von Herzog Christoph schon verordnete Aufstellung von vier „Landärzten" und Apothekern in vier Städten des Landes wurde 1660 ebenfalls wieder erneut. Der Gebrauch fremder Wundärzte war zwar Jedermann erlaubt, diesen aber verboten „ostiatim herumzugehen und zu hausiren" (10. August 1658). Man konnte die Fremden um so weniger ganz entbehren, weil über die Ungeschicklichkeit der einheimischen Chirurgen, Barbiere und Bader, über ihre Unordnungen und Stümplereien vielfach geklagt wurde. Daher befahl man, künftig keinem mehr die Ausübung seines Gewerbes zu erlauben, der nicht gehörig examinirt wäre, den Unbemittelten aber zu gestatten, daß sie die zwölf Reichsthaler Examensgeld in „leidlichen Zielern" entrichteten (7. Mai 1651, 7. September 1655). Auch kam zu diesem Zweck den 12. August 1663 eine neue „Barbier- und Baderordnung" heraus. Sie ist in fünf Kapitel getheilt: 1) Von denen, die Meister in der Wundarznei werden wollen, sie müssen glaubwürdige Urkunden über Geburt, Lehr- und Wanderjahre vorlegen, evangelischer Religion seyn und im Examen als „fundamental und bastant" erfunden werden. 2) Von den Meistern, sie sollen ehrbar und gottesfürchtig leben, in ihrer Praxis vorsichtig und gewissenhaft seyn, bei schwierigen Fällen geschickte Aerzte zu Rathe ziehen, nicht mit Medikastern umgehen, sich des Segenssprechens und

anderer abergläubischen Mittel enthalten, keine zu hohe Belohnung fordern, und wenn sie in Schlaghändel verwundete Personen zu behandeln hätten, es sogleich anzeigen. Ihre Wittwen durften mit einem tüchtigen Gesellen das Gewerbe forttreiben. 3) Von Gesellen und Lehrjungen, ihnen wird alles Prakticiren ohne Wissen und Willen des Meisters verboten. 4) Von Lehrjungen, man soll bei ihrer Annahme sowohl auf körperliche Tüchtigkeit als auch auf gute Geistesgaben und auf Kenntniß der lateinischen Sprache sehen, ihre Lehrzeit drei Jahre dauern und ihr Lehrgeld 40 bis 50 fl. betragen. 5) Von den Mitteln, diese Ordnung zu erhalten, hier werden sieben Lagstätten und Zunftladen und für jede zwei Ober- oder Kerzenmeister verordnet, auch die Beiträge, Strafgelder u. s. w. festgesetzt. Wegen des Mangels an geschickten Hebammen wurde diesen, wenn sie zuvor examinirt und beeidigt worden waren, neben der Frohn- und Quartierfreiheit auch eine billige Besoldung bewilligt (26. Julius 1641, 10. August 1649).

Das damals so häufige Medikastriren veranlaßte verschiedene Verordnungen; Einheimischen wurde es bei 20 Reichsthalern Strafe verboten, fremde „Wasserbrenner, Marktschreier, landfahrende Theriaks- und Wurzelkrämer, auch andere, welche sich mit verbotenem heimlichem und öffentlichem Prakticiren, Arzeniren und Merkanziren" abgeben, sollen ihr Gewerbe nirgends treiben dürfen, sondern fortgeschafft und ihnen im Fall der Widersetzlichkeit ihre Waaren genommen werden (15. November 1643, 24. December 1649, 26.

Junius 1654, 7. September 1655, 29. März 1664, 30. Januar 1673).

Die neue, nur wenig veränderte Ausgabe der 1626 publicirten Apothekerordnung vom Jahr 1641 befahl den Apothekern möglichste Sorgfalt in Einsammlung, Anschaffung und Aufbewahrung der einfachern Arzneistoffe, in Bereitung der destillirten Wasser und der zusammengesetzten Heilmittel. Fremde Waaren sollten sie stets auf den vornehmsten Messen kaufen, ihre Geräthschaften rein, sauber und frisch halten, veraltete und verderbte Stoffe wegschaffen, nur examinirte Diener annehmen, giftige und andere schädliche Mittel nicht ohne Erlaubniß des Arztes hergeben, sich streng an die Taxe halten, das Urinbeschauen unterlassen u. s. w., wofür sie frohn- und wachfrei waren und auch mit Specereien handeln durften (Kirchenordnung von 1660, 30. Januar 1673). Eine neue Apothekertaxe * wurde 1654 bekannt gemacht, den 30. Januar 1673 aber verordnet: Barbiere, Bader, Materialisten und andere sollen sich des Verkaufs von Apothekerwaaren enthalten, die Apotheken in Stuttgart und Tübingen alljährlich, die auf dem Lande alle zwei bis drei Jahre visitirt und keine unexaminirten Provisoren und Gesellen angenommen und beeidigt werden; auch sollen die Apotheker keine Recepte von Weibern und Privatpersonen annehmen, sondern die Patienten an die ordentlichen Aerzte weisen.

* Consignatio et taxa omnium tam simplicium quam compositorum galenice et chymice praeparatorum medicamentorum in officinis pharmaceuticis. 1654. 8.

Verordnungen gegen das Eindringen ansteckender Krankheiten erschienen den 11. November 1650, 9. Julius, 4. September 1666, 21. Januar, 21. Oktober 1667; sie verboten die Zulassung von Personen und Waaren aus angesteckten Gegenden und den Verkehr mit diesen, befahlen, alle Reisenden sorgfältig zu examiniren, Lazarethe und Krankenhäuser gehörig einzurichten, Wärter und Wärterinnen zu bestellen, die Straßen reinlicher zu halten, Dünger und andern Unrath, Schweine und Gänse daraus zu entfernen und die heimlichen Gemächer fleißig zu reinigen. Die Apotheker wurden erinnert, sich zweckmäßige „Medikamente und Präservative" anzuschaffen, die Aerzte aber sorgfältige Aufsicht zu führen und wenn etwas Verdächtiges vorkomme, sogleich darüber zu berichten. Bei der Seuche am Rhein im Jahre 1666 gebot man auch die Aufstellung von Wachposten, das Patrouilliren und das Abgraben der Nebenwege. Bei Viehseuchen in den Nachbargegenden wurde die Vieheinfuhr und das Durchfahren der von da kommenden Fuhrleute verboten, das Absondern des kranken Viehs vom gesunden und das schleunige Verscharren des todten befohlen (14. Julius 1646, 28. April 1649, 20. August 1661, 15. Julius 1664, 24., 29. Julius 1669). Bei einer 1666 ausgebrochenen Theuerung verbot man die Fruchtausfuhr und das Branntweinbrennen, beschränkte das Bierbrauen, warnte vor Wucher, empfahl Sparsamkeit, befahl gute Aufsicht über den Fruchthandel, sorgfältigen Einzug der Fruchtgefälle und Ergänzung der Fruchtvorräthe (6. December 1666).

Am 2. Januar 1655 erschien eine neue sehr ausführliche Bauordnung in zwei Theilen, deren zweiter Vorschriften für die verschiedenen beim Bauen beschäftigten Gewerbe, der erste aber die eigentliche Bauordnung enthält. In letzterem wird gehandelt von Untergängern, Bau- und Feuerschauern, vom Zeugenverhör in Untergangsstreitigkeiten, von Mark-, Weg- und Zehentsteinen, von Bestrafung der Eigenthümer an Häusern, in denen ein Brand entsteht, von Neubauten, die man ohne obrigkeitliche Erlaubniß und auf Allmanden nicht vornehmen, Scheunen, Landhäuser und Ställe aber wo möglich in die Vorstädte oder außerhalb der Ortschaften setzen sollte, von zerfallenen Häusern und alten Höfen, die den Gemeinden heimfielen, wenn ihr Eigenthümer sich nicht innerhalb einer bestimmten Zeit meldete, von Ausbesserung alter Gebäude, von Bauplätzen, von gemeinschaftlichen Mauern und Wänden, von Ausstößern, Erkern und Vorschupfen, die da, wo sie den Wandel auf den Straßen hinderten, nicht zu gestatten seyen, von Vor- und Zurücksetzen der Gebäude, was ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht gestattet war, von Kreuz- und Abgassen, von Scheunen, Läden der Gewerbs- und Handelsleute, von Stegen und Thüren, vom Bauen mit Steinen, von Riegelwänden, von Estrich, von Kellern, Schornsteinen und Rauchfängen, wo durchaus kein Holz angewendet werden sollte, von Badstuben, Oefen, Feuerstellen, Wassersteinen und Wasserleitungen, von Brunnen, Fensterläden, Dächern, Gebäuden auf und an Stadtmauern, von Reben, Bäumen, Bandhecken, Zäunen,

Hagen, Dung- und Holzlegen, vom Abbruch der Gebäude (Rescr. vom 24. November 1645), von Richtstätten, Galgen und Prangern, von Flößen und Ziegelbrennen.

Den Feuerschauern wurde den 2. December 1643 fleißigere Besichtigung der Feueranstalten und Anzeige der hier getroffenen Mängel und Gebrechen, und nach dem großen Brand zu Nürtingen am 7. November 1661 die Verfassung zweckmäßiger Feuerordnungen in jedem Amt, auch die Anschaffung einer hinreichenden Anzahl von Löschgeräthschaften befohlen. Flachs und Hanf sollten nicht in Häusern und Backöfen, sondern außerhalb dem Orte gedörrt, das Dreschen bei Licht nur in Nothfällen mit wohlverwahrten Laternen erlaubt seyn (2. December 1643, 27. Julius 1663).

Die Wald- und Jagdpolizei war ebenfalls Gegenstand eifriger Fürsorge der Regierung, die genaue Beobachtung der Forstordnung von 1641 wurde einigemale eingeschärft, den Jägern befohlen, verbotenes Weidwerk zu unterlassen und Wilderern keinen Vorschub zu thun, und den Forstmeistern, auf die Klagen der Landstände, Gemeinden und Privatleute, an ihren Rechten gegen das alte Herkommen nicht zu beeinträchtigen, wogegen aber auch diese verpflichtet wurden, ohne Erlaubniß weder Holz zu fällen noch sicheln zu lassen und auch sonst der Forstordnung nicht zuwider zu handeln (20. August 1646, 20. April 1652, 20. Februar 1664). Die durch den Krieg aufs äußerste verderbten Wälder bemühte man sich wieder in einen bessern Stand zu bringen; man befahl fleißige Hütung der jungen Heerden, Bestrafung derer, welche Vieh

hineintrieben oder die ordentlichen Wege darin mit ihren Fuhrwerken verließen, auch der Leute, die beim Holzholen Feuergewehre, und der Mezger, welche Hunde in den Wald nehmen (24. Mai 1663, 2. Mai 1664). Ueberall sollte man die Wälder in Schläge theilen, diese nach einer bestimmten Ordnung hauen, beim Abräumen verderbter Wälder sorgfältig verfahren, für deren Wiederanpflanzung fleißig sorgen, dabei die Leute, welche Geldstrafen abzuverdienen hätten, benutzen, Laub- und Brennholz nicht allzujung angreifen, die Güter statt mit Waldholz mit lebendigen Hägen umzäunen, beim Holzverkauf das fürstliche Interesse besser beobachten, ihn in den Wäldern das Raten- und Kirchengeld nicht zugleich, und nur in nicht „stark erwachsenen" Wäldern dem Morgen, sonst allein dem Meß nach vornehmen, statt Storren keine guten Bäume hergeben, und zweimal jährlich einen Holzbericht einschicken (24. Mai 1663, 19. November 1665). Da über Wildschaden häufig und stark geklagt, auch von den Landständen deßwegen öfters Beschwerde geführt wurde, befahl die Regierung, alljährlich zwei Schweinhatzen anzustellen, Verzeichnisse der Zahl des Rothwilds einzuschicken, daß man bestimmen könne, wie viel davon geschossen werden sollte; stellte zur Wegpürschung des Schwarzwilds zuverlässige Landleute an und erlaubte den Feldhütern Hunde mitzunehmen (26. Junius 1641, 2. Mai 1658, 28. Julius 1663, 25. Junius 1666, 4. März 1667, 4. Mai 1670). Aber sie verschärfte auch die Strafen gegen Wilderer, die von vierwöchentlicher Einkerkerung und 20 fl. Geld-

buße bis zum Ausstreichen mit Ruthen, „Fingerspitzen," Verbot ehrlicher Gesellschaften, Bannung in die Ortsmarkungen und Landesverweisung, wo mehrere sich zum Wildern vereinten und Widersetzlichkeiten übten, sogar bis zum Zwicken mit glühenden Zangen, Enthaupten und Flechten des Körpers aufs Rad stiegen (20. Februar 1664, 12. Oktober, 10. December 1672). Die Wildererordnung mußte alljährlich am Rupertustage öffentlich verlesen werden (29. März 1665). Dagegen verbot man auch, die Unterthanen mit zu vielen und gesetzwidrigen Frohnen zu belasten und dabei schnöd zu behandeln (6. Februar 1652), und befahl, zu Treibjagen nur Leute aus der Nachbarschaft zu nehmen, und sie, besonders zur Winterszeit, nicht zu lange zu behalten (4. Mai 1670), Weiber und Kinder, auch andere unberechtigte Personen dabei nicht zuzulassen (18. Junius 1657). Niemand sollte bei Strafe Nachts auf den Feldern Lerchen fangen (27. September 1672), Vogelsteller aber erhielten, während der Dauer des Vogelstrichs, Freiheit von Jagden und andern Frohnen, „damit das Federwild desto eher zur Hand gebracht werde," und den Forstmeistern schickte man Verzeichnisse zu, wie viel und zu welcher Zeit sie Schwarz- und Rothwild an den Hof zu liefern hätten. Wegen der allzugroßen Vermehrung der Wölfe schrieb man 1640 eine eigene Steuer zur Anschaffung von Fanggarnen aus, setzte eine Belohnung von 3 fl. auf die Einbringung eines Wolfs, und legte jedem Forstknecht auf, deren jährlich zwei zu liefern, die er aber weder in „Wolfsgruben" noch mit

Zuziehung von Treibern fangen durfte (28. December 1655).

5) Landwirthschaft, Gewerbsamkeit und Handel. Die vor dem Ausbruch des Kriegs zu einer ziemlichen Blüthe emporgestiegene Gewerbsamkeit Württembergs gerieth durch diesen in den tiefsten Verfall, von dem sie sich trotz der vielen Mühe, die man sich gab, nur langsam wieder erholte.

Die durch den Krieg verödeten Felder waren zwar im Jahre 1672 endlich wieder zum allergrößten Theil angebaut, allein mehrere aufeinander folgenden fruchtbaren Jahre hatten die Felderzeugnisse so wohlfeil gemacht, daß bei dem hohen Preis, welchen Kauf- und Handwerksleute auf ihre Waaren setzten, der Landmann „fast unmöglich mehr bestehen konnte." Daher wurde am 1. August 1672, „um demselben unter die Arme zu greifen und seinen gänzlichen Untergang zu verhüten," eine Fruchttaxe eingeführt, nach welcher das Simri Dinkel je nach seiner Qualität 17 bis 20, Haber 14 bis 16 Batzen kosten, der Verkauf wohlfeilerer Frucht und deren Ankauf im Ausland bei Confiskationsstrafe verboten seyn sollte. In früheren unfruchtbaren Jahren wurden einigemal bald auf kürzere, bald auf längere Zeit Fruchtausfuhrverbote erlassen (1649, erneut 10. September 1649, aufgehoben 5. Junius 1650, erneut 10. November 1661). Einheimische durften zwar Frucht zum Hausverbrauch und für ihr Gewerbe zu jeder Zeit im Lande kaufen, sonst aber sollte alle Frucht auf die Märkte gebracht und von Fremden erst nach dem Einziehen der Marktfahne

gekauft werden dürfen, der Fruchtaufkauf, die Stümplereien und das Hausiren mit Frucht sollten gänzlich verboten seyn (19. Oktober 1641, 12. Januar 1643, 5. Junius 1650, 20. November 1658). Am 27. Junius 1644 und am 27. August 1653 erneute man auch das alte Verbot, Güter an Ausländer zu verkaufen, und befahl diesen, Güter, welche erblich oder auf andere Weise an sie kämen, innerhalb zwei Jahren feil zu bieten, „weil man von ihnen die Entrichtung der Abgaben gar nicht oder doch nur mit großer Beschwerniß erlangen könne." Zur Emporbringung des Obstbaus befahl man, alle unter 40 Jahre alten Männer sollten gehalten seyn, auf die Allmand einen, neu aufgenommene Bürger aber künftig zwei Obstbäume zu pflanzen (24. Mai 1665).

Zahlreichere Verordnungen betreffen den Weinbau und Handel, weil „auf ihm des Fürstenthums Nahrung fast allein gegründet war," und das Generalrescript vom 24. Mai 1663 namentlich enthält verschiedene, zum Theil auch schon früher bekannt gemachte Bestimmungen darüber. Die Beamten sollten fleißiger über die Beobachtung der Herbstordnung von 1607 halten, genaue Herbstregister einsenden, nicht gestatten, daß man in zehnt- und gültbaren Weingärten Vorlese halte oder Trauben vor der allgemeinen Weinlese schneide, Bütten und Zuber anderswo als bei und in der Kelter aufstelle (19. August 1641), rothen und weißen Wein in ein Gefäß schütte. Auch sollten sie den eingegangenen Gült- und Gefällwein nach drei Abstufungen (besten und Vorlaß, mittleren

und Druck, rothen Wein) eintheilen, jede Gattung in besondere Fässer legen und über jedes ein genaues Register führen (16. August 1643), die besseren Weine nicht sogleich verkaufen, sondern aufbewahren und zur Bestrafung der Vergehungen wider die Herbstordnung jedesmal gleich nach der Weinlese ein Ruggericht halten. Zur Wiederemporbringung des Weinhandels befahl man, geringere Rebensorten auszuhauen und durch bessere, je nach Beschaffenheit des Bodens, zu ersetzen, die Weingärten nicht zu eng zu bestocken und zur Aufsicht hierüber wie zur Besichtigung der Weingärten Sachverständige aufzustellen. Weil die Weinfuhrleute häufig zu starke Ladungen aufnahmen und dadurch Straßen und Brücken verderbten, auch den „geringeren Fuhr- und Karrenleuten" schadeten, so schrieb man ihnen, bei zehn Reichsthaler Strafe für jeden Eimer (den 9. November 1653), vor, auf einem Wagen nur 6 ½ Eimer, später (27. Junius 1660) höchstens 7 Eimer zu laden; ein Gebot, welches den 30. Julius 1666 auch auf die Frachtwagen ausgedehnt wurde. Das Verbot vom 10. Januar und 26. September 1651, ohne besondere fürstliche Dispensation Rhein-, Mosler-, Breisgauer- und andere fremden Weine einzuführen, wurde, auf Bitten der Stände, am 24. Januar 1659 zwar wieder aufgehoben, wegen des 1666 erwachsenen „feinen Weinsegens" aber und weil seine Aufhebung dem ganzen Land nicht geringen Schaden bringe, den 20. Oktober 1666 erneut. Auch der Vermischung des Weins mit Obstmost suchte man zu steuern, weil dadurch „das Land in böses Geschrei und das edle Kleinod

des Weinhandels ins Stocken kam," indem man oft gefallenes, wurmstichiges, vom Hagel beschädigtes und anderes schlechtes Obst mostete und unter den Wein mischte, diesen aber dennoch für „lauter" verkaufte. Man befahl daher solchen Wein zu confisciren und das Obstmosten ganz zu untersagen, mußte jedoch dieses Verbot immer wieder, besonders in obstreichen Gegenden, beschränken, und das Mosten wenigstens zum Hausbrauch, zu Gefälz und gesottenem Wein gestatten* (18. September 1650, 17. August 1653, 12. August 1662, 4. August 1663, 10. September 1664, 18. August 1665, 8. September 1670, 28. Julius 1671, 12. August 1672). Am 19. November 1669 verbot man auch das Branntweinbrennen aus Trestern, Obst und Frucht, weil es nur zum Zechen Anlaß gebe, schläfrig und verdrossen zur Arbeit mache, und bei Confiskationsstrafe die Einfuhr fremden Branntweins ohne fürstliche Erlaubniß.

Am 21. August 1651 erschien eine Schäferordnung, welche den Markgröninger Schäfermarkt bestätigte und vier neue Obermeister einsetzte, die auf dem Markte die ihnen bekannt gewordene „Ungebühr" der Schäfer rügen und über sie wie über Klagen und Beschwerden entscheiden sollten. Andere ihrer Bestimmungen betreffen die Dienstverhältnisse der Knechte, die vor Erlegung des Einstands- und Meistergeldes, nicht Meister werden durften, und das Verhalten der Schäfer bei unter ihren Heerden ausgebrochenen

* Die Größe des erlaubten Mostquantums wurde mehrmals verändert, 1650 betrug es 2—4 Imi, 1653 6—8 Imi, 1665 und 1670 4—5 Imi, 1672 1 Eimer 6 Imi, für Geistliche, welche Obstzehnten hatten, 2 Eimer 6 Imi.

Krankheiten, welche sie sogleich anzeigen sollten, damit man die nöthigen Maßregeln dagegen ergreifen könne. Am 18. December 1654 wurde die Aufnahme schlechter Schafe, namentlich grobhaariger Widder, am 24. März 1657 der Durchzug fremder Mezger mit Schafen durchs Land, ohne vorher erlangte Erlaubniß, verboten. Die Taubenhalter sollten alljährlich dem fürstlichen Falkenmeister 6 kr. Taubenschlagsgeld entrichten und ihre Tauben während der drei Saatzeiten, bei Strafe, zu Hause behalten (20. November 1640, 3. November 1656).

Eine Bergwerksordnung wurde den 21. Mai 1663 publicirt, „weil der grundgütige Gott aus sonderer gnädiger Schickung an verschiedenen Orten des Landes, besonders im Schwarzwald, in St. Christophsthal, bei Freudenstadt am Vorbach u. s. w., Silber, Kupfer und anderes Erz habe erscheinen lassen und zu hoffen sey, daß wenn man solche Bergwerke gebührlich und mit Ordnung baue, sie einen großen Nutzen gewähren würden.“ Man beschloß, neben den schon vorhandenen fünf Zechen in St. Christophsthal noch weitere anzulegen, von deren jeder dem Armenkasten in Freudenstadt eine Kure zugetheilt wurde. Die Handhabung der Ordnung und anderer Gesetze übertrug man einem Berghauptmann, versprach den Unternehmern und Arbeitern mit ihren Familien Freiheit von Abzugsgeld, von Steuern, Frohnen und Militärbeschwerden, die Erbauung einer Wohnung und die Erlaubniß, Gewerbe und Handel zu treiben. Sie sollten, für Abtretung von vier Erbkuren in jeder

Zeche an den Herzog, das nöthige Brenn- und Bauholz unentgeltlich bekommen, wegen Schulden nicht gepfändet, wegen Vergehen ihres Antheils an einem Werke nicht beraubt, für die Mark Silber mit 12 fl, für den Centner Kupfer mit 30 fl. bezahlt und für die Entdeckung eines neuen Ganges belohnt werden, auch fünf Jahre zehentfrei seyn und alle zu den Bergwerken führenden Wege und Stege frei und ungehindert benutzen dürfen. Der Herzog verpflichtete sich auch, diese Freiheiten stets fest zu handhaben, sich die Aufnahme des Bergbaus ernstlich angelegen seyn zu lassen, die Schmelzhütten in wesentlichem Bau zu erhalten, die Hüttenbedienten zu salariren, Kohlen und Anderes um billige Preise zu liefern, auch, wenn es nöthig sey, auf seine Kosten noch weitere Hütten, Pochwerke, Mühlen, Gruben und Dämme erbauen zu lassen, und gebot, die Bergwerksordnung allgemein bekannt zu machen.

Die in die Bauordnung vom 2. Januar 1655 aufgenommene Floßordnung sollte den beim Floßhandel eingerissenen Unordnungen und Betrügereien steuern, sie verbietet daher den zur Vertheuerung des Holzes getriebenen Vorkauf desselben, die Vermischung des guten gesunden, mit „vergangenem, angelaufenen, krummen" Holz, und befiehlt, daß die Flößer ihre Waare zuerst den Landeseinwohnern feil bieten, und daß geschworne Personen alles Floßholz besichtigen sollen, ob es auch die in der Ordnung vorgeschriebene Länge und Dicke habe. Das während des Krieges ganz in Verfall gekommene Flößen auf der Nagold suchte man durch eine eigene Ordnung, „wie es fürohin

mit der Flößung und dem Kauf des Bau- und Brennholzes, auch geschnittenen Zeuges auf dem Nagoldfluß gehalten werden soll" (1. September 1667) wieder emporzubringen, gebot daher in ihr die Wiederherstellung der Wasserstraße mit den nöthigen Werken, bestimmte die Zeit des Flößens, die Länge und Dicke des Floßholzes und den Holzzoll, machte Verordnungen wegen des Holzkaufs, der Waldhauer, Fuhrleute, Säger u. s. w. Die Staaten, welche sich in den Besitz des Neckars und seiner Nebenflüsse theilten, Württemberg, Oesterreich und die Reichsstadt Eßlingen, schloßen nach mehrjährigen Verhandlungen (1660—1664), welche auch die Wiederherstellung der Wasserstraße betrafen, am 20. April 1664 einen neuen Floßvertrag folgenden Inhalts: Die Flößer sollen Brücken und Stege schonen, den Schaden am Uferbau ersetzen, Anhäufung von Flößen vermeiden, die Durchlässe nach gemachtem Gebrauch wieder schließen, nur wo es ganz nöthig ist, sperren, Müllern für Stellung ihrer Mühlen ein Brett von jedem Gang, und wenn sie durch eigene Verschuldung stille liegen müssen, für jeden Tag zwei Bretter geben. Die Floßzeit dauert von Jakobi bis Martini, der Holzverkauf auf den Flößen ist frei, nächtliche Beraubung derselben wird schwer bestraft, und wenn einer zertrümmert wird, soll man seine Stücke auffangen und den Eigenthümern ausliefern.

Ueber die Handwerker wurde vielfach geklagt; sie lebten, hieß es, allzu üppig und verschwenderisch, „übten eine ihnen gar nicht geziemende Pracht und Hoffahrt aus" und drückten andere Stände, besonders

das arme Landvolk, durch „unerhörte Gewinnsucht, welche auf ihren dürftigen Nebenmenschen nicht die geringste Rücksicht nahm," betrogen und überthenerten die Leute auf jede Art. Die Regierung suchte, in Uebereinstimmung mit den Landständen, die sich hierüber ebenfalls beschwerten, diesem Unwesen dadurch zu steuern, daß sie, wie schon früher geschehen war, Taxen für die verschiedenen Gewerbe, für Wirthe u. s. w. bekannt machte, welche, nach dem Rescript vom 8. Julius 1662, von Zeit zu Zeit nach dem jeweiligen Preise der Lebensmittel neu regulirt und bei Strafe streng gehalten werden sollten. Solche Taxen für einzelne oder nur etliche Gewerbe finden sich in verschiedenen damals erschienenen Ordnungen und Rescripten; allgemeine Taxordnungen aber wurden am 30. April 1644 und am 26. November 1647 publicirt, und deren Revision einigemal befohlen und ausgeführt (18. November 1653, 3. April, 19. November 1669, 1. August 1672). Auch einzelne Städte und Aemter erließen von Zeit zu Zeit solche Taxordnungen oder vereinigten sich zur Abfassung eines gemeinschaftlichen Gesetzes deßwegen. Denn es fiel schwer, die Gewerbsleute zu strenger Befolgung dieser Taxen zu bringen, sie hielten häufig „heimliche Conventikel," um sich über den Preis ihrer Arbeit und ihrer Waaren zu vereinen, wobei sie „aus eigener Macht" Strafen gegen solche festsetzten, welche billiger arbeiteten und diese für „Stümpler" erklärten. Hiegegen, wie gegen andere kostspielige Zusammenkünfte der Handwerker wurden mehrere Verbote erlassen und ihnen befohlen, ohne

Erlaubniß des Vogts und ohne daß dieser oder ein von ihm ernannter Stellvertreter den Vorsitz führe, keine Versammlungen zu halten (13. November 1653, 14. Januar 1654, 18. Februar 1656, 29. November 1658). Auch die Bauordnung vom 2. Januar 1655 gebietet dieß und bestimmt ferner: Die Zechen bei der Ankunft und beim Abzug der Gesellen sollen aufhören, sie selbst aber nicht eher zu Bürgern und Meistern angenommen werden, als bis sie ihren Geburtsbrief, ihr Mannrecht, ihren Abschied und eine Urkunde über ihre Lehrzeit vorgewiesen hätten und ihr Meisterstück „gut und genugsam" erfunden worden sey. Die Jungen sollen vor ihrer wirklichen Annahme von den Meistern wegen ihrer Tauglichkeit geprüft und nach vollendeter Lehrzeit ebenfalls geprüft und dann erst als Gesellen eingeschrieben werden. Durch das Rescript vom 16. November 1661 wurde den Geistlichen befohlen, insgeheim nachzuforschen, wie es mit der Gesellentaufe bei den Schreinern gehalten werde, und dann später, den 19. Januar 1664 verordnet: Den Gesellen sollen zwar ihre hergebrachten Gebräuche und Handwerksgewohnheiten auch ferner gestattet werden, jedoch nur, insofern sie nicht gegen die guten Sitten laufen, ärgerlich und leichtfertig sind; solche aber, bei denen Sünde und Schande getrieben, Aergerniß gegeben und die heiligen Sakramente profanirt werden, soll man bei Strafe gänzlich abstellen, und daher sorgfältig darauf achten, daß bei den Zusammenkünften der Gesellen dergleichen Ungebühr und namentlich der Mißbrauch des heiligen Sakraments der Taufe bei

der Ledigsprechung der Lehrjungen nicht ferner getrieben werden.

Am 5. Januar 1650 erschien eine Müllerordnung, deren Befolgung am 15. April 1654 und 20. Februar 1660 eingeschärft, ihre 1660 angeordnete Revision aber nicht ausgeführt wurde. Das Rescript vom 4. April 1639 wies die Beamten an, den Mühlkanon richtiger einzuziehen. Auf Bitten der Mezger wurde zwar den 12. August 1651 eine neue Mezgerordnung verfaßt, dabei aber ausdrücklich bemerkt, daß deßwegen die Fleisch- und Mezgerordnung von 1567 dennoch ihre Gültigkeit behalten sollte; durch das Rescript vom 5. December 1659 wurden verschiedene Punkte derselben abgeändert und namentlich den Gastwirthen das Mezgen wieder gestattet. Die Mezger mußten ihre Pferde auch zum Postreiten hergeben, wofür aber sie und diese für frohnfrei erklärt wurden (3. Oktober 1644). Den Fischern gebot man die bessere Beobachtung ihrer Ordnung vom Jahre 1615 (den 18. Januar 1660, 21. November 1670) und setzte auf die Verderbung der Fischwasser durch Gänse eine Strafe (24. Mai 1663). Den Wirthen befahl der Landtagsabschied vom 30. März 1644, Nachtzettel einzuführen; sie sollten nach 9 Uhr Nachts, bei 10 fl. Strafe, keinen Wein mehr hergeben (7. Julius 1648) und die Tarordnung besser beobachten (24. Mai 1663), die Wein- und Bierschenken aber zwar wohl „über die Gasse auszapfen," nicht aber Fremde speisen und beherbergen dürfen. Das Rescript vom 28. Julius 1669 führte bei allen „Schild- und geschwornen Reif- und

Maienwirthen" das sogenannte Recognitions- und Requisitionsgeld ein, davon ersteres (5—10 fl.) einmal bei nachgesuchter Erlaubniß zu wirthschaften, letzteres (1—1½ fl.) alljährlich bezahlt werden sollte, aber schon den 4. Mai 1670 wieder aufgehoben wurde.

Das Bierbrauen war vor dem Ausbruch des Krieges in Württemberg fast ganz unbekannt, verbreitete sich aber während desselben mehr und mehr, trotz dem daß man es den 28. September 1642 auf Weinmißjahre einschränkte. Daher wurde nun verordnet: Wenn jemand eine Bierbrauerei anlegen will, soll er sich beim Beamten melden, dieser berichten, wie der Bittsteller prädizirt sey, welches Vermögen und ob er auch ein dazu taugliches Lokal habe, und erst nach erfolgter fürstlicher Erlaubniß das Brauen selbst gestattet und dafür alljährlich 12 fl. Recognitionsgeld bezahlt werden (11. September, 16. Oktober 1643, 27. Mai, 6. Junius 1644, 22. Februar 1666). Am 22. Junius 1644 aber erschien eine eigene Bierordnung, welche das sogenannte Halbthalergeld einführte, das heißt eine Abgabe von 45 kr. vom Eimer, die auch vom Hausbrauch eingezogen wurde (Rescr. vom 22. Julius, 31. August 1644), den Brauern befahl, die nöthige Frucht selbst zu bauen oder im Ausland einzukaufen, den Umgeldern aber, jeden Sud zu untersuchen. Ferner wird hier verordnet: Ohne herzogliche Bewilligung und ohne zuvor seine Tüchtigkeit genügend erprobt zu haben, darf niemand eine Brauerei anlegen; das Bier darf weder beim Sieden noch nachher in den Fässern einen Zusatz erhalten, außer etwa

ein wenig Wachholderbeere, Kümmel und Salz, nicht zu jung, sondern erst nach gehöriger Gährung verkauft werden und muß zu besserer Läuterung wenigstens acht Tage „auf dem Pech" liegen. Die Fässer müssen geeicht, Feuerstätten, Dörröfen und Braukessel vor Feuersgefahr hinlänglich verwahrt seyn. Die Müller sollen stets anzeigen, wie viel sie Malz schroten, die Umgelder den Preis des Biers nach billigem Kostenanschlag bestimmen, und wer Bier zum Ausschenken kauft, darf auf jede Maß 2 Pfennig schlagen. Der Verkauf fremden Biers wurde hierauf, den Nothfall ausgenommen, verboten (20. Julius, 31. August 1644), das Brauen selbst aber, „zu Emporbringung des Weinhandels," den 20. Februar 1651 und den 29. März 1663 auf die Städte Heidenheim, Blaubeuren, Ebingen, Calw und Urach beschränkt.

Als zwischen den Rothgerbern und Lederbereitern ein Streit entstand, wurde den 20. Januar 1650 entschieden, daß nur wer beide Gewerbe rechtmäßig erlernt habe, sie auch zugleich treiben dürfe; die Weißgerber erhielten den 30. Oktober 1650 eine neue Ordnung, worin der Verkauf der „Niederländer und Fellträger" auf Markttage beschränkt, den Mezgern der Lederhandel, den Kürschnern, Rothgerbern und Tuchmachern der Ankauf von Weißgerberfellen verboten, den Säcklern die Verfertigung von Handschuhen allein zugesprochen und den Krämern nur mit ausländischem Leder zu handeln erlaubt wurde (Rescr. vom 14. Oktober 1654). Sie durften von Wilderern keine Häute kaufen (2. Junius 1656), auf den Märkten ihre Waaren

nicht vor 10 und 12 Uhr auslegen (24. Mai 1657) und während den Vormittagspredigten an Sonn- und Festtagen nicht walken (23. September 1661, 13. Januar 1666). Fremden Kürschnern verbot man den 13. August 1662 das Hausiren mit ihren Waaren. Die Säcklerordnung vom 20. Junius 1645, verbessert herausgegeben am 30. November 1659, verbot den Kürschnern, Hutmachern und Schneidern die Eingriffe in deren Gewerbe, und den Krämern den Verkauf inländischer Handschuhe. Den Schustern schärfte man den 11. März 1654 die bessere Beobachtung der Taxordnung ein. Die Hutmacherordnung von 1561 wurde am 18. Junius 1664 erneut und mit einigen Artikeln vermehrt, und gestattete den Kaufleuten nur den Verkauf ausländischer Seiden- und Sammthüte, „zarter welscher und niederländischer Filze." Um das sehr gesunkene Tuchmachergewerbe wieder emporzubringen, publicirte man 1659 eine Tuchmacherordnung, beschränkte den Tuchhandel der Meißner und anderer Fremden, die nur Tücher verkaufen sollten, von denen die Elle über 1 fl. kostete, und verbot den „Kaminfegern, Savoyern und Juden" den Handel mit „Bopen und anderem Tuch" ganz. Alle Tuchmacher, einheimische wie fremde, sollten nur „zur Nadel bereitete, genetzte, geschorene und in der Schur gerecht befundene" Tücher verkaufen dürfen, und deßwegen in Städten, wo das Tuchgewerbe stärker getrieben wurde, Tuchbeschauer aufgestellt werden. Der Verkauf aller Tücher, welche diese nicht „approbirten," wurde bei Confiskationsstrafe verboten (3.

Januar 1653, 21. Januar 1661, 28. August 1663, 3. Julius 1670). Den Gebrauch der warmen Pressen untersagte man den 3. Julius 1670, weil dadurch die Käufer „in viel Wegen vernachtheiligt" würden, gestattete ihn jedoch auf die Bitten der Tuchscheerer am 8. December 1671 wieder. Um dem Gewerbe der Tuchscheerer keinen Eintrag zu thun, durften die Tuchmacher nur ihre eigenen Tücher scheeren (5. Mai 1657, 6. September 1662). Ebenso wurde, zum Besten der Färber, den Zeugmachern nur an Orten, wo keine Färber waren, erlaubt, ihre eigenen Zeuge schwarz zu färben (16. Januar 1655). Als die Zahl der Tuch- und Zeugmacher zu stark zunahm, verbot man jedem Meister mehr als einen Stuhl und einen Lehrjungen zu halten, ausgenommen wenn die Calwer Färbercompagnie wegen starken Bedarfs größere Bestellungen bei ihnen machte (1. März 1660, 10. Januar 1670). Die Färber durften, bei Verlust ihrer Waare, nichts mit Teufelsfarbe oder Rinde, sondern alles nur mit Wad, Gallus, Kupfer und andern guten Farben, die Leineweber aber gar keine Tücher färben (19. Januar 1664).

Die Gesellen des Schreiner- und Schifthandwerks erhielten am 10. September 1658, die Ziegler am 30. Oktober 1654 eine eigene Ordnung. Die Bauordnung aber enthält ausführliche Bestimmungen über die Gewerbe, das Meisterstück, den Taglohn und die Taxe der Steinhauer, Maurer, Ipfer, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Schmide, Hafner, Glaser und Ziegler. Fremde Maurer und

Zimmerleute durften nur, wenn sie sich über ihr Meisterrecht genügend ausweisen konnten, selbstständig im Lande arbeiten (2. April 1663), einheimische aber sollten das Meisterrecht nicht für Geld erkaufen, sondern bei dessen Erlangung sich streng an die Bauordnung halten (25 Februar 1664). Die Ordnung der Schmide und Wagner wurde den 1. Februar 1660 erneut und darin den Waffenschmiden untersagt, Hufeisen, den Hufschmiden, Waffen zu verfertigen. Den Wagnern, Drehern und andern Holzarbeitern sollten die Beamten die zu ihrem Gewerbe brauchbaren Holzarten zu allererst verkaufen (24. Mai 1663). Die Kaltschmide erhielten den 22. März 1641, die Goldschmide den 29. Mai 1657 eine neue Ordnung. Den letztern wurde verboten, falsche Edelsteine in Gold zu fassen und unbekannten Personen Siegel zu schneiden, für ihre Arbeiten stellte man besondere Schaumeister auf und untersagte den Verkauf der nicht probmäßig erfundenen bei Confiskationsstrafe (Rescr. vom 21. März 1652); auch befahl man ihnen, verdächtige Personen, die ihnen Gold und Silber zum Verkauf anbieten, über dessen Erwerb zu examiniren (14. August 1665). In den Ordnungen der Seiler vom 23. Julius 1649 und 6. Februar 1660 wurde den Krämern jeder Eingriff in deren Gewerbe untersagt; den Küblern ihre Ordnung von 1604 den 16. Julius 1649 und 20. December 1653 erneut. Die Siebmacher berechtigte ihre Ordnung vom 13. August 1650, jedem, der mit ihren Waaren hausire, ohne ihr Gewerbe erlernt zu haben, dieselben wegzunehmen, und

die Dreherordnung vom 6. Februar 1660 verbot den Krämern mit Dreherwaaren zu handeln, welche sie nicht von ihren Verfertigern selbst gekauft hätten. Andere Verordnungen betreffen die Glockengießer, bei denen die Unterthanen ihre Glocken und andere Gußwaaren vorzugsweise bestellen sollten (20. Julius 1657); die Büchsenmacher, welche, wenn sie für die Landesdefension zu arbeiten hatten, Personalfreiheit erhielten (18. August 1664); die Keßler und Pfannenflicker, welche kein Tuch, Kupfer, Messing und Zinn für ihre Waaren eintauschen durften (18. November 1661); die Buchbinder, auf deren Bitten der Verkauf von Kalendern, Katechismen, Psaltern, Gesang- und Gebetbüchern den Krämern und Hausirern verboten wurde (31. Januar 1645), und das Kohlenbrennen, welches künftig allein die Kohlenbrenner und die dazu berechtigten Bauern auf dem Schwarzwald sollten treiben dürfen (28. April 1650). Salpeterordnungen, welche, nach dem Befehl vom 13. Junius 1673, bei allen Vogt- und Ruggerichten zu verlesen waren, erschienen am 18. Mai 1652 und am 11. Januar 1665. Sie übertrugen dem Artilleriekommandanten die Aufsicht über die Salpetersieder, verboten das Belegen der Tonnen mit Steinplatten und Brettern, wie das Umgraben des Bodens in Scheunen und Ställen ohne vorherige Anzeige, befahlen auch das Holz zum Sieden um billigen Preis aus den Herrschaftswäldern zu liefern.

Am 20. Januar 1650 wurde die zweite Handelsordnung publicirt und am 15. Februar 1661 neu

herausgegeben, „weil ihr nicht allerdings nachgelebt, sondern die fürstliche Intention dabei mißbraucht wurde, die Kaufleute selbst um ihre Verbesserung baten und die Landstände die Regierung auf allerhand mitunterlaufende, dem nachgesetzten richterlichen Amt nicht wenig nachdenklichen Punkte in der früheren Ausgabe aufmerksam gemacht hatten." Sie spricht in acht Artikeln von den Ober- oder Kerzenmeistern, deren jede Handelslade zwei erhielt, welche vornehmlich über fremde Kaufleute und Hausirer gute Aufsicht führen sollten, von den 17 im Lande zu errichtenden Handelsladen, von den einmal jährlich anzustellenden Versammlungen, von den offenen Kaufmannsläden und den Waaren, die darin verkauft werden dürften,* von den Jungen, von den Kaufleuten und Krämern, denen man die Anschaffung guter unverfälschter Waaren und billiger Preise empfahl, dagegen Schneidern, Gerbern, Hut- und Kappenmachern, Kürschnern und fremden Krämern jeden Eingriff in ihr Gewerbe verbot, von Ertheilung des Bürgerrechts und der Handelsconcession, von Abhaltung der Jahr- und Wochenmärkte, von Fuhrleuten, Trägern und andern Stümplern, denen man den Handel gänzlich, von Wallonen, Kaminfegern

* Angeführt sind: Tuch, Sammt, Seide, Grobgrün, Burschet, Atlas, Barchet, Gölsch, Schetter, niederländische und Nürnberger Waaren, Gewürze, Farben, Materialwaaren, Alaun, Vitriol, Schwefel, Metalle, Tabak, Stockfische, Platteislein, Häringe, Rheinfische, Corduan, Zurzacher, niederländisches, Kölner, preußisches, Frankfurter, Straßburger, Elen- und anderes fremde Leder, ausländische Filze und Hüte, fremde französische und parfümirte Handschuhe, in Summa, was für Kaufmannsgut erkannt und nicht im Lande gemacht wird.

und andern fremden Krämern, denen man „das schädliche Hausiren und Herumstreifen" verbot und sie anwies, ihre Waaren allein auf den Märkten zu verkaufen. Am 4. Junius und 30. Oktober 1645 wurde befohlen, „einheimischen Manns- und Weibspersonen, die sich aufs Faulenzen, auf die Vorkäuflerei und Trügerei legten und heimlich Waaren aus dem Land schleiften, allerhand Sünden und Laster verübten, in einem fast wilden, barbarischen Leben aufwüchsen und den Gottesdienst ganz verachteten, ihr Unwesen gänzlich zu verbieten." Auch die „Kauderei," der Auf- und Vorkauf von Flachs und Garn wurde mehrmals untersagt und befohlen, beides nur auf offenem Markt zu verkaufen, Jedem aber, der sich nicht gehörig legitimiren könne, seine Waare hier gekauft zu haben, sie zu konfisciren (28. Januar, 15. April, 28. Junius 1651, 25. Februar 1655, 3. Februar 1670). Auf die Vorstellungen und Bitten der Färber-Kompagnie in Calw führte man beim Spinnen die Schneller ein (20. März 1655, 2. Junius 1656). Der Ankauf fremden Eisens wurde bei Strafe verboten, altes Eisen sollte vorzugsweise an die fürstlichen Eisenfaktorien und Werke verkauft werden und von ihnen sollten dann Eisenhändler, Handwerker und Andere ihr Eisen beziehen (13. November 1651, 30. August 1655, 24. September 1657, 12. Februar 1666). Die nämlichen Bestimmungen machte man wegen des Kupfers, nachdem im St. Christophsthal ein Kupferhammer errichtet worden war (10. Junius 1661). Der Verkauf des Salzes sollte, wie schon die Landesordnung von 1621 befahl, allein

auf die Städte beschränkt, den Fuhrleuten jedoch gestattet seyn, ihr Salz überall für Wein auszutauschen und hievon dann eine geringere Accise bezahlt werden (6. Februar 1652, 8. Oktober 1667, 13. Julius 1672).

Fremde Krämer, Wallonen, Savoier, Kaminfeger u. s. w. durften nur auf den Märkten ihre Waaren feilbieten und mußten dafür ein Standgeld von 10 bis 30 kr. täglich, auch von 1 fl. Erlös 1—2 kr. zahlen; das Hausiren war ihnen bei 20 Reichsthalern Strafe verboten und allein den Verkäufern von Citronen, Pomeranzen, Kapern, Oliven, kandirten und dergleichen Waaren erlaubt. Für Glückshafenmänner betrug das Standgeld täglich 1 fl. 30 kr., für Komödianten 1 fl., für „Puppapper" 15 kr., für Seiltänzer, Taschenspieler, Gaukler und Menageriebesitzer 30 kr. (29. November 1645, 15. Junius 1650, 17. Junius, 10. Julius 1651, 21. Januar 1662, 8. Februar 1664, 4. December 1666, 13. Julius 1672). Da man allgemein über den schlechten Zustand der Straßen klagte, weil man darauf mit Wagen und Pferden fast gar nicht fortkommen könne, so wurde den 14. März 1663 den Amtleuten und Ortsobrigkeiten befohlen, sie schleunigst auszubessern und künftig in gutem Stande zu erhalten.

Den Juden war der Aufenthalt in Württemberg schon seit früheren Zeiten gesetzlich verboten und sie durften nur auf ihnen fest vorgeschriebenen Wegen durchs Land reisen. Diese Bestimmungen erneute man auch jetzt, sie mußten besondere Geleitszeichen lösen und erhielten stets einen Begleiter, welcher auf ihr Betragen genau aufmerken und vornehmlich verhüten

sollte, daß sie keinen Schacher trieben. Weil jedoch ihrer viele in fremden, vom Lande eingeschlossenen oder an dessen Grenzen gelegenen, Orten sich aufhielten, so konnte man den Verkehr mit ihnen nicht ganz unterdrücken; einzelne erlangten sogar als Hofjuden besondere Handelserlaubniß; daher verbot man ihnen wenigstens den längern Aufenthalt im Herzogthum, die Schließung wucherlicher Kontrakte und das Herumlaufen an Sonn- und Feiertagen (8. November 1660, 28. Julius 1661, August 1662, 16. November 1666, 13. Julius 1672).

Maaße und Gewichte sollten öfters „ganz unerwartet" besichtigt und gepfechtet, auch, wenn man dabei einige Unrichtigkeit bemerke, eine genaue Untersuchung angestellt werden (13. November 1643). Da der Herzog bei seiner Wiederkehr das Land mit geringhaltigen Münzen überschwemmt fand, erließ er schon am 8. November 1638 ein Dekret, wodurch verschiedene Münzsorten herabgesetzt, andere ganz „verrufen und verboten" wurden. *

Das Militärwesen. ** An eine Wiederherstellung der württembergischen Wehrverfassung war während des Krieges nicht zu denken, kaum vermochte der Herzog mit Hilfe der Landstände bis dahin eine Leibwache von 180 Mann zu halten, erst nachdem der

* Nach der Zollordnung von 1657 galt eine Dukate 1 fl. 44 kr., 1 Goldgulden und 1 Königsthaler 1 fl. 15 kr., 1 Reichsthaler 1 fl. 8 kr., 1 Gulden 60 kr., 1 Schilling 3 kr., 1 Kreuzer 2 Pfennige oder 6 Heller. Das Weinmaß war: 1 Fuder 6 Eimer, 1 Eimer 16 Imi, 1 Imi 10 Maß.

** S. Pfaffs Geschichte des Militärwesens in Württemberg. 1842. 8. p. 25 ff.

Frieden wiederhergestellt worden war, konnte man sich auch hiemit beschäftigen und es geschahen nun in Württemberg, wie in andern deutschen Staaten, Schritte, um ein stehendes Militär einzuführen. Allein hiegegen sträubten sich die Landstände entschieden und es hätte ein Fürst von kräftigerem Charakter als Eberhard III. dazu gehört, um die Sache dennoch durchzusetzen. Schon auf dem Landtag im Jahr 1648 brachte er eine Vermehrung der geworbenen Truppen in Vorschlag, die Landschaft aber meinte, zum Schutz gegen das umherstreifende Gesindel seyen die bewaffneten Bürger genügend. Auch spätere Anträge gleicher Art verwarf sie und wollte ebenso wenig auf einen Lieblingsplan des Herzogs, die Anlegung einer neuen Hauptfestung eingehen, „weil sie hiezu nicht verbunden sey, es ihr auch an den erforderlichen Mitteln fehle." Vergebens ließ ihr Eberhard vorstellen, die Kosten seyen nicht so groß, desto größer aber der Nutzen, welchen das Land von einer solchen Festung ziehen würde, indem es von ihr „mehreren Schutz, Rettung und Defension" zu gewarten habe und „im Nothfall Herrschaft und Unterthanen sich dahin flüchten und was ihnen von ihrer zeitlichen Habe lieb sey, retiriren" könnten. Er fieng daher 1661 das Werk allein an, Frendenstadt sollte in eine Hauptfestung umgewandelt werden, nachdem aber hiefür schon über eine Tonne Goldes ausgegeben worden war, gab man die Arbeit 1674 wieder auf, weil ein Kriegsverständiger, der Oberstlieutenant Kieser, nach vorgenommener Besichtigung, erklärte, der Ort sey zu dem beabsichtigten

Zwecke ganz untauglich. Zur Ausbesserung der Festungswerke Hohenaspergs übrigens wurde 1670 ein Beitrag von den Landständen bewilligt.

In Fällen jedoch, wo der Herzog als Reichsstand verbunden war, ein Truppenkontingent aufzustellen, verweigerte ihm die Landschaft ihre Hilfe nicht, weil es längst Grundsatz war, daß in Hauptkriegen die Unterthanen dem Landesherrn zur Hilfeleistung verpflichtet seyen und sie hiezu auch Reichskriege rechnete. Als im Jahre 1663 Deutschland von einem Einfall der Türken bedroht wurde, befahl der Herzog schleunige Werbungen anzustellen (27. Junius, 8. Julius 1663). Die Beamten sollten deßwegen „herumschweifende Handwerkspursche und anderes herrenlose Gesind examiniren und animiren" jedem ein Handgeld und zwar gewesenen Soldaten oder sonst starken, tüchtigen Leuten bis auf 8 Reichsthaler, und 12 kr. täglichen Sold versprechen, auch ledige Mitglieder der Landesauswahl, wenn sie dazu Lust bezeugten, annehmen, Offiziere und Unteroffiziere derselben ebenfalls mit Werbungen beauftragen und wenn sie eine hinreichende Anzahl beisammen hätten, sie auf den Versammlungsplatz nach Stuttgart schicken. Bei der Musterung jedoch war der Herzog mit den Angeworbenen nicht recht zufrieden, weil sich darunter „viele jungen Buben, alte Männer und gebrechliche Personen, weder zum Gewehr noch zum Krieg tauglich" befanden und er ließ daher am 10. Oktober 1663 eine neue Werbung ausschreiben. Hiebei wurde die Annahme von Landwehrmännern verboten, weil das Land „voll fremder

Kerle und Handwerkspursche" sey, das Handgeld auf 2 Reichsthaler herabgesetzt, die Anwerbung von Offizieren untersagt, die Montirung vom Herzog selbst übernommen und befohlen, alle acht Tage eine Liste der Angeworbenen einzusenden, jedem täglich 8 kr., $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod und gebührendes Quartier zu geben. Am 12. September 1663 gebot man auch den reisigen Förstern, Schuldheißen, Amtsknechten u. s. w. sich mit guten Pferden, Karabinern, Pistolen und andern Waffen zu versehen, um nöthigen Falls gegen die Türken ausrücken zu können. Ebenso wurde, wie in früheren Zeiten und wie es auch 1653 nach dem Tode des Kaisers Ferdinand III. geschehen war, den Lehensleuten, deren man damals 104 mit 173 reisigen Knechten zählte, befohlen (10. September 1663) „mit guter, dieser Zeit üblicher Rüstung, wie es zum Feldzug und Ernst gehört, auch ihrem Stande gebühre, und der ihnen auferlegten Anzahl wohlmundirter Pferde" zu erscheinen. Weiter wurde noch ein allgemeiner Bettag angeordnet (25. August 1663) und befohlen (10. September 1663), alle Kirchweihen, üppigen weltlichen Freuden, überflüßige Zehrungen, Uebermaaß im Essen und Trinken bei Hochzeiten und Gastereien, sonderlich aber Spiel und Tanz abzustellen. Hierauf bewilligten die Landstände (den 27. Mai 1664) nicht nur die Türkensteuer und die zum Unterhalt des Kreiskontingents von 171 Reitern und 400 Fußgängern nöthige Geldsumme, sondern auch einen Beitrag zur Ergänzung der Leibgarde zu Pferd und die Lieferung des Proviants. Da jedoch diese Truppen, nach der Rückkehr

aus dem ungarischen Feldzuge, etlich Monate in Württemberg im Quartier gelegen waren, meinten sie, dieselben seyen nun „ihres ausgestandenen Hungers und Kummers reichlich ergötzt worden“ und daher sollte der Herzog sie abdanken, wozu sie 3000 fl. beisteuern wollten. Eberhard aber erklärte hierauf: die jetzigen Läufe zeigten sich in und außerhalb des Vaterlandes so weit ausseyend, daß er seine, größtentheils aus guten, erfahrenen Offizieren bestehende, Reiterei ohne großen zu besorgenden Nachtheil und künftige bedeutendere Werbekosten nicht sogleich entlassen könne. Seine Absicht sey jedoch hiebei durchaus nicht stehende Truppen zu unterhalten und dadurch seinen Unterthanen die lieben Friedensfrüchte sauer zu machen oder gar zu nehmen. Hierauf wurden ihm auch, unter der Bedingung, daß die Söldner sich selbst verköstigten und den Unterthanen auf keinerlei Weise beschwerlich fielen, 4500 fl. bewilligt (28. Februar 1665). Auch im Jahre 1668 begehrte der Herzog wegen der „gefährlichen Kriegskonjunkturen,“ bei denen die Landesauswahl allein nicht mehr zum Schutze des Landes hinreiche, einen Beitrag zur Anwerbung einer Mannschaft zu Roß und zu Fuß von den Landständen. Diese jedoch entschuldigten sich mit der großen Armuth der Unterthanen und meinten, um Gewaltthätigkeiten der Truppen der kriegführenden Mächte zu verhüten, sey die wohlgeübte Landwehr hinreichend, bewilligten aber endlich doch zu einer „eilenden Defensionshilfe“ 50,000 fl., jedoch unabbrüchig den Landesverträgen und nur aus freiem Willen, dabei erklärend, daß sie mit der Anwerbung

und Ausrüstung der Söldner nichts zu schaffen haben wollten (12. März 1668). Als hierauf 1672 die Aufstellung eines Reichsheers von 30,000 Mann beschlossen wurde, zu dem der Herzog 100 Reiter und 300 Fußgänger liefern sollte, verlangte er von den Landständen die zu deren Unterhalt nöthigen Summen nicht nur „nach Inhalt der Reichskonstitutionen, sondern auch der zwischen ihnen und seinen Vorfahren verglichenen Landesverträge" und stellte ihnen auf ihre Entgegnung, daß man mit den Werbungen nicht so sehr zu eilen brauche, weil ja schon 180 kampfgerüstete Fußgänger da seyen, vor, wenn man noch länger warte, werde sich die beste Mannschaft verlaufen. Hierauf willigten sie auch ein, daß noch 20 Mann angeworben würden; die übrigen 100 Mann aber sollte man aus der Landwehr nehmen, sie einstweilen mit einem monatlichen Wartgeld von 45 kr. bis 1 fl. bei ihren Familien und Gewerben lassen, die Kosten der Anwerbung, Ausrüstung und des Unterhalts wollten sie für diese Mannschaft wie für die schon vorhandenen 86 geworbenen Reiter übernehmen und deßwegen neben den schon bewilligten „Servisgeldern" von 165 fl. monatlich noch weitere 500 fl. für jeden Monat zahlen, auch beim wirklichen Ausmarsch jedem Landwehrmann 15 fl. Auszugsgeld geben. Der Herzog aber mußte ihnen dafür versprechen, daß diese Bewilligung den Privilegien und Landesverträgen unschädlich und ohne Präjudiz seyn, auch künftig zu keiner Konsequenz gezogen werden sollte (28. September 1672). Da die Aussichten sich noch bedenklicher gestalteten, wurde im

Februar 1673 den Landständen der Unterhalt von 600 Reitern und 2000 Fußgängern angesonnen, als sie dieß jedoch für eine „pure Unmöglichkeit" erklärten, begnügte sich der Herzog mit den ihm zur Anwerbung von der Hälfte dieser Mannschaft angebotenen 33,000 fl. Wegen des Unterhalts dieser Truppen aber wurde ausgemacht, die Landstände sollten denselben bis zum 1. März 1674 allein, die Lieferung des Futters mit der Kammer gemeinschaftlich bestreiten, die bisherigen Servisgelder aufhören, dafür aber jeder Reiter monatlich 4 fl. an Geld und 2 in Naturalien, jeder Freiwillige von der Landwehr 1 Reichsthaler bekommen. Die 500 Freiwilligen zu Fuß erhielten auch Befreiung von allen Frohnen, der Gemeine monatlich als Wartgeld 1 fl., der Korporal $1\frac{1}{2}$ fl., der Sergeant 2 fl., der Fähndrich $2\frac{1}{2}$ fl., der Lieutenant 3 fl. und der Hauptmann 4 fl. (30. April 1673). Diese Bewilligung wurde durch den Landtagsabschied vom 30. März 1674 noch auf ein weiteres Jahr erstreckt, mit Ausschluß der ersten, vom Herzog zur Leibwache erhobenen, Reiterkompagnie, für welche die Stände ein für allemal 2000 fl. zahlten, und zugleich beschlossen, die Verpflegungsordnung der Truppen soll erläutert und durch den Druck bekannt gemacht werden.

In diesem Jahre war der Stand des württembergischen Militärs folgender: 100 Mann Leibwache zu Pferd, 80 Mann Reiterleibkompagnie des Erbprinzen, eine Reiterschwadron von 80 Mann, ein Regiment Fußgänger zu 4 Kompagnien und die Artillerie mit 20 Stücken Feldgeschütz. Die Hauptwehr des Fürsten-

thums aber bildete jetzt wie früher die Landwehr, Landesauswahl oder Landesdefension genannt, welche 1674 aus 3 Reiterregimentern, jedes 4 Kompagnien und 400 Mann stark und aus 4 Regimentern zu Fuß, zu 16 Kompagnien und 3200 Mann, als mobiler Landwehr,* sonst aber aus sämmtlicher waffenfähiger Mannschaft bis zum sechzigsten Lebensjahre bestand. Es war dieß eine alte Einrichtung in Würtemberg, die aber durch den langen Krieg ebenfalls in gänzlichen Zerfall gerieth. Während desselben, nach der Rückkehr des Herzogs, war Alles, was man that und thun konnte, daß man den 7. Mai 1642 den Unterthanen befahl, sich zu Streifen wie „auf allerhand sich begebende Fälle und ereignende Gefahren" mit Musketen zu versehen, welche die Regierung ihnen in guter Qualität samt „Model und Wischer" für 1 fl. 45 kr. das Stück, zu überlassen versprach. Am 14. December 1649 jedoch glaubte man den Gebrauch der Feuergewehre bei den „gemeinen Bürgern" wieder beschränken zu müssen, weil sie zur Fällung des Wilds und auf andere Weise vielfältig mißbraucht würden, und gebot ihnen, sie auf Reisen nicht mit sich zu führen.

Man suchte aber nach dem Frieden auch die Landwehr wieder in einen tüchtigen Stand zu setzen und erneute deßwegen auch die Verbote fremder Werbungen und des Eintritts in fremde Kriegsdienste ohne besondere

* Im Jahre 1655 bestanden 4 Regimenter: 1) Leibregiment mit 8 Compagnien zu Fuß, 5 zu Pferd; 2) Regiment Prinz Johann Friedrich, 8 Compagnien zu Fuß, 4 zu Pferd; 3) Widerholds Regiment, 8 Compagnien zu Fuß, 5 zu Pferd; 4) v. Plummerns Regiment, 8 Compagnien zu Fuß, 3 zu Pferd.

fürstliche Erlaubniß (20. Junius 1639, 24. December 1644, 20. März 1654, 28. Julius 1657, 18. Januar 1664, 25. Mai 1672). Hierauf, nach Wiederherstellung der „Landesdefension und Auswahl zu Roß und Fuß" erschien den 18. September 1652 ein Rescript folgenden Inhalts: Die Amtleute und Obersten sollen dafür sorgen, daß die durch den Tod entstehenden Lücken der Mannschaft gleich wieder mit tüchtigen, gutgekleideten und gerüsteten Leuten ersetzt werden, doch ohne daß man die Aemter dadurch in Kosten versetze, oder die Unterthanen zwinge, sich in Eile „gewisse Libereiröcke" anzuschaffen, indem allein notorisch Arme auf gemeine Kosten gekleidet werden sollten. Vergehen, während des Dienstes verübt, sollen vom Befehlshaber, andere vom gewöhnlichen Richter bestraft werden und die Landwehrmänner ihre Gewehre nicht zur Unzeit tragen dürfen. Das Exerciren durfte auch an Sonn- und Feiertagen, doch ohne Störung des Gottesdienstes, getrieben werden, weil es höchst nöthig sey und doch der Feldgeschäfte wegen an Werktagen nicht getrieben werden könne (Rescript vom 19. Januar 1664). Die Gemeinen und Unteroffiziere waren vom Botenlaufen, Thor- und Dorfhüten und die Gemeinen im wirklichen Dienst zugleich von Frohnen (doch nur sie selbst, nicht auch ihre Angehörigen, Rescript vom 6. Mai 1674), die Offiziere aber von allen Personalbeschwerden frei. Für jede Kompagnie sollte vorerst ein Reisewagen ausgerüstet, die Anschaffung der übrigen aber nach und nach bewerkstelligt werden. Da diese „Auswahl" auch zum wirklichen Kriegsdienste

bestimmt war, erhielt sie den 11. December 1652 ihren „Artikelbrief.“. Sämmtliche Mitglieder derselben mußten schwören, dem Herzog und dem Lande getreu und hold zu seyn und ihnen redlich zu dienen, ihren Befehlshabern ohne Widerrede und Aufzug zu gehorchen, keine Meuterei zu machen, sondern sich zu allen Diensten, welche die Landesdefension erfordere, gebrauchen zu lassen, ohne Erlaubniß ihrer Anführer sich nicht auf mehrere Tage zu entfernen, Montur und Waffen stets in gutem Zustande zu erhalten, mit den ihnen angewiesenen Quartieren sich zu begnügen, ihre Wachposten nicht zu verlassen und, wo sie in Besatzung lägen, sich aufs Aeußerste zu vertheidigen u. s. w. Da Manche ihre Heimathsorte oder sogar das Land verließen, um sich der Auswahl zu entziehen, so gebot man ihnen, den 25. September 1654 bei Verlust ihres Bürgerrechts und ernstlicher Strafe, zurückzukehren. Am 13. März 1655 wurde den Beamten und Anführern befohlen, die durch zahlreichen Abgang geschwächte Mannschaft wieder vollzählig zu machen, indem, wenn hierin bei der nächsten Jahresmusterung ein Mangel erfunden würde, man dieß „mit ernstlichem Ansehen empfindlich und so, daß gewiß andere sich daran spiegeln sollten, ahnden werde.“ Am 22. Januar 1657 wurde das Rescript vom 18. September 1652 neu eingeschärft, erläutert und erweitert, die Freiheit von Wachen u. s. w. auf Trompeter, Unteroffiziere und Offiziere beschränkt und an Orten, wo sich der Hof gerade aufhielt, oder bei öffentlichen Bauten aufgehoben. Zu Wolfsjagden sollte der Forstmeister, zu

Streifen der Amtmann die Mannschaft aufbieten und mit dieser stets wenigstens ein Unteroffizier ziehen. Beamte und Ortsobrigkeiten sollten den Offizieren mehr Respekt beweisen und sie nicht durch bloße Stadt- und Dorfknechte vorfordern lassen. Händel, welche beim Abmarsch von der Musterung, aber noch vor Ablegung der Gewehre, vorfielen, hatten die Militär- und Civilbehörden gemeinschaftlich zu bestrafen. Die Unordnungen bei den Musterungen, namentlich mit dem Zehren und Zechen unbefugter Personen auf Kosten des Amtes, befahl man ernstlich abzustellen. Am 8. April 1657 gebot der Herzog dem Generalfeldzeugmeister v. Holz, Offizieren und Gemeinen wohl und ernstlich einzubinden, daß sie sich mit ihrer Wehr in guter Bereitschaft hielten, um auf den ersten Befehl ausrücken zu können, den Amtleuten aber, Mauern und Thüren gegen alle Angriffe genugsam sicher zu stellen und denen in der Nähe des Rheins und der Donau und auf dem Schwarzwald noch besonders, fleißige Kundschaft über alles einzuziehen, was in der Nachbarschaft vorgehe. Um die Landesdefension in gutem Stande zu erhalten und zu ergänzen, wurde den 14. Februar 1660 befohlen: Man soll längstens binnen zwei Monaten berichten, wie viel waffenfähige Mannschaft an jedem Ort vorhanden sey, hierauf am 20. Februar wegen der immer häufiger werdenden Desertionen, die früher schon vorhanden gewesenen Schnappgalgen wieder aufzurichten, an sie die Namen der Ausreißer zu heften und dieselben, wenn man sie einfange, nach Kriegsgebrauch gebührend zu strafen.

Das Reſcript vom 12. März 1660 wies die Gemeinden an, jedem Landwehrmann für die Zeit der Muſterung einen Sold und zwar theilweiſe ſchon vor dem Auszug zu zahlen, dafür ſollte dieſer dann ſeinen Unterhalt ſelbſt beſtreiten und vom Quartiersmann nur Dach, Gemach, Feuer, Licht und rauhes Futter zu fordern haben.* Am 14. März 1660 befahl man den Aemtern, die Landesauswahl beſſer mit Bekleidung, Ober- und Untergewehren und namentlich mit tüchtigen Pferden zu verſehen. Das Reſcript vom 22. März 1661 wiederholte die Beſtimmungen der früheren Verordnungen von 1652 und 1657, unterwarf die geworbene Mannſchaft ausſchließlich der militäriſchen Gerichtsbarkeit und gebot Amtleuten und Offizieren darauf zu ſehen, daß die Musketiere ihre Röcke, die Reiter Kleidung, Gewehr, Sattel und Zeug nicht außer dem Dienſt gebrauchten, abnützten oder zum Dienſt untauglich machten, ihre Pferde wohl in Acht nähmen und daß die Kompagnien in vollem Stande erhalten würden. Am 10. November 1662 wurde eine Muſterung ausgeſchrieben, um betagte „baufällige" Leute, einzige Söhne von Greiſen und Wittwen, mit vielen Kindern geſegnete Arme, Raths- und Gerichtsperſonen und andere Bedienſteten auszumuſtern und dafür junge, geſunde und tüchtige Leute einzureihen.

---

* Täglicher Sold des Rittmeiſters 1½ fl., des Hauptmanns und Reiterlieutenants 1 fl., des Kornets und Fußgängerlieutenants 40 kr., des Fähndrichs und Wachtmeiſters 30 kr., des Sergeanten 24 kr., des Quartiermeiſters, Korporals, Muſterſchreibers und Trompeters bei der Reiterei 24 kr., beim Fußvolk 16 kr., des gemeinen Reiters 20 kr., des gemeinen Fußgängers 12 kr.

Am 19. November 1667 erklärte der Herzog, da die Landesauswahl allmählig sehr in Abgang und Zerrüttung gerathen sey, auch sich allerhand nicht geringe Fehler und Mängel bei ihr zeigten, wolle er bei der nächsten Musterung persönlich erscheinen und damit hier alles im besten Stand erscheine, sollten, auch mit den „unlängst errichteten Dragonern," sogleich Partikularmusterungen vorgenommen und dabei Montirung, Gewehre und Pferde sorgfältig visitirt werden. Dürftigen Landesauswahloffizieren befahl man den 22. Februar 1668, bei der Anschaffung der Montur unter die Arme zu greifen und sie wegen Steuerrückständen zuerst einigemal freundlich zu erinnern, erst, wenn dieß nichts helfe, mit der Exekution zu bedrohen und nach Befinden in ehrlichen Arrest auf den Rathhäusern zu bringen. Eine neue ausführliche Verordnung wegen der Landesauswahl erschien den 11. Junius 1668, nach einer in Gegenwart des Herzogs durch den Generallieutenant Friedrich Moser von Filseck und die Kriegsräthe vorgenommenen Musterung. In ihrem Eingang heißt es, der Herzog habe mit gnädigstem Wohlgefallen bemerkt, daß, mit Abrechnung weniger Mängel, die Landesdefensionsvölker zu Pferd und zu Fuß nunmehr in einem solchen Stande seyen, daß sie zum Schutz und zur Sicherheit des Landes, wie zur Ersparung neuer Unkosten mit göttlicher Hilfe wohl würden bestehen können. Um sie aber auch in diesem guten Zustande zu erhalten, verordne er Folgendes: Die noch da und dort sich zeigenden Mängel sollen bis zur nächsten Herbstmusterung verbessert und

zurechtgebracht und die Reiterei künftig jedes Jahr im Frühling nach der Haberaussaat und im Herbst nach vollendeten Feldgeschäften compagnieweise gemustert, außerdem von jedem Compagniechef noch von Zeit zu Zeit eine besondere Musterung angestellt werden. Das Fußvolk soll man ebenso kompagnieweise und dann wieder dreimal im Jahre vereinigt mustern. Dabei erhält der Oberst 3 fl., der Oberstlieutenant 2½ fl., der Major 2 fl., der Kapitän nebst Roßlohn 1 fl., der Lieutenant 40 kr., der Fähndrich 30 kr., der Sergeant 24 kr., jeder andere Unteroffizier 16, der Gemeine 12 kr. Taggeld. Zu Jagden und Streifereien sollen die Gemeinen künftig durch einen Offizier aufgeboten werden und die Dienstpferde zur Hälfte frohnfrei seyn. Daneben wurden die früheren Verordnungen wegen der Schießübungen, der Frohnen und Personalfreiheit, der Rechtspflege, des Betragens der Beamten und Ortsobrigkeiten gegen Offiziere, der Unterstützung Bedürftiger unter ihnen und der Erhaltung der Kleider und Waffen erinnert und bestätigt. Am 28. August 1673 befahl man den Städten und Aemtern, ihre Auswahlmannschaft stets in solcher Bereitschaft zu halten, daß sie im Nothfall sogleich ausziehen könne, Mauern und Thürme schleunigst herzustellen und künftig in gutem Stande zu erhalten, damit man vor plötzlichen Ueberfällen gesichert sey.

Die Schützengesellschaften und Schießübungen wurden durch die Rescripte vom 6. Februar, 14. Mai und 18. September 1652 wieder hergestellt. Die Uebungen sollte man an Sonn- und Feiertagen nach dem

Gottesdienst und wenigstens alle vier bis fünf Wochen ein Scheibenschießen halten, vornehmlich die Landesdefensionsmannschaft zu deren Besuch nöthigen, ihr deßwegen auch die Aufnahme in die Schützengesellschaften nirgends erschweren. Doch sollten die Schützen mit ihren Gewehren nicht während der Mittagspredigt hin und her durch die Gassen laufen, nicht während der Abendpredigt in den Schießhäusern zechen und spielen, auch an Sonn- und Feiertagen keine Freischießen gehalten werden (19. Januar 1664). Am 13. Junius 1673 befahl man den Amtleuten, die Schützen zum pünktlicheren Erscheinen bei den Uebungen anzuhalten. Der Besuch fremder Freischießen wurde am 20. Mai 1659 verboten, weil dadurch die Leute nur vom Arbeiten abgehalten und zu unnöthigen Ausgaben verleitet würden. Wegen der bisweilen bei den Schießübungen vorkommenden Unglücksfälle schärfte man den 1. Oktober 1667 die Bestimmungen der Schützenordnung darüber aufs Neue ein und befahl, auf den Schießplätzen Glöcklein anzubringen, um den Zeigern Zeichen damit geben zu können, daß sie aus ihren Hütten hervorgehen und sich der Scheibe nähern dürfen.

7) Die Kirche. Bei der durch den Krieg bewirkten allgemeinen Zerrüttung litten natürlich auch die kirchlichen und Bildungsanstalten sehr, und die Reorganisation der Kirche vornehmlich war mit noch größeren Schwierigkeiten verknüpft als die der Staatsverwaltung. Denn selbst unter denen, welchen Amt und Pflicht geboten, für sie zu sorgen, gab es Männer,

die darauf ausgingen, einen Theil der Einkünfte des Kirchenguts zu weltlichen Zwecken zu verwenden. Geizkofler sogar mißbrauchte seine große Macht zu diesem Zweck, „er gab die Rechte der Kirche preis und vertheilte die kirchlichen Aemter nach Gunst und nicht nach Verdienst; von der Zeit an sank das Kirchenwesen und ging rückwärts, weil es der Willkür eines Einzigen, der weder Grundsätze noch Religion hatte, unterworfen war." So sagt Andreä, der mit wahrem Feuereifer sich der Kirche annahm, dabei aber mit den größten Hindernissen, mit Eigennutz, Neid, Bosheit, Verleumdung und selbst mit bösem Willen seiner Amtsgenossen zu kämpfen hatte. Bei der Wiederkunft des Herzogs war ein großer Theil des Kirchenguts in fremden Händen, auf dem Lande lagen viele Kirchen und Pfarrhäuser in Trümmer, es fehlte selbst an den nothwendigsten Büchern und Geräthschaften, so daß man sich beim Abendmahl sogar gewöhnlicher Trinkgläser bediente, der Gottesdienst mußte häufig, theils der großen Unsicherheit wegen, theils aus Mangel an Predigern oder Zuhörern eingestellt werden, weßwegen man auch 1639 das Läuten der Betglocke einführte, damit die Leute, wenn man keine Betstunde halten könne, wenigstens zu Hause beteten, eine Sitte, deren Beobachtung man noch am 3. Julius 1673 wiederholt anempfahl. An die Herstellung der Wohnungen der Geistlichen konnte man erst nach dem Frieden denken und den 10. August 1649 befahl der Herzog dem Kirchenrath, Mittel hiezu und zur guten Erhaltung der hergestellten Häuser vorzuschlagen. Nicht geringen

Nachtheil brachte auch der Mangel an Geistlichen, deren größter Theil gestorben oder ausgewandert war. Man mußte daher oft Menschen zu Kirchenämtern nehmen, die wegen Sittenlosigkeit und Unwissenheit, nach dem Zeugniß Andreäs, eher zu Schweinhirten als zu Seelsorgern taugten, oder ganz junge Leute dazu bestellen, die kaum der Schule entwachsen waren. Einen solchen erhielt 1636 Widerhold als Prediger nach Hohentwiel nebst der Weisung, Geduld mit demselben zu tragen, ihn Anfangs mit vielen Predigten zu verschonen, zu Zeiten eine Rede aus der Postille lesen zu lassen und ihm die Bücher seines Vorgängers einzuhändigen. Auch an Geld zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener mangelte es sehr, weßwegen diese, „um sich des Hungersterbens zu erwehren sowohl ihrem Stand unanständige, als auch ihrem Beruf hinderliche Arbeiten übernehmen mußten." Das Rescript vom 26. Julius 1641 befahl deßwegen: Die Geistlichen sollen sich ungebührender Handthierungen und schimpflicher Arbeiten oder öffentlicher Bauerngeschäfte, außer in der höchsten Noth enthalten, und nicht unterm Schein und Vorwand der Dürftigkeit einen unziemlichen Gewinn zu ihrer und der Geistlichkeit Verachtung und der Gemeinde Aergerniß suchen. Andreä aber veranstaltete im In- und Auslande Kollekten, auch die Landstände leisteten Beisteuern und der Herzog forderte den 2. April und 26. Julius 1641 ernstlich zur Unterstützung der Kirchen- und Schuldiener auf, weil viele derselben mit Weibern und Kindern bisher großen Hunger gelitten hätten und im Elend schmachteten.

Namentlich sollten, nach einem schon 1640 von dem ständischen Ausschuß gemachten Vorschlag, an jedem Ort etlich Morgen öden Landes durch die Einwohner, oder durch die Pfarrer selbst, „wenn sie eben dazu Lust hätten," angebaut werden, da „an Erhaltung des Evangeliums und seiner getreuen Diener so viel gelegen sey." Am 10. August 1649 aber erinnerte man die Gemeinden, den Geistlichen, da sie noch nicht ganz besoldet werden könnten, ihre Lage dadurch zu erleichtern, daß sie von deren Gütern nicht, wie da und dort geschehen, so schwere Steuern forderten, und sich ihrer besser anzunehmen, indem sie, wenn es nöthig wäre, in die Städte zu flüchten, dieselben nebst ihrem unentbehrlichsten Hausrath jedesmal auch mit sich führten. Diese letztere Ermahnung war um so nöthiger, weil die Achtung vor dem geistlichen Stande so tief sank (was manche Mitglieder desselben freilich durch ihre schlechte, dieses Standes unwürdige Aufführung selbst verschuldeten), daß man ihnen häufig mit der weltlichen Amtsautorität zu Hilfe kommen und auch die Landstände 1644 ernstlich auf Maaßregeln dringen mußten, „um der Geistlichkeit ihren von Unverständigen geschmälerten Respekt wieder zu verschaffen und dem Atheismus zu steuern."

Es war nicht nur eine Reorganisation der Kirche, sondern auch eine Reformation derselben an Haupt und Gliedern nöthig. Denn selbst bei den kirchlichen Oberbehörden waren Mißbräuche eingerissen. Im Konsistorium und Kirchenrath, sagt Andreä, herrschen Simonie, gegen die ich am 2. Januar 1644 mich feierlich

erhub, und weltlicher Stolz, den ich am 15. März angriff, beiden setzte ich folgende acht Sätze entgegen: Häusliche Simonie soll ferne seyn, alles Umlaufen und Bewerben aufhören, die Freiheit der Stimmen erhalten werden, die Mehrheit derselben entscheiden, eine andere Meinung zu hegen erlaubt seyn, einer allein das, was ausgemacht ist, nicht aufheben, bei gleichen Stimmen die Entscheidung dem Herzog überlassen werden und unnützes Geschwätz, Spott und Zank nicht stattfinden. Denn wo da ist Despotie, kein Beruf und Trunkenheit, da ist kein Collegium, Consistorium, guter Rath, wo aber kein Collegium, Consistorium, guter Rath ist da kann ich nicht dabei seyn. Auch waren die früher gemachten Einrichtungen, um Ordnung und Zucht in der Kirche aufrecht zu halten, in gänzlichen Zerfall gerathen. Die Kirchencensur hatte völlig aufgehört und der Synodus, welchen Herzog Christoph seinen Augapfel nannte, durch welchen er des ganzen Landes Zustand ansehen könne, war ebenfalls eingegangen, Kirchenvisitationen wurden keine mehr angestellt und die früheren kirchlichen Gesetze kannte und achtete fast Niemand mehr.

Diesen Gebrechen abzuhelfen war Andreäs Hauptsorge; er machte einen Auszug aus den seit der Reformation ergangenen fürstlichen und Synodalrescripten und gab ihn 1639 heraus unter dem Titel: Cynosura œconomiæ ecclesiasticæ wirtembergicæ oder summarischer Extrakt der in dem Herzogthum Württemberg zur Erhaltung evangelischer Kirchenzucht und Ordnungen nach und nach ausgeschriebenen hochfürstlichen

Rescripte, Dekrete und Resolutionen. Die Nützlichkeit dieser Schrift, welche eine leichte Uebersicht der vorhandenen Gesetze nach der Ordnung der Materien gewährte, bewirkte, daß sie schon 1649 und hierauf wieder, mit den neuerschienenen Rescripten vermehrt, 1658 herausgegeben wurde. Auch die Wiedereinberufung des Synodus im Jahre 1640 hatte man hauptsächlich Andreä zu verdanken, der aber von dessen erster Sitzung sagt: Mit vielem Muthe eröffneten wir sie am 28. August und endigten sie den 11. September mit Unmuth. Es kam nichts zu Stande; denn da das Uebel im Kopfe lag, verordnete man Arznei in die Füße. Später jedoch, im Jahre 1642, brachte er es beim Synodus dahin, daß die Kirchenconvente eingeführt wurden. Sie sollten in den Städten alle zwei bis drei Wochen, in den Dörfern monatlich gehalten werden, die Beamten und Geistlichen jeden Orts dabei den Vorsitz führen und gemeinschaftlich Beisitzer dazu aus dem Gericht und Rath wählen, das Protokoll der Geistliche oder Schullehrer übernehmen, die Sitzungen mit Gebet eröffnet und geschlossen, Advokaten aber dabei nicht zugelassen werden. Zu Gegenständen der Verhandlung bestimmte man Angelegenheiten der Kirche, der Heiligen, der Waisen- und Wohlthätigkeitsanstalten, die Rügung der Laster und befahlen ihnen „heimliche Aufmerker" sogenannte Deferenten zu bestellen, die aber einander selbst unbekannt bleiben und anzeigen sollten, was Rügbares vorkomme (19. 28. Julius 1642, 1644). Die weltlichen Beamten aber waren mit dieser neuen Anstalt gar nicht zufrieden, weil sie dieselbe

als einen Eingriff in ihre Rechte ansahen, weßwegen man 1644 den Specialen befahl, ihnen ihre Bedenklichkeiten „genugsam und mit freundlicher Explikation zu nehmen und sie eines Bessern zu berichten," daß nämlich diese Konvente nur zur Erleichterung und desto schleunigerer Beförderung der Vogt- und Ruggerichte angeordnet seyen und den 22. Mai 1672 gebot, daß man über Schmäh,- Schlag- und andere frevelhaften Sachen dabei nicht verhandeln solle. Am 17. Mai 1654 wurde befohlen, der Synodus soll alljährlich nach Trinitatis zu Stuttgart, unter Zuziehung des Landhofmeisters, Landpropsts, der Consistorial- und Kirchenräthe gehalten und von den vier Generalsuperintendenten dabei Auszüge aus den Visitationsberichten der Speciale vorgelegt, auch anderes, was die Nothdurft der Kirchen und Schulen erfordre, verhandelt werden. Bei der Wiedereinführung der Kirchencensur (1642) wurde Andreä auch von seinem Amtsgenossen, dem Hofprediger Schüle, unterstützt, allein sie gelangte nur langsam und allmählig wieder zu ihrer alten Wirksamkeit, denn die höheren Stände vornehmlich kümmerten sich nicht darum und gaben dadurch dem Volke ein schlimmes Beispiel, einige Rathgeber des Herzogs stellten sogar den Satz auf: der Fürst, als Bischof, sey berechtigt einen Schuldigen sogar wider den Willen der Geistlichkeit los zu sprechen und aus eigener Machtvollkommenheit selbst den Lasterhaftsten, ohne Proben der Buße, von der Strafe zu befreien. Doch erkannte man später, daß durch diese Censur „bessere Zucht in den Gemeinden erhalten und

fortgepflanzt werde," und befahl daher den Geistlichen mehrmals, sie fleißiger zu halten, dabei jedoch mit Mäßigung zu verfahren und vorher zu warnen und zu ermahnen, dann erst zu strafen (1658, 14. Mai 1666, 4. Oktober 1670, 20. December 1672). Den Geistlichen wurde erlaubt, Leute, welche beharrlich einen ärgerlichen lasterhaften Lebenswandel führten, nach vorhergegangener Rücksprache mit dem Special, zu exkommuniciren (1662, 1670). Leute aber, welche die Religion und die Sakramente beharrlich verachteten und ohne vorher das Abendmahl genossen zu haben, stürben, sollte man Nachts, ohne Geläute, unter Begleitung von Musketieren beerdigen (22. November 1663). Die Wiedereinführung der jährlichen Visitationen und der alten Kirchenordnungen wurde schon am 20. März 1639 geboten; erst 1660 aber erschien ein neuer Abdruck der großen Kirchenordnung, wie Herzog Ludwig sie 1582 publicirt hatte, unverändert und allein mit einer Vorrede (den 22. Mai 1660) versehen. In ihr war auch die sogenannte kleine Kirchenordnung von 1536, welche man später (1666) besonders herausgab, enthalten und folgte darin gleich auf das württembergische Glaubensbekenntniß. Ihre weitern Abschnitte betreffen die Besetzung der Kirchendienste, die Ordnung in Ehesachen, die höheren und niederen Bildungsanstalten, die Sektirer und Zauberer, die Armenkästen, die Aerzte und Wundärzte, die Stadtschreiber, die politische Censur und Rugordnung, die Kirchenvisitationen, die Landinspektion, die Kirchencensur, den Synodus, den Unterhalt der Kirchen-

und Schuldiener und den Kirchenrath. Den Specialen befahl man den 21. Julius 1649 und den 27. Julius 1657, die Geistlichen zu strenger Befolgung der großen wie der kleinen Kirchenordnung anzuhalten, besonders in Rücksicht auf die „Conformität der Kirchenceremonien" und um diese noch mehr zu erreichen, wurde mit dem Rescript vom 29. Oktober 1668 eine eigene Ordnung deßwegen erlassen und geboten, dieselbe, „bei ernstlicher Erinnerung und Strafe" genau zu beobachten. Sie ist folgenden Inhalts: Das Zusammenläuten zum Gottesdienst soll Sommers um 8 und 11½ Uhr, Winters um 9 und 12 Uhr stattfinden, in allen Städten, wo mehr als ein Geistlicher ist, an Sonntagen dreimal gepredigt werden (Synodalrescript von 1648, 1664, Rescript vom 7. Julius 1652). Neue Gesänge darf kein Geistlicher einführen, sondern er soll sich an die, welche in der neuen Auflage des von Herzog Ludwig publizirten Gesangbuchs von 1664 sich finden (Rescript vom 27. September 1664), und in Rücksicht auf die Gebetformeln, an die halten, die der Ordnung einverleibt sind. Verlobte soll man zweimal proklamiren, das Abendmahl jährlich sechs bis achtmal halten, an Sonn- und Feiertagen Nachmittags jedesmal über den Katechismus predigen und ihn, nach eingefügtem Schema, in Jahresfrist absolviren, alle Sonntage von den Schulkindern ein Stück daraus sprechen lassen und die ledigen Söhne und Töchter darüber examiniren. Die Diakonen dürfen die Abendpredigten am Sonntag und die Wochenpredigten am Freitag (die Zeit der Ernte und Weinlese ausgenommen) nicht einstellen, sollen dabei

aber nicht über apokryphische oder sonst unverständliche Bücher, sondern allein über die Episteln und Bußtexte predigen (1648, 20. April 1661, 14. Mai 1666); auch sollen die Betstunden und Vesperlektionen fleißig gehalten werden. Die Passionsgeschichte muß man jedes zweite Jahr zur gesetzlichen Zeit verlesen und erklären (Rescript vom 20. April 1661, 14. Mai 1666). Hierauf folgen Vorschriften wegen der Kopulationen, daß Verlobte nicht durch Ledige, sondern durch Eheleute zum Altar geführt würden; wegen der Haustaufen, welche nur bei ganz schwachen Kindern erlaubt wurden, und wegen des Abendmahls (Rescript vom 14. Mai 1666), zu dessen fleißigerem Besuch, da doch Jeder stets Trost des Gewissens und Stärkung des Glaubens nöthig habe, man schon den 14. März 1666 aufmunterte, dabei jedoch auch gebot, Niemand dazu zu zwingen, sondern dessen Gebrauch eines Jeden Gewissen frei zu lassen (26. November 1665). Alljährlich nach Ostern oder Trinitatis soll „Generalkindereramen" nicht nur mit den Schulkindern, sondern überhaupt mit allen Ledigen gehalten werden, „damit man sie pro ratione aetatis et captus aus dem Katechismus, Kommunionbuch, Psalter, Spruch- und Gesangbuch examinire." Die Privatbeichte muß in der Kirche selbst vorgenommen werden, dabei aber soll man Einfältige nicht mit seltsamen Fragen irre machen (Rescript von 1658) und bei der allgemeinen Beichte keine andere als die neue Absolutionsformel gebrauchen (Rescript von 1671). Die Präparationspredigten sollen nicht am Freitag, sondern am Samstag gehalten werden (Rescript vom 14. Mai

1666). Wegen der Leichenbegängnisse wird zum Schluß noch verordnet: Die hie und da üblichen Leichenwachen mit brennenden Lichtern, die Abdankungen bei Leichen und das Bekränzen der Gräber sind auch ferner zu gestatten, bei Kinderleichen aber soll man nur ein Gebet sprechen.

Nicht weniger Verordnungen betreffen auch die Geistlichen selbst, ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel. In dem Rescript vom 10. August 1649 heißt es: Da bei den Geistlichen in Selbsterwählung der Texte, ungleicher Auslegung des Katechismus, unnöthiger Einführung neuer Ceremonien u. s. w. sich allerhand Unordnungen einmischen wollen, welche bei den Zuhörern ungleiche Gedanken und seltsame Nachreden verursachen, so sollen sie dieß abthun und auch die allzuviel unerbaulichen Anführungen, selbst aus Schriften der Jesuiten und anderer „widrigen Scribenten" unterlassen. Die jungen Geistlichen vornehmlich aber soll man ermahnen, bei Streitigkeiten mit ihren Zuhörern, bei Rügung und Bestrafung der Laster sich der theologischen Bescheidenheit zu befleißigen, unzeitigen Eifer und allzugroße Vehemenz zu vermeiden, und durch Ausstoßung unverantwortlicher Schelt- und Schmähworte das Uebel nicht ärger zu machen. Auch wurde wirklich ein Pfarrer, „der einen Buben, welcher ihm während der Predigt öffentlich abtrug, sogleich auf der Kanzel dem Teufel übergab," acht Tage lang in das geistliche Gefängniß zu Stuttgart, die sogenannte Bibel, gesteckt, andern zur Warnung, „nicht gleich in der Furie mit dem Feuer zuzuwerfen" (27. Mai 1657), und am

3. Oktober 1664 befahl man den Geistlichen nochmals ernstlich, sich des Polterns und Schmähens zu enthalten, in ihren Predigten die Leute nicht dem Teufel zu übergeben, sie „Flegel, Knöpfe, Teufelsköpfe" zu schelten, sondern das Gesetz und Evangelium mit Ernst und Bescheidenheit zu predigen. Die Predigten sollten sie ebensowenig als die Kinderprüfungen wegen Privatgeschäften, Reisens und Herumvagirens einstellen, dieselben auch besser ausarbeiten, koncipiren und meditiren, nicht aber „ein Maulvoll aus einer Postille oder einem andern Buch nehmen, damit auf die Kanzel treten und einen ungeschickten Sermon halten" (12. December 1659, 1664, 14. Mai 1666). In Sachen, angebliche Wunder und Visionen betreffend, sollten sie die fürstlichen Befehle erwarten und ihre Zuhörer davon ab zum göttlichen Wort weisen (14. April 1658). Als jedoch 1665 sich am Himmel „ein nachdenklicher Kometstern" zeigte, wurde befohlen (17. Januar) an drei bestimmten Sonntagen und an den Bußtagen darüber zu predigen, die sichern, ruchlosen Gemüther, welche vorgeben, die Kometen seyen „aus puren, natürlichen Ursachen entstanden und für Nichts zu achten, zu ermahnen, fromme, gottselige Herzen, welche darüber zaghaft würden, zu trösten, alle aber von den Ursachen dieser Zeichen und daß darauf gewöhnlich Heimsuchungen folgten zu unterrichten. Neue Geistliche sollten vor den Specialen predigen und von diesen deren „Fehler und ungewöhnliche actiones, auch Unarten ratione eloquii, pronuntiationis et gestuum notirt und korrigirt werden (25. November 1660). Den Diakonen

theilte man den 24. September 1661, wegen der zwischen ihnen, den Specialen und Stadtpfarrern häufig entstehenden Streitigkeiten, die Hochzeit- und Leichenpredigten, mit Ausnahme derer, die auf Sonn- und Freitage fielen, zu; befahl ihnen aber sich bei letztern im Rühmen, wie im Schmähen zu mäßigen (September 1673). Weil auch die Disputationen an vielen Orten geraume Zeit unterlassen wurden, so befahl man solche künftig drei- bis viermal jährlich zu halten, da sie namentlich für junge, nicht immer gerade für Kirchendienste besonders brauchbare, Geistliche sehr nützlich seyen, auch Schwächeren von diesen besondere »locos e compendio Hafenrefferi« aufzugeben, den Aufwand für die dabei gewöhnlichen Mahlzeiten aber möglichst zu beschränken (1644, 10. August 1647, 17. Mai 1654, 16. November 1661, 22. November 1663, 3. Oktober 1664, 14. Mai, 24. September 1666, 4. Oktober 1670, 20. December 1672). Ihr Amt sollten die Geistlichen fleißig und gewissenhaft verrichten, ihre Privathändel nicht auf die Kanzel oder in den Beichtstuhl bringen, Leute, mit denen sie in Streit geriethen, nicht öffentlich beschimpfen oder vom Abendmahl ausschließen, sich alles ärgerlichen Lebens, der Trunkenheit, des Fluchens und Schwörens, der Ehehändel, des Gezänks, Schmähens und Schändens bei unausbleiblicher Strafe enthalten und wenn sie sich »ratione officii et vitae incorrigibiles« zeigten, darüber ans Konsistorium berichtet werden (13. Februar 1659, 20. April 1661, 1662). Sie sollten sich ferner nicht allzuviel „auf das Fuhrwerk und den Ackerbau, als dem Predigeramt

hinderlich, legen," sondern ihre Zeit zum Studiren und zu andern theologischen Beschäftigungen verwenden, überhaupt sich in Lehre und Leben exemplarisch zeigen (10. August 1644, 10. November 1671, 20. December 1672), ihre Schulmeister nicht zu viel zum Schuldeneinziehen aus fremden Orten, Holzspalten, Dreschen, Gärteln und andern Privatgeschäften gebrauchen (17. Mai 1654). Dagegen sollte man ihnen auch in bürgerlichen Rechtssachen keinen schimpflichen öffentlichen Widerruf zumuthen (1657, 1658). Auch der Kleiderluxus der Geistlichen und ihrer Angehörigen gab zu verschiedenen ernstlichen Verordnungen Anlaß. Es wurde ihnen befohlen, sich ehrbar zu kleiden, besonders keine silbernen Knöpfe und statt der alamodischen Kleider ihre alten, wohlanständigen Magisterröcklein, statt der langen und dicken Krägen die alten theologischen Kräglein, zu Haus und auf Reisen aber kleine Ueberschläge zu tragen und nicht, den Mezgern gleich, mit einem Flor oder Tafft um den Hals, einher zu ziehen, wenn sie in der Kanzlei oder sonst in Stuttgart etwas zu thun hätten, in Mänteln zu erscheinen. Auch ihren Frauen und Töchtern wurde die allzugroße und ärgerliche Hoffart in der Kleidung, sowohl in Rücksicht auf Stoff als Form, namentlich das Tragen gefärbter Röcke verboten (29. Oktober, 11. November 1644, 27. Junius 1652, 12. Mai 1654, 19. Januar, 14. Mai 1661, 1664, 1670, 20. Oktober 1673, 18. Januar 1674). Ein Rescript vom 14. Mai 1666 befahl den Specialen, jungen Geistlichen, welche in untheologischem Habit, mit „ungeformten sehr weiten Hosen,

französischen Wämsern, großen Ueberschlägen und allzulangen studiosischen Haaren einherzuziehen sich nicht schämten, dieses untheologische Betragen zu untersagen und sie zu ehrbarer, theologischer Kleidung anzuhalten." Die Beamten wurden angewiesen, die Pfarrhäuser stets gehörig im Bau zu erhalten, kleine Ausbesserungen darin aber sollten die Geistlichen auf eigene Kosten vornehmen (9. Mai 1655, 1660), den kleinen Zehnten entweder selbst einziehen oder verpachten, wenn sie jedoch darüber mit den Leuten Streit bekämen, sich an die Amtleute wenden (13. Mai 1654). Den Gemeinden verbot man, die Geistlichen allzuhoch mit Steuern, besonders außerordentlichen, zu beschweren, Quartier- und Frohngelder oder gar Personaldienste von ihnen zu fordern (30. December 1645), doch mußten sie ihnen beim Aufziehen allein die Fuhren mit den dazu nöthigen Leuten liefern (16. November 1661). Wenn ein Weltlicher einen Geistlichen verklagte, sollte die Sache vom Consistorium mit Zuziehung etlicher Oberräthe entschieden werden (24. Oktober 1659). Zu einer Abwesenheit von nur zwei bis vier Tagen hatten die Geistlichen bloß die Erlaubniß des Specials, zu größeren Reisen aber, vornehmlich ins Ausland, die des Consistoriums nöthig (10. August 1649), in Stuttgart aber durften sie nicht in gewöhnlichen Wirthshäusern, sondern nur in der für sie bestimmten „geistlichen Herberge" logiren (27. Mai 1657). Nach ihrem Tode bezogen ihre Wittwen und Waisen noch ein Vierteljahr lang die Besoldung, sollten auch bei notorischer Dürftigkeit mit einem Gratial bedacht werden

(1. September 1660, 1662). Die Ertheilung von Exspektanzdekreten auf Pfarreien durch fremde Patronatsherren wurde den 28. Julius 1664 verboten, weil man damit großen Mißbrauch trieb.

Die Speciale bekamen den 8. Februar 1647 eine besondere Instruktion für ihre Berichte und 1644 auch eine Visitationsordnung, deren bessere Befolgung ihnen den 10. August 1649 empfohlen und die 1662 neu herausgegeben wurde. Sie ist sehr ausführlich und schreibt die Form der Visitationen, wie der darüber zu erstattenden Berichte sehr genau vor. Nicht nur der Lebenswandel und die Amtsführung der Kirchen- und Schuldiener, sondern auch der kirchliche und politische Zustand der Gemeinden sollte bei solchen Visitationen untersucht werden. Die Speciale hatten daher wie nach der Beobachtung der kirchlichen Gesetze und Ordnungen, nach den Tauf-, Ehe- und Todtenregistern, den Kircheninventarien und Kirchencensurprotokollen, nach Sektirern, fremden Glaubensverwandten u. s. w., so auch nach dem Verhalten der Amtleute, Stadt- und Amtsschreiber, Ortsobrigkeiten, nach der Verwaltung der Spitäler, Stifter, Heiligen- und Armenkästen zu sorgen; sie sollten „beim Inquiriren nicht fahrläßig seyn, sondern das Garn auf dem Boden gehen lassen," bei den Zeugnissen der Geistlichen nicht nur auf deren Amtsführung und Lebenswandel, sondern auch auf „ihre Qualitäten und Erudition" Rücksicht nehmen, auch „etlich Gutherzige von der Gemeinde abgesondert befragen," bei Unkosten, Zehrungen und Verrechnungen aber jedes Uebermaß vermeiden.

Die Visitationsordnung war bei den Synoden häufig ein Gegenstand eifriger Berathung und es erschienen zu ihrer Erläuterung nicht wenige Rescripte (25. November 1646, 8. Februar 1647, 16. August 1649, 8. März 1652, 17. Mai 1654, 20. April, 16. November 1661, 14. Mai, 24. September, 2. November 1666, 15. Februar 1668, 20. December 1672). Ein monatlicher Buß- und Bettag wurde den 14. Mai 1666 angeordnet, auf den 4. November 1655 ein Gedächtnißfest des Religionsfriedens von 1555 (8. Oktober 1655) und ein allgemeiner großer Buß- und Bettag auf den 20. April 1673 ausgeschrieben (25. März 1673).

Die fürstlichen Rescripte, die Kirchenbücher und Geräthschaften sollten die Geistlichen ordentlich registriren (20. April 1661), die Speciale aber ihnen alle sie betreffenden Befehle mittheilen (27. Julius 1652) und sie anhalten, daß sie genaue Verzeichnisse all ihrer Pfarrkinder hielten und dieselben von Zeit zu Zeit erneuten (15. November 1654, 24. September 1666). Zum Gebrauch bei den Vesperlektionen ließ man Auslegungen der Bücher der heiligen Schrift, die sogenannten „biblischen Summarien" verfassen und drucken und gebot deren Anschaffung auf Kosten der Heiligen (14. Junius, 12. November 1658, 9. September 1661, 16. April 1667). Am 28. August 1663 befahl man, die Geistlichen sollten, wegen der drohenden Türkengefahr ihre Zuhörer ernstlich zur Buße und Besserung ermahnen, damit der gerechte Zorn Gottes abgewendet werde, und es sollte künftig jeden Mittag um 12 Uhr ein besonderes Zeichen mit der Glocke gegeben werden

und dann jeder, der es höre, zu Hause, auf der Straße oder auf dem Felde ein andächtiges Gebet verrichten. Dieß ist der Ursprung der sogenannten Türkenglocke.

Auf „Sektirer" sollten die Geistlichen wohl aufmerken, Verzeichnisse derselben führen und sie bei den Visitationen den Specialen vorlegen (28. November 1660), Leute aber, welche während ihres Aufenthalts zur Kriegszeit in fremden Ländern einen andern Glauben angenommen hätten, wenn sie wieder in die evangelische Kirche einzutreten wünschten „ohne öffentliche Deprekation oder weitere Kirchenpönitenz" von Neuem aufnehmen (10. August 1649). Mitglieder fremder Glaubensparteien durften nur, wenn sie Neigung zur protestantischen Religion bezeugten und sich darin unterrichten lassen wollten, zu Bürgern und Beisitzern angenommen, sollten aber, wenn sie die „reine Lehre" lästerten, ernstlich gestraft werden (10. Januar 1650, 19. November 1652). Die Geistlichen wurden angewiesen, solche Leute zu sich kommen zu lassen, ihnen freundlich, jedoch auch ernstlich zu bedeuten, daß man zwar bisher Nachsicht mit ihnen gehabt habe, sie aber nun ermahne, ohne Verzögerung zum wahren Glauben überzutreten, auch ihre Predigten so einzurichten, daß dieselben Lust bekämen, sie zu besuchen. Solche Andersgläubigen sollten auch den evangelischen Gottesdienst besuchen, ihre Kinder von evangelischen Geistlichen taufen lassen und in evangelische Schulen schicken, und sich weder im Leben noch auf dem Todtenbette des Beistands eines Meßpriesters oder Ordensgeistlichen bedienen (17. Mai 1654, 28. Mai 1656).

Den Heiligenpflegern befahl man mit den Ortsschuldheißen, Geistlichen und Schullehrern Alles förderlich unter die Hand zu nehmen, was zur Wiederaufrichtung der Heiligen und Armenkästen dienlich sey, ihre Rechnungen besser und schneller zu stellen, wo es nöthig sey, Renovationen vorzunehmen, den Beamten aber, den Heiligen bei der Eintreibung der Ausstände kräftig beizustehen, ihre Rechnungen schleuniger und zwar unentgeltlich abzuhören (19. Oktober 1646, 23. September 1661, 4. Mai 1663, 14. Julius 1672). Am 15. Februar 1660 erschien auch eine eigene Verordnung über die Verwaltung der Armenkästen, welche möglichste Beschränkung des Aufwands bei ihnen, namentlich bei der Austheilung von Almosen an fremde Bettler, gebot (Rescript vom 14. Mai 1666).

8) Die Bildungsanstalten. Von den Männern, welche sich um die Wiederemporbringung besonders der höheren Bildungsanstalten große Verdienste erwarben, sind vornehmlich Andreä und Myler von Ehrenbach zu nennen. An Verordnungen, welche zum Zweck hatten, das Unterrichtswesen wieder in einen bessern Zustand zu bringen, fehlte es ebenfalls nicht. Weil, so heißt es in dem Rescript vom 10. August 1649, an deutschen nicht weniger als an lateinischen Schulen merklich gelegen ist, da die gemeinen, unstudirten Leute den größten Theil der Kirche und des Staats ausmachen, will sowohl Gottes Ehre als der Kirche und des Staats Wohlfahrt erfordern, daß man sich der deutschen Schulen mit mehr Ernst als bisher annehme. Daher wird denn geboten, eifrig dafür zu sorgen, daß diese Schulen

mit tauglichen Lehrern versehen, denselben ihr gebührender Unterhalt verschafft und den Eltern keineswegs gestattet werde, ihre Kinder in die Schule zu schicken oder zu Hause zu behalten (Rescript vom 28. November 1660, 20. December 1672). Die Schullehrer selbst aber wurden angewiesen, den Kindern „keine unleserlichen Namen- und Katechismusbüchlein oder untaugliche Briefe zum lernen zu geben, ehe sie einen recht formirten gedruckten Buchstaben zu erkennen vermöchten," sondern diesen „schädlichen methodum docendi" ganz abzuschaffen. Auch stellte man die Sommerschulen wieder her, welche wenigstens ein- bis zweimal wöchentlich, bei schlechtem Wetter, an Sonn- und Feiertagen gehalten werden sollten (17. Mai 1654, 20. Februar 1672). Die Schulmeister sollten nicht allzulange auf die Probe genommen und sorgfältig examinirt werden (27. Julius 1652, 1670, 1673), auch, wenn sie zugleich Gerichtsschreiber seyen, ihre Geschäfte nicht während der Schule besorgen und ihr eigentliches Amt dann durch ihre Frauen versehen lassen, sondern tüchtige Provisoren anschaffen, die Aemter von Dorfschützen aber gar nicht annehmen noch Wirthschaft treiben dürfen (17. Mai 1654), und wenn sie neben ihrem Amt „auch Spielleute seyn wollen," ihres Dienstes entsetzt werden (1659). Den Pfarrern empfahl man fleißige Aufsicht über die Schulmeister, den Specialen aber dieselben, wenn sie trotzig und unfleißig seyen, ernstlich zu verwarnen und, wenn dieß nichts helfe, streng zu bestrafen (1660, 1662, 1670). Auch sie sollten, wie die Geistlichen, Personalfreiheit genießen und von der

Auswahl befreit seyn, es sollte ihnen nichts Beschwerliches zugemuthet, sondern sie „zur ungehinderten Versehung ihrer Schulen angehalten" werden (1658, 1661, December 1663). Am 27. Julius 1652 wurde auch die alljährliche Erneuerung ihres Kontrakts mit den Gemeinden abgestellt und diesen verboten, sie willkürlich abzuschaffen.

Die Lehrer an den lateinischen Schulen sollten harte Köpfe und armer Leute Kinder, wenn diese nicht ausgezeichnete Fähigkeiten zum Studiren hätten, hievon ab und zur Erlernung ehrlicher Handthierungen ermahnen (10. Junius 1673), auch den Musikunterricht fleißiger treiben, weil man künftig in die Klosterschulen keinen Knaben mehr aufnehmen werde, welcher die Anfangsgründe der Musik nicht wenigstens so verstehe, daß er bei weiterer Uebung das Seinige leisten könne (20. December 1672). Von den seit 1599 bestehenden fünf Klosterschulen* wurden 1650 als niedere Blaubeuren und Hirschau, als höhere Bebenhausen und Maulbronn wiederhergestellt, behielten aber ihre frühere, schon damals nicht mehr ganz zeitgemäße, Organisation, die noch zu viel Mönchisches an sich hatte, Strafen, wie das „Streichen mit Ruthen" festsetzte, und pedantisch streng der freien Entwicklung zu wenig Spielraum ließ.

Auch die Tübinger Hochschule** erfuhr, trotz des besondern Schutzes, welchen ihr der König Ferdi-

* Die ehemaligen Klosterschulen und die jetzigen Seminarien in Württemberg. Stuttgart, 1833. 8. p. 21 ff.

** Merkwürdigkeiten der Stadt und Universität Tübingen von A. Chr. Zoller. 1748. 8. A. Fr. Vöcks Geschichte der Universität Tübingen. 1774. 8. H. D. Hoffmann de restitutione universitatis Tubingensis e pace westphalica. 1769. 4.

nand und der General von der Warth ertheilten, die Uebel des Krieges in vollem Maße, und verlor in den ersten Zeiten nach der Nördlinger Schlacht ihre meisten Lehrer und Zöglinge. Ein beträchtlicher Theil ihrer Einkünfte wurde ihr entzogen und sie mit Quartieren und Kriegssteuern schwer belastet, so daß am 22. September 1638 der akademische Senat erklärte, durch die nun seit vier Jahren dauernden Kontributionen und Quartiergelder sey die Universität aufs äußerste gekommen und fast ganz zu Grunde gerichtet worden. Die Lehrer verloren ihre Besoldungen theils ganz, theils zum größern Theil, und manche von ihnen, besonders die Theologen, welche ihre Anhänglichkeit an die lutherische Lehre auch jetzt nicht verbergen wollten, wurden selbst persönlich mißhandelt. Im Jahre 1636 wurde die Probstei sammt ihrem Einkommen den Jesuiten übergeben, die sich auch eifrig bemühten, die Kanzlerstelle zu erlangen, und obgleich schon 1639 Dr. Melchior Nikolai vom Herzog zum Probst ernannt wurde, behaupteten sich die Jesuiten doch im Besitz der Probstei bis zum 25. Januar 1649. Die akademischen Hülfsanstalten wurden ganz zu Grunde gerichtet, der botanische Garten verwüstet, der anatomische Lehrsaal zerstört, die Büchersammlung beraubt und zerstreut. Die studirende Jugend aber, welche sich mit dem Ende des Krieges wieder zahlreicher einfand, litt sehr an der allgemeinen Sittenverderbniß, besonders riß unter ihr „die hoch schädliche Unordnung des Pennalismus“ stark ein, indem „etlich ruchlose, freche, übelerzogene, aller christlichen Zucht

vergessende, junge Leute, die neuen Ankömmlinge auf der Hochschule nicht allein mit schimpflichen, höhnischen Geberden und Worten, sondern auch gar mit unehrlichen, abscheulichen Frevelthaten und Schlägen barbarisch traktirten, ihnen öfters solche Dienste und Aufwartung, welche ein vernünftiger Herr seinem geringsten Diener anzumuthen Bedenken trägt, aufdrangen, ja! so oft es ihnen gefällig, solche neuangehende Studiosen mit Schmausen und kostbaren Gastereien beschwerten, bei welchen dann das, was die Eltern in diesen geldklemmen Zeiten ihren Söhnen auf ein ganzes Jahr bestimmten, in kurzer Zeit verschwendet wurde."

Bei den Bemühungen, die Landesuniversität wieder emporzubringen, wurde die Landschaft ebenfalls zur Mitwirkung gezogen; 1644 bewilligte sie für dieselbe einen Beitrag von 2000 fl., lehnte aber 1652 einen solchen entschieden ab, weil sie erfahren habe, daß an dem Verderben der Hochschule namentlich schlechte Haushaltung schuldig sey, indem die Professoren nach und nach nicht nur 35,000 fl. vom Grundstock ohne fürstliche Erlaubniß abgelöst, sondern auch noch 12,000 fl. Schulden gemacht hätten. Der Herzog befahl hierauf auch die seit 1623 unterlassenen Universitätsvisitationen wieder anzustellen, gebot dem Kanzler, künftig keine Angriffe auf den Grundstock mehr zu gestatten, dem Professor Lansius und dem Regierungsrath von Wöllwarth aber, mit der Universität wegen der Herstellung eines besseren Finanzzustands zu unterhandeln, mit allen Professoren wegen ihren Besoldungen seit 1634 abzurechnen und hiebei

auf deren Fleiß und Unfleiß, wie auf die der Universität entzogenen Einkünfte Rücksicht zu nehmen. Das Ergebniß der angestellten Visitation war eine neue Ordnung für die Hochschule, welche den 5. Julius 1652 publicirt wurde. Die zerfallenen Hülfsanstalten stellte man wieder her, richtete die Bibliothek neu ein und verbot den Pennalismus durch das Rescript vom 18. Januar 1655 gänzlich. Es sollte den alten Studenten künftig durchaus nicht erlaubt seyn, neue Ankömmlinge auf den Gassen, in den Wirthshäusern oder in ihren Wohnungen zu mißhandeln und beschimpfen, oder ihnen Geld zu den „also übel titulirten Pennal-, Acces-, Absolvir-Stuben und Tischschmäusen" abzunehmen. Hierauf wurde nicht nur Carcer-, sondern auch Relegationsstrafe gesetzt und jedem, der es thue, mit Ausschließung von allen weltlichen und geistlichen Aemtern gedroht. Später erließ die Regierung auch scharfe Gesetze wider das Duelliren. Alle Bürger mit ihren Familien und Dienstboten wurden verpflichtet, die Anzeige zu machen, sobald sie etwas von einem bevorstehenden Duell erfuhren, die Sekundanten sollten mit dreiwöchentlicher Einkerkerung und mit 50 Reichsthalern, die Duellanten mit Relegation und 100 Reichsthalern bestraft, im Duell Gefallene ohne Geleit und Ceremonie begraben, die Mörder aber peinlich processirt werden. Diese Verordnung theilte man auch dem Ober- und Untervogt zu Tübingen zur Nachachtung mit und befahl ihnen, die Verhafteten dem Rektor der Universität auszuliefern (15. Mai, 28. August 1663). Die Stadt Reutlingen aber, welche

das Asylrecht hatte, versprach, auf eine an sie ergangene Aufforderung des Herzogs, dieses so zu beschränken, „damit dergleichen Todtschläger nicht ungestraft blieben, sondern das unschuldige Blut gerächt werde" (9. Junius 1663). Das Privilegium der Universität, welches ihre Mitglieder von der Gerichtsbarkeit des Tübinger Stadtgerichts befreite und dem Oberrath zuwies, wurde den 3. April 1639 erneut und die Einziehung der Accise von denselben, welche man den 2. und 16. August 1655 befohlen hatte, durch das Rescript vom 6. März 1657 bis auf weitere Unterhandlungen mit den Landständen ausgesetzt. Am 7. Mai, 5. November 1653 und 17. April 1654 wurden Taxen wegen der Preise des Mittagstisches und des Weines in den Kosthäusern, am 3. April 1653 auch eine Buchdruckertaxe publicirt. Am 13. December 1653, am 13. Januar 1654 und am 15. März 1657 verbot man das nächtliche Schießen und Tumultuiren in der Stadt. Wegen der schon genannten Universitätsvisitationen aber bestimmte die Kanzleiordnung am 1. September 1660, sie sollten alljährlich vom Landhofmeister, Probst, Kanzler und Kirchenrathsdirektor gehalten und dabei „die Rechnungen abgehört, was zur guten Haushaltung, Disciplin und Zucht von Nöthen, angestellt, auch aller Ueberfluß und Schädliches abgeschafft werden."

Das theologische Stift* wurde nach der Nördlinger Schlacht von den meisten Zöglingen verlassen

* S. Chr. Fr. Schnurrers Erläuterungen der württembergischen Kirchen-, Reformations- und Gelehrten-Geschichte p. 286 ff.

und nur wenige derselben kehrten zurück, dagegen suchten selbst schon angestellte Geistliche eine Zuflucht darin. Weil jedoch die gewöhnlichen Einkünfte desselben aufhörten und die Anfangs ziemlich reichlich zufließenden Geschenke bald auch versiegten, so konnte man selbst den Unterhalt der wenigen Bewohner des Stifts nicht mehr bestreiten, und am 31. März 1637 bat daher das Konsistorium den, damals noch in Straßburg befindlichen Herzog um eine „erkleckliche" Unterstützung dieser Anstalt, erhielt aber nur den Bescheid, sich zu gedulden und die Beiträge des Landes für das Stift, die sogenannten Stipendiatengelder, ernstlich einzuziehen. Die Aufforderungen zu Beiträgen an die Stipendiaten selbst und an mildthätige Menschen nutzten auch nicht viel, und 1640 wandte sich die Regierung deßwegen an die Landstände, die zwar erklärten, der Unterhalt des Stifts müsse gesetzlich vom Kirchengut und durch die Stipendiatengelder bestritten werden, in Erwägung jedoch, daß der Kirche wie dem Lande an der Erhaltung dieser Anstalt sehr viel gelegen sey, einen Beitrag bewilligten und auch später noch einigemal das Stift unterstützten. Zugleich aber drangen auch sie auf sorgfältigere Eintreibung der Stipendiatengelder, welche, bei kundbarem Unvermögen der Heiligen, die Gemeinden, vermögliche „Spitäler, Kästen und Keller" entrichten sollten (Rescr. vom 2. April 1641). Auch Kollekten für das Stift wurden wiederholt veranstaltet, wobei sich besonders Andreä sehr thätig bewies, und wegen deren der Herzog selbst die Reichstagsgesandten der Hansestädte anging. Zu-

gleich zog man von den neuaufgenommenen Zöglingen nach Verhältniß ihres Vermögens 15 bis 40 fl. Eintrittsgelder ein und bewirkte so im Jahre 1641, daß man den 50 vorhandenen Stipendiaten wieder bessere Kost, namentlich ihre tägliche Portion Fleisch, reichen konnte. In Weinmißjahren, wie 1644, bekamen sie Bier, weßwegen zu Tübingen eine Brauerei angelegt wurde, und ihre Speisung wurde an den Stiftsprokurator verpachtet. Im Jahre 1648 waren es ihrer wieder 60, da man jedoch so viele Kirchen- und Schuldienste zu ersetzen hatte, schien diese Zahl durchaus nicht genügend, man schlug daher vor, sie um dreißig zu vermehren. Der ständische Ausschuß aber meinte, es sey an fünfzehn neuen Zöglingen genug und verwarf auch die zum Unterhalt des Stifts vorgeschlagene außerordentliche Steuer auf Wein und Frucht. Nach geschlossenem Frieden wuchs die Menge der Zöglinge wieder, 1653 waren ihrer 135 und 1659 sogar 160, im Jahre 1667 zählte man 190 Personen im Stift, darunter fünf Proselyten und vier Ungarn, welche der Herzog auf die Bitten der ungarischen Protestanten (1659) angenommen hatte. Weil es aber für eine so ansehnliche Einwohnerschaft in dem alten Stiftsgebäue, dem ehemaligen Augustinerkloster, an Platz fehlte, weil auch mehrere Theile desselben baufällig waren, so wurden 1668 auf den Grundmauern des untern Baus zwei neue Stockwerke aufgeführt und 1669 mit dem Oberbau durch zwei Quergebäude vereint.* Hierauf

* Der Bau kostete 10,000 fl., außerdem brauchte man 12,154 Pfund Brod, 5490 Pfund Fleisch und 30 Eimer Wein. Ueber das

besuchte am 7. November 1670 Herzog Eberhard III., welcher überhaupt dem Stift und den Stipendiaten sehr gewogen war, dasselbe und speiste hier in großer Gesellschaft.

Aber nicht allein das Gebäude, auch Ordnung und Zucht in demselben mußten wieder hergestellt werden, weßwegen man häufige Visitationen hielt und verschiedene Verordnungen erließ. Im Jahre 1643 erschienen im Stift Andreä, der demselben seine eifrigste Vorsorge widmete, und der Kirchenrathsadvokat Dr. Faber, um zu visitiren. Der Erfolg hievon war eine Verordnung (21. Julius 1643), daß man die jungen Studirenden, welche nur geringe Kenntnisse auf die Hochschule mitbrächten, nicht sobald zu akademischen Graden vorrücken lassen, das Disputiren über gedruckte Lehrsätze wieder einführen, eine strengere Zucht halten und einen Famulus annehmen solle, um die Stipendiaten des Suppeneinschneidens und anderer solcher Hausdienste überheben zu können. Auch wurden zum Unterricht in der hebräischen Sprache und in der Mathematik zwei Privatlehrer angestellt, zu deren Besoldung Andreä eine Kollekte veranstaltete. Bei einer Visitation im Jahre 1646 wurden besonders die jüngeren Stipendiaten ernstlich erinnert: „Weil sie Studiosi humanitatis seyen und künftig ratione officii gemeiniglich ad compositos mores ermahnen

innere Thor setzte man die Inschrift: Q. D. B. V. Eberhardi III, Ducis Würtemb. munificentia accurante Dn. Nicolao Myllero Duc. Consistor. Directore hae Aedes Deo et musis sacræ innovatæ sunt MDCLXIX. Claustrum hoc cum patria statque caditque sua. 16. M. H. O. C. 19.

sollen, sich der inhumaniorum et barbarorum morum selbst zu enthalten, humilitatis et modestiae in all ihren actionibus zu befleißen und amabilibus moribus bei ihren Vorgesetzten und andern sich angenehm zu machen." Die meisten Verordnungen betreffen das unmäßige Zechen und die unanständige Kleidung. Repetenten und Stipendiaten sollten keine „Alamoderei" treiben, nicht rothe kroatische Kossaken und Kappen, ungeformte, bebänderte Pluderhosen, französische mit seidenen Gürteln, vielen Knöpfen und Maschen versehene, offen stehende Wämmser, große hervorgezogene Hemder, Leibbinden, große Halstücher, Spitzen an den Ueberschlägen, ungestaltete ausländische Hüte, Schnabel- und Halbmondschuhe, braune Stiefel, lange untheologische Haare, breite Degen, französische Wehrgehänge und unnöthige Feuergewehre, sondern Magisterröcklein und Mäntel tragen und bei Tische in ihren gewöhnlichen schwarzen Kutten erscheinen (10. April 1650, 19. Mai 1654, 26. Junius 1657, 26. November 1661, 18. Januar 1664, 16. Februar 1665, 20. Februar 1672). Das „Tobaktrinken" wurde 1664 und 1667 bei Strafe der Incarceration, selbst der Rejektion, und den 27. Julius 1652 den uneraminirten Stipendiaten das Predigen und Administriren der Sakramente verboten.

Das vom Herzog Ludwig gestiftete Collegium illustre zu Tübingen war bis 1648 geschlossen, wurde dann aber mit der Einführung des Erbprinzen Johann Friedrich wieder geöffnet und erhielt 1666 neue Statuten, die in fünf Kapiteln von der Anstalt insgemein,

von deren Oberhofmeister, Professoren, Exercitienmeistern und Zöglingen handeln. Es wurde nicht allein von württembergischen und fremden Prinzen, sondern auch von vielen Adlichen besucht und war, „sowohl was die Gerichtsbarkeit als auch die Studien und Exercitien anging, ein von der Universität ganz abgesondertes Korps.“* Die Landstände waren ihm nicht gewogen und wollten auch nichts damit zu schaffen haben; am 10. Junius 1656 mußte der Herzog ihnen versprechen, die Mißbräuche in dieser Anstalt abzustellen, erklärte aber hiebei, daß sie „in der Landesverfassung wie in der großen Kirchenordnung und in langem ruhigem Herbringen genugsam gegründet sey und er sich deßwegen davon nicht treiben lassen werde noch könne.“

Der Zustand des Landes zu Ende der Regierung Eberhard III., der Herzog, seine Familie und sein Hof, sein Testament und Codicill.

Württemberg bestand zur Zeit Eberhard III. aus 62 weltlichen und 15 Klosterämtern, welche ihre Vögte und Amtleute hatten, in größern Städten saßen auch Obervögte und hier und dort Forstmeister, die vorgeschlagene Anstellung eines Oberforstmeisters aber unterließ man „der Kosten wegen.“ Der pseudonyme Constantin in seiner politischen Reisebeschreibung (p. 277) sagt: Das Land ist fruchtbar und jetzt auch wieder wohl angebaut, mit Festungen und Schlössern

* S. Bernoullis Archiv V, p. 270 ff. Leges et privilegia illustris Collegii, quod Tubingae est, a serenissimo Domino Eberhardo III, Duce renovata, interpretata et confirmata A. Christi 1666. Mosers erläutertes Württemberg I, p. 123 ff

wohl versehen und von einer zahlreichen, kriegerischen Bevölkerung bewohnt. Ausführlicher berichtet darüber die Reisebeschreibung zweier sächsischer Prinzen vom Jahre 1666,* wo es heißt: Obgleich Württemberg fast durch und durch gebirgig ist, so sind die Berge doch nicht unangebaut und unfruchtbar, sondern viele derselben haben neben den Wäldern noch herrlichen Weinwachs. Der Neckarwein wird wegen seines guten Geschmacks und seiner gesunden Art weit und breit aus dem Lande verführt und hoch gehalten, trägt daher auch dem Landesherrn und den Unterthanen großen Nutzen ein. Dabei fehlt es nicht an gutem Ackerbau, es wächst in den Thälern und fruchtbaren Ebenen Dinkel, Gerste, Hafer u. s. w. nicht nur zur Nothdurft, sondern auch so viel, daß die Württemberger davon in die Schweiz verkaufen können. Noch weniger mangelt es an Wieswachs zu guter Viehzucht, es ist stets gutes Fleisch, Butter und Käse, auch Wolle in großer Menge und zu wohlfeilen Preisen zu haben. Am allerwenigsten aber mangelt das Holz, an welchem das Land Ueberfluß hat. Der Neckar und die andern kleinen Flüsse und Bäche führen auch allerhand gute Arten von Fischen, vorzüglich schmackhafte Forellen. Die vielen Waldungen stecken so voll Wild, daß nicht leicht ein Fürstenthum in Deutschland reicher daran seyn kann, als Württemberg. Von Bergwerken ist zur Zeit zwar nur eines bei Freudenstadt im Gange, es ist aber kein Zweifel, daß die Gebirge im Lande viele Mineralien in sich haben, wie dieß die vielen warmen

* Bernoullis Archiv V, p. 283 ff.

Bäder anzeigen. Zu Sulz wird Salz gesotten, aber nicht genug zum Bedarf des Landes. Die Einwohner Württembergs sind insgemein weder auf die Haushaltung sonderlich abgerichtet, noch der Arbeit sehr ergeben. Daher halten auch die Hausväter viel mehr schweizerisches als inländisches Gesinde.* Auch blühen fast keine Manufakturen solcher Art im Lande, daß die Einwohner etwas Beträchtliches ins Ausland führen könnten. Nur zu Calw werden Tücher und Zeuge gemacht, auch viele Ziegenfelle und Hirschhäute gut zubereitet und hin und wieder verschickt; außerdem wird die Färberei hier stark getrieben, die Färbercompagnie, bei welcher auch der Herzog betheiligt ist, treibt Handel im In- und Ausland. Zu Urach wird viel Leinwand verfertigt, gut gebleicht und in die Nachbarschaft verkauft; diesen Handel aber hat der Herzog größtentheils an sich gebracht, so daß nur noch ein Privatkaufmann zugleich dabei mitinteressirt ist, welchen der Herzog zum Verkauf der Leinwand gebraucht.

Eberhard III. erwarb sich, trotz des Mangels an wirklich ausgezeichneten Herrschereigenschaften, durch seinen Charakter, durch seine redliche Sorge für das Wohl des deutschen Reichs und durch die Klugheit seiner Räthe großes Ansehen und einen bedeutenden Einfluß.** Auch fremde Fürsten ehrten ihn und

* Dieß war auch eine Folge des langen, verheerenden Kriegs.

** Constantin a. a. O. p. 275 nennt ihn: Cor et oculus principum Germaniae, nostro Seculo constantia confessionis et amore justiciae nulli secundus. Der Wahlspruch Eberhard III. war: Omnia cum Deo.

suchten seine Freundschaft, die Könige von Frankreich und Spanien beschickten ihn durch Gesandte, und der König von Dänemark machte ihn zum Mitglied des Elephantenordens. Kaiser Leopold I. verlieh ihm, „wegen seines uralten fürstlichen Herkommens, seiner Verwandtschaft mit dem österreichischen, auch andern hohen deutschen und fremden Fürstenhäusern und wegen treuer, stattlicher und ansehnlicher gehorsamer Dienste, die er ihm und seinem Vorgänger erwiesen, für sich und seinen Nachkommen, den Titel, das Prädikat und das Ehrenwort Durchlauchtig“ (6. März 1664). Er war eifrig bemüht, mit seinen Nachbarn Frieden und ein gutes Einverständniß zu erhalten, wenn Streitigkeiten entstanden, sie gütlich beizulegen und auch sonst durch Verträge die nachbarlichen Verhältnisse zu befestigen. * Seine zahlreiche Familie ** hatte an ihm einen treuen Vater und Versorger und

* Solche, den Verkauf und Handel betreffende Verträge waren: den 3. Oktober 1639 mit Eßlingen wegen zollfreier Weinausfuhr im Herbst, den 24. Mai 1641 mit demselben wegen eines Nachlasses an der Accise. Den 5. December 1653 Erneuerung der 1611 der Reichsritterschaft bewilligten Zollfreiheit für ihre eigenen Gefälle, für Frucht, Wein, Lebensmittel und Hausgeräthe auf 25, und dann den 5. Januar 1669 wieder auf 15 Jahre. Den 26. August 1653 mit Eßlingen wegen der Abgabe von den durch das Stadtgebiet fahrenden Flößen (45 kr. von 100 Klaftern Holz). Den 1. Julius 1654 Zollvertrag mit Bayern, Wein, Salz und andere Waaren zahlen nur den alten Zoll. Den 29. November 1655 mit Baden-Durlach wegen gegenseitiger Acciesfreiheit. Den 28. Januar 1663 mit dem Stift Speyer wegen Acciesfreiheit seiner Gefälle in Horrheim und Löchgau, den 19. Julius 1666 Commerzientraktat mit Heilbronn.

** Aus zwei Ehen erhielt Eberhard III. 18 Söhne und 7 Töchter, von denen aber bei seinem Tode nur noch 8 Söhne und 6 Töchter lebten. Von seinen Brüdern hatte Friedrich 12, Ulrich 2 Kinder. Im Ganzen zählte der württembergische Fürstenstamm bei Eberhards Tode (1674) 43 männliche und weibliche Mitglieder.

auch gegen seine Brüder bewies er sich wohlwollend. Am 27. September 1649 verglich er sich mit Herzog Friedrich und überließ ihm die Städte und Aemter Neuenstadt und Möckmühl mit allen Rechten, Einkünften und Nutzungen, auch die Einkünfte des Amts Weinsberg, wobei er sich nur die hohe Obrigkeit vorbehielt. Damit war Friedrich freilich nicht recht zufrieden, weil er meinte, es gehöre ihm mehr, Eberhard III. aber hielt mit Recht seine weiteren Forderungen für unbillig und schlug sie ihm ab. Später schloß er auch mit Herzog Ulrich einen Vertrag (7. April 1654), daß dieser, „in Betracht des vor Augen liegenden Unvermögens des Landes, der übergroßen Schuldenlast und des dem Herzog auf dem Hals liegenden Unterhalts einer so großen Familie," sich in den nächsten fünf Jahren mit 8000 fl. jährlich begnügen, dann jedes Jahr 1000 fl. Zulage erhalten sollte, bis seine Apanage 12,000 fl. betrage. Dazu erhielt er noch 5579 fl. zum Ankauf von Silbergeschirr, 3000 fl. von der Landschaft und zum Wohnsitz das Schloß in Neuenbürg. Herzog Eberhard III. ist auch der Stifter des Kammerschreibereiguts, jetzigen Hofkammerguts, indem er mehrere, von seinen eigenen Einkünften erkaufte und dem Lande nicht einverleibte Ortschaften zu einem beständigen Familienfideicommiß vereinigte, von welchem nie etwas veräußert werden sollte.*

Sein Hofstaat war 1638, als er wieder ins

* S. Breyer Elementa juris publici wirtembergici p. 633 ff.

Land zurückkam, gering an Zahl, er bestand außer den Dienern nur aus 24 männlichen und weiblichen Mitgliedern, vermehrte sich jedoch bald; schon 1641 zählte man dabei 180 Personen mit 80 Pferden, und er wuchs später noch mehr an. Neben dem Oberhofmarschall, als Vorstand desselben, fanden sich dabei ein Oberhofmeister, ein Haushofmeister, ein Frauenzimmer-Hofmeister, ein Oberstallmeister, ein Stutenmeister, etliche Stallmeister und Bereiter, ein Jägermeister, ein Falkenmeister, verschiedene Kammerherrn und Kammerjunker, zwei Hofprediger, zwei oder drei Leibärzte. Auch ein eigener Oberbauinspektor, d'Avila, war vorhanden, da es in den fürstlichen Schlössern und Gärten immer vieles auszubessern, neu einzurichten und zu verschönern gab. Dazu kam dann noch eine zahlreiche Dienerschaft, unter ihr auch „ein junger Mohr, eines indianischen Königs Sohn," eine Trabantenschaar, französische und deutsche Jäger in ziemlicher Anzahl, so daß man den Marstall nicht verringern konnte, weil es schon jetzt oft an den nöthigen Pferden fehlte, eine Hof- und Feldmusik und ein französischer Tanzmeister, welcher „für hoch nöthig" gehalten wurde. Nach der Kanzleiordnung vom 1. September 1660 sollten die Kirchen- und Konsistorialräthe ihr fleißiges Aufsehen haben, daß der Kapellmeister und die Musiker ihrem Stand gemäß lebten und wöchentlich ein oder zweimal sich mit Fleiß übten. Es durfte niemand angenommen werden, der nicht der Augsburgischen Confession zugethan und in der Musik wohl erfahren war, auch ein ehrliches Prädikat und

Zeugniß hatte. Eben daselbst finden sich auch Bestimmungen wegen Verwaltung des „Gewölbs, worin aller Vorrath von Seidengewand, Decken, Wollentuch, Leinwand, Gefüll, Specerei u. s. w. verwahrt werden sollte," durch den Kammer- und Zeugschreiber und den Kammerschneider, wegen der Pflichten des Zahlmeisters, der die fürstlichen Schäfereien unter sich hatte, und des Seemeisters, und wegen der Abhör der Rechnungen der Hofoffizianten durch die Rentkammer. Die Unterhaltung dieses Hofstaats fiel besonders in den ersten Zeiten dem Herzog sehr schwer, und daher wandte er sich öfters an die Landstände, welche ihm auch ansehnliche Beiträge dazu verwilligten, * zugleich jedoch ihn häufig zu größerer Sparsamkeit ermahnten. Es wurden auch wiederholt Vorschläge und Pläne gemacht, um den Aufwand bei Hofe einzuschränken, allein sie kamen eben nicht zur Ausführung, weil der Herzog allzu gütig und nachsichtig gegen seine Diener war. Im Jahre 1665 stellte man deßwegen eine sehr umfassende Untersuchung an, verfertigte nach deren Ergebniß ein Gutachten und erließ am 9. Oktober eine neue Hofordnung, welche als „Traktement" für die Hofleute Morgens eine Suppe mit einem Becher Wein, Mittags das erstemal acht, das zweitemal sechs Trachten festsetzte und befahl, das Nöthige für die Konfektstube, Zucker, kandirte Waaren und Citronen beim Zuckerbäcker und Italiener in Stuttgart zu kaufen,

* Den 9. Februar 1642 jährlich 20,000 fl., den 31. März 1644 jährlich 21,000 fl., den 1. December 1645 ebenso viel, den 15. Junius 1650 monatlich 1500 fl., den 8. Januar 1652 aber 40,000 fl., ebenso viel 1673, als der Erbprinz Wilhelm Ludwig sich vermählte

welche versprochen hätten, es so wohlfeil zu liefern, als man es in Frankfurt haben könne. Wegen Anschaffung der Naturalbedürfnisse für den Hof, wenn er sich auf dem Lande aufhielt, wurde den 17. Oktober 1665 ein eigenes Reskript erlassen, welches möglichst wohlfeilen Ankauf derselben gebot. Der Herzog erklärte zugleich, er wolle bei dieser neuen Ordnung bleiben und sie fest handhaben; allein bald wurden ihm die dadurch auferlegten Beschränkungen zu lästig und die wirkliche Ausführung der darin vorgeschlagenen Verbesserungen unterblieb größtentheils.

Schon auf dem Reichstage zu Regensburg im Julius 1653 ließ Eberhard III. sein Testament durch Myler von Ehrenbach abfassen, nach dem Tode des Erbprinzen Johann Friedrich aber (2. August 1659), wodurch nun die Erbfolge an dessen jüngern Bruder, Wilhelm Ludwig, fiel, am 14. März 1664 erneuern, worauf es am 29. April desselben Jahres vom Kaiser bestätigt und zu einem Grundgesetz Württembergs erhoben wurde. Als er hierauf, schon seit längerer Zeit kränkelnd, seinen Tod herannahen fühlte, machte er am 1. Julius 1674 noch ein Codicill dazu * und starb gleich nachher am 2. Julius Nachts um 11 Uhr im Schlosse zu Stuttgart in einem Alter von 59 Jahren und 7 Monaten.

Im Eingang des Testaments heißt es: „Demnach Wir in gottseliger, emsiger Betrachtung des zergänglichen flüchtigen Menschenlebens mehrfältig den beständ-

* S. Landesgrundverfassung, p. 791—821 das Testament, p. 825—845 das Codicill.

digen Vorsatz gefaßt, sobald es nur füglich geschehen könne, das Uns von Gott anbefohlene fürstliche Regiment löblich zu erheben und fürträglich auszubessern, damit zu Lob und Preis des Höchsten, Ehre und Aufnahme Unseres fürstlichen Hauses, auch zu Schirm, Trost und Wohlergehen Unserer lieben, getreuen Unterthanen hiedurch allen eingeschlichenen Zerrüttungen und übeln Beginnen gesteuert und eine in geistlichem und weltlichem Stand schön concordirende Polizei auf die werthe Posterität fortgepflanzt und perpetuirt werde, so haben Wir beditteues Unser christliches Vorhaben zu beschleunigen und werkstellig zu machen, hiemit verschiedene, aus lauter landesväterlicher Liebe, herzbrüderlichem und getreuväterlichem Wohlmeinen herfließende, Ordnungen abfassen und fürstellen wollen." Hierauf folgen die einzelnen Punkte, zuerst daß der Herzog bis an sein Ende „in der allein seligmachenden evangelischen Religion Augsburgischer Confession" unbeweglich zu verharren gedenke, und wie er sein Begräbniß „gebührend, doch ohne sonderlichen Pomp mit Reichung eines ergiebigen christlichen Almosens" vollführt, auch seine frommen Stiftungen vollstreckt haben wolle. Dann kommen Verordnungen über die Untheilbarkeit des Landes, das „fürans als ein einig wohlbestalltes Corpus in seinen vollkommenen Würden gänzlich und gar unzerbrochen bei einander stehen und wohlverpfleglich bleiben und in keinerlei Gestalt, wie es immer Namen haben könnte, verändert und getrennt werden solle. Zum Gesammterben und Regierungsnachfolger darin setzte Eberhard nach dem beim

Hause Württemberg hergebrachten Rechte der Erstgeburt seinen ältesten Sohn „vollkommentlich" ein, wogegen er alle darauf haftenden Lasten, Reichs- und Kreisanlagen, Deputate und Schulden „nach Gebühr und ohne Verzögerung richtig prästiren solle," verordnet auch, daß, wenn dieser ohne Kinder sterbe, sein nächstältester Bruder in dessen Rechte einzutreten habe. Der regierende Fürst sollte seine jüngern Brüder bis ins zwanzigste Lebensjahr „zur Perfektionirung alles fürstlichen Wohlstandes" auferziehen, dann jedem ein jährliches Deputat, eine Summe zu Hausrath und Silbergeschirr, Brennholz, eine fügliche Behausung und einen Jagdbezirk geben, sie dagegen sollten „ihm ferner nichts zumuthen, noch sonst ihm beschwerlich seyn, sondern ihr Absehen auf eine christliche Harmonie und freundbrüderliche Einigkeit richten." Die Zeit des Antritts der Regierung wurde aufs achtzehnte Lebensjahr festgesetzt und verordnet, daß auch der Geheimerath an der Vormundschaft nach bestimmter, ihm hier vorgeschriebener Weise Theil nehmen sollte. Wie das ganze Testament, so beweisen namentlich auch die Ermahnungen, welche der Herzog seinem Regierungsnachfolger gibt, daß ein aufrichtiger Eifer für das Wohl des Landes den Herzog beseelte. Der höchste aller irdischen Ehrentitel, sagt er, sey der Titel eines Vaters des Vaterlandes, und nach diesem, nach dem Ruhm eines „christlichen und löblichen Regenten," eines „stets wachenden, hoch vernünftigen, weisen Hauptes" solle er vor allem streben. Auch erinnerte er ihn an seine Pflichten wegen Erhaltung des luthe-

rischen Glaubens, des geistlichen Guts, der Unterrichtsanstalten, an seine Verbindlichkeiten gegen das Reich und die Landstände, und noch besonders an die Bestallung einer guten, sparsamen „Landesökonomie" und eines wohleingerichteten Hofstaats.

Im Codicill setzte Eberhard III. die zu seinen frommen Stiftungen und Almosen bestimmten Summen fest, erläuterte einige Punkte seines Testaments und erinnerte auch hier seinen Nachfolger eindringlich an seine Regentenpflichten.

Drei Markgröninger Urkunden.

Von

Oberstudienrath Stälin.

Markgröningen, wegen dessen noch 1295 die Grafen Konrad und Eberhard von Landau von K. Adolf eine Entschädigung erhielten blieb sofort beim Reich, bis es, sowohl Stadt als Burg, im Jahr 1301 von K. Albrecht an Graf Eberhard den Erlauchten von Württemberg für 12,000 Pfund Heller versetzt wurde. Als dieser Graf bei seiner Widerspenstigkeit gegen die deutschen Könige zeitweise fast sein ganzes Land verlor, gieng er auch Markgröningens verlustig, welches als freie Stadt an das römische Reich zurücktrat. Indeß hatte er sich in den Jahren 1314 und 1315 wieder seines Landes bemeistert und hiemit auch seiner Pfandherrschaft Markgröningen. Nun war aber letzterer Besitz dem deutschen Könige Friederich dem Schönen und dessen Brüdern, den Herzogen von Oesterreich, so wichtig, daß sie im Jahr 1316 den Versuch machten, diese Pfandschaft wieder einzulösen. Bereits waren Urkunden über diese Einlösung ausgefertigt; gegen den Nutzen

der Mauth und des Gerichts zu Linz und die Verpfändung Sigmaringens sollte Graf Eberhard Markgröningen herausgeben (Sattler Grafen 1, 79, Ausg. von 1773; die hier erwähnte Verschreibung des Schultheißen, des Raths und der Bürger von Markgröningen ist vom 21. December 1316. Orig. im Stuttgarter Staatsarchiv), und am 16. December 1316 verzog sich der Graf alles Rechtes an dieser Burg und Stadt. Allein noch an demselben 16. December erfuhr die Erfüllung des Vertrages durch den deutschen König und dessen Brüder Hindernisse, und die Stadt wurde dem Grafen bis zur vollständigen Beseitigung derselben wieder überantwortet. Hierüber stellte der Graf an oben genanntem Tage eine zweite Urkunde aus, worin er sich zur Herausgabe der Stadt verpflichtete, sobald K. Friederich oder seine Brüder den Vertrag vollständig erfüllt haben würden. Dieses scheint noch länger gedauert zu haben und nicht K. Friederich, sondern seine Brüder, die Herzoge Liupolt, Albert, Heinrich und Otto von Oesterreich, bewirkten durch Baarzahlung des Pfandschillings die Auslösung der Pfandschaft und kamen somit in den Besitz Markgröningens, wobei jedoch K. Friederich den 8. Februar 1326 die Wiedereinlösung zum Reiche vorbehielt.

Diese Verhältnisse, worüber Heyd (Geschichte der vormaligen Oberamtsstadt Markgröningen. Stuttgart 1829) und Hugo (die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. S. 104. 280) theilweise Belehrung gaben, erhalten nähere Beleuchtung durch die drei folgenden, früher ungedruckten Urkunden, welche, im Staatsarchiv

zu Zürich aufbewahrt, von dessen Vorstand, Gerold Meyer von Knonau, aufs zuvorkommendste zur Kenntnißnahme vorgelegt wurden.

Urkunde Graf Eberhards von Wirtemberg vom 16. Dez. 1316.

Wir graf Eberhart von Wirtenberg und graf Ulrich sin sun tun chunt allen den || die disen brief ansehent oder hörent lesen, daz der hochgelopt herre cunig Friderich || von Rome von uns erledigot hat Grüningen burg und stat umbe zwelf tusend || phunde haller, dar umbe sie uns versezet waren von kunig Albreht seligen sinem vater und uns dez gutes berihtet het. Und da von haben wir dez selben cunig Albrehte briefe die wir hetton umbe diu selben gut wider geben, und virzihen uns dez rehtes dez wir dar uber han mohten von der kurfursten briefe wegen oder von chainen anderen sachen. Und haben ouch dar uber ze gezingen und ze urchundern geben die edeln herren hern Hainrich von Eberstain und unsern lieben bulen Margraven Rudolfen von Baden und unsern lieben tohterman Craften von Hohenloch. Und ze ainem urchunde dirre dinge so henken wir unsere insigel an disen brief. Der wart geben ze Stutgarten an dem nähsten dunrstage nach sant Lucien tag do man zalt von gottes geburte driuzehen hundert iar und in dem sehzehenden iar.

Mit Reitersiegel Graf Eberhards und einfachem Wappensiegel Graf Ulrichs.

Urkunde desselben Grafen gleichfalls vom 16. Dec. 1316.

Wir graf Eberhart von Wirtenberg tun chunt allen den die disen brief ansehent || oder hörent lesen, und veriehen und binden uns und unser erben da zu swa daz geschähe: || daz uns Grüningen burg und stat und daz da zu gehöret wurde ingeantwurtet || von denhainen bruchen die uns geschähin an der rihtunge unseres gutes wider den briefen die uns der hochwirdig herre kunig Fridrich von Rome und die hohgebornen fursten herzog Liupolt und herzog Hainrich sin bruder dar von geben hant; swenne denne der selbe unser herre kunig Friderich oder sin bruder den selben bruch ablegent und uns unser gut gänzlich gerihtet hant so sien wir in aber gebunden Grüningen burg und stat wider ze antwurtende und hat ouch daz selbe mit uns gelopt unser lieber tohterman Kraft von Hohenloch. Und ze eim urchunde dirre dinge so henken wir unser insigel an disen brief. Der wart geben ze Stutgarten an dem nähesten dunrstage nach sant Lucien tag do man zalt von gottes geburte driuzehen hundert iar und in dem sehzehenden iar.

Mit Reitersiegel.

Urkunde K. Friederichs vom 8. Februar 1326.

Fridericus dei gracia Romanorum rex semper augustus. Universis sacri romani imperii fidelibus, ad quos presentes pervenerint, || gratiam suam et omne bonum. Ad regie majestatis fastigium sacrique romani regni gubernaculum clementia creatoris

erecti affectanter, || sicut nostri interest, quoslibet nostros ac imperii principes et fideles in suis juribus, que sibi in bonorum regni quoruncunque obligationibus seu || quomodolibet aliter rationabiliter dinoscuntur competere, confovemus. Cum igitur ex notitia plurimorum publica conprobetur, quod illustres Lupoldus, Albertus, Heinricus et Otto duces Austrie et Stirie, principes et fratres nostri karissimi, pro parata ac prompta eorum pecunia de ipsorum ducatu Austrie allata, videlicet pro quatuor milibus marcarum argenti Basiliensis ponderis, opidum regale dictum Gruningen a felicis memorie Eberhardo comite de Wirtenberg, cui idem opidum per inclite recordationis dominum Albertum Romanorum regem patrem et predecessorem nostrum karissimum, obligatum extitit, liberarunt, nos eisdem nostris fratribus prefatum opidum cum universis suis pertinentiis, juribus, consuetudinibus et obventionibus nobis et imperio pertinentibus tam diu per eos et eorum heredes tenendum et utifruendum libere, quousque per nos aut nostros in regno successores eandem pecunie summam plene et integraliter persolutam rehabuerint, auctoritate regia et ex certa scientia tenore presentium pro dicti argenti summa ratione pignoris obligamus. Nolentes, quod si quid de hoc usi fuerint, in eadem summa ipsis in toto restituenda, ut premittitur, debeat defalcari. Promittentes insuper quod ipsos in ejusdem opidi possessione inducamus et inductos in eadem contra quemlibet tueamur, quodque privi-

legia vel instrumenta contra hec venientia, si qua cives vel incole ejusdem opidi tenuerint, cassari facultate habita ordinemus. In quorum omnium evidentiam sigillum nostrum regale presentibus est appensum. Datum in opido nostro Selssa VI. idus Februarii anno domini millesimo trecentesimo vicesimo sexto regni vero nostri anno duodecimo.

Mit anhängendem Siegel.

Württembergische Literatur vom Jahre 1848.

Von

Oberstudienrath Stälin.

Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von dem statistisch-topographischen Büreau. Jahrg. 1846. Heft 2. Jahrg. 1847. Heft 1. 2. Stuttgart und Tübingen, J. G. Cotta'sche Buchhandlung. 1848. 8.

Karte von dem Königreiche Württemberg nach der neuen Landesvermessung im $^1/_{50000}$ Maßstabe, von dem Königl. statistisch-topographischen Bureau. Bl. 42 (Calw). Bl. 43 (Ober-Kessach). Bl. 44 (Horb).

Winkelmann, E., Wandkarte von Württemberg, Baden und Hohenzollern. 4 Bl. Eßlingen. Dannheimer. 1848.

Bach, Topograph, Karte der Umgegend von Stuttgart; geognostisch colorirt. Stuttg. Ebner. 1848.

Medicinisches Correspondenzblatt des würtembergischen ärztlichen Vereins, herausgegeben von den Doktoren J. F. Blumhardt, G. Duvernoy, A. Seeger. Bd. 18. Stuttg. C. Erhard. 1848. 4.

Württembergische naturwissenschaftl. Jahreshefte. Herausgegeben von H. v. Mohl, Th. Plieninger, Fehling, W. Menzel, F. Krauß. Jahrgang 4. Heft 1. 2. Stuttg. Ebner u. Seubert. 1848. 8.

Correspondenzblatt des K. württemb. landwirthschaftlichen Vereins. Neue Folge. Bd. 33. 34. Jahrg. 1848. Bd. 1. 2. Stuttgart u. Tübingen. J. G. Cotta'sche Buchhandlung. 1848. 8.

Göriz, Karl, Professor in Tübingen, die im K. Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen. (Tübinger Programm auf das Geburtsfest des Königs.) Mit Karten. Tübingen. Fues. 1848. 4.

Protokoll über die dritte Gau-Versammlung der landwirthschaftlichen Bezirksvereine Balingen, Oberndorf, Rottweil, Spaichingen, Sulz und Tuttlingen. Gehalten zu Spaichingen 4. September 1848. Spaichingen. Kupferschmid o. J. 8.

Die sehenswerthen Eigenthümlichkeiten der Oberamtsstadt Blaubeuren und ihrer nächsten Umgebung. Blaubeuren. Mangold. o. J. (schon 1845 gedruckt). 8.

Mejer, C. F., Rechtskonsulent in Hall, Beschreibung des Rathhaus-Saales in Hall. Schwäbisch Hall. Schwarz. 1848. 8.

Beschreibung des Oberamts Nürtingen. Herausgeg. von dem K. statist. topograph. Bureau. Stuttgart u. Tübingen. J. G. Cotta'sche Buchhandlung. 1848. 8.

Wegweiser für die K. Haupt- und Residenzstadt

Stuttgart auf das Jahr 1848. Herausgeg. von Stadtdirektionsregistrator Mengs. Stuttgart. kl. 8.

Dreher, J. A., Musterlehrer in Gmünd, Geschichte von Württemberg für Schule und Volk. 2te Aufl. Wiesenstaig. Schmid. 1848. 8.

Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken. Heft 1. Mit 1 Lithographie. Jahrg. 1847. Crailsheim. Stüber. 8.

Kerner, Just., die Bestürmung der württemb. Stadt Weinsberg durch den hellen christlichen Haufen im Jahr 1525 und deren Folgen für die Stadt. Neue Aufl. Heilbronn. Landherr. 1848. 8.

Jung, Aler., Friedrich Hölderlin und seine Werke. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta'sche Buchhandlung. 1848. 8.

Römer, C., Diakonus zu Sindelfingen, kirchliche Geschichte Württembergs. Stuttg. Verlag der evangelischen Bücherstiftung. 1848. 8.

Das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1847. Stuttg. Hasselbrink. 4.

Das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg im Auszuge. Jahrg. 1847. Stuttg. Metzler. 1848. 8.

Reyscher, A. L., Professor in Tübingen, vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Bd. 16, Abtheil. 2; auch mit dem Titel: Hoffmann, C. H. L., Sammlung der württembergischen Finanz-Gesetze. Tübingen. Fues. 1848. 8.

Gesetz über Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. April 1848, nebst der Vollziehungs-Instruktion ꝛc.; auch mit dem Titel: Handausgabe der neuesten Ablösungsgesetze für das Königreich Württemberg. 1ste Abtheil. Stuttg. Metzler. 1848. 8.

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Standesherren auf dem ersten ordentlichen Landtage des Jahres 1848. Stuttg. gedruckt mit Hallberger'schen Schriften. 4.

Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten auf dem Landtage von 1848. Bd. 1. Beilagenband 1. 2. Stuttg. Buchdruckerei von Kreuzer und Comp. 4.

Drei Reden an Landstände im September 1848. Stuttg. Weise. 1848. 8.

[Harpprecht, v., Director des K. Obertribunals] Entwurf einer bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Württemberg. Stuttg. Steinkopf. 1848. 8.

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für das Königreich Württemberg. Bearbeitet von der Organisations-Commission. Stuttg. Metzler. 1848. In demselben Verlage erschienen im Jahr 1848 auch folgende Entwürfe derselben Commission: Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung der Vorrechte des Fiscus und anderer gesetzlich begünstigter Personen.

Entwurf eines Gesetzes, enthaltend Abänderungen der die zeitliche Enthebung vom Dienste und die Pensionirung betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener.

Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsverfassung.

Entwurf eines Gesetzes, enthaltend einige Abänderungen des 3ten Kapitels des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822, betreffend die Verwaltung der Stiftungen.

Pfeifer, Carl, Assessor beim Ministerium des Innern, Entwurf einer Gemeinde- und Oberamts-Ordnung für das Königreich Württemberg. Stuttg. Metzler. 1848. 8.

Hochstetter, A., Regierungsrath in Ulm, Beleuchtung des von der Organisations-Commission bearbeiteten Entwurfs einer Gemeindeordnung für das Königreich Württemberg. Ludwigsburg. Nast. 1848. 8. (Separatabdruck aus Sarwey Monatschrift Bd. 15. Abtheil. 1. Heft 1.)

Bedenken über den Gesetzes-Entwurf der Volksbewaffnung in Württemberg. Tübingen. Guttenberg. 1848. 8.

Wiest, Procurator in Ulm, dringende Volksbegehren. Ulm. Wohler. 1848.

Maier, Chrn., vorm. Abgeordneter von Schorndorf, die Bezirkskörperschaften und Amtsversammlungen in Württemberg, mit Andeutungen und Vorschlägen für ihre zeitgemäße Neugestaltung und volksthümliche Erweiterung. Stuttg. Metzler. 1848. 8.

Schübler, Eduard, Rechtskonsulent in Hall, die Heirathen der Mittellosen mit besonderer Beziehung auf Württemberg. Schw. Hall. Haspel. 1848. 8.

Wohlbach, Darstellung, daß das Grundlasten-Ablösungsgesetz vom 14. April 1848 auf diejenigen

Einkünfte aus dem Grundvermögen der Privatpersonen Stiftungen und Gemeinden nicht angewendet werden könne, welche aus dem Eigenthumsrechte fließen. Ulm. Nübling. 1848. 8.

Kieser, W. Ed., Stadtschultheiß in Gaildorf, das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen in Württemberg. Nördl. Beck. 1848. 8.

Reyscher, A. L., Professor in Tübingen, das gemeine und württembergische Privatrecht. Bd. 3. Tübingen. Fues. 1848. 8.

Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg H. von A. Sarwey, Obertribunalrath. Bd. 13. 14. Ludwigsburg. Nast. 1848. 8.

Daniel, W., die Proceßnoth in Württemberg. Mit Vorschlägen zur Abhülfe. Ellwangen. Brandegger. 1848. 8.

Hufnagel, C. F. v., Director in Tübingen. Mittheilungen aus der Praxis der württembergischen Civilgerichte. Neue Folge. Reutlingen und Leipzig. Mäcken. 1848. 8.

Der Criminalprozeß des Schäfers Joh. Georg Frasch. Aus den Akten mitgetheilt von Ad. Arnold, Oberjustizassessor in Ulm. Ludwigsb. Nast. 1848. 8.

Capoll, J. C., vormaliger Oberjustizprocurator, die Justizverweigerung des K. Obertribunals in der Rechtssache zwischen Holl und Schwenk in Ulm. Ulm. Ebner. 1848. 8.

Johann Baptist von Keller, erster Bischof von Rottenburg. Eine biographische Scizze (sic), nebst Blicken auf die katholische Kirche Württembergs. Aus den Papieren eines Verstorbenen. Herausgegeben von Dr. Wilh. Binder. Regensb. Manz. 1848. 8.

Kriegstötter, Präceptorats-Caplan in Munderkingen, die Land-Kapitel der katholischen Kirche in Württemberg, wie sie waren, sind und seyn werden. Ulm. Wohler. 1848. 8.

Warnkönig, Geh. Hofrath, Prof. in Tübingen, die katholische Frage im Sommer 1848. Ein Versuch ihrer Lösung für Württemberg. Tüb. Fues. 1848. 8.

Der geh. Hofrath Warnkönig als Verfasser der Schrift: die katholische Frage im Sommer 1848, vor den Richterstuhl der Kritik gezogen vom Verfasser der katholischen Bedenken über die erzwungene Einsegnung der gemischten Ehen. Stuttg. Rümelin. 1848. 8.

Die Verfassung der evangelischen Kirche, zunächst Württembergs. Bemerkungen eines Laien. Stuttgart. Ebner und Seubert. 1848. 8.

Entwurf einer Presbyterial- und Synodal-Ordnung für die evangelische Kirche von Württemberg. Von der Synode im Jahr 1845 beantragt. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta'sche Buchhandlung. 1848. 8.

Osten, L. F. V., die Liederdichter des neuen württemb. evangelischen Landesgesangbuchs nach ihrem Leben und Wirken dargestellt. Leonberg. Röcker. 1848. 8.

Rau, Heribert, deutschkathol. Pfarrer in Stuttgart, Memorandum. Die vollständige staatsbürgerliche kirchliche und politische Gleichberechtigung der Deutsch-

katholiken mit den Bekennern der staatlich anerkannten Confessionen betreffend. Die Deutschkatholiken Württembergs den Mitgliedern des Landtags von 1848. Stuttg. Weise. 1848. 8.

Ewald, Heinr., Prof., über seinen Weggang von der Universität Tübingen, mit andern Zeitbetrachtungen. Stuttg. Krabbe. 1848. 8.

Statuten und Regulativ für die Zeller-Stählin'sche Stiftung. Tübingen. Fues. 1848. 8.

Entwurf einer neuen Schulordnung für die gelehrten Anstalten Württembergs, (lateinische Schulen, Lyceen, Gymnasien) verfaßt von der hiezu beauftragten Commission von Schulmännern. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta'sche Buchhandlung. 1848. 8.

Pflanz, J. A., Andeutungen über zeitgemäße Organisation der Volks- und Realschulen. Mit besonderer Rücksicht auf Württemberg. Tüb. Riecker. 1848. 8.

Rau, J. Gtfr., die Begründung der Volksschule. Stuttg. Metzler. 1848. 8.

Herdegen, Chrph. v., Staatsminister, Württembergs Staatshaushalt, in übersichtlicher Darstellung geschichtlich und kritisch erläutert. Stuttg. Metzler. 1848. 8.

Keckeisen, J. B., Steuer-Commissär, das Steuer- und Katasterwesen mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Württemberg. Stuttg. und Tübingen. J. G. Cotta'sche Buchhandlung. 1848. 8.

H[erdegen, Staatsminister], Ch., Rathschläge

zu Abwehr der obschwebenden Finanznoth. Stuttg. Metzler. 1848. 8.

Lebret, Aug., Auditor, über die Militär-Gerichts-Verfassung in Württemberg, nebst dem preußischen und hessischen Militär-Straf-Proceß. Stuttg. Neff. 1848. gr. 8.

Provisorische Exercir-Vorschrift für die K. Württembergische Reiterei. 1848. Thl. 3. Stuttgart. Metzler. 8.

Provisorische Exercir-Vorschrift für die K. Württembergische Infanterie. 1848. (Thl. 4.) Stuttgart. Metzler. 8.

Prittwitz, Moritz v., Oberstlieutenant in Ulm, über allgemeine Landesbewaffnung, insbesondere in Beziehung auf Württemberg. Ulm. Stettin. 1848. 8.

Vorschrift über das Verhalten im Wachdienst, so wie über die Behandlung des Gewehrs ꝛc. Stuttg. Mäntler. 1848. 8.

Provisorische Exercir- und Dienst-Vorschrift für württemb. Bürgerwehren. Ulm. Nübling. 1848. 12.

Exercir- und Dienst-Vorschrift für die württembergische Bürgerwehr. Ulm. Nübling. 1848. 12.

Exercir-Vorschrift zur gleichmäßigen Einübung der Bürgerwehr. Heft 1. Ulm. Sellmer. 1848. 8.

Exercir-Vorschrift für die württembergische Bürgerwehr zu Fuß. Stuttg. Mäntler. 1848. 8.

Neueste Exercir-Vorschrift für die württembergischen Bürgergarden. (Thl. 1.) 3te Aufl. Thl. 2. Reutlingen. Kurz. 1848. 16.

Darstellung der verschiedenen Stellungen beim neuen Exercitium in 16 lithographirten Abbildungen. Reutl. Kurz. 1848. 16.

Vorschrift über die Handhabung der Büchse für die Scharfschützen der Bürgerwehr in Württemberg. Neu bearbeitet von einem Officier. Tübingen. Riecker. 1848. 12.

Zu Heft I. S. 113. Lin. 3 von unten ist Folgendes zu bemerken: Nach dem Worte marcas und vor in expugnatione wollte der Schreiber den, mit quapropter beginnenden Satz, welcher erst später kommt, anschließen, als er sich eines andern besann und das bereits geschriebene Wort quapropter, dessen Stelle im Druck durch Punkte bezeichnet wurde, ausstrich. Es fehlt also kein Wort im Text.

GETTY CENTER LIBRARY
3 3125 00684 7376